Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1914

Visual Library

Schriften des Oldenburger Vereins
für Altertumskunde und Landesgeschichte
XLI

Jahrbuch

für die

Geschichte des Herzogtums Oldenburg

herausgegeben

von dem

Oldenburger Verein

für

Altertumskunde und Landesgeschichte

XXII

Oldenburg
Gerhard Stalling
1914.

Landesbibliothek Oldenburg

Redaktionskommission: Geh. Oberkirchenrat Hayen, Professor Dr. Kohl, Professor Dr. Rüthning.

Beiträge und Zusendungen werden erbeten an den Redakteur

Professor Dr. G. Rüthning,
Oldenburg, Hochhauserstr. 2.

Landesbibliothek Oldenburg

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
I.	Der Gau Dersi. Von Dr. Th. Prüllage, Damme	1
II.	Die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen. Von Dr. A. Kohnen, Lindern	60
III.	Die Oldenburger Gesellschaft im Jahre 1814. Von W. Hayen, Geh. Oberkirchenrat, Oldenburg	155
IV.	Grabsteinfund in Hasbergen. Von Dr. Th. Raspe, Oldenburg	176
V.	Die Oldenburgische Apotheker-Taxa und Ordnung vom Jahre 1714. Von Med.-Rat Dr. Roth, Oldenburg	179
VI.	Ein Brief des Maire Erdmann. Von Dr. Frels, Schwerin	191
VII	Einiges über das ehemalige Schneideramt der Stadt Oldenburg. Von K. Wilh. Weber, Hannover	195
VIII.	Von den alten Oldenburger Goldschmieden. Von Dr. Th. Raspe, Oldenburg	202
IX.	Einiges aus dem alten Oldenburg. Von K. Dugend, Präsident des Oberverwaltungsgerichts	212
X.	Verzeichnis der Beiträge und Mitteilungen	238
XI.	Vereinsnachrichten	246
	Mitgliederverzeichnis	247

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

I.

Der Gau Dersi.

Von Dr. Th. Prüllage, Damme.

Inhaltsübersicht.

		Seite
	Quellen- und Literaturnachweis	1
I.	**Der Gau Dersi**	3
II.	**Der Gau als kirchliche Einheit**	7
	1. Die Kirche zu Lohne	8
	2. Die Kirche zu Damme	11
	3. Die Dammer Kirche und der Gau Dersi	16
	4. Das Archidiakonat und der Gau Dersi	22
III.	**Die wirtschaftliche Organisation des Gaues Dersi**	29
	1. Das Daverslo	31
	2. Die Deesberger Mark	35
	3. Mark des Gaues Dersi?	38
IV.	**Die Gerichtsorganisation des Gaues Dersi**	52
	1. Das Gogericht Damme	53
	2. Das Gogericht Lohne	56
	3. Das Verhältnis der Gogerichtsbezirke Damme und Lohne zum Gau Dersi	57
V.	**Schlußbetrachtung**	58

Quellen- und Literaturnachweis.

1. Quellen.

a. ungedruckte.

Großh. Haus- und Zentralarchiv zu Oldenburg:

Doc. Oldbg. Münsterl. Urk. vom 6. bzw. 10. Juli 1501.

Akten: Aa Oldenb. Münsterland III B; XII Y; XII AA.

Nieberdings Nachlaß: H IV 2 und H IV 30—32.

Mscr. Oldenburg spec. Damme: Protokollbuch des Gogerichtes zu Damme.

Kgl. Staatsarchiv zu Osnabrück:

Urk. vom 18. April 1428 (Fürstent. Osnabrück).

Akten: 1) Abschnittsarch. 109, 112, 386; 2) Land- u. Justiz-Kanzlei I D; 3) Amt Vörden Nr. 138 und 140; 4) Depos. d. histor. Ver. III Nr. 197. Henselersche Urkundensammlung V 351 ff. (Depos. d. Ratsgymn.).

Domsarchiv zu Osnabrück:

Urk. vom 2. Septbr. 1505 und vom 27. Juli 1435.

Generalvikariatsarchiv zu Osnabrück:

Urk. vom 17. Juni 1510.

Landesbibliothek Oldenburg

b. gedruckte.

Philippi und Bär, Osnabrücker Urkundenbuch. I, II, III, IV, Osnabrück 1892 ff.
Engelke, „Alte Gerichte im Gau Dersi" im Jahrb. f. d. Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Bd. XVIII (1910), S. 30—80, 87—92.

2. Literatur.

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg. II. Heft: Amt Vechta. Oldenburg 1900.
H. Dühne, Geschichte der Kirchen im Gau Dersaburg. Herausgeg. von J. B. Harling. Vechta 1883. (Veröffentlichung aus den Materialien Nieberdings)
Engelke, „Alte Gerichte im Gau Dersi" im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Bd. XVIII (1910), S. 1—103.
Herold, Gogerichte und Freigerichte in K. Beyerle „Deutschrechtliche Beiträge", Band II, Heft 5. Heidelberg 1909.
Hilling, Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiaconat in den sächsischen Bistümern im Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 80 (1900) und 81 (1901).
Hilling, Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate. Münster 1902.
Fr. Jostes, Die Kaiser- und Königs-Urkunden des Osnabrücker Landes. Münster i. W.
Aegidius Kloentrup, Alphabeth. Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1798 f.
C. H. Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster und der angrenzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen usw. 3 Bde. Vechta, 1840 ff.
Fr. Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. I. Anhang über die Osnabrücker Gaue. Osnabrück 1892.
Derf., Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte in den Mitteilungen des histor. Vereins zu Osnabrück. Bd. 22 (1897), S. 25—107.
Derf., Westfälische Landrechte I. Landrechte des Münsterlandes. Münster 1907.
Derf., Sachsenspiegel und Sachsenrecht in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. 29 (1908).
H. Schotte, Studien zur Geschichte der Westfälischen Mark und Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes. Münster 1908. (Münstersche Beitr. z. Geschichtsforschung N. F. XVII).
Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, 3 T. Osnabrück 1853, Jena 1872, 82.
Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870.
Twelbeck, Lagerbuch für das Kirchspiel Gehrde. Osnabrück 1867.
K. Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg. Bd. I, II und III. Köln 1898.

Weitere benutzte Literatur ist in den Anmerkungen angeführt.

Landesbibliothek Oldenburg

I.

Der Gau Dersi.

Von Dr. Th. Prüllage, Damme.

Das Gebiet des Gaues Dersi umfaßt hauptsächlich den südlichen Teil des heutigen Oldenburgischen Münsterlandes. Sein Name ist uns nur ein einziges Mal in dieser kurzen Form Dersi bezw. latinisiert Dersia und zwar in den Annales Petaviani zum Jahre 785 überliefert.[1]) In der nächstältesten Erwähnung, nämlich in dem Berichte über die im Jahre 851 erfolgte Überführung der Reliquien des hl. Alexander nach Wildeshausen, lautet der Name Dersaburg.[2]) Daß mit dieser Bezeichnung wirklich derselbe Gau gemeint ist, beweist die Hinzufügung von pagus = Gau. Wir haben also einen sächsischen Gau vor uns, der nach Werneburg[3]) die politische Organisationsform der Sachsen darstellte, und zwar bezeichnet Dersia und Dersaburg denselben Gau, weil die geographische Belegenheit dieselbe ist. Auffallend kann nur die Benennung des Gaues als Dersa b u r g erscheinen. Die Erklärung dafür dürfte folgende sein.

Eine „Dersaburg" besteht heute noch, und zwar bezeichnet man damit eine in der Bauerschaft Handorf, Gemeinde Holdorf, gelegene, ziemlich gut erhaltene Befestigungsanlage.[4]) Schuchhardt[5]) und Rübel[6]) halten die Burg für eine sächsische Volksburg

---

[1]) M. G. SS. I, S. 17.

[2]) M. G. SS. II, 679; Osnabr. Urkundenbuch, Bd. I, Nr. 33.

[3]) Rud. Werneburg, Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landesfürstentum. Hannover 1910.

[4]) Ausführlicher wird die Burg beschrieben von Niemann im Berichte d. Oldenb. Landesver. f. Altertumsk. 1877/78, S. 17 ff. und ferner in den Bau- und Kunstdenkm. f. d. Herzogt. II. Heft S. 126.

[5]) Schuchhardt, Röm.-Germ. Forschung in Nordwestdeutschland. Vortrag auf der 45. Philologenvers. Lpzg. 1900, S. 22.

[6]) Rübel, K. Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. Bielef. Lpzg. 1904, S. 413.

Landesbibliothek Oldenburg

aus den Kriegen mit Karl dem Großen. Doch dürfte wohl eher die Ansicht Uhls[1]) und Engelkes[2]) zutreffen, wonach man in dieser Burg eine fränkische Befestigungsanlage zu erblicken hat, die zur Sicherung des eroberten Gebietes diente. Vielleicht darf man die Anlage der Burg gerade mit dem Zuge Karls gegen die Sachsen vom Jahre 785, der ihn nach Dersia führte, in Zusammenhang bringen. Man darf dann annehmen, daß diese fränkische Burg nach dem Gau Dersi, in dem sie lag, Dersaburg genannt wurde. In Anlehnung an den Namen der Befestigung wurde sodann der Name des Gaues in Dersaburg umgeändert. Diese Form ist sodann gebräuchlich geblieben, wenngleich die Schreibart im einzelnen wechselt. So finden sich die Formen: Terseburhc, Dersiburg, Dersburch, Dersborg, Derseborg, Dherseborg, Derseburghi.[3]) Die Bedeutung des Namens Dersi wird sich schwerlich feststellen lassen. Zwar soll man im allgemeinen sich hüten, jeden Namen, den man germanisch nicht zu deuten weiß, den Kelten zuzuschreiben; doch wird wohl in diesem Falle, — wenigstens vorläufig —, eine andere Erklärung nicht möglich sein. So glauben auch Philippi[4]) und nach ihm Oncken[5]) an den keltischen Ursprung des Namens.[6]) Nach Förstemann[7]) bezeichnet Dersi eine Wüstung, nördlich von

[1]) Uhl (im Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogt. Oldenb., Bd. 16 S. 350) hält die Dersaburg für eine fränkische curtis wegen des Charakters der Anlage. (Rechteck mit abgerundeten Ecken.)

[2]) Engelke im Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogt. Oldenb., Bd. 18 S. 2 u. 96.

[3]) Die Ansicht von Bucholtz (in den Bau- und Kunstdenkm. d. Herzogt. II. Heft, S. 124), daß die Burg den Namen Dersaburg erst in der neueren Literatur erhalten habe, ist unzutreffend. Denn die an ihrem Fuße belegene, nach ihr benannte Stelle führt in verschiedenen Urkunden den Namen Dersaburg. So spricht z. B. eine Urkunde vom 17. Juni 1510 (Generalvikariatsarchiv zu Osnabrück) von der Belehnung des Pastors zu Damme mit der „Derßborch halff, belegen in der Burschap to Holdorppe".

[4]) Philippi, Osnabr. Urkundenb. Bd. I, Anhang S. 355.

[5]) Oncken in den Bau- und Kunstdenkm. d. Herzogt. II. Heft S. 12.

[6]) Jellinghaus (Korresp.-Blatt d. Ges.-Ver. d. deutsch. Gesch.- u. Altertumsvereine. 57. Jahrg. 1909 Sp. 390), der zum Vergleiche noch die Desenburg bei Warburg und Deesberg bei Blotho heranzieht, läßt ebenfalls „das sprachliche Problem" ungelöst.

[7]) Förstemann, Altdeutsches Namenbuch Bd. II S. 460.

Landesbibliothek Oldenburg

Osnabrück. Obwohl man genötigt ist, diese Ansicht abzulehnen, weil eben eine solche ausgegangene Siedelung sich nicht nachweisen läßt, dürfen wir als wahrscheinlich annehmen, daß Dersi eine geographische Bezeichnung ist, die dann zur Benennung des politischen Bezirkes, des Gaues, wurde.

Glücklicherweise sind wir nun beim Gau Dersi wenigstens einigermaßen in der Lage, seine Ausdehnung feststellen zu können, und zwar auf Grund zweier alter Quellenangaben.[1])

In dem bereits erwähnten Berichte vom Jahre 851 wird bezeugt, daß Bocharna = Bokern in dem Gaue liegt.[2]) Ferner berichtet uns eine Urkunde vom Jahre 980, daß Lohne dazu gehört.[3]) Zum mindesten zweifelhaft dürfte es sein, ob man die Angabe einer Urkunde vom Jahre 1285[4]), in der „bona sita super Derseburgh" aufgezählt werden, ohne weiteres zur näheren Bestimmung des Gauumfanges verwerten darf. Genannt werden Güter in folgenden Ortschaften: Bokern, Osterfeine, Oldorf, Ihlendorf, Osterdamme, Dalinghausen, Osterhusen, Hinnenkamp, Astrup, Severinghausen, Wenstrup, Amtern, Diekhausen, Gramke, Handorf, Holdorf, Harpenau, Saalfeld, Nienhausen. Die Bezeichnung „super Derseburgh" bringt hier nämlich wahrscheinlich nur zum Ausdruck, daß die genannten Ortschaften in der Nähe der Befestigung Dersaburg belegen sind, ohne daß damit eine Beziehung zum Gau Dersaburg angegeben werden soll, der auch wohl um diese Zeit als politische Einheit bereits aufgelöst war. Ähnlich wird es zu erklären sein, wenn die Lage von Neuenkirchen in Urkunden des öfteren bestimmt wird durch ein hinzugefügtes „supra Dersburg"[5]) oder „uppe de Desborch"[6]) bzw. „upper

[1]) Vgl. die Karte der Osnabrücker Gaue von Philippi im Osnabr. Urkundenb. Bd. I und die entsprechende Erläuterung a. a. O. S. 361 ff.

[2]) Osnabr. Urkundenb. Bd. I Nr. 33. Nach der allgemeinen Annahme handelt es sich hier um Bokern bei Damme und nicht um Bokern bei Lohne.

[3]) Osnabr. Urkundenb. Bd. I Nr. 113.

[4]) Osnabr. Urkundenb. Bd. IV Nr. 162.

[5]) z. B. Osnabr. Urkundenb. Bd. IV Nr. 178.

[6]) Osnabr. Staatsarchiv: Urkunde vom 18. April 1428.

Landesbibliothek Oldenburg

Dersborch".[1])[2]) Unbedingt sicher dürfen wir also nur die beiden Angaben verwerten, daß Bokern bei Damme und Lohne im Gau Dersi belegen sind. Demnach müssen wir annehmen, daß die Gegend um die heutigen Orte Lohne und Damme zum Gau Dersi gehörten.

Der Name des Gaues Dersi oder Dersaburg findet sich nun weit ins Mittelalter hinein erhalten in dem Namen des Archidiakonates „Dersborg". Man hat behauptet, daß nicht nur diese Organisation hinsichtlich ihres räumlichen Umfanges mit dem alten Gaugebiet sich decke, sondern daß der Gau von vornherein, sobald seine Bewohner fest für das Christentum gewonnen waren, eine kirchliche Einheit gebildet habe, daß es überhaupt in jedem Gau eine sogen. Gaukirche gegeben habe.

Ferner bewahrt ein wirtschaftlicher Verband, die Deesberger Mark, noch im 18. Jahrhundert durch ihren Namen eine unverkennbare Beziehung zum Gau. Daraus hat man dann schließen zu dürfen geglaubt, daß diese Mark ursprünglich über den ganzen Gau sich erstreckt habe, daß es somit eine Gaumark gegeben habe.

Wenn man eine Einheit in der kirchlichen und wirtschaftlichen Verfassung feststellen zu können glaubte, lag es nahe, eine ähnliche Einheitlichkeit auch bei der Gerichtsverfassung des Gaues anzunehmen. So hat man von einem Gogerichte gesprochen, dessen ursprünglicher Wirkungskreis über den ganzen Gau sich erstreckt habe.

---

[1]) Osnabr. Domsarchiv: Urkunde vom 27. Juli 1435 und Osnabr. Urkundenb. Bd. IV Nr. 133.

[2]) Später vereinfachte man diese Bezeichnung sogar soweit, daß man von einer ‚parrochia Dersburg" sprach. Ob die Bezeichnung „Nienkerken in Dersborg", die sich einmal findet (Osnabr. Urkundenb. Bd. II Nr. 476), noch auf den Gau sich beziehen kann, erscheint sehr zweifelhaft. Mit der Benennung „Nienkerken supra Dersburg" usw. kann man auch folgende vergleichen: „Nienkerken apud Ravensberg" (Osnabr. Urkundenb. Bd. IV Nr. 236) oder „Holthusen juxta Ravensberg" (Osnabr. Urkundenb. Bd. IV Nr. 133) oder endlich „Holthusen apud Ravensberge" (Osnabr. Urkundenb. Bd. IV Nr. 333).

Landesbibliothek Oldenburg

Im folgenden soll nun die Richtigkeit dieser drei Annahmen, soweit es bei dem immerhin bescheidenen zur Verfügung stehenden Material möglich ist, geprüft werden.

Gelingt eine Klarstellung dieser Verhältnisse beim Gau Dersi, so dürfte das auch von einiger Bedeutung sein für die Geschichte der Gaue der Osnabrücker Gegend, ja für die sächsischen Gaue überhaupt, wenngleich man sich gerade auf diesem Gebiete nicht ohne weiteres zu Verallgemeinerungen verleiten lassen darf.

II. Der Gau als kirchliche Einheit.

Eine für unsere Untersuchung recht bedeutsame Urkunde vom Jahre 1221 berichtet, daß die „banni ecclesiarum in Dersburch", nämlich von Damme, Neuenkirchen, Steinfeld, Lohne und Vechta als Archidiakonatsbezirk dem Domküster von Osnabrück überwiesen werden.[1]) In späterer Zeit trägt der hier umschriebene Archidiakonatssprengel sogar geradezu den Namen „Dersborg". Es ist also zu untersuchen, ob der Umfang dieses kirchlichen Bezirks sich mit dem uns bekannten Gaugebiete deckt, d. h. ob in dem vorliegenden Falle eine Kongruenz der kirchlichen und politischen Einteilung, wie sie vielfach allgemein angenommen wird, festzustellen ist.[2])

---

[1]) Osnabr. Urkundenb. Bd. II Nr. 132.

[2]) Eine solche Übereinstimmung der kirchlichen und weltlichen Organisation nehmen z. B. mehr oder weniger an:
Hinschius, Kirchenrecht d. Katholiken u. Protestanten in Deutschland. 1869 Bd. II S. 189 ff.
Böttger, Diözesan- u. Gau-Grenzen Norddeutschlands. 1. Abtlg. Halle 1875 S. XXVIII.
Arnold in der Ztschr. f. allgem. Gesch. 1884 S. 766.
Schröder, Entwicklung des Archidiakonates usw. Augsburg 1890 S. 62.
Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterats usw. Tübingen 1898 S. 82 ff.
Philippi in den Mitt. d. histor. Ver. zu Osnabr. Bd. 22 S. 48 ff.
Jostes, Die Kaiser- u. Königsurkunden des Osnabr. Landes. Einl. S. 21 f.
Werminghoff, Gesch. d. Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. Hannover 1905, Bd. I S. 82 f.

Landesbibliothek Oldenburg

Wenn die Kirche in ihrer Organisation sich an die politische Landeseinteilung, also in diesem Falle an die Gaue, angeschlossen hat, so wird sie das naturgemäß bereits zu einer Zeit getan haben, als diese politische Gliederung noch lebendig war und nicht erst im Jahre 1221, als der Gau, im allgemeinen wenigstens, als politischer Begriff keine Rolle mehr spielte. Es ist deshalb genauer zu untersuchen, ob nicht schon in früherer Zeit, also etwa im 9. oder 10. Jahrhunderte, eine Übereinstimmung der kirchlichen und weltlichen territorialen Einteilung sich nachweisen läßt, und um das festzustellen, bedarf es einer Darstellung der kirchlichen Organisation der in Frage kommenden Gebiete, also der Gegend um Damme und Lohne, überhaupt.

1. Die Kirche zu Lohne.

Wie schon bemerkt, erfahren wir aus den alten Quellen über den Gau Dersi nur, daß außer Bokern bei Damme auch „Laon", worin unzweifelhaft das heutige Lohne zu erkennen ist, darin belegen ist.

Die Anfänge des Christentums in dem Gebiete um Lohne sind, da uns überhaupt keine Nachrichten darüber vorliegen, in Dunkel gehüllt. Es läßt sich nicht einmal sicher feststellen, von wo aus die Missionierung erfolgte. Der Umstand, daß Corvey späterhin Präsentationsrechte über die Pfarre Lohne besaß, die sodann, wie Willoh mitteilt, an eine adlige Familie und von dieser an den Bischof von Münster kamen,[1]) scheint auf Visbeck als Ausgangspunkt der Missionierung hinzudeuten.[2]) Auch die Tatsache, daß man in Lohne als Kirchenpatronin die h. Gertrud gewählt

---

[1]) Willoh, Geschichte der kathol. Pfarreien im Herzogtum Oldenburg. Köln 1898, Bd. II S. 94 und 106.

Vgl. auch Dühne (Nieberding), Gesch. d. Kirchen im Gau Dersaburg. Vechta 1883, S. 22.

[2]) Visbeck war nämlich im Jahre 855 (Osnabr. Urkundenb. Bd. I Nr. 37) von König Ludwig dem Deutschen mit allem Zubehör an Corvey überwiesen worden; das Corveyer Stift war somit Rechtsnachfolger Visbecks.

Landesbibliothek Oldenburg

hatte, scheint diese Annahme zu bestätigen.[1]) Doch gibt es auch Gründe, die gegen eine solche Vermutung zu verwerten sind. Wenn ein Kloster in einer Gegend missionierte, so ergab es sich von selber, daß das Kloster dort Grundbesitz und Zehntrecht erwarb.[2]) Nach Philippis Ansicht war sogar mit der Missionierung eines Gebietes ein Anspruch auf die Sprengelgewalt begründet.[3]) Tatsächlich findet man nun aber kaum, daß Güter im Gau Dersi im Besitze Visbecks oder Corveys erwähnt werden. Zur Beurteilung dieser Verhältnisse kommt zunächst eine Urkunde vom Jahre 819 in Betracht, durch welche Visbeck Immunitätsrechte erhält. Es werden darin erwähnt: „ecclesia quae vocatur Fiscbechi cum subjectis aecclesiis in eodem pago Leriga et cum decima de silva Ammeri et Ponteburg et ceteris ecclesiis in Hesiga et Fenkiga, excepta una ecclesia in Saxlinga . . .[4]) .“ Dersi wird also gar nicht genannt. Sodann werden in einem Verzeichnisse der Einkünfte des Klosters Corvey aus dem 11. Jahrhundert, das uns in einer Abschrift des Jahres 1479 erhalten ist,[5]) nur drei Orte erwähnt, die für das Gebiet des Gaues Dersi in Betracht kommen und, wie wir im weiteren Verlaufe der Untersuchung erkennen werden, tatsächlich darin belegen sind, nämlich Grobberehuson (Grapperhausen, Gem. Neuenkirchen), Osterep (Astrup, Gem. Vörden) und Aldendorphe (Oldorf, Gem. Damme), dagegen eine weit größere Anzahl in dem von Visbeck aus unzweifelhaft missionierten Gebiete, z. B. im Lerigau.[6]) Wäre die Gegend von Lohne ebenfalls von dort aus christianisiert worden, so dürften wir erwarten, daß auch hier eine Anzahl von Zehnten im Besitze

[1]) Kampschulte, Die westfäl. Kirchenpatrocinien. Paderborn 1867, S. 66.

[2]) Vgl. auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Leipzig 1900 [2], Bd. II S. 409 ff.

[3]) Philippi in den Mitteilungen des histor. Ver. zu Osnabrück. Bd. 22 S. 36.

[4]) Osnabr. Urkundenb. Bd. I Nr. 7.

[5]) Osnabr. Urkundenb. Bd. I Nr. 116 S. 104.

[6]) Vgl. die Abhandlung von R. Martiny „Der Grundbesitz des Klosters Corvey in der Diözese Osnabrück“ in den Mitt. d. histor. Ver. zu Osnabrück, Bd. 20 (1895) S. 264 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

Visbecks bzw. Corveys sich fänden. Da dies nicht der Fall ist, so scheint die Annahme eines Hinübergreifens der Visbecker Mission in den Gau keineswegs gesichert. Die Tatsache, daß Lohne Corveyer Patronat war, ist noch wahrscheinlicher so zu erklären, daß Corvey nicht als Erbin Visbecks, sondern bei irgendeiner uns nicht bekannten Gelegenheit das Lohner Patronat einzeln erworben hat.

Erschwert wird die Entscheidung dieser Fragen durch den Umstand, daß uns auch die Gründungszeit der Lohner Kirche nicht bekannt ist. Die „parrochia Lon prope Vechtam" findet sich zuerst erwähnt in dem Güterverzeichnisse des Grafen Heinrich von Dalen vom Jahre 1188.[1]) Wie Philippi gezeigt hat, ist diese Zusammenstellung der Dalenschen Güter in ihrer Hauptsache 1188 entstanden, und gerade die Besitzungen, die im Bereiche des Bistums Osnabrück aufgezählt werden, gehören wohl zum ursprünglichen Bestande des Verzeichnisses. Wir dürfen also den Schluß daraus ziehen, daß die Lohner Kirche schon 1188 als Pfarrkirche bestand.[2])

Ursprünglich umfaßte die Lohner Kirche ein größeres Gebiet als jetzt; von ihr hat sich nämlich, wie wir erkennen können, Dinklage als selbständige Kirche getrennt. Wann die Loslösung erfolgte, können wir nicht genau bestimmen. Jedenfalls besteht Dinklage 1221, als dem Domthesaurar von Osnabrück das Archidiakonat „Dersburch" überwiesen wird, noch nicht als selbständige Pfarre, weil es unter den dazu gehörenden Kirchen nicht genannt wird.[3]) Dagegen erscheint es als solche im Jahre 1350, zu dem eine Urkunde berichtet, „daß Friedrich dictus de Dinglaghe, seine Frau Gertrud und Sohn Johannes dem Rektor des Altares Petri et Pauli etc. beatae Mariae Magdalenae in ecclesia Dinglaghe ariam nostram etc." verkaufen.[4]) Als Zeuge wird ein „Wol-

[1]) Herausgegeben von Philippi und Bannier in den „Bijdragen en Mededelingen van het Historisch Genootschap" 25. Teil. Amsterdam 1904. S. 365 ff. Lohne wird erwähnt S. 401, 415 und 417.

[2]) Die Gründung der Lohne benachbarten Vechtaer Kirche, die wohl von Langförden aus erfolgte, geschah erst um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts.

[3]) Osnabr. Urkundenb. B. II. Nr. 132.

[4]) Mitgeteilt bei Willoh, Gesch. der kathol. Pfarreien. Bd. I S. 189 f.

Landesbibliothek Oldenburg

terus plebanus ecclesiae Dinglaghe" erwähnt; mithin gab es damals eine selbständige „ecclesia Dinglaghe". Daß Lohne die Mutterpfarre von Dinklage ist, beweist klar der Umstand, daß die Dinklager in Lohne zum Send erscheinen mußten. Dementsprechend heißt es in dem Synodalregister vom Jahre 1588: „Anno et feria praelibata villani in Dincklage caeterique Burscopiani in Lohn accusaverunt."[1]) Nicht gehörten damals zum Sprengel der Dinklager Kirche die Bauerschaften Wulfenau (nordw. von Dinklage) und Bünne über der Brücke (westl. von Dinklage). Diese wurden erst 1671 von Badbergen getrennt und zur Pfarre Dinklage gelegt.[2]) Ein Teil der Bauerschaft Bünne jedoch gehörte schon früher zu Dinklage, wie auch aus dem erwähnten Synodalregister hervorgeht, wo es zum Jahre 1588 heißt: „Bonner Hellevort comparuit." Das Gebiet der Pfarre Lohne in ihrem ursprünglichen Umfange erstreckte sich somit über die beiden jetzigen Kirchspiele Lohne und Dinklage mit Ausnahme der Bauerschaften Wulfenau und eines Teiles der Bauerschaft Bünne.

2. Die Kirche zu Damme.

Bokern, das gemäß der Nachricht vom Jahre 851 zum Gau Dersi gehört, ist heute eingepfarrt nach Damme und war es, wie wir als sicher annehmen dürfen, von Anfang an. Denn die Kirche zu Damme scheint in der ganzen Gegend von jeher eine hervorragende Bedeutung besessen zu haben.[3])

---

[1]) Osnabr. Staatsarchiv: Abschnittsarchiv 386. 1.

[2]) Vgl. Willoh, Gesch. d. kathol. Pfarreien, Bd. I S. 198, und Oncken in den Bau- und Kunstdenkm. d. Herzogt. II. Heft S. 107.

Die Grenze zwischen dem Badbergischen und Dinklagischen Bünne bildete wohl der sogen. Bünner Bach.

[3]) Bezüglich des Namens Damme meint Oncken (Bau- und Kunstdenkm. d. Herzogt. II. Heft S. 90): „Man wird ihn mit den Weganlagen in Verbindung zu bringen haben, welche dammartig durch das im Osten und Süden anschließende Moor aufgeworfen werden mußten, um von den gegenüberliegenden Höhen die Dammer Berggruppe und die auf ihrem Kamme nach Norden und Osten weiterführenden Wege zu erreichen. Vgl. auch Jellinghaus im Korresp.-Blatt d. Ges.Ver. 57. Jahrg. (1909) Sp. 386.

Landesbibliothek Oldenburg

In welches Jahr ihre Gründungszeit fällt, ist mit dem vorhandenen Material nicht festzustellen. Die Missionierung der Dammer Gegend erfolgte, wie man wohl allgemein annimmt, von Osnabrück aus.[1]) Wenn man nun schon bei der chronologischen Festsetzung der Gründung des Bistums Osnabrück über Vermutungen nicht hinauskommen kann,[2]) so ist dies erst recht der Fall bei der Dammer Kirche. Oncken hält es für möglich, daß sich die Gründung bereits im Anschlusse oder jedenfalls bald nach dem Rachezuge Karls des Großen vom Jahre 785, der in diese Gegend führte („venitque Dersia") vollzog.[3]) Erst verhältnismäßig spät finden wir jedoch den Namen Damme in Urkunden erwähnt, nämlich erst zum Jahre 1186.[4]) Damals verpfändete Graf Simon von Tecklenburg dem Bischof Arnold von Osnabrück eine curia in Damme.[5]) Nach Tibus darf man auf ein hohes Alter der Dammer Kirche jedoch aus dem Umstande schließen, daß sie den hl. Viktor zum Patrone hat. Wir finden nämlich in ganz Westfalen nur drei Viktorkirchen, zu Dülmen, zu Schwerte in der Mark und zu Damme im späteren Niederstift Münster, deren Patron

---

[1]) Vgl. Dühne (Nieberding), Gesch. d. Kirchen im Gau Dersaburg. Vechta 1883, S. 1. Niemann, D. Oldenburg. Münsterland, Oldenburg 1889, Bd. I S. 38. Willoh, Gesch. d. kathol. Pfarreien d. Herzogt. Bd. I S. 135.

[2]) Vgl. namentlich Tangl im Archiv für Urkundenforschung Bd. II, S. 311.

[3]) Oncken in den Bau- u. Kunstdenkm. d. Herzogt. II. Heft S. 15. Vgl. auch Rüthning, Oldenb. Geschichte. Bremen 1911 Bd. I S. 16.

[4]) Osnabr. Urkundenb. Bd. I Nr. 385. Sicherlich abzulehnen ist die Vermutung Nieberdings (Dühne, Gesch. d. Kirchen im Gau Dersaburg. S. 1), der aus dem Umstande, daß Bokern Gem. Damme und nicht Damme selbst in dem Berichte über die translatio S. Alexandri erwähnt wird, schließen will, daß eine Dammer Kirche damals noch nicht bestand. Das Zusammentreffen der Frau mit dem Zuge, von dem berichtet wird, dürfte wohl zufällig gerade in Bokern erfolgt sein.

[5]) Die Urkunde vom Jahre 1180 (Osnabr. Urkundenbuch Bd. I Nr. 358), durch welche Graf Simon von Tecklenburg dem Kloster Gertrudenburg ein Erbe schenkt, ist, wie Philippi nachgewiesen hat, eine Fälschung.

Landesbibliothek Oldenburg

wohl in Beziehung zu St. Viktor in Xanten gewählt ist.[1]) Willoh bemerkt dazu, daß Viktor und Mauritius auch die Patrone des zwischen 850 und 860 gestifteten Klosters Bassum sind.[2]) „Man darf von vornherein sagen," fährt Tibus fort, „daß alle diese Kirchen alt und jedenfalls nicht nach dem Jahre 961 gegründet sind, denn seitdem in diesem Jahre der Leib des hl. Mauritius nach Magdeburg gekommen, hat man im Sachsenlande überall, wo es galt, die thebaische Legion durch Kirchenbauten zu ehren, den hl. Mauritius zum Patron erwählt oder vielmehr St. Mauritium cum sociis, in welchen die h. Viktor, Gereon und Cassius mit eingeschlossen sind." Danach wäre die Dammer Kirche im 9., spätestens in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts gegründet.

Ebenso wie wir feststellen konnten, daß die Dinklager Kirche Tochterkirche von Lohne ist, können wir erkennen, daß auch im Bereiche der Dammer Kirche im Laufe der Zeit sogar mehrere Tochterkirchen sich getrennt haben und selbständige Pfarreien geworden sind.

In einem Falle, bei der Loslösung Steinfelds von der Mutterkirche Damme, die bereits im Jahre 1187 erfolgte, ist uns noch ein ausführlicher Bericht erhalten.[3]) In der betreffenden Urkunde erlaubt Bischof Arnold von Osnabrück den Eingesessenen der Bauerschaften Schemde, Mühlen und Holthausen, wegen der weiten Entfernung, von Damme sich zu lösen und sich selber einen Pfarrgeistlichen zu wählen. Der Gewählte soll jedoch dem Pfarrer von Damme präsentiert und von ihm investiert werden. Außerdem werden die Einwohner der neuen Pfarre verpflichtet, den Send zu Damme „solito more" zu besuchen. Während gewöhnlich die alten Pfarren, die sogenannten ecclesiae baptismales, das Vorrecht des ausschließlichen Taufrechts, des Zehntbezugs, der ausschließlichen Feier des Gottesdienstes an bestimmten hohen Fest-

[1]) Tibus, Gründungsgesch. d. Stifte, Pfarrkirchen, Klöster u. Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster usw. 1869/85, S. 763.

Vgl. auch Kampschulte, Die westfäl. Kirchenpatrocinien. Paderborn 1867, S. 146.

[2]) Willoh, Gesch. d. kathol. Pfarreien im Herzogt. Bd. I S. 486

[3]) Osnabr. Urkundenb. Bd. I Nr. 390.

Landesbibliothek Oldenburg

tagen und das Privileg der Celebration der bischöflichen Synoden behielten,[1]) erhält hier die neue Pfarre sogleich alle Rechte und wird aller Pflichten der Mutterkirche gegenüber entbunden, mit Ausnahme der Verpflichtung, den Send zu besuchen. Es heißt nämlich in der angezogenen Urkunde ausdrücklich: „ab ecclesia Damme et omni eius obsequio libertavimus." Der Pflicht, den Send in Damme zu besuchen, kamen die Eingesessenen von Steinfeld dann auch noch jahrhundertelang nach; so wird in dem Synodalregister zum Jahre 1588 bemerkt: Eadem praelibata feria accusavere et comparuere in Damme parochiani in Steinvelde etc."[2])

Aber Steinfeld ist wohl nicht die einzige Tochterkirche von Damme, auch abgesehen von den Loslösungen in jüngerer Zeit. Die heutige Pfarre Damme grenzt im Westen an die Pfarre Neuenkirchen. Schon der Name „Neuenkirchen" beweist, daß bei der Gründung eine „alte Kirche", offenbar die Mutterkirche, vorhanden gewesen sein muß. Nach der allgemeinen und sicher richtigen Annahme kommt als diese Mutterkirche nur Damme in Betracht, wenngleich keine unmittelbaren Hinweise, wie etwa bei Steinfeld die Verpflichtung, den Send in Damme zu besuchen, dies bestätigen. Dagegen sprechen für diese Vermutung die Lage der beiden Pfarreien zueinander und sodann namentlich der Umstand, daß 1221 „Nigenkirken" mit den übrigen Kirchen „in Dersburch" der Archidiakonaljurisdiktion des Inhabers der Pfarre Damme unterstellt wird.[3]) Gerade die Erwähnung Neuenkirchens bei dieser Gelegenheit stellt die älteste Anführung dieser Pfarre dar, wenngleich anzunehmen ist, daß sie schon längere Zeit vorher bestand.[4]) Aber auch der ursprüngliche Umfang Neuenkirchens geht über den jetzigen weit hinaus. Es gehörten nämlich zunächst dazu die bei der Grenzregulierung vom Jahre 1817 an Hannover

[1]) Vgl. Hilling im Archiv f. kath. Kirchenrecht. Bd. 80 (1900) S. 93.

[2]) Osnabr. Staatsarchiv: Abschnittsarch. 386, 1.

[3]) Osnabr. Urkundenb. Bd. II Nr. 132.

[4]) Dühne (Nieberding) gibt an (Gesch. d. Kirchen im Gau Dersaburg, S. 114), daß im Jahre 1159 die Trennung von Damme erfolgt sei, jedoch leider ohne Angabe seiner Quelle.

Landesbibliothek Oldenburg

gefallenen Bauerschaften: Astrup, Westrup, Hörsten, Severinghausen, Klein-Drehle und die Hälfte der Bauerschaft Bieste. Nicht ohne weiteres klar liegen die Verhältnisse bei Drehle, das sich aus Klein- und Groß-Drehle zusammensetzt und das jetzt ganz zum Kirchspiel Gehrde gehört. Klein-Drehle war unzweifelhaft ursprünglich ein Teil des Sprengels der Kirche zu Neuenkirchen. Es heißt nämlich ausdrücklich in einer Urkunde vom Jahre 1505, daß die Geschwister Knappe Hinrich und Jutte van Elmendorpe vor dem Richter Aleff Elinchusen zu Vechta das Erbe und Gut, genannt Hencken Erbe to Drele, „in der burscop to luttiken Drele und im kerspele to Nyenkerken by dem Vorden" verkaufen.[1]) Daß aber auch Groß-Drehle ursprünglich nach Neuenkirchen eingepfarrt war, geht aus der Tatsache hervor, daß es, auch während es bereits zur Pfarre Gehrde gehörte, noch der Archidiakonaljurisdiktion des Domthesaurars, gerade wie auch Neuenkirchen, unterstellt war. Dies ersehen wir aus dem Synodalregister zum Jahre 1588: „Anno 1588 feria secunda post Dominicam 22 am post Trinitatis quae erat quarta mensis Novembris in Nienkerken prope Voerden celebrata est synodus." Es werden sodann die einzelnen Bauerschaften der Reihe nach verhandelt; so auch:

Dreler Juratus
Lubke zu Drele
dedit 16 sh. Johann Winner et Geseke
restat Tirke et Geseke Arlings usw.

Es wird hier also nicht unterschieden zwischen Klein- und Groß-Drehle, vielmehr heißt es stets nur Drehle, womit sicherlich beide Bauerschaften gemeint sind.[2]) Außerdem finden wir den zum Jahre 1588 genannten Winner als Besitzer eines Hofes zu Groß-Drehle.[3]) Dementsprechend heißt es auch in einem Protokolle über die Jurisdiktion in der Deesberger Mark vom Jahre 1706: „Daher . . . . die Bauerschaften Groß und Klein Dreile,

[1]) Osnabr. Domsarchiv: Urkunde vom 2. Sept. 1505.

[2]) Bereits 1505 gab es ja schon ein „luttiken Drele", vgl. S. 22.

[3]) Twelbeck, Lagerbuch für das Kirchspiel Gehrde. Osnabrück 1867, Seite 31.

Landesbibliothek Oldenburg

welche obzwar nach Gehrde an dasige Kirche eingepfarrt sein, und dahin an den Vogt ihren monatlichen Schatz und sonst, einliefern müssen, indem aber selbige in der Desberger Mark wohnen und belegen sind, allwo ein zeitlicher Osnabr. Domküster Universal-Archidiaconus ist, müssen sie dessen Sendt-Stuhl in der Mark folgen usw."[1])

Endlich umfaßte das Kirchspiel Neuenkirchen in seinem ursprünglichen Umfange auch das von ihm im Jahre 1391 getrennte Vörden. Über dessen Loslösung, über die „fundatio capellee in Vorden" ist uns ein Bericht erhalten; die Trennung erfolgte danach „propter distantiam" und „propter inundationem aquarum" usw.[2]) In diesem Umfange, d. h. also mit dem jetzigen Kirchspiel Neuenkirchen, ferner mit den im Jahre 1817 an Hannover abgetretenen Bauerschaften sowie ganz Drehle, endlich mit dem jetzigen Kirchspiel Vörden gehörte Neuenkirchen ursprünglich zum Sprengel der Dammer Kirche.

Weitere Loslösungen von der Mutterkirche Damme sind dann noch in jüngerer und allerjüngster Zeit erfolgt, indem im Jahre 1827 Holdorf und im Jahre 1901 Osterfeine (östlich von Damme) zu selbständigen Pfarren erhoben wurden.

3. Die Dammer Kirche und der Gau Dersi.

Als unbedingt feststehend können wir also annehmen, daß das Kirchspiel Damme ursprünglich sich auch über die jetzt selbständigen Pfarreien: Vörden, Neuenkirchen, Holdorf, Steinfeld und Osterfeine erstreckte. Die Mutterkirche Damme umfaßte somit einen Sprengel von ganz bedeutender Ausdehnung. Diese Tatsache sowie der besondere Charakter, den, wie noch zu zeigen ist, diese Kirche in früherer Zeit getragen hat, geben Veranlassung, gerade bei der Dammer Kirche Beziehungen zum Gau Dersi zu vermuten. Es geht aus den bisherigen Ausführungen allerdings noch nicht hervor, daß das ganze Gebiet der Dammer Kirche zum

[1]) Mitgeteilt bei Böcker, Geschichte von Damme und des Gaues Dersaburg, Köln 1887, S. 104.

[2]) Abschrift in der Henselerschen Urkundensammlung V. 351 ff. im Staatsarchive zu Osnabrück. (Depos. des Ratsgymnasiums zu Osnabrück.)

Landesbibliothek Oldenburg

Gau Dersi zu rechnen ist, vielmehr steht zunächst nur allgemein fest, daß die Gegend um Damme dazu gehört.

Vollständig hat jedenfalls der bis jetzt festgestellte Umfang des Dammer Kirchspiels das Gaugebiet nicht ausgefüllt, da sicher bezeugt ist, daß auch Lohne im Gau Dersi belegen ist. Es wäre daher weiter zu untersuchen, ob nicht auch dieses Pfarrgebiet ursprünglich zur Mutterkirche Damme gehört haben kann. Man findet jedoch nirgendwo einen unmittelbaren Zusammenhang der später jedenfalls selbständig nebeneinander bestehenden beiden alten Kirchspiele Damme und Lohne oder gar irgendeine Spur einer Abhängigkeit Lohnes von Damme. Einen Zusammenhang kann man nur konstruieren, wenn man die Theorie bezüglich der ältesten Kirchen des Osnabrücker Landes, die Philippi und Jostes unabhängig nebeneinander aufgestellt haben, als unbedingt richtig annimmt.

So sagt Philippi:[1]) „Fassen wir nun die ältesten Kirchen (d. h. des Osnabrücker Landes) näher ins Auge, so gewinnt es den Anschein, als ob dieselben ursprünglich als für je einen Gau bestimmte Tauf- oder Mutterkirchen gegründet wären, und zwar Osnabrück für den Gau Trecwithi, Melle für den Gau Graingau, Dissen für den Gau Suderberge und Wiedenbrück für den Gau Sinethi (?). Dem entspricht die Beobachtung, daß Damme unzweifelhaft die Mutterkirche des Gaues Dersaburg, Ankum mit fast an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die ursprüngliche Pfarrkirche des Varngaues war."[2])

[1]) Philippi in den Mitt. d. histor. Ver. zu Osnabr. Bd. 22 (1897) S. 48 f.

[2]) Ähnlich, wenn auch nicht so bestimmt, spricht sich Jostes aus (D. Kaiser- u. Königsurkunden des Osnabrücker Landes. Einl. S. 23): „Streng bewiesen ist es somit noch nicht, daß die osnabrückischen Kaplaneien Gaukirchen waren, aber wahrscheinlich ist es doch bei allen in hohem Maße und das steht jedenfalls außer allem Zweifel, daß das Gebiet dieser Kaplaneien einschließlich der Peterspfarre sich völlig mit dem Gebiete des Forstbannes deckt."

In mehr oder weniger zustimmender Weise äußern sich dazu z. B. Spangenberg (in den Mitt. d. histor. Ver. zu Osnabr. Bd. 25 [1900] S. 14) und vor allem Hilling (im Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. 80 [1900]

Landesbibliothek Oldenburg

Wenn Philippi hierbei von den ältesten Kirchen der Osnabrücker Diözese spricht, so meint er damit in erster Linie die vier sogen. bischöflichen Kaplaneien, nämlich Melle, Dissen, Bramsche, Wiedenbrück sowie außerdem Damme und Ankum. Im Anschlusse daran gibt dann Philippi der Vermutung Ausdruck, daß vielleicht auch Damme und Ankum früher zu den bischöflichen Kaplaneien gehört hätten. Die Frage, ob diese Annahme berechtigt ist, hat für die vorliegende Untersuchung Bedeutung. Denn läßt sich diese Frage bejahen, und lassen außerdem einige der erwähnten, sicher beglaubigten Kaplaneien ihren ursprünglichen Charakter als Gaukirchen erkennen, so bildet das natürlich einen Wahrscheinlichkeitsgrund mehr, dies für die Dammer bzw. Ankumer Kirche ebenfalls anzunehmen. Selbstverständlich kommen hierbei nur die bischöflichen Kaplaneien der Osnabrücker Diözese in Betracht, da z. B. in dem benachbarten Bistum Münster, wo auch „bischöfliche Kaplaneien" begegnen, die Verhältnisse zum Teil anders liegen.[1])

Gemeinschaftlich werden die vier Kirchen der Osnabrücker Diözese, für die uns der Name „Kaplaneien" überliefert ist, zuerst erwähnt in einer Urkunde des Bischofs Bruno vom Jahre 1258.[2]) Ausdrücklich ist hier die Rede von den „quatuor ecclesie capellanie" und ihre Inhaber werden „capellani speciales" genannt.

Sind nun Damme und Ankum auch ursprünglich solche bischöfliche Kaplaneien gewesen? Eine Haupteigentümlichkeit dieser Kaplaneien besteht darin, daß sie stets nur mit einem Mitgliede des Kapitels zu Osnabrück besetzt werden durften. Der Bischof mußte sogar bei seinem Amtsantritte mit einem Eide bekräftigen, daß er diese Bestimmung beobachten wolle. So heißt es in dem Eide des Bischofs Wedekind vom Jahre 1265[3]):

S. 464 f.). Schon vorher hatte Stüve (Gesch. d. Hochst. Osnabr. 2. Tl. S. 626) — und ihm sich anschließend mehrere andere — einen ähnlichen Gedanken geäußert, indem er z. B. von Damme als der Mutterkirche des Gaues Dersaburg spricht.

[1]) Vgl. Hilling, Die Entstehungsgesch. d. Münsterischen Archidiakonate. Münster 1902, S. 53.

[2]) Osnabr. Urkundenb. Bd. III Nr. 201.

[3]) Osnabr. Urkundenb. Bd. III Nr. 321.

Landesbibliothek Oldenburg

„Ecclesias quatuor, que capellanie dicuntur et bannos ecclesiarum episcopatus et praeposituras in Quakenbrugen et Wydenbrugen extra capitulum majus nulli conferemus." Dabei ist zu beachten, daß seit dem Jahre 1243[1]) Schledehausen an die Stelle von Wiedenbrück und Laer seit dem Jahre 1276[2]) an die Stelle von Bramsche getreten ist.

Tatsächlich ist nun aus der bereits erwähnten Urkunde vom Jahre 1187, durch welche Steinfelds Loslösung von Damme gestattet wird, zu entnehmen, daß auch Damme mit einem Canonicus des Kapitels besetzt wurde. Es wird nämlich in dieser Urkunde[3]) als Pfarrer von Damme ein Thietmar genannt und als Zeuge ebenfalls ein „Thietmarus custos", worunter zweifelsohne dieselbe Person, nämlich der Domküster, zu verstehen ist. Diese Beziehung zur Domcustodie wird dadurch bestätigt, daß im Jahre 1221 dem Domküster als Inhaber der Dammer Kirche das Archidiakonat „Dersburch" übertragen wird.[4]) Es würde also dieses Hauptmerkmal für eine bischöfliche Kaplanei, daß sie nämlich mit einem Mitgliede des Domkapitels besetzt zu werden pflegte, auch auf Damme zutreffen. Zwar ist für die Dammer Kirche der Name „capellania episcopalis" nicht überliefert, jedoch hat bereits Philippi eine Erklärung für das Verschwinden dieser Bezeichnung gegeben.[5]) Es könnte nämlich sein, daß man diese Benennung aufgegeben hätte, seitdem die Kirche der Domcustodie incorporiert wurde. Zudem finden wir Damme schon 1187 im Besitze des Domküsters, während der Titel „capellania" erst 1243 sich urkundlich zum ersten Male belegen läßt.[6]) Hilling verweist zur Erklärung dieses Vorganges auf Münster, wo ebenfalls eine Reduktion der Zahl der bischöflichen Kaplaneien im Laufe der Zeit fest-

[1]) Osnabr. Urkundenb. Bd. II Nr. 429.
[2]) „ „ Bd. III Nr. 556.
[3]) „ „ Bd. I Nr. 390.
[4]) „ „ Bd. II Nr. 132.
[5]) Philippi in den Mitt. d. histor. Ver. zu Osnabrück, Bd. 22 (1897) S. 49.
[6]) Osnabr. Urkundenb. Bd. II Nr. 429.

Landesbibliothek Oldenburg

zustellen ist.[1]) Der Letztgenannte macht noch auf einen wichtigen Umstand aufmerksam, der für die Vermutung, daß Damme eine ehemalige bischöfliche Kaplanei darstellt, spricht. Er meint nämlich: „Die beiden zuletzt genannten Kirchen (d. h. Damme und Ankum) stimmen mit den vier Kaplaneien ferner darin überein, daß sie auf bischöflichem Boden erbaut waren und daher zu den speziellen bischöflichen Kirchen gehörten."

Daß dies bei allen erwähnten Kirchen, sowohl bei den überlieferten Kaplaneien als auch bei Damme und Ankum zutrifft, geht vor allem aus dem Privilege König Heinrichs VII. vom 3. September 1225 hervor, das dem Bischofe Engelbert von Osnabrück erlaubt, „ut in quibusdam villis sui episcopatus videlicet Osnaburgen, Yburch, Melle, Dyssene, Ancheym, Bramez, Damme, Widenbruke judicium, quod vulgo gogerichte appellatur ipse suique successores per gogravios proprios ab eis institutos libere exequantur, quod liberiorem habeant suorum subditorum excessus et insolentias corrigendi facultatem."[2]) Es sind hier also die Gogerichte an den Orten, wo sich die vier sicher bezeugten Kaplaneien befanden, das von Damme und Ankum und das von Osnabrück sowie der späteren bischöflichen Residenz Iburg herausgegriffen aus der Zahl der Gogerichte der Osnabrücker Diözese. Wenn gerade über die Einwohner dieser Gogerichtsbezirke dem Bischofe von Osnabrück die bezüglichen Rechte erteilt werden, so müssen wir annehmen, daß diese als „subditi" zum Bischofe in besonderer Beziehung standen. In erster Linie kommen da Beziehungen grundherrlicher Art in Betracht. Wirklich besaß Osnabrück an den erwähnten Orten viele Güter[3]), so namentlich auch in Damme, worauf es uns ja besonders ankommt. Stüve erwähnt als osnabrückische Besitzungen außer dem Haupthofe zu Bokern, von dem aus die Verwaltung

[1]) Hilling im Arch. f. kath. Kirchenr. Bd. 80 (1900) S. 464.

[2]) Osnabr. Urkundenb. Bd. II Nr. 200.

[3]) Vgl. das „Registrum bonorum mensae Episcopalis Osnabrugensis circa annum 1240 conscriptum" in der Osnabr. Gesch. von Justus Möser. (Sämtl. Werke herausg. von Abeken, Berlin 1842 f. Bd. 8, S. 385, 388, 389, 395, 399, 400).

Landesbibliothek Oldenburg

erfolgte[1]), Güter des Domkapitels und der Osnabrücker Dienstmannschaft.[2])

Aus den angeführten Gründen darf man daher wohl den Schluß ziehen, daß auch Damme und Ankum ursprünglich bischöfliche Kaplaneien waren. Dabei muß auffallen, daß die vier sicher als solche bezeugten Kaplaneien gerade an den Hauptorten der Gaue sind, zu denen sie gehören. Das ist wohl so zu erklären, wie Philippi[3]) hervorgehoben hat, daß sie „ursprünglich als für je einen Gau bestimmte Tauf- oder Mutterkirchen" gegründet sind.[4]) Wenn man also die Dammer und Ankumer Kirche hinsichtlich ihres ursprünglichen Charakters mit diesen vier sicher bezeugten Kaplaneien gleichsetzen kann, so darf man das mit großer Wahrscheinlichkeit auch hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Gau tun. Man hätte demnach in Damme die für den Gau Dersi bestimmte Tauf- oder Mutterkirche zu erblicken.

In Vergleich zu diesen erwähnten Baptismalkirchen von Melle, Dissen, Wiedenbrück, Bramsche, Damme und Ankum lassen sich auch stellen hinsichtlich ihrer Beziehung zum Gau die ebenfalls sehr alten Taufkirchen des sogen. Nordlandes, nämlich Freren, Meppen, Aschendorf, Löningen und Visbeck. Sie werden gemeinschaftlich erwähnt in einer Urkunde vom Jahre 1157, worin für die Corveyer Kirche die Zehnten der Kirchen „in Nortlandia" zurückgefordert werden.[5]) Diese Kirchen werden namentlich angeführt und ausdrücklich als „aecclesiae baptismales" bezeichnet. Auffälligerweise verteilen sich auch diese fünf Taufkirchen, worauf Philippi mit Recht aufmerksam macht, auf ebensoviel Gaue, nämlich auf die Gaue Venkigau, Agrotingau, Emsgau, Hasegau und Lerigau.[6]) In der erwähnten Urkunde heißt es dazu noch aus-

[1]) Vgl. Möser a. a. O. S. 390 „Curia in Bochorne".

[2]) Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, Jena 1870, S. 137 f.

[3]) Philippi in den Mitt. d. histor. Ver. zu Osnabrück, Bd. 22 (1897) Seite 48.

[4]) Bei Bramsche ist uns allerdings der Name des Gaues nicht überliefert.

[5]) Osnabr. Urkundenb. Bd. I Nr. 302.

[6]) Philippi a. a. O. S. 49 f.

Landesbibliothek Oldenburg

drücklich: „cum antiquis suis terminis", womit jedenfalls die alten Gebiete, ehe Tochterkirchen abgepfarrt waren, gemeint sind.

Ähnlicherweise wie in diesen Kirchen wird man also in den sogen. bischöflichen Kaplaneien und damit auch in den Kirchen von Damme und Ankum Gaukirchen zu erblicken haben.

Wenn Damme somit den alten Mittelpunkt für das kirchliche Leben des ganzen Gaues darstellt, so bleibt dabei die Möglichkeit der Annahme unbenommen, daß sich in Lohne schon in verhältnismäßig früher Zeit ein zweiter solcher Mittelpunkt gebildet hat. Hier kommt es darauf an, wahrscheinlich zu machen, daß ursprünglich die kirchliche Organisation des Gaues einheitlich war, insofern er in seiner Gesamtheit den Bezirk einer Baptismalkirche bildete. Daß bei dieser Annahme die Dammer Kirche ihrem ursprünglichen Umfange nach einen kirchlichen Bezirk von einer nach unseren Begriffen recht großen Ausdehnung darstellt, darf nicht wundernehmen, wenn man bedenkt, daß es Pfarren gab, wie die mater ecclesia zu Bramstedt in der Erzdiözese Bremen, die nach einer Urkunde vom Jahre 1105[1]) 39 Dörfer umfaßte, welche sich jetzt auf 11 Kirchspiele verteilen.[2])

Einen unmittelbaren Hinweis auf diese ursprüngliche Zusammengehörigkeit der Kirchen Damme und Lohne, und zwar auf die frühere Zugehörigkeit Lohnes zu der ursprünglichen Kaplanei Damme, bietet die Beachtung der Archidiakonatsverhältnisse, über die zwar erst verhältnismäßig späte Zeugnisse vorliegen, die uns aber zuverlässige Rückschlüsse auf die kirchlichen Urzustände gestatten.

4. Das Archidiakonat und der Gau Dersi.

Schon des öfteren hat man versucht, die Archidiakonatsregister zur Bestimmung der Gaugrenzen zu benutzen. Dabei ist jedoch nicht immer genügend im Auge behalten worden, daß die Verhältnisse in diesem Punkte fast überall verschieden sich entwickelt

1) Hamburg. Urkundenb. Nr. 102.
2) Hilling im Archiv f. kath. Kirchenr. Bd. 80 (1900) S. 95.

Landesbibliothek Oldenburg

haben und daß deshalb jeder Einzelfall nachzuprüfen ist.[1]) Darum soll hier auch nur von der speziellen Entwicklung im Gau Dersi die Rede sein, die uns verhältnismäßig gut erkennbar ist.

Während es anfänglich bekanntlich in jeder Diözese nur einen Archidiakon gab[2]), findet man, daß bei dem weiteren Ausbau des Pfarrsystems, bei den zahlreichen infolge des starken Bevölkerungszuwachses notwendigen Neugründungen für das 10., 11. oder 12. Jahrhundert in den sächsischen Diözesen die Existenz mehrerer Archidiakone bezeugt ist. Über den Weg, der bei dieser Entwicklung eingeschlagen wurde, hat man lebhaft gestritten. Die eine Tatsache läßt sich jedenfalls nicht verkennen, daß ein gewisser Zusammenhang der Archidiakonate mit den Taufkirchen besteht. Hilling hat mit Erfolg nachzuweisen gesucht, daß man sich diesen Zusammenhang dadurch zu erklären hat, daß man als „verbindendes Medium" zwischen beiden den bannus episcopalis annimmt.[3]) Als Tagungsorte für die Gerichtsversammlungen, bei denen ursprünglich wohl der Bischof in eigener Person zugegen war, wählte man naturgemäß die Pfarrorte. Aus diesen Gerichtstagen entwickelten sich allmählich selbständige Sendgerichte unter eigenen Sendrichtern, womit die Selbständigkeit dieser Gerichte vollendet war.[4]) Mit der Annahme einer solchen Entwicklung ist jedenfalls die auffällige Tatsache des Zusammenhanges des Archidiakonates mit der „Großpfarrei" hinreichend erklärt. Diesen Verlauf kann man also auch für das Archidiakonat, das hier zu behandeln ist, annehmen. So werden in der erwähnten Urkunde vom Jahre 1187 die Eingesessenen der neugegründeten Pfarre Steinfeld von allen Verpflichtungen der Mutterkirche gegenüber entbunden „excepto synodo quam ibi solito more tenebunt"[5])

1) Vgl. Hilling im Arch. f. kath. Kirchenr. Bd. 81 S. 663 f.

2) Die Literatur über „Sendgerichte" usw. bei Koeniger, Die Sendgerichte in Deutschland. Bd. I (1907) S. XI ff.

3) Hilling im Arch. f. kath. Kirchenr. Bd. 80 S. 84 f.

4) Vor Hilling hatte schon Philippi (a. a. O. S. 58) auf die Entstehung des Archidiakonates aus dem Rechte des Inhabers der Mutterkirche, die Sendgerichtsbarkeit auszuüben, aufmerksam gemacht.

5) Osnabr. Urkundenb. Bd. I Nr. 390.

Landesbibliothek Oldenburg

Dem Inhaber der Pfarre Damme werden also die Bannrechte über die neue Pfarre gelassen. Aus diesem Vorgange, der urkundlich verfolgbar ist, scheint man umgekehrt zu der Annahme berechtigt zu sein, daß die Sendabhängigkeit einer Kirche von einer anderen ihre Eigenschaft als Tochterkirche dieser und damit der ursprünglichen Zugehörigkeit ihres Kirchspiels zu dem Sprengel der Mutterkirche wahrscheinlich macht.

Wann etwa das Archidiakonat „Dersburch" als solches eingerichtet wurde, läßt sich zwar nicht mehr feststellen. Erhalten ist dagegen eine Urkunde vom Jahre 1221, wonach Bischof Adolf von Osnabrück bekundet, daß er das Archidiakonat mit den Kirchen Damme, Neuenkirchen, Steinfeld, Lohne und Vechta an die Domcustodie übertragen habe.[1]) Ebenfalls habe er das Archidiakonat Ankum der neugegründeten Domkantorei übertragen. Der betreffende Teil lautet:

„Inde est, quod pensata tenuitate et raritate personatuum in ecclesia nostra cathedrali de consensu capituli adjecimus et coadunavimus custodie que tenuis erat in reditibus et plus habuit honeris quam honoris bannos ecclesiarum in Dersburch, Damme videlicet Nigenkirken, Steinvelde, Lon et Vechte cum omni integritate. Considerant(es) etiam quod propter defectum cantoris non modicum ecclesia sustinuit detrimentum, cum consensu tocius ecclesie nostre cantoriam instituimus, assignantes ei ecclesiam Ancheim nobis vacantem cum omnibus bannis attinentibus videlicet Ancheim, Bipeheim, Batberge, Bersinbrugge, Alfhusin eo tamen adjecto honere, ut singulis annis de eisdem bannis et ecclesia cantor ministret fratribus quadraginta solidos: viginti in festo Bernhardi abbatis et viginti in purificatione beate Marie virginis."

In dieser Urkunde wird also das Gebiet des Archidiakonates genau umschrieben, indem die dazu gehörigen Pfarren aufgezählt werden. Zuerst wird Damme genannt, dann Neuenkirchen, das als selbständige Kirche hier zum ersten Male bezeugt ist und das

[1]) Osnabr. Urkundenb. Bd. II Nr. 132.

Landesbibliothek Oldenburg

damals auch noch das Gebiet der späteren Pfarre Börden umfaßte; sodann folgt Steinfeld, das bekanntlich im Jahre 1187 von Damme getrennt war; endlich Lohne und Vechta. Da Dinklage nicht erwähnt wird, glaubt man wohl mit Recht, annehmen zu dürfen, daß es, wenigstens als selbständige Pfarre, damals noch nicht bestand; vielmehr gehörte es, wie schon oben bemerkt wurde, zum Sprengel der Pfarre Lohne. Wie steht es nun aber mit Vechta, das auch genannt wird? Nach der allgemeinen Annahme ist die Vechtaer Kirche in Anlehnung an die von den Grafen von Calvelage-Ravensberg erbaute Burg Vechta entstanden, und zwar wurde der Sprengel der Pfarre aus einem Teile des Gaues Dersi und einem Teile des Gaues Leri gebildet.[1])[2]) Weshalb nun Vechta gerade zu diesem Archidiakonatsbezirk geschlagen wurde[3]), ist nicht zu erkennen, da jeder Anhaltspunkt dazu fehlt.

Der hier umrissene Archidiakonatsbezirk erhielt sich dann weiter im Mittelalter, und zwar in demselben Umfange, in dem er für das Jahr 1221 belegt ist. Das bezeugen drei wahrscheinlich aus den Jahren 1456, 1457 und 1458 stammende Steuerlisten, in denen als dem „archidiaconatus thesaurarie" zugehörig die Pfarren: Damme, Steinfeld, Vörden, Neuenkirchen, Lohne, Dinklage und Vechta genannt werden.[4]) Außerdem sind zwei aus-

[1]) Oncken in den Bau- u. Kunstdenkm. d. Herzogt. II. Heft S. 29.

[2]) Außer mehreren anderen Gründen, wie gute Verteidigungsmöglichkeit, Straßenkreuzung, sprach für die Wahl dieses Platzes zu einer Burganlage auch der Umstand, daß hier zwei Gaue, nämlich der Lerigau und der Dersigau, zusammenstießen. Solche Grenzplätze wählte man mit Vorliebe zu Burganlagen, wie auch die Beispiele von Oldenburg und Wildeshausen zeigen.

[3]) Mit der Zuteilung Vechtas zu diesem Archidiakonatsbezirk wurde zwar die Mutterkirche Vechtas, Langförden, ihrer Bannrechte beraubt; jedoch finden wir ähnliches bei der Verleihung der Archidiakonalgerichtsbarkeit über Langförden, Bakum, Vestrup und Cappeln an den Domscholaster, indem Cappeln auf diese Weise von Emsteck getrennt wurde. (Osnabr. Urkundenb. Bd. II Nr. 32.)

[4]) Mitgeteilt von Philippi (in den Mitt. d. histor. Ver. zu Osnabrück Bd. 16 S. 229 ff.) Vgl. auch: Kretschmar in den Mitt. d. histor. Ver. zu Osnabr. Bd. 22 S. 253 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

führliche Synodalregiſter erhalten, das eine beginnend mit dem Jahre 1586, das andere mit dem Jahre 1612, in denen dieſelben Pfarren genannt werden mit Ausnahme von Vörden.[1])

In der erwähnten Urkunde von 1221 heißt es nun ausdrücklich: „banni ecclesiarum in Dersburch." Eine Anzahl von Kirchen wird zuſammengefaßt, und zwar unter dem Geſichtspunkte, daß ſie „in Dersburch" liegen. Da kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß mit dieſem Namen der alte politiſche Gau Derſaburg bzw. Derſi gemeint iſt. Denn abgeſehen von der Übereinſtimmung des Wortlautes bildeten die 1221 erwähnten Kirchen in früherer Zeit zuſammen zwei Pfarren, nämlich, wie oben dargelegt iſt, Lohne und Damme[2]); es iſt aber urkundlich bezeugt, daß die Gegend um Lohne („Laon") und um Damme („Bochorna") zum Gau Derſi gehörten.

Im allgemeinen kann man, wie bereits oben erwähnt wurde,[3]) die Beobachtung machen, daß Archidiakonate ſehr oft mit Groß-Pfarreien verbunden erſcheinen. Dementſprechend iſt es auch gerade der Inhaber der Pfarre zu Damme, nämlich der Domküſter,[4]) dem das Archidiakonat der „in Dersburch" belegenen Kirchen übertragen wird bzw. von altersher gewohnheitsmäßig zu-

[1]) Osnabr. Staatsarch.: Abſchnittsarch. 386, 1.

Nach Dühne (Nieberding), Geſchichte der Kirchen im Gau Derſaburg, S. 132) gehörte Vörden ſpäter zum Archidiakonate des Domkantors. Vielleicht iſt die Loslöſung vom Archidiakonate des Domküſters erfolgt, als Vörden, das in der Urkunde vom Jahre 1391 (vgl. S. 14) noch „capella" genannt wird, zu einer ſelbſtändigen Pfarre erhoben wurde; erſt 1419 wird eine Kirche und ein Kirchherr daſelbſt erwähnt (vgl. Dühne a. a. O. S. 132). So iſt es auch wohl zu erklären, daß ſpäterhin Streit darüber entſtand, weſſen Archidiakonaljurisdiktion Vörden unterſtand. „Archidiaconus prätendiert der Domküſter zu ſeyn, das Flecken aber widerſpricht, und iſt die Sache bey dem Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar anhängig." (J. E. Stüve, Beſchreibung u. Geſch. d. Hochſt. u. Fürſtent. Osnabrück. Osnabrück 1789, S. 197.)

[2]) Vechta ſcheidet dabei aus, da es ja eine Sonderſtellung einnimmt. Vgl. S. 23.

[3]) S. 21.

[4]) Vgl. S. 17.

Landesbibliothek Oldenburg

steht. Andererseits war, wie die Urkunde vom Jahre 1187 wahrscheinlich macht, die Pfarre Damme der Thesaurarie incorporiert.

Der Grund, daß man zum Archidiakonen gerade den Inhaber der Pfarre Damme nahm, kann aber nur der sein, daß Damme als ursprüngliche Groß-Pfarrei hinsichtlich der niederen geistlichen Banngewalt, die man ja als „verbindendes Medium" zwischen Groß-Pfarrei und Archidiakonat anzunehmen hat, den übrigen Kirchen des Archidiakonatsbezirkes, also in diesem Falle denen des Gaues Dersi übergeordnet war. Bestätigt wird dies auch noch durch den Wortlaut der Urkunde an der Stelle, wo vom Archidiakonate Ankum die Rede ist. Es heißt dort: „assignantes ei (sc. cantoriae) ecclesiam Ancheim nobis vacantem cum omnibus bannis attinentibus videlicet Ancheim, Bipeheim, Batberge, Bersinbrugge, Alfhusin eo tamen adjecto honere, ut singulis annis de eisdem bannis et ecclesia cantor ministret fratribus" etc. Zu der einen „ecclesia" Ankum gehören also sowohl der „bannus" von Ankum als auch die „banni" der übrigen erwähnten Kirchen. Die Ankumer Kirche, höchstwahrscheinlich die Mutterkirche des Varngaues, nimmt aber in ihrer ganzen Geschichte eine Parallelstellung ein zur Dammer Kirche. Wir sind deshalb auch berechtigt, zumal wenn noch sonstige Gründe hinzutreten, diesen Vergleich hinsichtlich der bannrechtlichen Stellung der beiden genannten Kirchen zu den übrigen, später selbständigen Kirchen der beiden Gaue durchzuführen. Man darf also auch von einer „ecclesia" Damme mit den zugehörigen „banni" Damme, Steinfeld, Neuenkirchen, Vörden und Lohne sprechen. Es kann sich hierbei ja auch nur um die Beziehung Lohnes zu Damme handeln, da Steinfeld und Neuenkirchen als Tochterkirchen schon an sich der Sendgerichtsbarkeit Dammes unterstanden.[1]) Hinsichtlich Lohnes ist man somit gezwungen, anzunehmen, daß es von jeher zum Sendgerichtsbezirke der Dammer Kirche gehörte. Denn Lohnes Zugehörigkeit zum Gau Dersi ist ein rein äußerliches Moment, das ohne weiteres unmöglich hinreichen konnte, ihm ein so wichtiges Recht, wie es die eigene Send-

[1]) Vgl. S. 11 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

gerichtsbarkeit darstellte, zu nehmen und es in dieser Hinsicht einer anderen Kirche zu unterstellen. Vielmehr haben wir auch hier als „verbindendes Medium" den niederen geistlichen Bann anzunehmen, der darauf fußte, daß die Lohner Kirche ursprünglich bereits in einem Abhängigkeitsverhältnisse von der Dammer Kirche sich befand. Für eine solche Unterordnung gibt es aber nur die eine Erklärung, daß auch Lohne Tochterkirche von Damme gewesen ist. Somit dürfte festgestellt sein, daß die Gebiete der „banni" Damme, Neuenkirchen mit Vörden nebst einigen anderen Bauerschaften, Steinfeld, Lohne mit Dinklage[1]) ursprünglich den Sprengel einer einzigen „ecclesia" ausmachten, und zwar den der bischöflichen Kaplanei Damme. Da nun bezeugt ist, daß alle diese Kirchen „in Dersburch" liegen, unter diesem „Dersburch" aber das Gebiet des Gaues zu verstehen ist, darf man mit Recht von einer „Gaukirche" sprechen. Daraus folgt dann weiter, daß man vollauf berechtigt ist, die Grenzen dieser „ecclesia", die durch die Aufzählung der zugehörigen „banni" bestimmt sind, zur Feststellung des Gauumfanges zu benutzen. Eine Bestätigung dieser Umschreibung ergibt sich dann noch aus der Tatsache, daß diese Grenzen größtenteils mit natürlichen Grenzen zusammenfallen, worauf bei der Umgrenzung eines solchen uralten Bezirkes naturgemäß besonders zu achten ist. Für die folgenden Untersuchungen bildet sicherlich eine solche genaue Bestimmung des Gauumfanges eine bedeutende Erleichterung. Wir hätten demnach als Grenzen des Gaues im großen und ganzen anzusehen: im Norden die Aue, die in ihrem Oberlaufe Vechtaer Moorbach genannt wird, im Osten das Diepholzer Moor, die Hunte, den Dümmer, im Süden das Dievenmoor, das sogen. Große Moor, das Witte Feld, im Westen etwa die Hase.[2])

[1]) Die geringe Abweichung dadurch, daß Wulfenau und ein Teil von Bünne ursprünglich nach Badbergen eingepfarrt waren, kommt wohl kaum in Betracht.

[2]) Zu beachten ist dabei, daß das Kirchspiel Gehrde wohl erst späterhin aus Teilen der Kirchspiele Versenbrück und Neuenkirchen gebildet ist. Vgl. Engelke im Jahrb. f. d. Gesch. d. Herz. Oldenb. Bd. 18 (1910) S. 1. Anm.

Landesbibliothek Oldenburg

III. Die wirtschaftliche Organisation des Gaues Dersi.

Nachdem erwiesen ist, daß der Gau Dersi von altersher eine kirchliche Einheit gebildet hat oder vielmehr, daß er bei der ersten kirchlichen Organisation als Einheit zugrunde gelegt worden ist, soll weiterhin seine wirtschaftliche Verfassung untersucht und nachgeprüft werden, ob bei ihm, wie von einer Gaukirche auch von einer Gaumark die Rede sein kann. Das liegt um so näher, als die hauptsächlich in Frage kommende Mark, die Deesberger Mark, in ihrem Namen unverkennbar Beziehung zum Gaunamen aufweist und ältere Forscher diese Übereinstimmung behauptet haben. Die Mark umfaßte auch noch im 18. Jahrhunderte den ganzen südlichen Teil des Gaues. Daneben läßt sich jedoch eine weitere Mark nachweisen im nördlichen Teile, im Kirchspiel Lohne. Sie trägt den Namen: Daverslo oder Durchschlag. Aus dem Umstande, daß sich sowohl im Norden als auch im Süden des Gaues je ein solcher wirtschaftlicher Verband nachweisen läßt, leitete bereits Nieberding die Annahme einer Gaumark her, indem er vermutete, daß zwischen den beiden genannten Marken ursprünglich ein Zusammenhang bestanden habe.[1]) Diese Annahme einer Gaumark entspricht der Ansicht vieler Forscher, die teilweise sogar die Begriffe Gau und Markgenossenschaft völlig identifizieren.[2])

[1]) Nieberding, Gesch. d. ehemaligen Niederstifts Münster usw., Vechta 1840, Bd. I S. 39 ff.

Vgl. auch Stüve, Gesch. d. Hochst. Osnabrück, Bd. II S. 976 ff; Philippi im Osnabr. Urkundenb., Bd. I S. 355; ferner Oncken in den Bau- u. Kunstdenkm. II H. S. 13; Engelke im Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogt., Bd. 18 (1910) S. 3; Rüthning, Oldenb. Gesch., Bd. II S. 332, 334.

Ein ähnlicher Gedanke findet sich bereits bei C. L. Runde: „Ausführliche Darstellung der Hoheitsstreitigkeiten über die Kirchspiele Damme und Neuenkirchen usw. im Julius 1810, § 11." (Mskr. im Haus- u. Zentralarchiv zu Oldenburg.)

[2]) Vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, Bd. II S. 8 f.

Waitz, Deutsche Verfassungsgesch., Bd. I S. 138. G. L. v. Maurer, Gesch. d. Markenverf. S. 3 und Einl. zur Gesch. d. Markenverf. 2. Aufl. von Cunow, S. XII) Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 20. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch., Bd. I.[1] S. 35. K. Lamprecht, Deutsch. Wirtschaftsleben

Landesbibliothek Oldenburg

Doch hat es auch nicht an Gegnern dieser Behauptung gefehlt.[1]) Gerade in der allerjüngsten Zeit glaubt man, den Nachweis erbracht zu haben, daß eine korporative Markgenossenschaft sich erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters feststellen lasse, daß somit eine „Gaumark" ein Ding der Unmöglichkeit sei.[2]) Doch haben auch wiederum diese Behauptungen Widerspruch hervorgerufen.[3])

Um nun für den einzelnen hier zur Besprechung stehenden Fall eine genügende Grundlage zu gewinnen, bedarf es zunächst einer genauen Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse der im Bereiche des Gaues Dersi nachweisbaren Marken. Es handelt sich, wie schon bemerkt, außer um die Deesberger Mark noch um das Daverslo, das zuerst behandelt werden soll.

---

im Mittelalter, Bd. I S. 260. Delbrück in den Preuß. Jahrb., Bd. 81 (1895) S. 485 ff. v. Below im Handwörterb. d. Staatswissensch., Bd. VI S. 586 unter dem Artikel „Markgenossenschaft"; R. Schroeder, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgesch., 5. Aufl. S. 218. Rietschel in der Zeitschr. d. Sav. Stift. f. Rechtsgesch., Bd. 28, G. A. 1907 S. 352. Varrentrapp, Rechtsgesch. u. Recht d. gemeinen Marken in Hessen, S. 74.

[1]) Schon Justus Moeser gehörte dazu. „Unser ganzes Stift ist in Marken, worin Dörfer und einzelne Wohnungen zerstreut liegen, vertheilet; und die Gränzen derselben treffen mit keiner Landes-, Amts-, Gerichts-, Kirchspiels- oder Bauerschaftsgränze zusammen." (Sämtl. Werke hrsg. von Abeken, Berlin 1842, Bd. 6 S. 11.)

Vgl. auch Meitzen, Siedelung u. Agrarwesen, Bd. III S. 77. Eine Sonderstellung nimmt ein: Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande, Bielef., Leipzig 1904. Vgl. Die ausführliche Kritik dazu von K. Brandi (Göttingische gelehrte Anz. Jahrg. 170 S. 1 ff.)

[2]) Fustel de Coulanges, Le problème des origines de la propriété foncière. (Revue des questions historiques 45).

Hildebrand, Recht u. Sitte auf den verschiedenen wirtschaftl. Kulturstufen, Jena 1896.

Schotte, Studien zur Gesch. d. westfäl. Mark u. Markgenossenschaft. (Münsterische Beitr. z. Geschichtsforsch., N. F. XVII.) Münster 1908.

[3]) von Below a. a. O., S. 585 f.

Landesbibliothek Oldenburg

1. Das Daverslo.

Leider fließen die Quellen über den wirtschaftlichen Verband im nördlichen Teile des Gaues, über das Daverslo, recht spärlich.[1])

Nach Nieberding[2]) verpfändete der Bischof von Münster Heinrich von Mörs die Holzgrafschaft des Daverslos im Jahre 1424 an seinen Burgmann Stacius von Südholte. Wohl derselbe Bischof verpfändet sodann 1448 seinem „undersaten unnde Borchmann tor Vechte" Boryese van Sutholte „de holtgravesschop up deme Dagerdesswe in deme kerspele van Lon belegen".[3]) Genannt wird das Daverslo darauf erst wieder in einer Zeugenaussage vom Jahre 1501, in der es heißt: „Gottke Hagstede eyn seer olt man sede he hadde over lange tiden van jaren by den Kroge[4]) und Daverslo gewont umbtrent twintigh jaer ..... und alß diße tüchnüße verhoert weren, is det gerichte verlenget wart upn negst kommenden Saterdage to neghen huren vormiddage an den Daverslo to wesen ....[5]) Sodann liegt eine Urkunde vor vom Jahre 1514, nach der Bischof Erich von Münster das „holtgerichte genompt Daveslo belegen in unnsem Ampte tor Vechte unnde kerspele tho Loen" verpfändet an Otto von Basten, „umb zynes truwen densteß wyllen," wiederum mit dem Vorbehalt der Einlösung.[6]) Die Erben van Basten treten im Jahre 1575 ihre Rechte wieder ab an den Drosten Heinrich Schade zu Ihorst. Dieser hielt am 20. September 1575 sein erstes Holzgericht. „Seitdem sind die Höltings-Protokolle in fortwährender Ordnung erhalten bis 1734, wo sie aufhören, weil nur noch wenig

---

[1]) Nieberding, der am ausführlichsten darüber handelt, muß noch verschiedene Urkunden u. Akten vor sich gehabt haben, die jetzt nicht mehr aufzufinden sind.

[2]) Nieberding a. a. O. S. 39 ff.

[3]) Nach einer Abschrift im Oldenb. Haus- u. Z.-Arch.

[4]) Vgl. die spätere Benennung „Kröger Holz".

[5]) Originalurkunde vom 6. bzw. 10. Juli 1501 im H.- u. Z.-Archiv. Doc. Oldbg. Münsterland, Dinklage.

[6]) Nach einer Abschr. im H.- u. Z.-Arch.

Landesbibliothek Oldenburg

Holz vorhanden war und davon die besten Stämme circa 1760 vollends weggenommen wurden."[1])

In einem Berichte vom 12. Februar 1749 macht der Amtmann P. D. Driver zu Vechta dem Bischofe von Münster den Vorschlag, das Holzgericht über einen großen Distrikt „Geholtzungen mit untermischeten Ländereyen auffm sogenannten Durchschlag oder auch das Kröger Holtz benahmset" zu erwerben.[2]) Das Holzgericht befand sich damals im Besitze der Familie von Ascheberg, welche die Güter der Familie von Lipperheyde und damit auch Ihorst erworben hatte. Denn nach dem erwähnten Berichte war das Gericht „vor ohngefehr dreyhundert Jahren an die Famille von Lipperheyde,[3]) so nicht weith davon ihren Sitz auf dem Hause Ihorst gehabt, durch einen Verkauff transferiert".

Man findet also folgende Benennungen: Dagerdesstwe, Daveslo, Durchschlag, Dorschlag (nach Nieberding) und endlich die am meisten gebrauchte: Daverslo. Oncken sucht bei dem letzteren Namen in dem ersten Teile Daver — Dager — einen Personennamen oder mythologischen Namen.[4]) Viel ansprechender erscheint jedoch die Erklärung, die Engelke gibt.[5]) Er bringt nämlich den Namen zusammen mit „def", „div" vom altsächsischen „deven" = zittern; nach Schiller-Lübben bedeutet „daveren" ein zitterndes Geräusch machen.[6]) „Daverslo also wohl gleich Wald, der auf schwankendem, moorigen Boden steht."[7]) Mit Recht verweist Engelke zum Vergleiche auf die Benennung „up den Dieven", die für einen Teil des sogenannten Großen Moores zwischen Damme

[1]) Nieberding a. a. O. S. 42.

[2]) Akten des Oldenb. H.- u. Z.-Arch.: A a Oldbg. Münsterl., Abt. 12 Y. 2.

[3]) Vgl. auch die Stammtafel bei Fahne, Geschichte der Westphälischen Geschlechter. Köln 1858. S. 283.

[4]) Oncken a. a. O. S. 144.

[5]) Engelke a. a. O. S. 84 f.

[6]) Schiller-Lübben, Mittelniederd. Wörterbuch, Bd. 1 S. 489.

[7]) Tatsächlich hat man sich die Umgebung Lohnes in der Frühzeit als ausgedehntes Sumpfgebiet zu denken; vgl. Prejawa (im 10. Ber. des Oldenb. Landesver. f. Altertumsk. S. 6). Nach Nieberding bedeutet der Name Lohne selbst Abzugsgraben, Wasserleitung.

Landesbibliothek Oldenburg

und Hunteburg üblich ist. Bei der Form „Dagerdesswe" steht vielleicht statt des Waldnamens lo der ebenso häufig vorkommende we=wede, wehe.[1]) „Daveslo" ist offenbar vom Schreiber entstellt aus „Daverslo", während es zweifelhaft erscheint, ob man, wie Oncken will,[2]) in „Dorschlag" hochdeutsch „Durchschlag" eine gänzlich unkenntlich gewordene Form desselben Stammes zu suchen hat.

Rein äußerlich betrachtet, könnte man aus dem Namen auf eine Waldmark schließen. Über die Größe des Markengrundes und über den Umfang der Markberechtigten macht Nieberding folgende Angaben: „1590 wurden 146 Schweine zur Mast aufgetrieben. 1585 waren auf dem Holze nach bestimmten Waren berechtigt: die Bauerschaft Mühlen und der nördliche Teil der Bauerschaft Holthausen im Kirchspiel Steinfeld und die Bauerschaft Ehrendorf und der größte Teil der Bauerschaft Südlohne im Kirchspiel Lohne, auch der Pfarrhof zu Lohne, nicht aber die später entstandenen Güter Hopen und Bretberg."[3])

Der Vechtaer Amtmann gibt in dem bereits erwähnten Berichte vom Jahre 1749 die Größe folgendermaßen an: „Der Distrikt Holtzungen und Gründen dieses Erbholtzgerichts ist considerable undt noch bey Menschendenken mit denen schönsten Eichen undt Buchen besetzet gewesen. Eß gehören zu diesem Holtzgerichte zwey Bauerschaften als die Bauerschaft Süttlohne K. Lohne undt Mühlen K. Steinfeld. Davon die Mannzahl so zur Holtzungs=Bank zu erscheinen schuldig 45 ad 50 außmachet."[4]) Diese 45 bis 50 Markgenossen waren demnach verpflichtet, zum Holzgerichte zu kommen.

Laut Protokoll („Actum auffm Kroeger Holtze oder so genannten Durchschlag") vom 17. April 1752 wurde die Beschnadung genau festgestellt und die Größe folgendermaßen befunden: „Diß

[1]) Oncken a. a. O. S. 144.

[2]) Oncken macht noch darauf aufmerksam, daß die Bezeichnung „Dornschlage" heute noch als Flurname existiert.

[3]) Nieberding a. a. O. S. 41.

[4]) Akten des Oldbg. Haus= u. Zentralarch. A a Oldbg. Münsterl. XII Y 2.

Landesbibliothek Oldenburg

Gehöltze auffm Durchschlag wurde angegeben lang eine kleine halbe Stunde, die Breithe befunde man sehr ungleich, theils auff eine gantze, theils auff eine halbe Viertel Stunde, die Distance aber rund umbzugehen ad 1½ Stunde in Circuitu."[1])

Während der Wald ursprünglich eine bedeutende Größe hatte, wurde er, und zwar gerade in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, durch Fällen und Ausroden der Bäume stark verkleinert. Deshalb klagt auch der Vechtaer Amtmann im Jahre 1749, daß „die Erbexen und Markgenossen von Zeit zu Zeit umb sich gegriffen, mithin viele Höltzungen verdorben, verhawen und zernichtet, auch die Gemeingründe vieler Orthen anstatt sölche wiederumb gebührend zu bepflantzen, eingepflüget undt zu ihre Ländereyen appropriirt" hätten. So ist es zu erklären, daß es bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts zwecklos wurde, Höltinge abzuhalten, weil eben der Gegenstand der gemeinschaftlichen Nutzung fehlte.

Offenbar bestand das Daverslo schon im Anfange des 15. Jahrhunderts etwa in dem Umfange, der uns für den Beginn des 18. Jahrhunderts bezeugt ist. Denn sowohl in der Urkunde vom Jahre 1448 als auch in der vom Jahre 1514 wird bezeugt, daß es im „kerspele van Lon" bzw. im „kerspele tho Loen" belegen ist. Daraus geht hervor, daß der Markengrund, wenigstens zum größten Teile, schon damals auf das Kirchspiel Lohne sich beschränkte, während sich die Berechtigten auf die beiden Kirchspiele Lohne und Steinfeld verteilten, und zwar nach dem Berichte vom Jahre 1794 auf die Bauerschaften Südlohne und Mühlen. Nieberding nennt dazu noch die Bauerschaft Ehrendorf und Holthausen zum Teile sowie den Pfarrhof zu Lohne.

Bezeichnend erscheint die Tatsache, daß die Bauerschaften, in welchen die Berechtigten wohnen, in einem Bogen um das Daverslo liegen, während sich an den Wald im Nordosten und Osten die weiten Moorflächen zwischen Lohne und Diepholz anschließen.

---

[1]) Akten des Oldenb. Haus- u. Z.-Arch. A a Oldbg. Münsterl. XII Y 2.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Die Deesberger Mark.

Etwas besser als über das Daverslo im Kirchspiel Lohne sind wir unterrichtet über die Deesberger Mark, die sich der Hauptsache nach, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert, über den südlichen Teil des Gaues Dersi erstreckte. Der Name der Mark ist uns zuerst bezeugt zum Jahre 1253: Noverint universi quod nos (sc. Otto Monasteriensis episcopus) proprietatem mansi in Bernewide siti in parrochia Nigenkerke et in marka Dherseborg et mansi in Bilehem siti in marka Rist . . . . contulimus."[1]) Für die folgenden zwei Jahrhunderte versagen die bis jetzt zu Gebote stehenden Quellen dann vollständig; erst im Jahre 1464 findet sich die Mark wieder erwähnt in einem Osnabrücker Lehnsbuche, wo die „Desborger marke" umschrieben wird.[2]) Als „Deseber Mark" begegnet sie sodann in Verhandlungen vom Jahre 1549 zwischen Münsterischen und Osnabrücker Beamten wegen Streitigkeiten um einen Zuschlag im „Huntebrok".[3]) In demselben Jahre wurde auf einem zu Neuenkirchen abgehaltenen Holzgerichte festgestellt, „wo weit und wo ferne de Desenber marcke solde gaen".[4]) Von dieser Zeit an liegen mehr Nachrichten vor; aus dem 17. und 18. Jahrhundert sind die Höltingsprotokolle zum größten Teile noch erhalten, und zwar von 1612—1703[5]), von 1703—1742[6]) und von 1762—1785.[7])

Im Jahre 1612 erscheinen Markberechtigte aus folgenden Ortschaften, die auch in den späteren Protokollen als „praesentes" genannt werden: Damme, Reselage, Hinnenkamp, Grandorf, Holdorf, Rüschendorf, Borringhausen, Osterdamme, Neuenkirchen, Bieste, Nellinghof, Drehle, Grapperhausen, Hörsten und Schwege

1) Osnabr. Urkundenb. Bd. III Nr. 78.

2) Mitgeteilt bei Böcker, Gesch. von Damme u. des Gaues Dersaburg. Köln 1887; vgl. auch S. 37.

3) Akten des Oldbg. Haus- u. Zentralarch. A a Oldbg. Münsterl. III B 5.

4) Engelke a. a. O. S. 40.

5) Osnabr. Staatsarch. Amt Vörden Nr. 138.

6) Ebenda.

7) Osnabr. Staatsarch. Amt Vörden Nr. 140.

Landesbibliothek Oldenburg

bei Hunteburg. Dieselben Namen begegnen in derselben Reihenfolge noch im Protokoll vom Jahre 1762 mit Ausnahme der „Oisterdammischen", die aber noch 1703 genannt werden. Hinzugekommen sind dagegen die Grönloher. Als Markberechtigte werden die letzteren zuerst erwähnt in der Einleitung des Höltingprotokolls vom Jahre 1703, wenngleich sie schon in früheren Jahren des öfteren klagend vor dem Gerichte erscheinen, so z. B. 1664 und 1680. Auch werden sie nicht völlig mit den übrigen Markgenossen gleichgestellt; so werden sie nicht regelmäßig zum Hölting geladen, denn es heißt manchmal in den Protokollen des 18. Jahrhunderts: „Grönloher non citati." Offenbar haben sie also teilweise Markberechtigung erworben, ohne daß für sie der Gerichtszwang bestand.

Das Holzgericht der Deesberger Mark wurde in der uns erkennbaren Zeit an drei verschiedenen Orten abgehalten, im Dorfe Damme, im Dorfe Neuenkirchen und auf dem sogen. Havix- oder Habichtsberge („Havekesberg"), und zwar im allgemeinen in dieser Reihenfolge. Ursprünglich fanden in jedem Jahre drei ständige Holtinge an den genannten Orten statt, nämlich in der Woche nach Invocavit im Dorfe Damme, in der Woche nach Pfingsten im Dorfe Neuenkirchen und in der Woche nach Michaelis auf dem Havixberge.[1]) Wie die Protokolle beweisen, wurden späterhin diese Termine nicht mehr regelmäßig eingehalten.

Das Holzgrafenamt übte der Besitzer des Meyerhofes zu Bokern aus. In den erhaltenen Quellen erscheint es sogleich als erbliches Amt, doch ist auch wohl hier eine Entwicklung ähnlich der in Westfalen üblichen[2]) anzunehmen, indem der Holzgraf anfänglich aus der freien genossenschaftlichen Wahl hervorging. Es ist begreiflich, daß diese Wahl auf den Inhaber des Hofes fiel, von dem aus die übrigen zahlreichen Osnabrücker Besitzungen verwaltet wurden.[3]) Da dieser in engem Abhängigkeitsverhältnisse

[1]) Meistens scheint man den Dienstag der betr. Woche genommen zu haben.

[2]) Vgl. Schotte a. a. O. S. 49 ff.

[3]) Vgl. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen u. Niedersachsen. Jena 1870. S. 137 f.

Landesbibliothek Oldenburg

zu Osnabrück stand, gelang es der landesherrlichen Gewalt auch um so leichter, in die Selbständigkeit der Markgenossenschaft einzugreifen.

Der Name „Deesberger" Mark hängt zweifellos zusammen mit dem Namen Dersaburg. Schon in der erwähnten Urkunde vom Jahre 1253 heißt es: „marka Dherseborg" und fast dieselbe Form begegnet noch im 18. Jahrhundert, nämlich „Dersborger, Derßborger" Mark.[1]) Neben der meistens üblichen Schreibweise „Deesberger" Mark kommen noch kleinere Abweichungen vor, wie „Deseber"[2]), „Desemberger"[3]) oder „Desenberger"[4]) Mark. Noch mehr verunstaltet ist der Name in den allerdings selteneren Formen: „Desumer"[5]) oder „Desemer"[6]) Mark. Vielleicht bewog zu der letzteren Schreibweise auch der gleichklingende Name des Gogerichtes auf dem Desum, das die Revisionsinstanz für das Gogericht Damme bildete.[7])

Den Gegenstand der Marknutzung bildete vorwiegend — wenigstens im 16. und 17. Jahrhunderte — Bruchland, Heideflächen und Moor. So werden gelegentlich genannt das „Eller- und Dammer Brock"[8]), das „Huntebrock"[9]), also mooriges Weideland, ferner das Moor zwischen Damme und Hunteburg, sodann eine Fläche zwischen dem „Stickdeich und dem Hollenberge", „die Landt oder Rode Ride geheißen"[10]), also ebenfalls sumpfiges Weideland; ferner wird ein Gebiet „lange Riede" erwähnt, zwischen der Twelbecke und dem Barenkampe, „wo der beste Weidegang der

1) Akten des Oldbg. H.- u. Z.-Arch. A a Oldenb. Münsterl. III B 24.
2) Ebenda III B 5.
3) Oldenbg. H.- u. Z.-Arch. Nieberdings Nachlaß H IV 30.
4) Akten des Oldbg. H.- u. Z.-Arch. A a Oldenb. Münsterl. III B 10 und Osnabr. Staatsarch.: Depos. d. histor. Ver. III 197.
5) Osn. Staatsarch.: Depos. d. histor. Ver. III 197.
6) Osn. Staatsarchiv Depos. d. histor. Ver. III 197 und Oldenb. Haus- u. Zentralarchiv: A a Oldenb. Münsterl. III B 7.
7) Engelke im Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogt. Oldenb. Bd. 14 S. 8.
8) Akten des Oldbg. H.- u. Z.-Arch. A a Oldenb. Münsterl. III B 11.
9) Ebenda III B 5.
10) Ebenda III B 10.

Landesbibliothek Oldenburg

Deesberger Mark ist“[1])[2]); endlich muß ein größeres Gemeinland auch das „Fladder“[3]) bei Fladderlohausen gewesen sein.[4]) Auch Holzbestand fand sich auf den Gemeingründen, so daß das Holting nicht so ganz zu Unrecht seinen Namen führte. So heißt es in einem Berichte über Markenstreitigkeiten vom Jahre 1656: „Zeugen zu fragen, wan bei Winterzeiten im Huntebruche durch Holtzgräffen der Desemer Marcke den interessirten Marckgenossen Holtz zu fällen erlaubt würde.“[5]) Es gab 1672 zur „Aufsicht des geholtzes“ „drei Holtzforsters oder Verwahrers“.[6])

Gewiß handelt es sich in allen diesen Fällen um zufällige Erwähnungen; doch lassen schon diese zur Genüge erkennen, daß es sich bei der Deesberger Mark nicht um eine Feldgemeinschaft handelt, sondern daß sie einen „wald- und weidewirtschaftlichen Charakter“ trägt.

3. Mark des Gaues Dersi?

Eine Prüfung der Frage, ob die Annahme einer ursprünglichen Gaumark in diesem Falle berechtigt ist, wird für das in Betracht kommende Gebiet erschwert durch zwei Umstände. Zunächst ist das zu Gebote stehende Quellenmaterial recht dürftig im Vergleiche zu Nachrichten, die über andere Marken vorliegen.[7]) Sodann sind gerade die Zustände der Deesberger Mark, auf die es hauptsächlich ankommt, verdunkelt durch die andauernden Gebiets- und Hoheitsstreitigkeiten zwischen Münster und Osnabrück.

---

[1]) Osnabr. Staatsarch. Land- u. Justiz-Canzlei II G 70.

[2]) Der Flurname „Lange Riede“ besteht noch heute für eine Niederung zwischen Gehrde und Fladderlohausen.

[3]) Nach Schiller-Lübben (a. a. O. Bd. 5 S. 264) ist ein Fladder eine mit einer dünnen Moorschicht überwachsene Sandfläche.

[4]) Oldbg. Haus- und Zentralarch. Nieberd. Nachl. H IV 31.

[5]) Osnabr. Staatsarch. Land- u. Justiz-Canzlei I D 13.

[6]) Akten des Oldbg. Haus- u. Centralarch. A a Oldbg. Münsterl. III B 11.

[7]) Dies trifft z. B. zu für die von Schotte a. a. O. S. 85 ff. behandelte Letter Mark und die Mark Westerwald.

Landesbibliothek Oldenburg

Im Jahre 1252 hatte nämlich Münster die Ravensbergische Herrschaft Vechta an sich gebracht und allmählich gelang es ihm, seine Hoheitsrechte immer weiter auszudehnen[1]), nur die Hoheit in den beiden Kirchspielen Damme und Neuenkirchen wurde ihm von Osnabrück streitig gemacht. Münster besaß späterhin das Dammer Gogericht, während Osnabrück die Oberholzgrafschaft über die Deesberger Mark behauptete. Beide Parteien, sowohl Münster als Osnabrück, suchten nun, gestützt auf solche Grundlagen, die völlige Landeshoheit über die beiden Kirchspiele Damme und Neuenkirchen zu erwerben. Es leuchtet ein, daß durch diese Streitigkeiten, die sich naturgemäß auch in den Akten usw. widerspiegeln, ein Einblick in die ursprünglichen Verhältnisse erschwert wird. Deshalb ist im allgemeinen bei jedem Berichte zu beachten, von welcher Partei er herrührt.

Von besonderer Bedeutung für eine Lösung der Frage, ob in diesem Falle eine Gaumark anzunehmen ist, scheinen nachstehend angeführte Zeugnisse zu sein.

So heißt es zunächst in dem Zeugnisse des Jägers Hermann,[2]) das einem Osnabrücker Lehnsbuche vom Jahre 1464 entnommen ist:[3])

„Item ein here van Osenbrugge hevet den wiltforst up Desborger marke. Item dat de marke des stichtes van Osenbrugghe sult angaen van der Bunner lantwer dor dat molenschutte tho der Vechte, de Weteringe up vor dem Depholter mersche, dor den Dümer in de Hunte, na der Hunteborch, na den Bernauer Hagen,

[1]) Die geistliche Jurisdiktion über das betr. Gebiet kam erst 1668 durch Kauf von Osnabrück an Münster (vgl. Oncken a. a. O. S. 65); Osnabrück behielt jedoch die geistliche Oberhoheit über die beiden Kirchspiele Damme und Neuenkirchen.

[2]) Über die Quellen dieses Jägers Hermann, der über vierzig Jahre in bischöflichen Diensten gestanden hatte, bemerkt D. Meyer (Mitt. d. histor. Ver. zu Osnabrück, Bd. 6 S. 327): „Er schöpfte seine Kenntnis zunächst aus der eigenen langjährigen Praxis, dann aus der Belehrung seiner Vorgänger im Dienste, namentlich des Hermann Pompe, der früher aus dem Dienste Johann Bucks in bischöflichen Dienst gekommen war, endlich aus der Belehrung Johann Bucks selber."

[3]) Mitgeteilt bei Böcker a. a. O. S. 117 und Engelke a. a. O. S. 3.

Landesbibliothek Oldenburg

na dem merkeſtene an dem Witten Velde, dar Sanders van Horne cruce ſteit."

Dieſelbe Grenze finden ſodann im Jahre 1549 die dingpflichtigen Osnabrücker und Münſteriſchen auf dem Holting zu Neuenkirchen:[1])

„Noch fragede wider Dirich Kromer, wo weit und wo ferne de Deſenber marcke ſolde gaen. Darup Groten Gerdt ſick mit den ſemptlichen goe und dingkpflichtigen, beide Munſteriſchen und Oßnabruggiſchen, bedacht und ingebracht, dat deſelve Deſeber marcke goe van den Hollenberge in den Folckenbringk, in den Arndtsberg, tom Velhem int Hael, uth dem Hael in Bernewede, Reſer Hagen, uth den Reſer Hagen in de have to Horſtorpe, uth den Horſtorper haven in de Geerder Landtwehr und in de Ruwen Telgen vor Quakenbrugge, uth den Ruwen Telgen in den Wangersberg, uth dem Wangersberg in de Boekebrüggen tor Vechte, uth der Boekebrüggen in dem torn tor Vechte, uth dem torn in die Huntemolen, uth der Huntemolen in die Wetter vor Deipholt, uth der Wetter in die Hunte, uth der Hunte den Dummer durch up de Ouwe, de Ouwe uth in Strithorſtmolen tor Hunteborch, uth der molen to Malleringk in dat Hael und uth dem Hale to Weſterkamp int Hoel, daruth in de Sulver Kulen, uth der Sulveren Kulen in die Fluchtelgen, uth der Fluchtelgen in Luerkomesberg, uth den Lurekomesberg wedder in den Hollenberg."

Ähnlich heißt es dann auch noch in einem von münſteriſcher Seite ſtammenden Berichte vom Jahre 1609:[2])

„Item wahr und beweislich, daß die tohrn und ambthaus Vechta, Munſteriſchen ſtifts, alſo wol als das ambthaus Voirden, Osnabruggeſchen ſtifts in der Deſenberger marck befintlich." Ferner an derſelben Stelle: „Item wahr, daß die mehren theil der beiden kerſpel Loihne und Dincklagh und das gantze kerſpel Steinfelt oich in derſelben marck befintlich, darinne dan allein alle zeit Vechtiſche und gantz uber alle kein Vordiſche gebot noch vurbot geweſen.

1) Gedruckt bei Engelke a. a. O. S. 40 f.

2) Engelke a. a. O. S. 62 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

Item wahr, daß auch die beiden kerspel Damme und Nienkerken sampt die Bisther bauren, auch die groißen und kleinen Dreiler in derselben Desenberger marck befintlich."

Endlich heißt es dort noch: „Item wahr, daß die Hastorper drei bauren auf einer ecke oder ort in derselben marcke seßhaftich und Osnabruggische etc. gleichfalls ut supra etc."

Bei der Bewertung dieser Berichte und Zeugnisse ist zunächst hervorzuheben, daß die beiden ersten Berichte fast genau übereinstimmen in der Angabe der Grenzen. Da nun anzunehmen ist, daß sie unabhängig voneinander entstanden sind, so ist der Schluß daraus zu ziehen, daß diesen Umgrenzungen zum mindesten etwas Tatsächliches zugrunde liegt.

Das Zeugnis des Jägers Hermann wird noch ergänzt durch folgende Angaben:[1]) „Item Dersborger marke, so als de went unde myns hern van Osenbrughe Hasjacht went, Wente vor dem Vort thor Vechte,[2]) dat mi de olden geweiset und geseihet hebben.

Item in der Jhorst Wente an de Lanckwede unde vortt an den Quakenbruggher Wolt."

Auffällig erscheint nun bei dem letzteren Zeugnisse die Angabe einer Grenze Jhorst-Langwege, nachdem vorher von der „Dersborger marke" und von der „Hasjacht" des „hern von Osenbrughe" die Rede gewesen ist. Es ist durchaus nicht nötig, anzunehmen, daß der angegebene „Vort thor Vechte" ein Grenzpunkt der „Dersborger marke" sein soll, vielmehr ist man ebenso berechtigt, darin einen Grenzpunkt des Bezirks der „Hasjacht", also des Wildforstes, zu erblicken, während dann die angegebene Grenze Jhorst-Langwege auf die „Dersborger marke" zu beziehen wäre. Deshalb ist es auch wohl unberechtigt, das zuerst angeführte Zeugnis des Jägers Hermann für die Bestimmung des Umfanges der „Desborger marke" zu verwerten. Das Zeugnis besagt vielmehr zunächst, daß „ein here van Osenbrugge" den „wiltforst up Desborger marke" innehat. Sodann wird die „marke des stichtes van Osenbrugghe"

1) Mitgeteilt von D. Meyer in den Mitt. d. Histor. Ver. zu Osnabrück, Bd. 6 S. 331.

2) Nach Meyer a. a. O. S. 331 ist damit der Vechtaer Moorbach gemeint.

Landesbibliothek Oldenburg

angegeben, die sich aber nicht mit der „Dersborger marke" zu decken braucht.

Gewichtiger erscheint die Weisung des Holtings vom Jahre 1549, und zwar besonders deshalb, weil sie, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, gefunden ist unter Zustimmung der „Munsterischen und Oßnabruggischen". Jedenfalls widersprach sie durchaus den Interessen Münsters, das doch das Bestreben haben mußte und tatsächlich hatte, die Ansprüche Osnabrücks nach Möglichkeit einzuschränken. Dieser Umstand bildet an und für sich eine Bestätigung dafür, daß der Umschreibung zum mindesten etwas Tatsächliches zugrunde liegen muß. Auffällig muß es jedoch in hohem Grade erscheinen, daß Osnabrück, das doch die Oberholzgrafschaft der Deesberger Mark fast unbestritten innehatte, nie versucht hat, soweit Nachrichten vorliegen, solche Ansprüche auf die ganze Deesberger Mark, wenn sie tatsächlich in einem solchen Umfange bestanden hat, geltend zu machen. Zudem ist die Weisung gefunden auf einem Holting zu Neuenkirchen, woraus der Schluß zu ziehen sein wird, daß die Deesberger Mark schon damals dasselbe Gebiet wie 1612, nämlich hauptsächlich die Kirchspiele Damme und Neuenkirchen, umfaßte. Zu bedenken ist auch noch, daß es schon für die damalige Zeit nahe lag, die Gebiete des Gaues Dersi, der ja in dem Archidiakonat Dersborg fortbestand, und der Deesberger Mark infolge der Namensgleichheit zu identifizieren.

Da somit die angeführten Berichte und Zeugnisse keine unbedingt sicheren Ergebnisse bringen, dürfte es um so mehr geboten sein, zu prüfen, ob die tatsächlich erkennbaren Verhältnisse der Mark die Annahme einer Gaumark rechtfertigen.

Da ist nun zunächst die Tatsache festzustellen, daß sich nirgendwo weder ein direkter Zusammenhang des Daverslos mit der Deesberger Mark nachweisen läßt, noch auch andere Umstände dies erschließen lassen, wie etwa Vereinigung der Holzgrafschaft über beide Marken in einer Hand, Anschluß der Grenzen der beiderseitigen Markengründe oder auch der Umstand, daß in denselben Bauerschaften Nutzungsberechtigte beider Marken vereinigt sind.

Gleichwohl ist die Möglichkeit, daß das Daverslo trotzdem ursprünglich mit der Deesberger Mark verbunden gewesen ist, nicht

Landesbibliothek Oldenburg

von der Hand zu weisen. Zu einer solchen Annahme führt zunächst der Name: Davers l o. Nach Kloentrup[1]) ist nämlich ein Loh „ein privativer Holzteil in offener Mark, der zwar zur Holznutzung einem Markgenossen ausschließlich zusteht, in Ansehung der Weide aber allen Markgenossen gemeinsam ist". Er bemerkt dann weiterhin: „Bisweilen steht auch ein Loh mehreren Markgenossen zur Holznutzung gemeinschaftlich zu. Da machen dann die Genossen des Lohes eine besondere engere Gemeinheit in der Mark aus. Gewöhnlich wird ein solches gemeinschaftliches Loh eine Hegge genannt." Tatsächlich treffen beim Daverslo die Merkmale zu, die nach Kloentrup für eine solche Hegge gelten. Eine Hegge unterscheidet sich nämlich von den übrigen Heimschnaeten zunächst dadurch, „daß die Hegge vorzüglich die Holz-Kultur und Nutzung zum Gegenstande hat, und daher sowohl das Plaggenmähen als Laubharken und oft auch die Viehweide in der Hegge verboten ist"; sodann dadurch, „daß die Heggenossen alle übrigen Markinteressenten gänzlich von der Hegge ausschließen"; endlich dadurch, „daß die Hegge gewöhnlich einen eignen von dem Holzgrafen der Mark verschiedenen Holzgrafen und ihren eignen Holting hat". Alle diese Eigentümlichkeiten treffen mehr oder weniger beim Daverslo zu, so daß die Möglichkeit, daß man im Daverslo eine solche Hegge, also eine Heimschnaet, zu erblicken hat, keineswegs ausgeschlossen ist, zumal, wie schon erwähnt, der Name darauf hinzudeuten scheint. Es wäre denkbar, daß die Loslösung von der Hauptmark, der Deesberger Mark, gerade unter dem Einflusse der münsterischen Landeshoheit erfolgte. Es bleibt dies jedoch eine reine Vermutung, die sich aus den bis jetzt zu Gebote stehenden Quellen weiter nicht belegen läßt. Auch bleibt dabei die Möglichkeit offen, daß das Daverslo aus einer anderen als gerade der Deesberger Mark ausgeschieden ist.

Für die Prüfung der Frage, ob eine Gaumark anzunehmen ist oder nicht, ist man somit vor allem auf die Deesberger Mark angewiesen, die ja auch den Gaunamen trägt.

[1]) Aegidius Kloentrup, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1798 ff. Vgl. die Artikel „Heimschnaet" (Bd. 2 S. 158 ff.) und „Loh" (Bd. 2 S. 282 ff.)

Landesbibliothek Oldenburg

Bei den Markinteressenten, die sich auf mehrere Kirchspiele verteilen, ist zu scheiden zwischen solchen, die als vollberechtigte Genossen zum Besuche des Holtings verpflichtet sind, und solchen, die in gewissen Fällen der Gerichtsbarkeit des Holzgerichts unterstehen, jedoch nicht markberechtigt sind. Hier kommt es darauf an, festzustellen, ob bei der Abgrenzung dieser Interessenten die Gaugrenzen berücksichtigt worden sind.

Auf dem Hölting sind zu erscheinen verpflichtet aus dem Kirchspiele Damme die Eingesessenen des Dorfes Damme, der Bauerschaften Reselage, Hinnenkamp, Grandorf, Holdorf, Rüschendorf, Borringhausen, Osterdamme, aus dem Kirchspiele Neuenkirchen die Eingesessenen des Dorfes Neuenkirchen, der Bauerschaften Bieste, Nellinghof, Drehle, Grapperhausen, Hörsten; endlich aus dem Kirchspiele Hunteburg die Eingesessenen der Bauerschaft Schwege.

Nur die letztgenannte Bauerschaft Schwege gehört nicht in den Bereich des Gaues Dersi. Philippi[1]) hält es für möglich, daß man in den Schwegern Ausmärker der Deesberger Mark zu sehen hat. Doch sind die Schweger offenbar, wenigstens in der Zeit, aus der Nachrichten vorliegen, vollberechtigte Markgenossen. Zunächst geht das daraus hervor, daß sie stets mit den übrigen Bauerschaften, in denen Vollberechtigte wohnen, in den Einleitungen der Protokolle als „praesentes" oder fehlende erwähnt werden. Auch nennen sie sich selber im Jahre 1707: „Desberger marckgenossen Kirspels Hunteburg".[2]) Ebenfalls im Jahre 1764 treten sie als Markgenossen auf, als sie den Welplagern das Recht bestreiten, das Vieh „ductu naturae" in der Mark gehen zu lassen.[3]) In einem Zeugenprotokolle vom Jahre 1657 heißt es ausdrücklich: „Wahr daß unter dero Deeßberger Marck und dem Vordischen Holtzgerichts Zwange daß Huntebruch und die baurschaft Schwege mitbegriffe."[4]) Bei einer Verhandlung über die Teilung der gemeinen Mark im Jahre 1788 wird festgestellt: „daß von den Schwegern mehr als 29

[1]) Philippi, Osnabr. Urkundenb. Bd. 1 S. 362.
[2]) Osnabr. Staatsarchiv. Abschnittsarch. 112 B 3.
[3]) Ebenda.
[4]) Osnabr. Staatsarchiv. Land- u. Justiz-Kanzlei I D 13.

Landesbibliothek Oldenburg

Interessenten bey der Holtzungs Bank nicht verlesen würden."[1]) Man hat demnach in den Schwegern keine Ausmärker, sondern vollberechtigte Markgenossen zu erblicken, und nichts berechtigt zu der Annahme, daß sie sich ähnlich wie die Grönloher in die Markgenossenschaft gewissermaßen eingedrängt haben. Es verschlägt auch nichts, wenn die Schweger gelegentlich nicht erwähnt werden. So fehlt z. B. ihr Name in folgendem Berichte, der aus der Zeit um 1690 stammt: „Sonsten dienet zur gehorsambsten Nachricht, daß daß Holtzgericht der Deßberger marck zware zum großen theil, aber doch nicht indifferenter überall in den Kirspelen Damme und Nyenkirchen exerziret wird, weill einige Bauerschafften davon exempt, welche dahin nicht gehorig sindt, über welche das Holtzgericht ihnen niemahls zugestanden, noch auch von ihnen vormalß praetendiret worden. Die Kirspeln Dincklage und Steinfeldt sindt zware an der Beschnadung der Deßberger marck belegen, aber nur der privativen Münsterschen und nicht der geringsten Vordischen jurisdiction unterworfen, das Kirspel Lohne lieget aber gahr außer derselben Beschnadung."[2]) Während also die Schweger hierbei nicht genannt werden, erscheinen sie bereits als vollberechtigte Markgenossen im Höltingsprotokoll vom Jahre 1612. Dies bestätigt zum Überflusse auch noch ein Bericht vom Jahre 1684, worin es heißt: „Weil nuhn keiner in sölchem Brock" (gemeint ist das Huntebrok) „alß nur die Eingesetzen der Kirspel Damme und Newenkirchen indifferenter münst. undt oßnabrugische nebens wenig Gerdische[3]) und der baurschafft Schweige ambts Hunteburg

[1]) Akten des Oldbg. Haus- u. Zentralarch. A a Oldbg. Münsterl. XII AA 7.

Beachtenswert ist auch, daß nicht die ganze Bauerschaft als solche, sondern nur eine bestimmte Anzahl von Eingesessenen markberechtigt ist.

[2]) Akten d. Oldbg. H.- u. C.-Arch. A a Oldbg. Münsterl. III B 19.

[3]) Was mit diesem „wenig Gerdischen" gemeint ist, erfährt man bei Twelbeck (Lagerbuch f. d. Kirchspiel Gehrde S. 18 f.), der mitteilt, daß in der Deesberger Mark von der jetzigen Gemeinde Gehrde berechtigt waren: die Bauerschaften Hastrup, Groß-Drehle, Klein-Drehle und drei Höfe in Helle. Auch von der Bauerschaft Hastrup gehörten nur drei Höfe in den Verband der Deesberger Mark (a. a. O. S. 71). Wahrscheinlich sind unter den in den Protokollen genannten „Drelern" stets alle diese Markberechtigten zu verstehen.

Landesbibliothek Oldenburg

neben dem Ambthauß Vörden .... berechtiget ....[1]) Wichtig ist für die vorliegende Untersuchung die Tatsache, daß diese vollberechtigten Markgenossen außerhalb des Gaues Dersi wohnen; denn sie wohnen nicht im Kirchspiel Damme. Neben den vollberechtigten Markgenossen, die als solche zum regelmäßigen Besuche des Holtings verpflichtet waren, gab es auch noch Eingesessene, die in einzelnen Fällen, und zwar gewöhnlich als Ankläger oder Beschuldigte, vor dem Holzgerichte zu erscheinen hatten. Namentlich trifft dies zu für die den östlichen Teil des Kirchspiels Damme bildenden Bauerschaften. Das soeben angeführte Zeugnis, vom Jahre 1690 etwa, besagt nämlich: „daß daß Holtzgericht der Deßberger Marck zware zum großen Theil, aber doch nicht indifferenter überall in den Kirspelen Damme und Nyenkirchen exerziret wird, weill einige Bauerschafften davon exempt, welche dahin nicht gehorig sindt usw." Die Frage, welche Bauerschaften damit gemeint sind, beantwortet Nieberding, der mitteilt: „daß die Bauerschaften Osterfeine, Bergfeine und Haverbeck, zusammen die Bauerschaft Osterfeine ausmachend, und Holte nicht auf dem jährlichen Hölting, sondern an einem besonderen Gerichtstage erschienen, welcher der Expositen-Tag genannt wurde."[2]) Vielleicht läßt sich dieser Expositen-Tag als Vorstufe für die Schaffung eines selbständigen Holzgerichtes für die genannten Bauerschaften ansehen. Man hätte dann möglichenfalls hier an eine „Heimschnaet" zu denken, indem etwa das im Osten dieser Bauerschaften belegene Moor und Ödland ihnen zur Sondernutzung überwiesen wurde, wodurch jedoch nicht eine völlige Trennung von der Gesamtmark bewirkt wurde.[3]) Jedenfalls fehlen die von Nieberding genannten Bauerschaften bereits im Höltingsprotokolle vom Jahre 1612. Der angezogene Bericht vom Jahre 1690 betont ausdrücklich, daß den Osnabrückern die

[1]) Osnabr. Staatsarch. Land- u. Justiz-Kanzlei I D 49.

[2]) Nieberding a. a. O. S. 40.

Nähere Nachrichten über diesen besonderen Gerichtstag liegen nicht vor. Er scheint jedoch nicht von großer Bedeutung gewesen zu sein, weil er in den Hoheitsstreitigkeiten zwischen Münster und Osnabrück keine Rolle spielt.

[3]) So erscheinen die Osterfeiner in den Jahren 1654, 1665, 1704, 1706 vor dem Holzgericht der Deesberger Mark.

Landesbibliothek Oldenburg

Holzgerichtsbarkeit über diese Bauerschaften „niemahls" zugestanden ist.

Ähnlich ist es möglichenfalls mit Osterdamme, das wohl anfangs, späterhin jedoch nicht mehr in den Höltingsprotokollen genannt wird.

Auch die Bewohner der zum Kirchspiel Damme gehörenden Bauerschaften Rüschendorf, Dümmerlohausen, Hüde werden als Markberechtigte weder in den Protokollen noch in dem Zeugnis von 1690 genannt. Dagegen erscheinen sie vereinzelt mit Klagen vor dem Hölting der Deesberger Mark, so die Rüschendorfer 1722, die Dümmerlohauser ebenfalls 1722, die Hüder 1704.

Daß die Eingesessenen dieser Bauerschaften, die nicht zum Besuche des Höltings verpflichtet waren, trotzdem sich der Gerichtsbarkeit des Holzgerichtes der Deesberger Mark unterwarfen, läßt sich, auch ohne daß man an „Heimschnaete" denkt, aus den eigenartigen Verhältnissen, die im Kirchspiel Damme herrschten, erklären. Osnabrück, dem ja die Oberholzgrafschaft zustand, hatte in dem Streite um die Hoheit über dieses Kirchspiel naturgemäß ein Interesse an dem Nachweise, daß das ganze Kirchspiel Damme mit sämtlichen Bauerschaften dieser Gerichtsbarkeit unterstand. Daher konnte es ihm nur recht sein, wenn sich die Eingesessenen auch solcher Bauerschaften, die nicht in der Deesberger Mark berechtigt waren, bei diesem Hölting Recht suchten. Es strebte überhaupt danach, die Bedeutung dieses Gerichtes zu steigern und nahm sogar Rechte dafür in Anspruch, die eigentlich dem Gogerichte zustanden.[1])

Ob die bis 1817 nach Damme eingepfarrte Bauerschaft Ihorst zur Deesberger Mark gehörte, war bereits im 16. Jahrhundert zweifelhaft, und schon damals schwebte dieserhalb ein Prozeß zwischen Münster und Osnabrück am Reichskammergerichte.[2])

---

[1]) Vgl. Engelke a. a. O. S. 6.

[2]) Nieberding a. a. O. S. 40.

Der Umstand, daß die Zugehörigkeit von Ihorst bereits im 16. Jahrhundert zweifelhaft war, ist auch von Bedeutung für die erwähnte Weisung vom Jahre 1549 (vgl. S. 40).

Landesbibliothek Oldenburg

Zum mindesten ist sicher, daß die Ihorster in den Höltingsprotokollen von 1612 an nicht als Markberechtigte sich erwähnt finden.

Dagegen scheint es in Vörden Markinteressenten gegeben zu haben; so beschwert sich im Jahre 1673 das Kapitel zu St. Johann in Osnabrück, daß dessen schutzfreie Markkötter in den Kirchspielen Damme und Vörden nicht mehr wie bisher eine beliebige Anzahl Gänse in die „Desemer" Mark treiben sollten.[1]) Ferner führen nach dem Höltingsprotokolle vom Jahre 1653 die Bürgermeister „zum Vorden" Klage, „daß sie als interessirte der Deeßberger Marck und Huntebruchs nicht gleich anderen interessirten auffgelesen und zum Holtzung gerufen wurden". Das ergangene Urteil lautet: „Daß gemeine Ghoe von Damme gestunde die Vordische gleich anderen so woll des Huntebruchs als gantzen Marck interessentes zu sein, daß sie aber im Holtzung offentlich nicht genannt und gefurdert wurden, wehre die Ursache, daß solches von alters her nicht geschehen." Die Vördener sind also wohl nutzungsberechtigt, dürfen jedoch im Hölting nicht mitreden; man könnte sie somit vielleicht als „Ausmärker" bezeichnen.

Nach Willoh war auch die halbe Bauerschaft Langwege im Kirchspiel Dinklage in der Deesberger Mark berechtigt.[2]) Dies dürfte jedoch wohl kaum stimmen; allerdings berichten im Jahre 1706 der Vogt zu Damme und „der Holtzgräffe der Deeßberger Marck zu Bockern": „Wir visitieren nicht in Gronlohe allein, sondern auch in Munsterſch. Langwer baurschafft."[3]) Die Markschnaat führte eben an Langwege vorbei und deshalb mußte der Unterholzgraf auf Respektierung der Grenzen achten, wenngleich er es nicht überall hat verhindern können, daß sich vereinzelt Anwohner Rechte in der Mark widerrechtlich aneigneten.

---

[1]) Osnabr. Staatsarch.: Abschnittsarch. 109, 5.

[2]) Willoh, Gesch. d. kath. Pfarreien im Herzogt. Oldenburg, Bd. 1 S. 118. Wahrscheinlich fußt Willoh bei dieser Nachricht auf dem bei Böcker a. a. O. S. 102 mitgeteilten Protokolle, das die „halbe Langweher Bauerschaft" zur Deesberger Mark rechnet; es stammt aus dem Jahre 1706.

[3]) Osnabr. Staatsarch. Abschnittsarch. 107, 27.

Landesbibliothek Oldenburg

Aus einem Gerichtsscheine, etwa aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts[1]), läßt sich vielleicht schließen, daß die Bauerschaft Schemde im Kirchspiel Steinfeld Beziehungen hat zur Deesberger Mark. In dem Urteile „wirdt ergangener Handlung nach, Zeugenn-Einnham unnd Verhör zu Recht erclert, daß gedachter Arndt Laur in possessione sua vel quasi in qua fuit ac est, der in Streit angezogener Deeßberger Marck Gerechtigkeit, Heitt- und Plaggenmatts durchauß gleich anderenn Marckgenossenn zu schützen usw. sey."[2])

Man ist jedoch nicht berechtigt, aus diesem Umstande den weitgehenden Schluß zu ziehen, daß etwa das ganze Kirchspiel Steinfeld ursprünglich in den Verband der Deesberger Mark gehört habe. So erscheinen auch im Jahre 1501 in einem Berichte über Streitigkeiten im Steinfeld-Ehrendorfer Moor vor „Eyn geschworn Gogreve undt Richter tor Vechte undt Loen" „de gemenen Erffexen der Kerspellude der van Stenfelde".[3]) Die „Erffexen" stehen hier also in Beziehung zu den „Kerspelluden" oder zum Kirchspiel Steinfeld.

Erst recht hat Lohne keine Beziehung zur Deesberger Mark, wenn man von dem immerhin möglichen Zusammenhang des Daverslos mit dieser Mark absieht. Der offenbar von münsterischer Seite stammende Bericht vom Jahre 1690 bemerkt deshalb ausdrücklich: „Das Kirspel Lohne lieget aber gahr außer derselben Beschnadung."

---

[1]) Vgl. Anm. 2.

[2]) Oldbg. Haus- und Centralarchiv: Nieberd. Nachl. H IV 31.

Das Urteil beginnt: „In sachenn Arntenn Laurs, zaligenn Otten vonn Dorgelo, Jetzo deßelben nachgelaßener wittiben unnd kinderenn Eigenhörigenn usw." Unter dem hier genannten Otto von Dorgelo ist wohl der 1584 verstorbene Besitzer des Gutes Bretberg zu verstehen. (Vgl. Niemann, Das oldenburgische Münsterland, Oldenburg 1891, Bd. II S. 110 f.) Zwar ist der Wohnort des Laur nicht genannt; daß dies Schemde im Kirchspiel Steinfeld ist, bezeugt jedoch sowohl eine, allerdings später hinzugefügte, Randbemerkung als auch der Umstand, daß bereits 1568 ein Luer in Schemde sich erwähnt findet. (Vgl. Pagenstert, Die Bauernhöfe im Amte Vechta, Vechta 1908, S. 550.)

[3]) Origin.-Urk. im Oldbg. Haus- u. Zentralarch. vom 6. u. 10. Juli 1501; vgl. ebenda Nieberd. Nachl. H IV 12.

Landesbibliothek Oldenburg

Als Markgenossen, die zum Besuche des Höltings verpflichtet sind, lassen sich somit feststellen: Eingesessene des ganzen Kirchspiels Damme, mit Ausnahme von Ihorst sowie des ganzen östlichen Teiles, ferner Eingesessene der Bauerschaft Schwege im Kirchspiel Hunteburg, endlich Eingesessene aus dem ganzen Kirchspiel Neuenkirchen mit Drehle.[1]) Beziehungen zur Deesberger Mark lassen sich sodann nachweisen für den östlichen Teil des Kirchspiels Damme und wahrscheinlich auch für Schemde und Börden. Das ist die örtliche Verteilung der Interessenten der Deesberger Mark, und zwar, wie uns deutlich erkennbar ist, seit dem 16. Jahrhundert. Es wird dabei also das Gaugebiet im Süden geradezu überschritten, weil Schwege jenseits des die Grenze bildenden Moores liegt und zum Kirchspiel Hunteburg gehört. Es ist bemerkenswert, daß die Kirchspielsgrenzen hinsichtlich der Zugehörigkeit der Eingesessenen zur Mark offenbar keine Rolle spielen, wie Schotte dies auch bei der westfälischen Mark Westerwald hat feststellen können.[2])

Man erkennt somit, daß aus der örtlichen Verteilung der Markgenossen auf eine ursprüngliche gemeinsame Markberechtigung sämtlicher Gaugenossen nicht geschlossen werden kann. Vielmehr macht gerade die örtliche Verteilung der Berechtigten es wahrscheinlich, daß die Deesberger Mark eine „durch Natur und Bedürfnis hervorgerufene Bildung" darstellt, die ohne Anlehnung an einen politischen oder kirchlichen Bezirk entstanden ist. Es sind nämlich auch hier, ähnlich wie beim Daverslo, nur die nahe bei den Markengründen wohnenden Eingesessenen nutzungsberechtigt, während sich Beziehungen weiter entfernt wohnender „Gaugenossen" zur Mark nicht nachweisen lassen.

Aus dem ganzen überlieferten Material geht sodann klar hervor, daß es sich bei der Deesberger Mark keineswegs um eine Agrarkommune handelt, die alle Fragen des Anbaues und der Bewirtschaftung des Kulturlandes regelt, daß sie vielmehr einen rein „wald- und weidewirtschaftlichen Charakter" trägt. Als

[1]) Weil Grönloh erst später hinzukommt, scheidet es bei dieser Betrachtung aus.

[2]) Schotte a. a. O. S. 121.

Landesbibliothek Oldenburg

Gegenstand der Marknutzung erkennt man dementsprechend auch, wie schon oben erwähnt wurde, nur Ödland, und zwar Heideflächen, Moor und Bruch. Damit charakterisiert sich die Deesberger Mark als eine solche sächsisch-westfälische Mark, von der Schotte behauptet, daß sie sich „auf die Nutzung und den Ausbau der gemeinen Mark beschränkte und andere Angelegenheiten nur insofern in den Bereich ihrer Tätigkeit zog, als sie sich mit den Interessen der Genossenschaft unmittelbar berührten.“[1])

Wenn in der Gelehrtenwelt von einer Gaumark gesprochen wird, so meint man damit meistens, daß das gesamte Gaugebiet der Nutzung durch die Gaugenossen vorbehalten war und daß diese Nutzung genossenschaftlich geregelt wurde. Man müßte also, wenn man in dem vorliegenden Falle von einer Gaumark sprechen wollte, annehmen, daß zunächst in früher Zeit alles Kulturland ausgeschieden und der Sondernutzung der einzelnen Kirchspiele oder Bauerschaften überlassen sei, ferner daß dieser Auflösungsprozeß etwa mit dem 15. Jahrhundert ein plötzliches Ende genommen habe, daß sich sodann gerade für einen bestimmten Bezirk von Ödland und für die darauf fußende Markgenossenschaft der Name Deesberger Mark erhalten habe.[2]) Alles dieses erscheint in hohem Grade unwahrscheinlich. Die tatsächliche Überlieferung spricht vielmehr dafür, daß man in der Deesberger Mark eine regelrechte sächsisch-westfälische Mark zu erblicken hat, wie sie von Schotte ausführlich charakterisiert worden ist und die nur dadurch ausgezeichnet ist, daß sie denselben Namen trägt wie der altsächsische Gau Dersi, in dem sie zum größten Teile belegen ist, d. h. erstens, sie umfaßt den größten Teil des Gaues, zweitens, der größte Teil der

[1]) Schotte a. a. O. S. 70.

Schon Nieberding scheint ähnlicher Ansicht zu sein (a. a. O. S. 26). „Mehrere solcher Dörfer oder Nachbarschaften lagen nebeneinander auf einem gleichartigen Boden und benutzten gemeinschaftlich einen größeren Raum an Gehölz, Moor, Bruch usw. zur Weide und zu Brennmaterial. Diese ihre gemeinschaftliche Benutzung gegen Übergriffe der umliegenden Ortschaften zu schützen, traten sie in eine Verbindung unter sich.“

[2]) Über die Agrarverhältnisse der in Betracht kommenden Gegend vgl. die Ausführungen von Hansen in den Agrarhistor. Abhandlungen Bd. I S. 203 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

Genossen wohnt im Gau, aber nach beiden Richtungen decken sich Gau und Mark nicht vollständig. Dabei bleibt natürlich die Möglichkeit einer Entwicklung vorhanden, d. h. man kann annehmen, daß der Markengrund sich über größere Flächen ursprünglich ausdehnte, daß etwa auch das Gebiet des Daverslos dazu gehörte.

Wie soll dann aber diese auffällige Übereinstimmung der Benennung von Mark und Gau zu erklären sein?

Am wahrscheinlichsten ist die Erklärung, daß die Mark überhaupt nicht nach dem Gau benannt ist, sondern nach der Befestigung Dersaburg, wie sie ja auch nie etwa „Dersimark", sondern stets Deesberger Mark genannt wird. Dafür spricht der Umstand, daß die Anlage dieser Burg und die Entstehung der Markgenossenschaft als solche, die nach Schotte etwa für die Zeit vom 9. bis zum 11. Jahrhundert anzusetzen ist, zeitlich nicht weit auseinander liegen. Tatsächlich wurde ja auch der Name der Burg des öfteren zur Ortsbestimmung benutzt[1]), woraus man schließen darf, daß sie auch noch späterhin von Bedeutung war und ihr Name somit wohl zur Benennung der Mark dienen konnte.

IV. Die Gerichtsorganisation des Gaues Dersi.

Wenn es Osnabrück gelang, in dem Streite um die Landeshoheit in den Kirchspielen Damme und Neuenkirchen die Oberholzgrafschaft über die Deesberger Mark zu behaupten, so besaß demgegenüber Münster unbestritten das Gogericht zu Damme, dem auch Neuenkirchen unterstand. Da sich ein ähnliches Gogericht im nördlichen Teile des Gaues Dersi, nämlich zu Lohne, vorfindet, so hat man auch bei dieser Organisation eine Anlehnung an den Gau vermutet. Ehe man der Frage nach der Berechtigung dieser Annahme näher tritt, hat man sich naturgemäß zunächst über den Charakter des in Betracht kommenden Gerichtes, des sogenannten Gogerichtes, im allgemeinen klar zu werden. Es sind nun gerade über das sächsisch-westfälische Gogericht in der letzten Zeit eingehende Untersuchungen angestellt worden, die ergeben haben, daß die Gogerichte — im Gegensatze zu den fränkischen Freigerichten — die altsächsischen Volksgerichte darstellen, und zwar „handelt es

[1]) Vgl. oben S. 3 f.

Landesbibliothek Oldenburg

sich nicht um vereinzelte Reste der alten Einrichtungen, die in ihrer Gesamtheit durchlöchert und zerstört sind, sondern es handelt sich um das fast unberührte Fortleben der vollständigen alten Einrichtungen.[1])

Eine Übereinstimmung des Bezirkes eines Gogerichtes mit dem Gau, die man etwa nach dem Namensanklange erwarten könnte, läßt sich jedoch nicht allgemein nachweisen. So hat Herold gezeigt, daß im Münsterlande weder Go- und Freigerichtsbezirke miteinander noch diese beiden wiederum mit dem Gaugebiete sich decken.[2]) Doch bleibt dabei die Möglichkeit einer solchen Kongruenz immerhin bestehen, da nichts uns hindert, eine Mannigfaltigkeit der Gestaltungen in dieser Frage anzunehmen. Ehe wir in unserem Falle zu einem Lösungsversuche schreiten, erscheint es angebracht zu sein, zunächst die beiden in Betracht kommenden Gogerichte, nämlich die zu Damme und zu Lohne, genauer nach Umfang und Zuständigkeit festzustellen.

1. Das Gogericht Damme.

Das Gogericht Damme findet sich zum ersten Male erwähnt im Jahre 1225, als König Heinrich dem Bischofe Engelbert von Osnabrück das Recht verleiht, die Gerichte in Osnabrück, Iburg, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche, Damme und Wiedenbrück, „quod vulgo gogerichte appellatur" mit von ihm ernannten Grafen zu besetzen.[3]) Über den Sprengel des Gogerichtes Damme erfährt man hier noch nichts, wenngleich anzunehmen ist, daß er mehr oder weniger derselbe gewesen ist, wie in der späteren Zeit, aus der uns mehr Nachrichten vorliegen.[4]) Das Gogericht wurde sodann im Jahre 1322 von dem Knappen Hellembert von der

[1]) Philippi in den M. J. O. G. Bd. 29 (1908) „Sachsenspiegel und Sachsenrecht". S. 243.

Vgl. auch Philippi, Westfäl. Landrechte I, Landrechte des Münsterlandes, Münster 1907.

Herold, Gogerichte und Freigerichte in Westfalen bes. im Münsterlande. In den Deutschrechtl. Beiträgen, Bd. II S. 431 ff.

[2]) Herold a. a. O. S. 487 ff.

[3]) Osnabr. Urkundenb. Bd. II Nr. 200. Engelke a. a. O. S. 31.

[4]) Vgl. Engelke a. a. O. S. 4.

Landesbibliothek Oldenburg

Horst an den Edelherrn Rudolf von Diepholz verkauft, von dem es an den münsterischen Drosten auf der Burg Vechta, Johann von Sutholte und weiter an den Bischof von Münster kam. In der Verkaufsurkunde vom Jahre 1322 wird das Gericht genannt: „judicium in Damme et aliorum parrochialium circumjacencium, quod vulgariter gogravescop dicitur."[1]) Beachtenswert ist darin der Ausdruck „et aliorum parrochialium circumjacencium", woraus hervorgeht, daß bei der Umgrenzung des Gerichtes die „parrochiae", die Kirchspiele maßgebend waren.[2]) Mit dem Erwerb des Gogerichtes Damme besaß Münster für die ganze spätere Zeit eine wichtige Grundlage für die Behauptung der Landeshoheit in den zwischen ihm und Osnabrück strittigen Kirchspielen Damme und Neuenkirchen. Osnabrück machte dagegen Münster den rechtmäßigen Besitz des Gogerichtes streitig, indem es seine Ansprüche stützte auf die Verleihung durch König Heinrich vom Jahre 1225.

Wie z. B. aus dem erhaltenen Protokollbuche, das von 1657 bis 1682 reicht,[3]) zu ersehen ist, umfaßte das Gogericht Damme die Kirchspiele Damme, Steinfeld und Neuenkirchen. Auch geht das hervor aus einem Verzeichnisse der Einkünfte des Richters und Grafen zu Damme vom Jahre 1704.[4]) In einem Berichte der Vechtaer Beamten an die Regierung zu Münster vom Jahre 1718 heißt es: „Die Territorial-Hoheit und weltliche Jurisdiktion über die beiden Kirspile Damme und Nienkirchen competiert Münster, wie denn das Gogericht daselbst privative bekleidet wirdt und müßen dabey alle Oßnabrückschen und Münsterischen Zitirten erscheinen, sogar die Bauerschaften Dreele, Gärte und Hastrupf, oßnabrückischen Stiffts hehle und halbe Erben am Ambthauß Vecht gewißen Gerichtroggen, auch einem zeitlichen Richter Gerichthocken geben, ja von Vörden auß 2 Scheffel Roggen an den Dammischen Richtern vormals gefolgert worden."[5]) Die letztere Beziehung

[1]) Diepholzer Urkundenb. Nr. 31. Vgl. auch Engelke a. a. O. S. 31 f.

[2]) Vgl. Philippi, Landr. d. Münsterl. S. IX, und Ernst Symann, Die politischen Kirchspielsgemeinden d. Oberstifts Münster, Münster 1909.

[3]) Das Protokollbuch befindet sich im Oldbg. Haus- u. Zentralarchiv.

[4]) Engelke a. a. O. S. 72 ff

[5]) Engelke a. a. O. S. 76.

Landesbibliothek Oldenburg

Vördens zum Gogerichte Damme bestätigt Stüve, der erklärt, daß seit dem Verzichte Münsters auf Vörden im Jahre 1397 es vom Gogerichtsbezirk Damme gelöst sei.[1]) Es gehörte ja auch früher zum Kirchspiel Neuenkirchen, das noch im 18. Jahrhundert dem Dammer Gericht unterstand.

Die westliche Grenze wird genauer angegeben in einem Urteile des Godings vom Jahre 1515, in dem es heißt: „Dat goe bestonde unses gnedigen fürsten und heren van Munster vorscreven dat gerichte beß ton Voerden vor den slachboem und bes up de Stickdiickesgbruggen und bes up de Haese und vort went in de Geerder Landtwer went an Snuckels Hues."[2])

Das Goding wurde dreimal im Jahre, am Sonntage nach dem Feste der hl. drei Könige, am Sonntage Misericordias Domini und am ersten Sonntage nach Michaelis, auf dem Kirchhofe zu Damme abgehalten.

Das Gogericht Damme erscheint von vornherein als einziges bedeutendes Gericht der Gegend, wohingegen das Freigericht, das nach früherer Annahme Träger der jurisdictio alta sein soll, an Bedeutung völlig zurücktritt.[3])

Bei der Bewertung der Nachrichten über das Gogericht Damme wird man, ähnlich wie beim Holzgerichte der Deesberger Mark, stets zu beachten haben, daß es ein Streitobjekt zwischen Münster und Osnabrück darstellt. So suchte Osnabrück die Rechte Münsters zu schmälern, indem es, wie schon bemerkt, das in seinem Besitze befindliche Holzgericht mit Gogerichts-Rechten auszustatten sich bemühte. Trotzdem hat es aber wohl nie ernstlich versucht, Münster etwa die Blutgerichtsbarkeit zu bestreiten. So wird in dem sogenannten Quakenbrücker Rezeß vom Jahre 1568 bestimmt: „Daß die amptleute zur Vechta van wegen des stifts Munster das gogerichte daselbst sonder besperungh sollen behalten und gebrauchen. Ferner, daß die Munsterischen oder Vechtische amptleute alle todtschlage und blotronne über alle beider kerspeln ingesessene

[1]) Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen u. Niedersachsen, Jena 1870, S. 137 ff.

[2]) Engelke a. a. O. S. 38.

[3]) Die spärlichen Nachrichten darüber hat Engelke a. a. O. S. 92—103 zusammengestellt.

Landesbibliothek Oldenburg

zu strafen, desgleichen die besate über die bloitronne zu thuen sonder unternehmungh oder verhinderungh der Oßnabruggeschen oder Voirdischen amptleuthen macht haben und solichs auch also gepraucchen und behalten sollen."[1]) Es kann somit gar nicht zweifelhaft sein, daß man in dem Gogerichte Damme ein altsächsisches Volksgericht, wie es aus den Forschungen Philippis bekannt ist, zu erblicken hat.

2. Das Gogericht Lohne.

Aus den leider spärlichen Nachrichten über das Gogericht Lohne ist zu entnehmen, daß es im 15. Jahrhundert im Besitze des Landesherrn, nämlich des Bischofs von Münster war, der es durch seinen Richter zu Vechta mitverwalten ließ. Es erstreckte sich über die beiden Kirchspiele Lohne und Dinklage. Nach Erlaß der Münsterischen Landgerichtsordnung vom 31. Oktober 1571,[2]) die bei den Gogerichten das Institut der Schöffen einführte, findet sich, daß die Urteilsfindung beim Lohner Gogerichte 24 Schöffen oder Geschworenen oblag, von denen 12 aus dem Kirchspiele Lohne und 12 aus dem Kirchspiele Dinklage genommen wurden.[3]) Unter dem Bischofe Christoph Bernhard von Galen wurde im Jahre 1677 Dinklage mit Einschluß der von Lohne abgetrennten Bauerschaft Brockdorf zu einer selbständigen Herrlichkeit erhoben; somit wurde es als eigener Gerichtsbezirk vom Gogerichtsbezirk Lohne gelöst.

Wenngleich vom Gogerichte Lohne „nur Verhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Niederschrift von Kaufverträgen, Testamenten usw. und Brüchtensachen" überliefert sind, so läßt sich doch annehmen, daß es ursprünglich in der Zuständigkeit dem Gogerichte Damme nicht nachstand, zumal sich im Bereiche des Gogerichtes Lohne die Existenz eines Freigerichtes bislang nicht nachweisen läßt. Man darf demnach auch das Gogericht Lohne als Fortsetzung eines altsächsischen Volksgerichtes betrachten.

[1]) Engelke a. a. O. S. 56.

[2]) Vgl. Bartmann, Das Gerichtsverfahren vor und nach der Münsterischen Landgerichtsordnung usw. in den Deutschrechtlichen Beiträgen, Bd. II S. 291 ff.

[3]) Engelke a. a. O. S. 82.

Landesbibliothek Oldenburg

3. Das Verhältnis der Gogerichtsbezirke Damme und Lohne zum Gau Dersi.

Das Gogericht Damme umfaßte, wie deutlich zu erkennen ist, die Kirchspiele Damme, Steinfeld, Neuenkirchen und bis 1397 auch Vörden. Somit deckt sich dieser Bezirk genau mit dem ursprünglichen, deutlich erkennbaren Umfange der Dammer Kirche. Ähnlich erstreckte sich das Gogericht Lohne über die beiden Kirchspiele Lohne und Dinklage, die früher einen Sprengel, nämlich das Kirchspiel Lohne, bildeten. Wie nun im ersten Teile der vorliegenden Untersuchung dargelegt ist, hat man anzunehmen, daß diese beiden Kirchspiele, deren Umfang mit dem Gaugebiete sich deckt, ursprünglich nur das eine Kirchspiel Damme ausmachten. Es liegt deshalb die Vermutung nahe, daß in ähnlicher Weise ursprünglich die beiden Gogerichtsbezirke den Bezirk eines einzigen Gogerichtes mit dem Sitze in Damme bildeten.

Nach Philippi hat man sich im allgemeinen die Entstehung der Gogerichte ähnlich zu denken, wie die der Kirchspiele, „durch regelmäßiges Besuchen einer bestimmten Malstätte, woraus sich gewohnheitsrechtlich die Folge und schließlich die Verpflichtung zur Folge entwickelte".[1]) Eine solche Entwicklung läßt sich jedenfalls auch im vorliegenden Falle vermuten. Man hätte dann anzunehmen, daß Damme zur Zeit der Einführung des Christentums im Gau Dersi den Sitz eines oder vielmehr des Gerichtes für den Gau bildete. Als späterhin eine Teilung der Gaukirche durch Gründung der Lohner Kirche erfolgte, wurde das Gebiet des neuen Kirchspiels ebenfalls zu einem selbständigen Gogerichtsbezirke erhoben. Wenngleich die Annahme einer solchen Entwicklung sehr ansprechend erscheint,[2]) so darf man doch dabei nicht vergessen, daß sie sich nicht unbedingt beweisen läßt. Vielmehr spricht nur als Wahrscheinlichkeitsgrund die Tatsache dafür, daß die Be-

[1]) Philippi, Landr. d. Münsterl., S. IX.

[2]) Für diese Annahme spricht auch noch der Umstand, daß wahrscheinlich auch der benachbarte Lerigau ursprünglich einen einzigen Gerichtsbezirk gebildet hat. Vgl. Engelke im Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogt. Oldenb., Bd. XIV (1905) S. 35.

Landesbibliothek Oldenburg

zirke der beiden Gogerichte zu Lohne und zu Damme sich decken mit dem Umfange der beiden Kirchspiele Lohne und Damme, die zusammen ursprünglich den Sprengel einer Gaukirche ausmachten.

V. Schlußbetrachtung.

Um zum Schlusse die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen zusammenzufassen, so dürfte zunächst als bewiesen zu gelten haben, daß bei der kirchlichen Organisation im Gebiete des altsächsischen Gaues Dersi der Gau selbst zur Grundlage gemacht wurde, indem das ganze Gaugebiet einer Kirche, und zwar der Kirche zu Damme, unterstellt wurde; von dieser Mutterkirche trennten sich dann im Laufe der Zeit mehrere Tochterkirchen. Außerdem hat sich herausgestellt, daß die Vermutung Philippis, wonach die Dammer Kirche ursprünglich eine bischöfliche Kaplanei darstellte, sich bestätigt. Durch dieses Ergebnis ist dann zugleich der Nachweis erbracht, daß auch die übrigen bischöflichen Kaplaneien und namentlich die Ankumer Kirche, die überhaupt eine Parallelstellung zu der Dammer Kirche einnimmt, als Gaukirchen gegründet sind. Endlich ermöglicht die Feststellung der Tatsache, daß die Dammer Kirche ursprünglich den ganzen Gau Dersi umfaßte, eine genaue Begrenzung des Gaues.

Während somit in diesem Falle die von früheren Forschern aufgestellten Behauptungen nach dieser Richtung sich bestätigen, ist das keineswegs möglich bei der näheren Untersuchung der wirtschaftlichen Organisation des Gaues. Es hat sich vielmehr ergeben, daß die Ansicht von v. Maurer, Nieberding usw., die in der Deesberger Mark den Rest einer ehemaligen Gaumark erblicken zu können glauben, mit großer Wahrscheinlichkeit als falsch abzulehnen ist. Die Deesberger Mark hat, wie oben ausgeführt ist, mit dem Gau wohl nur den Namen gemeinsam, während sie sich sonst als echt sächsische Mark repräsentiert, die auf der Grundlage des unaufgeteilten, nicht in Bebauung genommenen Landes, vermutlich erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters, fest organisiert worden ist.

Landesbibliothek Oldenburg

Bezüglich der gerichtlichen Organisation des Gaues lassen sich keine genaueren Feststellungen machen. Aus dem Umstande, daß sich die Bezirke der beiden im Gau Dersi nachweisbaren Gogerichte Damme und Lohne mit den Sprengeln dieser beiden Kirchen decken, ferner aus dem Umstande, daß die Dammer Kirche ursprünglich den ganzen Gau umfaßte, läßt sich die Vermutung herleiten, daß es ursprünglich auch nur ein Gogericht für den ganzen Gau, nämlich das Gogericht Damme, gegeben habe. Mit Sicherheit läßt sich jedoch die letztere Frage auf Grund des bis jetzt zu ihrer Beantwortung herangezogenen Materials nicht entscheiden.

Landesbibliothek Oldenburg

II.

Die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen.

Von Dr. A. Kohnen, Lindern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. **Einleitung:**
Ursprung des oldenburgischen Grafengeschlechtes und Ausbreitung der Herrschaft 61

II. **Die Grundlagen der Herrschaft der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen:**
a) Die Vogtei über das Alexanderstift in Wildeshausen 64
b) Die Gografenwürde im Lerigau 74
c) Besitzungen und Gerechtsame der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen 77

III. **Die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen:**
1. Graf Heinrich I. 89
2. Graf Heinrich II. 101
3. Graf Burchard 108
4. Graf Heinrich IV., der Bogener 136

Landesbibliothek Oldenburg

I. Einleitung.

Ursprung des oldenburgischen Grafengeschlechtes und Ausbreitung der Herrschaft.

Über den Ursprung des oldenburgischen Grafengeschlechtes ist jetzt wohl allgemein die Ansicht herrschend geworden, daß seine Ahnherren unter den alten Grafen des Lerigaues, der einen guten Teil des jetzigen oldenburgischen Münsterlandes umfaßte, zu suchen sind.[1]) Nicht allzuweit reichen die Nachrichten, die wir über die Ahnen unserer Grafen haben.[2]) Der erste, von dem die Geschichte meldet, ist ein comes Egilmarus, der 1091 eine Urkunde des Erzbischofs Liemar als Zeuge unterzeichnet hat.[3]) Zum letzten Male hören wir von ihm 1108 in einer Urkunde, die er dem Kloster Iburg ausstellte und worin er dem Kloster eine jährliche Rente von 90 Bund Aalen verspricht.[4]) Dieser Graf Egilmar führt in der Geschichte den Namen Egilmar I. In derselben Urkunde von 1108 geschieht zum ersten Male seines Sohnes und Nachfolgers Egilmars II. Erwähnung.

---

[1]) Sello „Östringen und Rüstringen" S. 12. Oncken „Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg" I, S. 22 und von demselben „Die ältesten Lehnsregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen", S. 21.

[2]) Genaue Zahlen für diese älteste Zeit der oldenb. Geschichte lassen sich fast gar nicht angeben. Überhaupt hat die oldenb. Geschichtsschreibung des Mittelalters, die fast nur auf das Kloster Rastede beschränkt ist, einen mehr lokalen Charakter, so daß man meist auf die Geschichtsquellen der Nachbarländer angewiesen ist. Vgl. H. Oncken „Zur Kritik der oldenb. Geschichtsquellen im Mittelalter", (Berlin 1891) S. 5 u. 12.

[3]) Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch, I, 118.

[4]) Urkunde in der Geschichte des Herzogtums Oldenburg von G. A. v. Halem, Bd. I, S. 455.

Landesbibliothek Oldenburg

Dieſer Graf Egilmar II. legte den Grund zu der Herrſchaft der oldenburgiſchen Grafen im nördlichen Oldenburg. Hier gehörte ehemals ein größeres Gebiet, Oſtringen und wenigſtens ein Teil von Rüſtringen, zum Comitat der Herzoge von Sachſen aus dem billungiſchen Hauſe. Mit der Verwaltung des Grafenamtes hatten dieſe ein vom linken Ufer der Elbe ſtammendes Geſchlecht belehnt, welches nach dem Ausſterben der Billunger im Jahre 1106 auf Grund des Grafenamtes den Grafentitel annahm[1]) wohl mit Einwilligung oder ſtillſchweigender Gutheißung König Lothars und nach ihm der Welfen, welche als Rechtsnachfolger der Billunger ſeine Lehnsherren wurden.[2])

Doch als nun Graf Huno[3]) und ſein Sohn Friedrich, die letzten dieſes Geſchlechtes, noch zu Ende des 11. bzw. zu Anfang des 12. Jahrhunderts ſtarben, da erbten die alten Gografen des Lerigaues ihren ganzen Beſitz, nämlich die frieſiſche Grafſchaft und eine große Zahl von Allodialgütern und Lehnsrechten im benachbarten Engeriſchen Amtsbezirk der Grafen von Stade.[4])

Weshalb gerade unſere Grafen ihre Erben wurden, darüber herrſcht jetzt nach zahlreichen Forſchungen wohl einigermaßen Klarheit. Alle dieſe Unterſuchungen ſtützen ſich darauf, daß vielfach mitgeteilt iſt, Graf Huno habe die Vogtei über Raſtede dem Grafen Egilmar, Sohne ſeiner Schweſter, übertragen.[5]) Es

---

[1]) Sello, „Oſtringen und Rüſtringen“ , S. 12. Weiland, „Das ſächſiſche Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen“, S. 8 ff.

[2]) Sogar nach 1180 beſtanden die lehnsherrlichen Rechte der Welfen über Oldenburg noch in vollem Umfange zurecht, obwohl eigentlich ſeit dem Tage von Gelnhauſen dieſe Rechte in den Beſitz der Askanier übergegangen waren. Vgl. Grauert „Die Herzogsgewalt in Weſtfalen“, S. 83/84.

Zur Frage der Vizegrafen vgl. A. Meiſter „Deutſche Verfaſſungsgeſchichte im Mittelalter von d. erſten Anfängen bis ins 15. Jahrh.“, S. 46 und 105.

[3]) v. Halem (a. a. O. S. 146) hält dieſen Grafen Huno, den Gründer von Raſtede, für Udo v. Stade!

[4]) G. Sello „Oſtringen u. Rüſtringen“, S. 12.

[5]) Vgl. Lappenberg, Frieſiſches Archiv II, S. 231. v. Hodenberg, Hoyer U. B. II, S. 5. Hamb. U. B. I, 138 u. 150.

Beſonders wichtig iſt eine Stelle in der als Geſchichtsquelle für dieſe

Landesbibliothek Oldenburg

fragt sich nun, welcher Egilmar gemeint ist. Wilmans[1]) nimmt eine Ehe Egilmars I. mit Hunos Schwester Rixa an, hält also Egilmar II. für den Sohn der Schwester Hunos und nimmt die Übertragung der Vogtei auf ihn an. Dies ist aber zeitlich unmöglich, und so kommen die neuesten Forschungen[2]) zu dem Ergebnisse, wozu auch Hamelmann vor 400 Jahren in seiner oldenburgischen Chronik schon gekommen ist, daß die Schwester Hunos mit dem Vater Egilmars I. verheiratet war, daß also Egilmar II., der Erbe der Hunonischen Besitzungen, der Großneffe Hunos war.

Immer mehr verlegten jetzt die oldenburgischen Grafen den Schwerpunkt ihrer Herrschaft vom Süden zum Norden. Seit der Zeit, wo sie zuerst ihre Herrschaft über die Grenzen des alten Lerigaues hinaus erweitert hatten, hielt die Entwicklung stetig an. Doch auch im Lerigau behielten sie vorläufig noch eine starke Stellung, wie wir aus der für die oldenburgische Geschichte bedeutsamen Urkunde Kaiser Lothars vom Jahre 1135[3]) schließen dürfen. In dieser Urkunde wird nämlich ein Graf Egilmar — es kann nur Graf Egilmar II. von Oldenburg gemeint sein — als Vogt des Alexanderstiftes in Wildeshausen bezeichnet. Somit befanden sich im Jahre 1135 die Güter des Alexanderstiftes unter der Schutzherrschaft der oldenburgischen Grafen, — ein für die weitere Geschichte dieses Geschlechtes hochbedeutsamer Umstand und, zusammen mit der eingangs erwähnten Gografenwürde über den Lerigau und dem ausgedehnten Grundbesitz der oldenburgischen Grafen in diesem Gebiete eine starke Grundlage für die Festigung der Herrschaft der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen.

Zeit hochbedeutsamen „Historia monasterii Rastedensis" (Fries. Archiv S. 253): „Comes Egilmarus, ut dicitur filius sororis comitis Hunonis ...

Eine kritische Untersuchung der Hist. von Lappenberg findet sich im Fries. Archiv II, S. 238 ff.

Vgl. auch H. Oncken, „Zur Kritik der oldenb. Geschichtsquellen", S. 18 ff.

[1]) Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, I, 401.

[2]) Krause in den Forschungen zur deutschen Geschichte XVIII, S. 369. Sello in den Schriften des oldenburgischen Vereins für Landeskunde X, 133.

[3]) Gedruckt bei Nieberding, „Gesch. d. Niederstifts Münster, II, Urk. Nr. 3; Ztschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde VI, p. 229, Nr. 4; Wilmans, Kaiserurkunden p. 534 c.

Landesbibliothek Oldenburg

II. Die Grundlagen der Herrschaft der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen.

a) Die Vogtei über das Alexanderstift in Wildeshausen.

Der Besitz der Vogteiwürde über das Alexanderstift in Wildeshausen ist von großer Bedeutung gewesen für die Geschichte des oldenburgischen Grafenhauses: er ist wohl in erster Linie für die oldenburgischen Grafen der Grund gewesen zur Errichtung der Herrschaft in Wildeshausen und zur Abzweigung der älteren Linie des Hauses, nämlich der Linie Oldenburg-Wildeshausen. Über die Entstehung der Vogteiwürde in Wildeshausen kann man sich ein ziemlich klares Bild machen, wenn man die ursprüngliche Einrichtung des Stiftes vergleicht mit den späteren Zuständen. Für einen solchen Vergleich besitzen wir ein sehr wertvolles Hilfsmittel in der uns erhaltenen Fundationsurkunde Walberts, eines Enkels Wittekinds und Gründers eben dieses Stiftes, vom 17. Oktober 872.[1])

Waltbert trifft hier die Bestimmung, daß nur seine Nachkommen, zuerst in männlicher, dann auch in weiblicher Linie das Rektorat, die Vorsteherwürde über dieses Stift besitzen sollten. Bedingung für die Übernahme dieses Amtes ist, daß der Bewerber bereit sei, „tonsuram accipere", geistlich zu werden. Durch diese Bestimmung erreichte Waltbert, daß der Inhaber des Rektorates die geistlichen und weltlichen Funktionen eines Vorstehers des Stiftes ausüben konnte, daß also in der Leitung des Stiftes die größte Einheit herrschte.

Hiermit noch nicht genug, hatte Waltbert im Jahre 855 (856) oder 871[2]) von König Ludwig die volle Immunität für seine Stif-

[1]) Gedruckt bei Nieberding, „Gesch. des ehemal. Niederst. Münster" I, S. V. und Osnabrücker U. B. I, S. 32 ff. Wilmans, K. U., I, S. 532.

[2]) Sudendorf (Ztschr. f. Gesch. u. Altertumskunde Westf. VI, S. 184) u. Erhard R. 418 verlegen die Ausstellung dieser Urkunde in das Jahr 856. Wilmans (Kaiser-Urk. I, S. 179 u. 391) kommt zu der Ansicht, daß Ludwig der Deutsche im Jahre 856 diese Bestätigungsurkunde gar nicht ausstellen konnte, weil Wildesh. damals nicht zu s. Reiche gehörte. Erst durch den Vertrag von Mersen vom 8. Aug. 870 gelangte auch Wildesh. unter die Gewalt Ludwigs. Durch scharfsinnigen Vergleich mit andern Urkunden, durch Verbesserung der wohl schon im Original verderbten Daten kommt Wilmans zu dem Ergebnisse, die Entstehungszeit der Urkunde auf

Landesbibliothek Oldenburg

tung erwirkt und nur sich und seinen Nachkommen bestimmte Rechte vorbehalten.[1]) König Ludwig erläßt die klare und deutliche Bestimmung, daß das Kloster und seine Güter frei sein solle von aller öffentlichen Gerichtsbarkeit und daß nur Waltbert und seine Nachkommen im vollen Besitze des Rektorates und Comitates über das Stift und sein Gebiet sein sollten.[2]) Diese väterliche, weitausschauende Fürsorge Waltberts für das Stift und seine Rektoren wurde dadurch belohnt, daß man bald eine seiner Hauptbestimungen vergaß, nämlich die Bestimmung über den geistlichen Charakter des Vorsteheramtes. Sicher wissen wir aus der schon erwähnten Urkunde des Kaisers Lothar von 1135, daß zur Zeit des Herzogs Magnus von Sachsen, des tapferen und treuen Kampfgenossen Ottos von Northeim die Trennung der geistlichen und weltlichen Funktionen des Rektors sich schon vollzogen hatte. Kaiser Lothar bekundet nämlich „qualiter instinctu dilecte nostre Richince imperatricis ministerialibus ecclesie nostre in Wildeshusen idem ius confirmanums, quod antiquitus tempore beate memorie Magni ducis probantur habuisse, volentes eos cum filiis et posteris suis parem habere conditionem et legem cum nostris et ducis Heinrici ministerialibus." In dieser Urkunde wird also den Ministerialen der Wildeshauser Kirche dasselbe Recht verliehen, das sie „zur Zeit des Herzogs Magnus"[4]) besessen hätten. Hieraus geht hervor, wie auch Oncken schon

den 20. Okt. 871 festzusetzen. Die Annahme bleibt bei den unbekannten Gebietsverhältnissen eine Hypothese.

Oncken (B. u. K. I, S. 58) hält gegen Dümmler (Jahrb. der Dtsch. Gesch. im ostfränk. Reich 2, 355) an 855 (856) fest.

[1]) Die Urkunde fand sich in einem alten Kopialbuche der Kirche zu Wildesh. und ist gedruckt in d. Ztschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumsk., Bd. VI, S. 225.

[2]) So fassen auch Erhard R 418, Sudendorf (Ztschr. f. vaterl. Gesch.) S. 186 und Wilmans (K. U. I., S. 393) den Inhalt dieser Urkunde auf.

[3]) a. a. O.

[4]) Daß dieser Ausdruck nicht nur ein zeitliches Verhältnis, sondern eher ein Abhängigkeitsverhältnis bezeichnet, braucht eigentlich kaum bewiesen zu werden. Weshalb sollte sonst gerade der Herzog Magnus seinen Namen hergeben müssen zur näheren Bestimmung der Zeit, da er doch niemals, selbst in den Kriegen der Sachsen gegen Heinrich IV. „einen hervorragenden Platz unter seinen Landsleuten eingenommen hat. Ja er tritt

Landesbibliothek Oldenburg

richtig bemerkt,[1]) daß Herzog Magnus Lehnsherr des Alexanderstiftes war, daß er somit mindestens die weltliche Lehnsherrlichkeit über das Stift und seine Güter besessen haben muß.

Wir können noch weiter gehen. Als mit Herzog Magnus die Billunger 1106 ausstarben, gelangte zuerst Graf Linder von Supplinburg, der später als König den Namen Lothar annahm, darauf sein Schwiegersohn Heinrich der Stolze, der zugleich Enkel des letzten Billungers Magnus war, und dessen Nachkommen, die Welfen in den Besitz derselben Lehnsherrlichkeit über das Stift. Überzeugend weiß dies Grauert[2]) darzutun. Lothar bezeichnet ausdrücklich in der schon erwähnten Urkunde von 1135 die ecclesia in Wildeshausen als nostram ecclesiam, also als sein Eigentum. Besitzen wir auch, soweit sich überblicken läßt, von Lothars nächstem Nachfolger in der Herrschaft über Wildeshausen, Heinrich dem Stolzen, keine Urkunde, die sich auf Wildeshausen bezieht, und von dessen Sohne, Heinrich dem Löwen, nur eine einzige vom Jahre 1147, die eine Schenkung an das Stift zum Gegenstand hat, so geben doch mehrere Urkunden des Sohnes Heinrichs des Löwen, des Pfalzgrafen und Herzogs Heinrich, über das Verhältnis der Welfen zu Wildeshausen hinreichend Auskunft. So hatte er im Jahre 1196 dem Convent in Wildeshausen eine Schenkung gemacht und die Schenkungsurkunde eingeleitet mit den Worten „quum ecclesiis, que in nostra ditione constitute sunt, sic tenemur preese ut etiam ipsis videamur prodesse . . ."[3]) Recht eigentümlich, aber auch charakteristisch für jene Zeit erscheint uns diese Urkunde wie auch die folgenden, wenn man bedenkt, daß durch die Teilung von Geln-

sogar gegen die hervorragende Persönlichkeit Ottos von Northeim entschieden zurück." So Weiland a. a. O., S. 4. Wenn es sich nur um die nähere Bestimmung der Zeit handelte, dann wäre doch eher die Berufung auf irgend eine hervorragende und allgemein bekannte Persönlichkeit, in einer Urkunde des Kaisers Lothar sicher auf den damaligen Kaiser zu erwarten. So aber ist der Ausdruck „zur Zeit des H. M." wohl nur gleichzusetzen dem Ausdruck „unter dem H. M." Dieselbe Auffassung vertritt H. Grauert, a. a. O., S. 46.

[1]) In den Bau- und Kunstdenkmälern des Herzogt. Oldenburg I, S. 20.

[2]) „Die Herzogsgewalt in Westfalen," S. 45 ff.

[3]) Urkunde in der Zeitschrift für vaterl. Geschichte, VI, p. 236 ,Nr. 11.

Landesbibliothek Oldenburg

hausen das Stift Wildeshausen in den Besitz Bernhards von Anhalt und seiner Nachfolger übergegangen war. Mit Recht bezeichnet deshalb Grauert[1]) den Besitz Wildeshausens seit 1180 in den Händen der Welfen als einen angemaßten. Doch Pfalzgraf Heinrich schaltet und waltet ruhig in der bisherigen Weise fort, bestätigt Schenkungen, und trifft Bestimmungen für die Zukunft. So bestätigt er in einer undatierten Urkunde eine Schenkung, die schon sein Vater den Wildeshauser Kanonikern gemacht hatte.[2]) „Preterea", sagte er dann weiter, „areas in Wildeshusen, quas fideles predictis fatribrus pro animabus suis conferunt et alias areas, quas idem fratres ecclesie sue comparare poterunt, ipsis libere concedimus possidendas. Volentes ne quis eos in eisdem areis molestare pres umat."[3])

Es wäre nun aber grundfalsch zu glauben, daß die Anhaltiner ihre Ansprüche auf Wildeshausen gänzlich hätten fahren lassen. Sie waren sich des rechtlichen Verhältnisses wohl bewußt und suchten ihre Rechte auszuüben, wie eine Urkunde Herzog Alberts vom 1. Mai 1228 zeigt, worin er sein ius et proprietatem in prepositura Wildeshusen auf Bremen überträgt.[4])

So haben wir in Wirklichkeit seit 1180 eigentlich eine Doppellehnsherrschaft über Wildeshausen, doch scheint der welfische Einfluß weit überwiegend gewesen zu sein, wie denn auch die eben erwähnte Übertragung des Herzogs Albert nur als eine Art Bestätigung eines schon von Pfalzgraf Heinrich vollzogenen Schrittes erscheint. Schon im Jahre 1219 hatte nämlich der Pfalzgraf auf dem Landtage in Stade die Propstei in Wildeshausen, die in dem Rechte bestand, in Wildeshausen einen Probst, der als Rechtsnachfolger des Rektors galt, zu ernennen,[5]) der Bremer Kirche übertragen.[6]) Hiernach

[1]) a. a. O., S. 51.

[2]) Urk. Heinrichs des Löwen in der Ztschr. für vaterl. Gesch. VI, p. 231, Nr. 5 u. Wilmans, K. U. p. 535 d.

[3]) Ztschr. f. vaterl. Gesch. VI., p. 236, Nr. 10.

[4]) Scheidt, „Biblioth. hist. Goetting." Vorbericht p. XVIII.

[5]) Urkunde des Erzb. Gerhard II. von Bremen vom 17. Sept. 1231 (im Bremer Urkundenbuch).
Oncken in d. Bau- u. Kunstdenkmäler des Herzogt. Old. I, S. 23.

[6]) Urkunde im Hamburger Urkundenbuch, Nr. 432.

Landesbibliothek Oldenburg

waren also die Welfen im Besitze des Patronates.[1]) Bringen wir all diese Tatsachen, besonders die letztere, den Besitz des Patronates, in Zusammenhang einmal mit der Rechtsnachfolge der Welfen in den billungischen Gütern und Gerechtsamen, dann mit dem Umstande, daß die weltliche Oberhoheit des letzten Billungers über das Alexanderstift feststeht, so hat die Annahme, daß auch die Billunger, ebenso wie die Welfen, im vollen Besitze sowohl der Lehnsherrlichkeit als auch des Patronates über das Stift sich befunden haben, die größte Wahrscheinlichkeit für sich[2])

Mit dieser Klärung des Verhältnisses der Billunger und Welfen zum Alexanderstift in Wildeshausen sind uns schon wichtige Handhaben gegeben zur Lösung einer alten Streitfrage. Wie schon erwähnt, wissen wir aus der Urkunde Kaiser Lothars vom Jahre 1135, worin er den Ministerialen der Wildeshauser Kirche dasselbe Recht verleiht, welches sie zur Zeit des Herzogs Magnus besessen hätten, und zwar consentiente Egilmaro, advocato prefatae ecclesiae, daß also im Jahre 1135 die Oldenburger Grafen im Besitz des Vogteirechtes über das Stift Wildeshausen sich befanden. Es ist nun eine oft erörterte Frage, wie sie in den Besitz der Vogtei gelangt sind, und die gewagtesten Vermutungen sind schon hierfür aufgestellt worden. In das Gebiet der Fabel zu verweisen sind zunächst die Ansichten des Gobelinus Person[3]), ferner Johann Schiphowers[4]) und Hamelmanns[5]), die alle einen rechtlich begründeten Anspruch der oldenburgischen Grafen auf diese Vogtei-

[1]) H. Geffcken. „Die Krone und das niedere Kirchengut unter Kaiser Friedrich II.," S. 11.

[2]) Diese Wahrscheinlichkeit würde zur Gewißheit, wenn sich die viel umstrittene Verwandtschaft der Billunger bzw. Welfen mit dem Gründer des Stiftes feststellen ließe, da dann eine Hauptvorbedingung Waltberts für den Besitz der vollen Macht über das Stift durch sie erfüllt würde. Leider läßt sich hierüber z. Zt. keine Gewißheit erlangen. (Vgl. Grauert a. a. O., S. 47 u. Wilmans K. U. I., p. 401). Die Welfen selbst aber müssen von ihrer Verwandtschaft mit Widukind, bzw. Waltbert überzeugt gewesen sein, denn Pfalzgraf Heinrich nennt in der oben angeführten Urkunde von 1215 die Gründer des Stiftes Wildeshausen seine Vorfahren.

[3]) In seinem Cosmodrimius.

[4]) In seiner Chronica archicomitum Oldenb., S. 118.

[5]) In seiner Chronik vom Jahre 1599, S. 60 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

würde annehmen und zwar einen solchen herleiten aus ihrer angeblich widukindschen Abstammung. Das Verdienst, mit dieser alteingewurzelten und noch immer lebenden Fabel gründlich aufgeräumt zu haben, gebührt G. Sello[1]) und H. Oncken[2]) stimmt ihm in seinen Ergebnissen vollkommen bei.

Wenig wahrscheinlich ist auch die Annahme Sudendorfs[3]) und Liers[4]), welche die Vogteiwürde der oldenburgischen Grafen zurückführen auf freie Wahl. Wohl ist es wahr, daß im Jahre 980 Kaiser Otto II. das Alexanderstift dem Kloster Memleben schenkte und diesem in der Schenkungsurkunde auch das Recht gab, für Wildeshausen den Vogt zu wählen.[5]) Aber einmal haben wir nicht die geringste Nachricht, daß eine solche Wahl vorgenommen ist. Dann aber, wenn es auch geschehen sein sollte, hat es doch wohl nur wenig Bedeutung, da das Alexanderstift nur kurze Zeit, spätestens bis 1015, bei Memleben blieb.[6]) Die schwache Hypothese wird lediglich durch die eine Tatsache gestützt, daß wir 150 Jahre nach Ausstellung der Schenkungsurkunde Ottos II. die Oldenburger wirklich als Vögte in Wildeshausen vorfinden. Ein Beweis dafür, daß die Wahl, wenn sie überhaupt stattgefunden hat, gerade auf die Oldenburger Grafen, von denen wir erst 1091 überhaupt zum erstenmale hören, gefallen ist, läßt sich nicht führen.

Auch Wilmans[7]) beschäftigt sich eingehend mit der Vogteifrage in Wildeshausen, kommt aber zu recht eigenartigen Ergeb-

[1]) „Über die Widukindsche Abstammung der old. Grafen" im Jahrb. für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg II.

[2]) Bau- u. Kunstdenkm. des Herzogt. Old. I., S. 18 ff.

[3]) Ztschr. f. vaterl. Gesch. VI., S. 193 ff.

[4]) Magazin für d. Staats- u. Gemeindeverwaltung im Großh. Old. III., S. 40 ff.

[5]) Schenkungsurk. im Osnabr. U. B. I., S. 91, ferner in Wenks Hess. Gesch., 2. Bd., p. 33, Nr. 26 u. in Nieberding Gesch. d. Niederst. M. Urk. I.

[6]) Wilmans (K. U. I., S. 397) bezweifelt sogar, ob die Schenkung an Memleben im Jahre 980 überhaupt zum Vollzuge gekommen ist. Er nimmt an, daß es sich damit verhält, wie mit den von Heinrich IV. an die Hamburger Erzbischöfe Adalbert und Liemar geschenkten Klöstern Corwey und Vreden, die, trotzdem darüber Urkunden in aller Form ausgestellt vorliegen. (Aus den Jahren 1065 u. 1085, Stumpf 2684 und 2870), doch nie in deren Besitz übergegangen sind.

[7]) K. U., S. 400 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

nissen darüber. Zunächst kann man Wilmans nur recht geben, wenn er mit Sudendorf[1]) annimmt, daß im allgemeinen das Recht der Vögte ursprünglich nicht auf Geburt, sondern auf Wahl sich gegründet habe. Ebenfalls kann man seinen weiteren, ebenfalls ins Allgemeine gehenden Ausführungen nur zustimmen, daß nämlich, wenn ein Kloster seine Stiftung vorzugsweise einer Familie verdankt, diese auch notwendig von Anfang an sich im Besitze der Vogtei befand. Etwas bedenklich erscheint es aber, wenn er nun die Sache von der andern Seite anfaßt und den Satz aufstellt, „daß im 12., 13. und 14. Jahrhundert die Familien, welche sich im erblichen Besitze der Vogtei über die Güter eines bestimmten Klosters finden, entweder in direkter männlicher oder doch wenigstens in weiblicher Linie von dem Hause abstammen, welches dasselbe im wesentlichen aus seinen Erbgütern begründet hat." Aus dieser Annahme zieht Wilmans für unsern Fall die kühnsten Folgerungen, indem auch er die Oldenburger Grafen für Nachkommen Waltberts bzw. Widukinds hält, eine Annahme, die jeder tatsächlichen Unterlage entbehrt und von Sello[2]) längst ad absurdum geführt ist.

Wilmans geht nun noch weiter. Indem er zunächst den Beweis für erbracht hält, daß sowohl die Oldenburger als auch die Welfen bzw. Billunger von Widukind abstammen, leitet er hieraus für jene den Besitz der Vogtei, für diese den Besitz der Propstei ab. Wilmans hat also scheinbar den Ausgangspunkt seiner Beweisführung vergessen. Er geht nämlich aus von der Fundationsurkunde Waltberts vom Jahre 872, nach der es keinem Zweifel unterliegt, daß das Stift Wildeshausen als Familienstiftung gegründet ist. Und gerade die Hauptbestimmung Waltberts, wonach immer nur ein Glied der Familie die ganze Erbschaft erhalten solle, hätte für Wilmans, wenn er nun einmal dem Inhalt der Urkunde auch für spätere Zeiten soviel Gewicht beilegt, an dieser Stelle von Bedeutung sein müssen. Sie hätte ihn sicher zu einem doch sehr naheliegenden Ausweg aus diesem Wirrwarr geführt, nämlich zu der Annahme, daß wohl nach der Trennung der geistlichen und weltlichen Funktionen des Rektors die Familie, welche

[1]) a. a. O., S. 194.

[2]) a. a. O. Vgl. S. 9.

Landesbibliothek Oldenburg

bis dahin im Besitze des Rektorats war, zunächst ihre ganze Macht außer der geistlichen, wofür sie sich aber das Vorschlagsrecht für den Propst vorbehielt, in Händen behalten haben wird und wohl erst später die weltliche Schutzherrschaft einem Vogte übertragen hat. Bedenkt man nun, daß wir später wirklich diese Machtbefugnisse im Besitz der Welfen und vor ihnen wohl unzweifelhaft auch im Besitz der Billunger finden, so gelangen wir leicht und ungezwungen zu der Annahme, daß die Oldenburger die Vogtei in Wildeshausen als Lehen der Billunger und nach ihnen der Welfen besessen haben.[1])

Diese Annahme wird gestützt durch zwei Urkunden, die uns die Abhängigkeit unserer Grafen als Vögte des Alexanderstiftes von den Welfen zur Genüge dartun. Die erste ist die schon erwähnte Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich von 1219, die uns den Beweis bringt, daß die Welfen bis 1219, in Wirklichkeit sogar bis 1227, bis zum Tode Herzog Heinrichs des Schlanken, im Besitze des Patronatsrechtes in Wildeshausen waren. Erinnert man sich außerdem an die alte weltliche Oberherrschaft der Welfen über das Stift, so ist es doch wohl nicht anzunehmen, daß ganz unabhängig von ihnen die Oldenburger, die doch als Rechtsnachfolger der alten billungischen Vizegrafen Huno und Friedrich ihre Lehnsleute waren,[2]) die Vogteirechte über das Stift besaßen.

Einen durchschlagenden Beweis dafür, daß wirklich die Vogtei der oldenburgischen Grafen in Wildeshausen ein Lehen der Billunger oder Welfen war, bietet die andere Urkunde, eine Urkunde des Erzbischofs von Bremen vom Jahre 1270,[3]) worin er sich nach der Besitznahme Wildeshausens zum Beweise dafür, daß sie rechtmäßig erfolgt sei, nur auf die Verträge mit dem Welfen Herzog Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein, und dem Anhaltiner Albert, Herzog von

[1]) Der erste, der die Vermutung aufstellte, daß die Oldenburger Grafen die Vogtei in Wildeshausen als Lehen der Welfen, vielleicht schon der Billunger besessen hätten, war Sudendorf (a. a. O., S. 201). Eingehender behandelte die Frage dann Oncken (a. a. O., S. 21 ff).

[2]) L. Weiland, „Das sächs. Herzogtum unter Lothar u. Heinr. d. Löwen", S. 41 u. 52 ff.

Dehio, „Das Erzbistum Hamburg-Bremen", II., S. 51.

[3]) In der Ztschr. f. vaterl. Gesch. und Altertumskunde VI, S. 201.

Landesbibliothek Oldenburg

Sachsen, berufen, ohne auch nur die Oldenburger Grafen mit einer Silbe zu erwähnen.

Was nun die Billunger oder Welfen zu einer Verleihung der Vogteiwürde überhaupt veranlaßt hat, weshalb sie gerade die Oldenburger Grafen damit belehnt haben, dafür läßt sich leicht eine Erklärung finden. Allzuviel Güter und Gerechtsame hatten sich im Laufe der Zeit in der Hand dieser mächtigen Herzoge angesammelt. Nicht alle konnten sie selbst mit dem nötigen Nachdruck beschützen und wahrnehmen. Besonders war dies der Fall, wenn sich die Gerechtsame auf weit entfernte Güter bezogen. Es blieb ihnen dann nichts anders übrig, als sie weiterzuvergeben.[1]) So ging es wohl auch mit der Vogteiwürde in Wildeshausen. Bei der Wahl der Person hierfür mußten 2 Gründe für die Lehnherren ausschlaggebend sein, einmal, daß sie eine ihnen ergebene Person mit der Vogteiwürde betrauten, dann, daß diese imstande sei, sie wahrzunehmen. Beides traf auf die oldenburgischen Grafen zu. Sie standen schon im Lehnsverhältnis zu den Welfen und besaßen einen ausgedehnten Güterbesitz um Wildeshausen, der sie zu den mächtigsten Grundherren der Nachbarschaft machte. So konnte auch die Vorschrift der karolingischen Kapitularien,[2]) daß die Kirchenvögte stets einem in der Nachbarschaft der Kirche begüterten Geschlechte entnommen werden sollten, durch niemanden besser als durch sie erfüllt werden.[3])

Worin bestanden nun endlich die Vogteirechte der oldenburgischen Grafen in Wildeshausen? Zunächst besaßen sie natürlich als einen integrierenden Bestandteil des Amtes die Vertretung der Kirche in Rechtsstreitigkeiten und Rechtsgeschäften und die Schutzgewalt über das Stift. Zur Begrenzung des Schutzbezirkes ist es nötig, wieder einen Rückblick zu werfen auf die Fundationsurkunde Waltberts vom Jahre 872. Einen breiten Raum nimmt hier die Aufzählung der Güter ein, die er dem Stifte vermacht. Er scheidet diese Güter streng in zwei Gruppen, in solche, die nur dem Rektor,

[1]) Vgl. Oncken, Bau- u. Kunstdenkm., Bd. I, S. 22.

[2]) Capitulare Aquisgranense 801—813. MG., Legum sectio II., cap. I, S. 172.

[3]) Oncken a. a. O.

Landesbibliothek Oldenburg

und in solche, die der ganzen Kongregation unterstehen. Dem entsprechend war natürlich auch die Verwaltung getrennt, jene verwaltete der Rektor, diese die Gesamtheit der Stiftsherren. In der Verwaltung der Rektoratsgüter mußte eine Änderung eintreten, sobald das Rektorat selbst eine Änderung erfuhr. Dies geschah, als die geistlichen und weltlichen Funktionen des Rektors getrennt wurden. In ursächlichem Zusammenhang mit diesem Ereignis steht das Entstehen der Propstei- und Vogteiwürde: Der Propst übernahm die geistlichen Funktionen des früheren Rektors, der Vogt die weltlichen, besonders die Verwaltung der Rektorats- bzw. Propsteigüter, während die Kapitelsgüter, „specialia bona fratrum", wie sie noch nach mehreren Hundert Jahren zum scharfen Unterschied von den Rektorats- oder Propsteigütern genannt wurden, stiftungsgemäß außerhalb seines Bereiches standen und von den fratres selbst verwaltet wurden, wie eine ganze Reihe späterer Urkunden zeigt.

Für uns kommen also nur die Propsteigüter in Betracht. Die Fundationsurkunde gibt als Besitz des Rektors an: Wildeshausen, „villam totam et integram cum omni territorio illuc aspiciente cum casa dominicata[1]) vel cetera edificia cum domibus mancipiis usw.

Im Besitz dieser Schutzherrschaft über Wildeshausen finden wir also im Jahre 1135 Graf Egilmar II. von Oldenburg. Er und seine Nachkommen besaßen außerdem, wie Oncken[2]) in seiner grundlegenden Darstellung ausführt, fast alle die Gerechtsame, in deren Besitz wir die Vögte zu jener Zeit überhaupt finden.[3]) So erhielten sie zunächst eine Reihe aus der Vogtei herrührender öffentlich-rechtlicher Gefälle. „Hierzu gehören der Zoll zu Wildeshausen, und zwar sowohl der regelmäßige auf der Landstraße als auch die Abgaben von dem Wintermarkte in Wildeshausen, genannt Frohnzins;

[1]) Casa dominicata war der alte Herrenhof des Widukindschen Geschlechtes bei Wildeshausen, wozu nach dem Bruchhauser Lehnsregister über 50 abhängige Hufen gehörten, vgl. Oncken, Lehnsregister, S. 107 ff.

[2]) a. a. O., S. 22/23.

[3]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II, S. 306 ff.

H. Geffcken, „Die Krone und das niedere deutsche Reichs-Kirchengut", S. 24 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

dazu hatten sie die innere Jurisdiktion, das Gericht zu Wildeshausen, das vor den Hauptmärkten an den Tagen S. Ulrichs und S. Simeonis und Judae in der Stadt abgehalten wurde; ferner auch wohl das Mühlenregal. Noch im späteren Mittelalter besaß die jüngere Linie des oldenburgischen Hauses hier Geleitsrechte und Jagdregale, die mit der altertümlichen Rechtssymbolik ihrer Bestimmungen auf das hohe Alter dieser in Wildeshausen geübten Gerechtsame hinweisen."[1])

b) Die Grafenwürde im Lerigau.

Bereits eingangs wurde erwähnt, daß die Ansicht von der Abstammung der Oldenburger Grafen von den Grafen des Lerigaues immer mehr zu einer herrschenden wird. Dieser Annahme kommt jetzt das Ergebnis zweier Untersuchungen von Engelke entgegen,[2]) der sich eingehend mit dem alten Desumgericht beschäftigt hat und zu bedeutsamen Schlüssen über das Verhältnis der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen zur Grafschaft des Lerigaues gelangt.

In dem ältesten Teil des Bruchhauser Lehnsregisters, das aus der Zeit um 1260[3]) stammt, findet sich auch ein Abschnitt über die Teilung der Güter und Gerechtsame zwischen den Grafen Heinrich und Ludolf von Oldenburg-Bruchhausen. Eine kurze Bemerkung ist es, welche uns hier besonders interessiert, nämlich „De gogravescop bi Wildeshusen delet se beide".[4]) Hieraus geht mit Sicherheit hervor, daß kurz nach der Abzweigung der Linie Oldenburg-Bruchhausen von der Linie Oldenburg-Wildeshausen die „Grafschaft bei Wildeshausen" im Besitz der Bruchhauser Grafen war. Mit derselben Sicherheit läßt sich feststellen, daß diese die Grafschaft nur infolge der Abzweigung besaßen und daß sie vorher im vollen Besitze der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen war.

[1]) Vgl. Oncken, a. a. O.

[2]) „Das Gogericht auf dem Desum" im Jahrb. XIV. für d. Gesch. des Herzogtums Oldenburg, S. 1 ff. und „Das Gogericht Sutholte" im Jahrb. XV., S. 145 ff.

[3]) Engelke, „Das Gogericht auf dem Desum", S. 31. Oncken, „Die ältesten Lehnsregister der Grafen v. Old. u. Old.-Bruchhausen." Schriften des old. Vereins IX, S. 48, 49.

[4]) Oncken, Lehnsregister, S. 105.

Landesbibliothek Oldenburg

Nun verschwindet aber die Bezeichnung „Gografschaft bei Wildeshausen" vollständig aus den Nachrichten. Daß die Gografschaft deshalb zu existieren aufgehört habe, ist nicht anzunehmen: sie hat nur beim Aussterben der Linie Oldenburg-Wildeshausen im Jahre 1270 um diese Zeit auch ihren Namen gewechselt. Und da ist es nun das Verdienst Engelkes, das Dunkel, welches bis in die neueste Zeit hierüber geschwebt hat, gelichtet zu haben. Nach seinen Untersuchungen kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß das „Gogericht bei Wildeshausen" identisch ist mit dem im Jahre 1322[1]) zum ersten Male namentlich erwähnten Gogericht auf dem Desum.

Nach dieser Feststellung kann es uns nicht mehr schwer fallen, zunächst den Umfang des Gerichtsbezirkes der alten „Gografschaft bei Wildeshausen" und dann die richterlichen Kompetenzen unserer Grafen in diesem Gebiete zu bestimmen.

Über den Umfang des Gerichtsbezirkes der alten Gografschaft verbreitet sich auch Engelke noch eingehend.[2]) Außer den in der Urkunde von 1322 angeführten Kirchspielen Lutten, Langförden (einschließlich Oythe), Cappeln, Krapendorf (einschließlich Cloppenburg und Garrel), Molbergen (einschließlich Markhausen) und Friesoythe (einschließlich Altenoythe und Barßel) ordnet er für die Zeit der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen auf Grund umfassender Untersuchungen auch noch die Kirchspiele Emsteck, Visbek, Wildeshausen, Huntlosen, Großenkneten, Drebber, Barnstorf und Goldenstedt der alten Gografschaft unter, so daß der Gerichtsbezirk ein Gebiet darstellt, welches sich fast vollkommen mit dem Gebiet des alten Lerigaues deckt.[3])

[1]) Urk. der Brüder Hermann und Johann von Sutholte vom 25. Jan. 1322. Gedruckt im Jahrb. XIV für d. Gesch. des Herzogt. Old. (S. 38). Original unbekannt. Unbeglaubigte Abschrift aus dem Jahre 1590 im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover: Cal. Br. A. 1d. A (Diepholz) Nr. 4.

[2]) Das Gogericht auf dem Desum, S. 2, 29, 30, 34.

[3]) Von den im Lerigau belegenen Kirchspielen ist bezüglich Wardenburg, Bakum und Vestrup die Zugehörigkeit zu dem Gogericht auf dem Desum urkundlich nicht nachzuweisen, während andrerseits das dem Gogericht a. d. D. dingpflichtige Ksp. Molbergen nachweislich nicht dem Leri- sondern dem Hasegau angehörte (vgl. Engelke a. a. O. S. 34).

Landesbibliothek Oldenburg

So hatten also im ganzen Gebiete des Lerigaues die Inhaber der Gografschaft, eben unsere Grafen von Oldenburg-Wildeshausen, die Gerichtsgewalt in Händen. Und noch einen Schritt weiter können wir gehn: nur sie hatten die volle Gerichtsgewalt im Besitz. Niemals hören wir von einer konkurrierenden Gewalt. Erst kurze Zeit vor dem Aussterben der Wildeshauser Grafen erfahren wir zum ersten Male im Bezirke des alten Amtes Cloppenburg und in den Kirchspielen Drebber, Barnstorf und Goldenstedt von andern Gewalten überhaupt,[1]) ohne jedoch feststellen zu können, daß sie jemals mit der gogräflichen Gerichtsgewalt in Konkurrenz getreten sind. Soviel ist aber wohl sicher, daß sie zur Zeit unserer Grafen kaum Bedeutung erlangt haben werden und die Wirksamkeit des Gogerichtes in keiner Weise beeinträchtigt haben, denn immer, auch noch lange Zeit nachher, als wirklich im Laufe der Zeit einige kleinere Gerichte in diesem Bezirke entstanden waren, wurde das Gogericht auf dem Desum rückhaltlos als ältere und höhere Instanz von allen anerkannt.[2]) Nicht das Geringste hören wir hier auch von unmittelbaren Eingriffen einer höheren Gewalt, wie des Königs, oder von irgend einer gräflichen, auf den Königsbann sich stützenden Gerichtsgewalt: einzig und allein das Gogericht ist hier die zuständige Instanz, der Graf der einzige Gerichtsherr. So geben in unserm Gau die Tatsachen Philippi[3]) und vor ihm auch anderen Historikern vollkommen recht, wenn er die völlige Unabhängigkeit des Grafen vom Grafen feststellt,[4]) wenn er behauptet, daß die Gogerichte gerade in unserm Gebiete die alten sächsischen Volksgerichte oder Landgerichte sind und daß es sich bei ihnen um „das fast unberührte Fortleben der vollständigen alten Einrichtungen handele",[5]) „daß die gräfliche Gerichtsbarkeit sich im allgemeinen über die Sachsen nicht erstreckte".[6]) So unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen für das ganze Gebiet des Lerigaues

[1]) Engelke „Das Gogericht Sutholte", S. 152/153.

[2]) Vgl. Engelke „Das Gogericht auf dem Desum", S. 8, 13, 14 u. „Das Gog. Sutholte", S. 146, 153.

[3]) „Sachsenspiegel und Sachsenrecht", MJÖG. XXIX. Bd. (1908).

[4]) S. 237;

[5]) S. 243.

[6]) S. 247.

Landesbibliothek Oldenburg

im Besitze der vollen Gerichtsgewalt waren, — ein Umstand, der nicht wenig zur Festigung ihrer Herrschaft in Wildeshausen[1]) beitragen konnte.[2])

c) Besitzungen und Gerechtsame der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen.

Leider ist es uns nicht möglich, ein genaues Bild von den Besitzungen und Gerechtsamen der Wildeshauser Grafen zu entwerfen; dazu fehlen uns die Hilfsmittel. Wir müssen uns schon damit begnügen, an der Hand des vorhandenen Materials wenigstens eine Übersicht über ihre Güter und Gerechtsame zu geben, um uns eine Vorstellung machen zu können über die Bezirke, in denen sie überhaupt irgend welchen Einfluß ausüben konnten.

Zunächst haben wir nun aus Urkunden und aus gelegentlichen Bemerkungen im Bruchhauser Lehnsregister[3]) Kenntnis von Gütern und Gerechtsamen, die sich noch in direktem Besitz unserer Grafen nachweisen lassen, und zwar in den Gemeinden bzw. Ortschaften

a) des Herzogtums Oldenburg:

Lindern,[4])
Liener bei Lindern,[5])
Lewinghausen bei Löningen,[6])
Benstrup bei Lastrup,[7])
Oldendorf bei Lastrup,[8])
Hamstrup bei Lastrup,[9])
Bartmannsholte bei Essen,[10])

[1]) Wildeshausen lag selbst im Lerigau.

[2]) Vgl. auch Oncken, Bau- u. Kunstdenkmäler, I. S. 22.

[3]) „Die ältesten Lehnsregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen". Herausgegeben u. erläutert von H. Oncken. Schriften des Oldenb. Vereins IX. (abgek. L.-R.).

[4]) L.-R. S. 100.

[5]) L.-R. S. 100.

[6]) Urk. Graf Heinrichs IV. in der Ztschr. f. vaterl. Gesch. VI., S. 259.

[7]) Urk. Graf Heinrichs IV. a. a. O.

[8]) L.-R. S. 99.

[9]) Urk. Graf Heinrichs IV. a. a. O.

[10]) Urk. Graf Heinrichs IV. in der Ztschr. f. vaterl. Gesch. VI., S. 262.

Landesbibliothek Oldenburg

Darrel bei Essen,[1])
Mintewede bei Cappeln,[2])
Schwege bei Dinklage,[3])
Bokern bei Lohne,[4])
Rüschendorf bei Damme,[5])
Halen bei Emsteck,[6])
Wildeshausen,[7])
Thölstedt bei Wildeshausen,[8])
Düngstrup bei Wildeshausen,[9])
Pestrup bei Wildeshausen,[10])
Mahlstedt bei Wildeshausen,[11])
Holzhausen bei Wildeshausen,[12])
Bühren bei Kl. Kneten,[13])
Hanstedt (Wildesh.),[14])
Aldrup (Wildesh),[15])
Ellenstedt bei Goldenstedt,[16])
Einen bei Goldenstedt,[17])

[1]) Sandhoff Ant. Osn. Nr. 81.
[2]) Ztschr. f. v. Gesch. S. 259.
[3]) L.-R. 10.
[4]) Urk. im Osn. U. B. II. S. 243.
[5]) Urk. im Osn. U. B. II. S. 393.
[6]) Urk. Heinrichs des Bogeners vom 9. Juli 1249, Original im Stift Börstel, Abschrift im H.Z.A. Doc. extr.
[7]) L.-R. u. Urk. in d. Ztschr. f. v. Gesch. VI. 250. Die Güter bei Wildeshausen, Dötlingen usw. gehörten zu dem alten „mächtigen Hof" bei Wildesh. u. sind im Bruchhauser L.-R. aufgezählt, können aber unbedenklich zu den Wildeshauser Gütern gerechnet werden, da sie ursprünglich Vogteigüter der Wildeshauser Grafen waren. L.-R. S. 107.
[8]) L.-R. 107.
[9]) L.-R. 107.
[10]) L.-R. 107.
[11]) L.-R. 107.
[12]) L.-R. 107.
[13]) L.-R. 107.
[14]) L.-R. 107.
[15]) L.-R. 107.
[16]) Urk. Graf Hinrichs IV. in d. Ztschr. f. v. G. VI. S. 262.
[17]) L.-R. S. 107.

Landesbibliothek Oldenburg

Pfennigstedterfeld bei Dötlingen,[1])
Brettorf bei Dötlingen,[2])
Aschenbeck, Gem. Dötlingen,[3])
Norttolingen, Gem. Dötlingen,[4])
Brettorf, Gem. Dötlingen,[5])
Großenkneten,[6])
Amelhausen bei Großenkneten,[7])
Westrittum bei Großenkneten,[8])
Ostrittum bei Großenkneten,[9])
Huntlosen,[10])
Husum bei Huntlosen,[11])
Geveshausen bei Huntlosen,[12])
Kirchhatten,[13])
Bookhorn bei Ganderkesee,[14])
Wardenburg,[15])
Astrup bei Wardenburg,[16])
Edewecht,[17])
Ofen bei Oldenburg,[18])
Westerstede,[19])
Hostemost bei Rastede,[20])
Holwede bei Rastede,[21])
Nethen bei Rastede,[22])

---

[1]—[13]) L.-R. S. 107.

[14]) Möser, Osn. Gesch. III. Urk. Nr. 318.

[15]) L.-R. S. 107. W. Hayen „Die Wallfahrtskapelle u. l. Frau zur Wardenburg". Schriften des old. Vereins 14. S. 73.

[16]) L.-R. S. 107.

[17]) Orig.-Urk. Heinrichs des Bogeners im Oldenb. H.- u. C.-Archiv. (1242). Orig. Doc. Kloster Hude. Gedruckt Fries. Archiv II. 313.

[18]) L.-R. S. 107.

[19]) Urk. im Osn. U.B. III. Nr. 37 (vgl. W. Hayen a. a. O. S. 69.)

[20]) Urk. Heinr. d. Bog. im Old. Archiv 1237. Orig. Doc. Kloster Rastede.

[21]) Urk. im Fries. Archiv II 311.

[22]) Mscr. Hist. mon. Rasted. p. 99 (H.Z.A.).

Landesbibliothek Oldenburg

b) des Regierungsbez. Osnabrück:

Hartlage bei Bippen,[1])
Lotten bei Haselünne,[2])
Bokel bei Ankum,[3])

c) der Regierungsbez. Hannover und Stade:

Hölingen bei Colnrade,[4])
Holtorf bei Colnrade,[5])
Gr. Henstedt bei Bassum,[6])
Sulingen,[7])
Horstedt bei Harpstedt,[8])
Reckum bei Harpstedt,[9])
Hackfeld bei Harpstedt,[10])
Bramstedt bei Bassum,[11])
Hoyssen bei Heiligenfelde,[12])
Lenste bei Brinkum,[13])
Kirchweyhe bei Brinkum,[14])
Eissel bei Lunsen,[15])
Otzen bei Lunsen,[16])
Nottorf bei Lunsen,[17])
Das ganze Dorf Wulmsstorf bei Lunsen,[18])
" " " Ullenstede bei Lunsen,[19])
" " " Gahlstorf bei Blender,[20])

[1]) Möser Osn. Gesch. III. Urk. 206.
[2]) L.-R. S. 100.
[3]) Urk. in d. Ztschr. f. v. Gesch. VI. 259.
[4]) L.-R. S. 96.
[5]) L.-R. S. 107.
[6]) L.-R. S. 107.
[7]) Urk. Graf Burchards im Hoyer U.B. VII. Nr. 4.
[8]) L.-R. S. 101.
[9]) L.-R. S. 107.
[10]) L.-R. S. 107.
[11]) Urk. Graf Heinrichs II. im Hoyer U.B. V. Nr. 4 u. Hamb. U.B. Nr. 282.
[12]) L.-R. S. 102.
[13]) L.-R. S. 102.
[14]—[20]) L.-R. S. 101.

Landesbibliothek Oldenburg

Das ganze Dorf Südhalenbeck bei Lohe,[1])
Thedinghausen,[2])
Hiddestorf bei Blender,[3])
Diste,[4])
Schwarme,[5])
Borstel bei Schwarme,[6])
Gödestorf bei Heiligenfelde,[7])
Süstedt bei Vilsen,[8])
Eyterbruch bei Vilsen,[9])
Holsten bei Eitzendorf,[10])
Hilgermissen bei Wechold,[11])
Heesen bei Wechold,[12])
Nesse bei Loxstedt,[13])
Beckedorf bei Lesum.[14])

Außer diesen Gütern und Gerechtsamen lassen sich noch manche Güter der Wildeshauser Grafen nachweisen, so besonders im Stedingerland, an der Weser zwischen Stolzenau und Drakenburg, bei Loccum, Wunstorf und in der weiteren Umgebung von Hannover. Diese alle können aber für die Feststellung des ursprünglichen Güterbestandes der Wildeshauser Grafen nicht in Betracht kommen, da sich ihre spätere Erwerbung nachweisen läßt.

Dennoch kann man die oben aufgezählte Reihe von Besitzungen der Wildeshauser Grafen noch vervollständigen und erweitern. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß alle die Güter und Gerechtsame, welche wir später im Besitze der Grafen von Oldenburg-Bruchhausen im Lehnsregister verzeichnet finden, gemäß der gemeinsamen Abstammung der Wildeshauser und Bruchhauser Grafen von Graf Heinrich II. von Oldenburg-Wildeshausen den ursprünglichen Besitzungen der Wildeshauser Grafen zuzuzählen sind, soweit sie sich im gemeinsamen Besitz der Oldenburger und Bruchhauser Linie befinden. Wir wissen nämlich nach der Trennung der Oldenburger und Wildeshauser Linie von

[1]—[4]) L.-R. S. 101.
[5] u. [6]) L.-R. S. 98.
[7]—[13]) L.-R. S. 101.
[14]) L.-R. S. 99.

Landesbibliothek Oldenburg

keiner gemeinsamen Erwerbung beider Linien — außer den Erwerbungen in Stedingen, die deshalb auch für uns nicht in Betracht kommen —, und so ist unbedenklich überall da, wo wir später die Oldenburger und Bruchhauser Grafen als gemeinsame Besitzer vorfinden, alt-oldenburgischer Besitz anzunehmen.[1]) Deshalb geht das Miteigentumsrecht, welches später die Bruchhauser an diesen altoldenburgischen Gütern inne hatten, für die Zeit vor der Abzweigung der Bruchhauser Linie unbedenklich auf die Wildeshauser Grafen über, deren Güter und Gerechtsame sich somit bedeutend vermehren lassen, und zwar kommen hier folgende Gemeinden bzw. Ortschaften in Betracht:

a) Im Herzogtum Oldenburg.

Schnelten bei Lastrup,[2])
Lutten,[3])
Hogenbögen bei Visbek,[4])
Grüppenbühren,[5])
Oldenburg,[6])
Apen,[7])
Godenshold, Gem. Apen,[8])
Rastede,[9])
Ohrwege, Gem. Zwischenahn,[10])
Rostrup, Gem. Zwischenahn,[11])
Ohmstede, Ldgem. Oldenburg,[12])
Aschenstedt, Gem. Dötlingen.[13])

[1]) Vgl. Oncken in den Vorbemerkungen zu seiner Ausgabe der Lehnsregister der Grafen von Old. u. Old.-Bruchh. S. 51.
[2]) L.-R. S. 73, 88, 99.
[3]) L.-R. S. 60, 72, 94.
[4]) L.-R. S. 72. 101, 103.
[5]) L.-R. S. 71, 108, 109.
[6]) L.-R. S. 68, 77, 82, 109.
[7]) L.-R. S. 89, 106.
[8]) L.-R. S. 81, 103.
[9]) L.-R. S. 89, 93, 105.
[10]) L.-R. S. 80, 103, 105.
[11]) L.-R. S. 80, 93, 103.
[12]) L.-R. S. 81, 103, 105.
[13]) L.-R. S. 88, 103.

Landesbibliothek Oldenburg

b) Im Reg.-Bez. Hannover.

Beckstedt bei Colnrade,[1])
Holtorp bei Colnrade,[2])
Mallinghausen, Ksp. Sudwalde,[3])
Wachendorf, Ksp. Heiligenfelde,[4])
Wichenhausen, Ksp. Bassum,[5])
Steimke bei Syke,[6])
Gessel, Ksp. Barrien,[7])
Riede bei Magelsen.[8])

Wir können noch weiter gehen und die ursprünglichen Besitzungen der Wildeshauser Grafen noch um eine Reihe Güter und Gerechtsame vermehren. Wie wir gesehen haben, sind es verhältnismäßig wenige Besitzungen, welche die Bruchhauser Grafen mit den Oldenburgern gemeinsam haben. Um so auffälliger ist es aber zu sehen, wie viele ihrer Besitzungen mit denen der Oldenburger oder Wildeshauser in Streulage liegen, wie fast in allen Gemeinden, in denen ihre Güter und Gerechtsame liegen, auch solche der Oldenburger oder Wildeshauser Grafen zu finden sind. Mit mehr oder minder großem Rechte werden wir deshalb auch diese Güter dem altoldenburgischen Besitzstande hinzuzählen dürfen,[9]) besonders auch wenn man bedenkt, daß von einer späteren Erwerbung dieser Güter nichts bekannt ist und sie sich, soweit wir die Sache zu verfolgen imstande sind, immer im Besitze der Bruchhauser Grafen finden. Zu dem handelt es sich, besonders im Gebiete des jetzigen Herzogtums Oldenburg, hauptsächlich um Bezirke, in denen die Oldenburger Grafen entweder ausschließlich oder doch vorwiegend begütert waren, so daß die Wahrscheinlichkeit doch sehr groß ist, daß auch diese Güter

[1]) L.-R. S. 72, 111.
[2]) L.-R. S. 72, 104, 107.
[3]) L.-R. S. 78, 104, 112.
[4]) L.-R. S. 78, 109.
[5]) L.-R. S. 79, 96, 110, 113.
[6]) L.-R. S. 78, 79, 99.
[7]) L.-R. S. 78, 104, 112.
[8]) L.-R. S. 78. 98, 104, 105.
[9]) Vgl. hierzu unsere Ansicht über den Teilungsgrundsatz der Oldenburger bei ihren wiederholten Teilungen, unten S. 30 ff., S. 73 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

der Bruchhauser Grafen ursprünglicher Besitz der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen waren und deshalb ebenso wie die oben aufgezählten Güter den Grundlagen ihrer Herrschaft in Wildeshausen hinzuzuzählen sind.

Es handelt sich hier um Güter und Gerechtsame in den Gemeinden bzw. Ortschaften:

a) Des Herzogtums Oldenburg.

Marren bei Lindern,[1])
Vestrup,[2])
Bethen bei Cloppenburg,[3])
Welpe bei Vechta,[4])
Lethe, Gem. Großenkneten,[5])
Dötlingen,
Rahde, Ksp. Dötlingen,[6])
Denghausen, Gem. Wildeshausen,[7])
Spasche, Gem. Wildeshausen,[8])
Amelhausen, Gem. Huntlosen,[9])
Rechterfeld,[10])
Bonrechtern bei Visbek,[11])
Ambergen bei Goldenstedt,[12])
Ganderkesee,[13])
Immer, Gem. Ganderkesee,[14])

[1]) L.-R. S. 100.
[2]) L.-R. S. 100.
[3]) L.-R. S. 98.
[4]) L.-R. S. 109.
[5]) L.-R. S. 100.
[6]) L.-R. S. 97.
[7]) L.-R. S. 97.
[8]) L.-R. S. 98.
[9]) L.-R. S. 109.
[10]) L.-R. S. 98.
[11]) L.-R. S. 97.
[12]) L.-R. S. 97.
[13]) L.-R. S. 94.
[14]) L.-R. S. 114.

Landesbibliothek Oldenburg

Schlutter, Gem. Ganderkesee,[1])
Kühlingen, Gem. Ganderkesee,[2])
Bümmerstede, Gem. Osternburg,[3])
Etzhorn bei Oldenburg,[4])
Kirchhuchting,[5])
Jeddeloh, Gem. Edewecht,[6])
Oster-Westerscheps, Gem. Edewecht,[7])
Nordloh, Gem. Apen,[8])
Hauwiek, Gem. Westerstede,[9])
Ocholt, Gem. Westerstede,[10])
Loy, Gem. Rastede,[11])
Barghorn, Gem. Rastede,[12])
Lehmden, Gem. Rastede,[13])
Bekhausen, Gem. Rastede,[14])
Hostemost, Gem. Rastede,[15])
Zwischenahn,[16])
Rostrup, Gem. Zwischenahn,[17])
Kayhausen, Gem. Zwischenahn,[18])
Aschwege, Gem. Zwischenahn,[19])

[1]) L.-R. S. 95.
[2]) L.-R. S. 95.
[3]) L.-R. S. 95.
[4]) L.-R. S. 96.
[5]) L.-R. S. 99.
[6]) L.-R. S. 95, 103.
[7]) L.-R. S. 103.
[8]) L.-R. S. 103.
[9]) L.-R. S. 103.
[10]) L.-R. S. 103.
[11]) L.-R. S. 103.
[12]) L.-R. S. 103.
[13]) L.-R. S. 105.
[14]) L.-R. S. 105.
[15]) L.-R. S. 105 (aus „Ostenhorst").
[16]) L.-R. S. 97, 106.
[17]) L.-R. S. 97.
[18]) L.-R. S. 97.
[19]) L.-R. S. 97, 103.

Landesbibliothek Oldenburg

Specken, Gem. Zwischenahn,[1])
Quernstede, Gem. Zwischenahn,[2])
Dänikhorst, Gem. Zwischenahn,[3])
Ekern, Gem. Zwischenahn,[4])
Mansie bei Westerstede,[5])
Felde bei Westerstede,[6])
Wiefelstede,[7])
Borbek, Gem. Wiefelstede,[8])
Neuenlande, Gem. Schönemoor,[9])

b) Der Reg.-Bez. Hannover und Stade.

Sudweyhe,[10])
Lunsen,[11])
Otzen, Ksp. Lunsen,[12])
Wulmstorf, Ksp. Lunsen,[13])
Intschede,[14])
Rehr, Ksp. Intschede,[15])
Blender,[16])
Einste, Ksp. Blender,[17])
Reihausen, Ksp. Vilsen,[18])

[1]) L.-R. S. 97.
[2]) L.-R. S. 97, 105.
[3]) L.-R. S. 110.
[4]) L.-R. S. 97, 103.
[5]) L.-R. S. 94.
[6]) L.-R. S. 105.
[7]) L.-R. S. 99.
[8]) L.-R. S. 96.
[9]) L.-R. S. 97.
[10]) L.-R. S. 95, 109.
[11]) L.-R. S. 106.
[12]) L.-R. S. 94.
[13]) L.-R. S. 109.
[14]) L.-R. S. 105.
[15]) L.-R. S. 105.
[16]) L.-R. S. 94, 95.
[17]) L.-R. S. 94, 101.
[18]) L.-R. S. 104.

Landesbibliothek Oldenburg

Scholen, Kſp. Vilſen,[1])
Dienſtborſtel, Kſp. Vilſen,[2])
Retzen, Kſp. Vilſen,[3])
Barrien,[4])
Oſterholz, Kſp. Barrien,[5])
Okel, Kſp. Barrien,[6])
Riſtedt, (?) Kſp. Barrien,[7])
Dahlhauſen,[8])
Barme, Kſp. Dörverden,[9])
Magelſen,[10])
Eitzendorf,[11])
Weſten, Kſp. Eitzendorf,[12])
Päpſen, Kſp. Mallinghauſen,[13])
Sudwalde,[14])
Benſen, Kſp. Sudwalde,[15])
Aſſinghauſen, Kſp. Sudwalde,[16])
Wickbranzen, Kſp. Heiligenfelde,[17])
Jardinghauſen, Kſp. Heiligenfelde,[18])
Creyenhof, Kſp. Heiligenfelde,[19])

[1]) L.-R. S. 97, 110.
[2]) Urk. 106 im Hoyer U.B. VIII.
[3]) Urk. 106 im Hoyer U.B. VIII.
[4]) Urk. 106 im Hoyer U.B. VIII.
[5]) L.-R. S. 109.
[6]) L.-R. S. 109.
[7]) Urk. 106 im Hoyer U.B. VIII. (aus „Rastede").
[8]) L.-R. S. 95, 111.
[9]) L.-R. S. 94. Urk. 106 im Hoyer U.B. VIII.
[10]) L.-R. S. 94.
[11]) L.-R. S. 110.
[12]) L.-R. S. 110.
[13]) L.-R. S. 104.
[14]) Urk. 106 im Hoyer U.B. VIII.
[15]) Urk. 106 im Hoyer U.B. VIII.
[16]) L.-R. S. 99, 109.
[17]) L.-R. S. 104. Urk. 106 im Hoyer U.B. VIII.
[18]) L.-R. S. 104.
[19]) L.-R. S. 109.

Landesbibliothek Oldenburg

Halbetzen, Kſp. Heiligenhof,[1])
Hoopen, Kſp. Heiligenhof,[2])
Uſſinghauſen, Kſp. Twiſtringen,[3])
Peſtinghauſen, Kſp. Nordwohlde,[4])
Feſenfeld, Kſp. Nordwohlde,[5])
Syke,[6])
Leſſen, Kſp. Sulingen,[7])
Jebel, Kſp. Kirchweyhe,[8])
Harpſtedt,[9])
Dünſen, Kſp. Harpſtedt,[10])
Heizhauſen, Kſp. Harpſtedt.[11])

Nach dieſer Zuſammenſtellung läßt ſich ein ziemlich klarer Überblick über die Güter und Gerechtſamen der Grafen von Oldenburg-Wildeshauſen gewinnen. All dieſe Beſitzungen liegen zwar in dem weiten Gebiete zwiſchen Ems und Weſer zerſtreut, dennoch aber läßt ſich ſchon durch ihre Lage in einem von Oſten nach Weſten langgeſtreckten, von Norden nach Süden dagegen verhältnismäßig ſchmalen Bezirke ein innerer Zuſammenhang zwiſchen ihnen feſtſtellen. Beſonders iſt dies der Fall in den jetzigen oldenburgiſchen Ämtern Wildeshauſen, Cloppenburg, Oldenburg und dem nördlichen Teil des Reg.-Bez. Hannover weſtlich der Weſer. Die Hauptmaſſe der Güter liegt nach unſerer Zuſammenſtellung im Amte Wildeshauſen und im nördlichen Teil des Reg.-Bez. Hannover. Es wäre nun aber grundfalſch hieraus zu ſchließen, daß nun auch der Haupteinfluß der Wildeshauſer Grafen ſich auf dieſe beiden Gebiete beſchränkt habe. Die Tatſache, daß wir hier mehr Güter der Wildeshauſer Grafen finden als in den andern Bezirken liegt lediglich in

[1]) L.-R. S. 97.
[2]) Urk. 106 im Hoyer U.B. VIII.
[3]) L.-R. S. 104.
[4]) Urk. 106 im Hoyer U.B. VIII.
[5]) L.-R. S. 110.
[6]) L.-R. S. 105. Urk. 106 im Hoyer U.B. VIII.
[7]) L.-R. S. 97, 110.
[8]) L.-R. S. 109.
[9]) L.-R. S. 101.
[10]) L.-R. S. 111.
[11]) L.-R. S. 109.

Landesbibliothek Oldenburg

dem Umstande begründet, daß die Hauptquelle für eine Rekonstruierung des Besitzstandes der Wildeshauser Grafen das Lehnsregister der Grafen von Oldenburg-Bruchhausen ist, die eben hier ihren Sitz hatten und in deren Besitz die meisten der hier liegenden Wildeshauser Güter übergegangen sind. Was wir dagegen über die Wildeshauser Besitzungen in den Ämtern Cloppenburg und Oldenburg wissen, ist fast durchweg zufälliger Natur, so daß man, besonders wenn man den Umstand in Erwägung zieht, daß auch die Oldenburger Linie hier reich begütert war, wohl zu der Annahme berechtigt ist, daß der Besitz der Wildeshauser Grafen in den Ämtern Cloppenburg und Oldenburg ebenso reich gewesen ist, wie im Amte Wildeshausen und im Reg.-Bez. Hannover. Ebenso sind wir wohl zu der Annahme berechtigt, daß die Wildeshauser Grafen auch im jetzigen Reg.-Bez. Osnabrück reich begütert gewesen sind. Zwar wissen wir nur von wenigen Wildeshauser Besitzungen in diesem Gebiete, aber die Tatsache, daß ihre Oldenburgischen Vettern hier ebenfalls viele Güter besaßen, legt doch diese Vermutung nahe.

III. Die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen.

1. Graf Heinrich I.

Der bereits mehrfach erwähnte Graf Egilmar II., der den ganzen Besitz des oldenburgischen Grafenhauses in seiner Hand vereinigte, wird schon seinen Wohnsitz in Oldenburg gehabt haben, da seine Söhne sich Grafen von Oldenburg nannten.[1]) Er läßt sich zuletzt im Jahre 1142[2]) nachweisen. Als er starb, hinterließ er 3 Söhne[3].) Von diesen Söhnen war einer, Otto, Probst von Bremen,

[1]) Vgl. Oncken, B. u. K., I., S. 23.

[2]) Vertrag der Herzogin Gertrude, Mutter Heinrichs des Löwen mit Erzbischof Adalbero von Bremen über die Besiedelung des Süderbrooks, des südöstl. Zipfels des jetzigen Stedingens, welche Egilmar II als erster der adligen Zeugen unterzeichnet hat. (Bremer Urk. Buch I, 36), Wilmans in den K. U. scheint diese Urkunde nicht zu kennen, da er die letzte Erwähnung Egilmars II. bereits in das Jahr 1135 verlegt.

[3]) Nach den Angaben der für die oldenb. Geschichte hochbedeutsamen und seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durchaus glaubwürdigen Stader Annalen zum Jahre 1105. MG. SS. Tom. XVI, p. 318.

Landesbibliothek Oldenburg

ſchied alſo, „da gänzliche Aufgabe des Heerſchildes ſeitens des Mannes durch Eintritt in den geiſtlichen Stand dem Tode gleichgeachtet wurde,“[1]) für die Erbfolge aus. Die beiden andern Söhne, Chriſtian und Heinrich, teilten die Herrſchaft.

Nach welchem Grundſatze dieſe Teilung erfolgte, vermögen wir jetzt an Hand des Oldenburger und Bruchhauſer Lehnsregiſters noch ziemlich deutlich zu erkennen: nicht die Geſamtheit der Güter als ſolche wurde geteilt, ſondern die einzelnen Güter, natürlich ſoweit es angängig und opportun war. Kleinere Güter wurden zu mehreren in einem eng begrenzten Bezirke zuſammengefaßt und dann geteilt. Meiſt boten ſchon die Kirchſpiele ſolche Bezirke. So können wir es auch erklären, daß faſt in allen Kirchſpielen, in denen oldenburgiſche Güter liegen, auch Wildeshauſer und nachher Bruchhauſer Beſitzungen zu finden ſind. Der Grund hierfür iſt leicht zu finden. Die Bodenbeſchaffenheit, die Güte des Bodens iſt in einem kleinen Gebiete nicht allzu verſchieden, während in einem größeren Gebiete die Bodenbeſchaffenheit und damit auch der Wert und der Ertrag des Bodens großen Schwankungen ausgeſetzt iſt. Kam es alſo zu Teilungen innerhalb kleiner Gebiete, ſo war die Verteilung durchaus gleichmäßig und Übervorteilung eines Teiles ausgeſchloſſen.

Mit großer Sicherheit läßt ſich die Anwendung dieſes Teilungsgrundſatzes für das flache Land nachweiſen. Wohin wir blicken, überall, in den jetzigen oldenburgiſchen Ämtern Wildeshauſen, Cloppenburg, Oldenburg, im jetzigen Reg.-Bez. Hannover finden wir noch in ſpäteren Zeiten die Beſitzungen der Oldenburger und Wildeshauſer bzw. Bruchhauſer Grafen in Streulage durcheinander liegend. Anders dagegen ſcheint es in den Hauptſitzen der Oldenburger Grafen zur Zeit dieſer erſten Teilung gehalten worden zu ſein. Während der Ort Oldenburg ſelbſt ganz in den Beſitz der Oldenburger Linie überging, finden wir den Ort Wildeshauſen ſpäter uneingeſchränkt im Beſitze der Wildeshauſer Linie.[2])

[1]) R. Schröder, „Deutſche Rechtsgeſch.“, S. 406.

[2]) Die Wildeshauſer Grafen beſitzen in Oldenburg ſelbſt nur eine Wurt, ebenſo die Oldenburger in Wildeshauſen. L.-R., S. 109 u. 72.

Landesbibliothek Oldenburg

So wurden also die beiden Söhne Egilmars II., Heinrich und Christian, Stammväter zweier Linien des Oldenburger Grafenhauses. Nach altem sächsischen Recht behielt der jüngere von beiden, Christian, den Stammsitz Oldenburg und wurde Stammvater der Hauptlinie des Hauses Oldenburg, „deren Mitglieder nach Jahrhunderten auf Königs- und Kaiserthronen zu weltgeschichtlicher Stellung gelangten." Dagegen wurde Heinrich der Stammvater der älteren Linie, des Hauses Oldenburg-Wildeshausen,[1]) mit dessen Schicksalen wir uns näher zu beschäftigen haben.

Leider lassen sich nun über den Zeitpunkt dieser Teilung und der Entstehung des Wildeshauser Grafengeschlechtes keine genauen Angaben machen. Wir müssen uns damit begnügen, die Grenzen zu bestimmen, zwischen denen dieses Ereignis sich vollzogen hat. Und da kommen für uns die Jahre 1142, das Ausstellungsjahr der oben erwähnten Urkunde des Erzbischofs Adalbero von Bremen, und 1167, nach den Stader Annalen das Todesjahr Graf Heinrichs I., in Betracht.

Auch über Heinrich I., den wir also als ersten Grafen von Oldenburg-Wildeshausen bezeichnen können, wissen wir recht wenig. Nur zweimal beschäftigen sich die Stader Annalen in wenigen Worten mit ihm. Zum ersten Male wird er erwähnt in der schon angeführten Bemerkung zum Jahre 1105,[2]) wo er unter den Kindern Graf Egilmars II. von Oldenburg und seiner Gemahlin Eilica aufgeführt wird. Zum zweiten Male hören wir dann von ihm in einer Bemerkung zum Jahre 1167,[3]) wo wir seinen Tod erfahren und nähere Angaben finden über seine Gattin und Kinder. Trotz dieser überaus dürftigen Bemerkungen können wir uns doch ein einigermaßen richtiges Bild über seine Stellung und Macht in Wildeshausen machen.

Ob Graf Heinrich sofort nach dem Tode seines Vaters seinen Sitz nach Wildeshausen verlegt hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Wahrscheinlich werden die Brüder auch in den ersten Jahren nach

[1]) Vgl. Oncken in den Vorbemerkungen zum Lehnsregister der Grafen v. Old. u. Old.-Bruchh., S. 46.

[2]) MG. SS. XVI., p. 318.

[3]) MG. SS. XVI., p. 346.

Landesbibliothek Oldenburg

dem Tode des Vaters ihre Güter noch gemeinsam verwaltet haben und zusammen in Oldenburg gewohnt haben, bis sie später aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit zu einer Teilung schritten und sich trennten. Jedenfalls ist es aber eine durch nichts zu begründende Hypothese Oncken's, „daß Heinrich I. bereits ständig auf der vielleicht von ihm im Süden der Stadt Wildeshausen auf dem linken Hunteufer erbauten Burg zu Wildeshausen residiert haben wird."[1]) Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Erbauung der Burg in Wildeshausen erst einem späteren Nachfolger Heinrichs vorbehalten war und daß Heinrich, wenn er in Wildeshausen weilte, seinen Wohnsitz wohl auf dem alten Widukindschen Herrenhofe, der curia dominicata, genommen hat.[2]) Doch sei dem wie ihm wolle, jedenfalls ist sicher, daß Heinrich vermöge seiner Stellung und Macht großen Einfluß sowohl in Wildeshausen selbst als auch in weiten Gebieten außerhalb seiner Grenzen ausüben konnte. Welcher Art war nun seine Stellung und Macht in Wildeshausen?

Zur Beantwortung dieser Frage ist es nötig, zunächst auf den Charakter seiner Grafenwürde etwas näher einzugehen. Stets findet er wie auch seine Nachkommen die Bezeichnung „comes de Oldenburg." Und mit vollem Rechte kann er als Nachkomme der alten billungischen Vizegrafen und nachmaligen Grafen Huno und Friedrich diesen Titel führen.[3]) Doch kommt noch ein wichtiges Moment zur näheren Bestimmung des Charakters seiner Grafenwürde hinzu, nämlich seine Eigenschaft als Gograf des Lerigaues,[4]) in welchen er jetzt wieder — Wildeshausen lag im alten Lerigau — seinen Sitz verlegte.[5]) Diese bedeutungsvolle Stellung, welche also Graf Heinrich I. für das Gebiet des ganzen Lerigaues einnahm, wurde noch verstärkt durch den Besitz seiner Allodialgüter, die im ganzen Gau und weit darüber hinaus zerstreut lagen.[6]) Ein natür-

[1]) Bau- u. Kunstdenkm. I, S. 23.

[2]) „Wildeshausen" von G. Sello.

[3]) Natürlich hatte seine Grafenwürde keinen fürstlichen Charakter. Vgl. A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 113.

[4]) siehe S. 14 ff.

[5]) Vgl. auch Oncken in den Bau- u. Kunstdenkm. I, S. 22.
A. Meister, „Deutsche Verfassungsgeschichte," S. 110.

[6]) siehe S. 17 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

licher Mittelpunkt sowohl für die Verwaltung seines Grafenamtes als auch für die Beaufsichtigung seiner zahlreichen Güter war für ihn Wildeshausen, damals verhältnismäßig viel bedeutender als jetzt, sowohl wegen seiner günstigen Lage als Handels- und Durchgangsplatz als auch als Sitz des berühmten Alexanderstiftes und Aufbewahrungsort der Gebeine des hl. Alexander, wohin immer noch zahlreiche Pilger von Nahe und Fern kamen.[1]) Für Graf Heinrich war Wildeshausen auch deshalb von großer Bedeutung, einmal weil gerade in der nächsten Umgebung Wildeshausens seine Besitzungen besonders zahlreich waren und dann, weil er über das Stift und den Ort selbst das Vogteirecht hatte. Nur die Güter der Brüder, die Kapitelsgüter, unterstanden ihm nicht.[2])

Wie ist nun aber diese Vogteigewalt über die propsteilichen Güter aufzufassen? Besteht sie lediglich in einer Schutzherrschaft? Wilmans scheint nicht diese Ansicht zu vertreten, er hält den Vogt nach der weltlichen Seite hin für den Nachfolger des Rektors, der mit dieser Stellung ja auch die gräfliche Autorität in seiner Person vereinigt hatte.[3]) Daß der erste Rektor, Waltbert, die Grafenwürde über Wildeshausen besaß, wissen wir sowohl aus der oben[4]) angeführten Immunitätsurkunde vom Jahre 855 oder 871 als auch daraus, daß wir für das Gebiet von Wildeshausen schon im Jahre 838 den Ausdruck „comitatus Walberti" finden.[5]) Ursprünglich war diese Würde natürlich nur an die Person des Stifters und seiner Nachkommen geknüpft. Selbstverständlich konnte es bei der allgemeinen Entwicklung des Stiftes nicht ausbleiben, daß diese Würde später auf den Inhaber des Amtes überhaupt überging, daß nach der Trennung der geistlichen und weltlichen Funktionen des Rektors und nach der Einrichtung der Vogteiwürde diese Grafenwürde über das Stift und seine Güter bzw. die propsteilichen Güter in den Besitz des Vogtes, als des Rechtsnachfolgers des Rektors nach der weltlichen

[1]) Translation Sti. Alexandri. MG. II, S. 673 ff.
[2]) siehe S. 73 ff.
[3]) K. U. I., S. 398.
[4]) S. 64.
[5]) Falke, „Cod. Tradition. Corbeiens," p. 300 ff.
Sudendorf in d. Ztschr. f. vaterl. Gesch. VI., S. 194 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

Seite hin, gelangt ist. Eine Bestätigung dieser Ansicht finden wir in der Schenkungsurkunde Ottos II. für Memleben vom Jahre 980.[1]) Hiernach schenkte der Kaiser dem Kloster Memleben das Kloster Wildeshausen mit allen Gütern, bestätigte die Immunität von den Grafen und Vögten der Gegend, stellte es aber unter die Gerichtsbarkeit des Abtes und der Mönche zu Memleben oder *überantwortete es demjenigen Vogte*, welchen sie erwählen würden. Dazu kam nun noch — in derselben Urkunde — die Verleihung des kaiserlichen Bannes und des Zolles in Wildeshausen, sowie die Befreiung von den Ansprüchen des kaiserlichen Fiskus und so ist Sudendorf[2]) vollkommen im Recht, wenn er dies für die Übertragung des Grafenamtes an das Kloster bzw. den Vogt hält. Ob Memleben jemals diese Machtbefugnisse wirklich ausgeübt hat, wissen wir nicht, wohl aber finden wir im 12. Jahrhundert Vögte über Wildeshausen herrschend, deren gräflicher Charakter wohl nicht zu bezweifeln ist, — eben unsere Wildeshauser Grafen.

Auch die allgemeine Stellung des Vogtes, besonders als Gerichtsherr, in dieser Zeit beweist die Richtigkeit unserer Ansicht. So gelangt Lothar Schücking[3]) nach gründlicher Untersuchung der Ansichten Schröders, Brunners, v. Bethmann-Hollwegs, Stüves, Sohms, Plaßmanns zu dem Ergebnis, „daß die Gerichtsbarkeit des Vogtes eine unbeschränkte, mindestens der öffentlichen Gerichtsbarkeit des comes, der unter Königsbann richtete, gleichstehende war."[4]) Bereits im 13. Jahrhundert wurde es sogar gewöhnlich, daß man Vogtei und Grafschaft miteinander verwechselte und willkürlich den einen oder den andern Ausdruck für beide gebrauchte.[5])

So war also die rechtliche Stellung des Grafen Heinrich I. in Wildeshausen eine sehr einflußreiche und mächtige. Als Graf konnte

[1]) Urk. im Osn. U. B. I, S. 91.
Wenks Hess. Gesch., II. Bd., S. 33, Nr. 26.
Nieberding Gesch. d. Niederstifts Münster, Urk. I.
[2]) Zeitschrift f. vaterl. Gesch. VI., S. 194 ff.
[3]) „Das Gericht des westfälischen Kirchenvogtes," S. 9.
[4]) Vgl. auch A. Meister „Deutsche Verfassungsgeschichte," S. 127.
[5]) Stüve „Untersuchungen über die Gogerichte in Westf. u. Nieders.", S. 11, Hodenb. U. B. Nr. 32, 40.

Landesbibliothek Oldenburg

er unter Königsbann richten und hatte das Gericht über die Freien,[1]) als Gograf aber hatte er die Blutgerichtsbarkeit und das Gericht über alle nicht Vollfreien,[2]) so daß also seine Gerichtsbarkeit über den Ort Wildeshausen selbst und die übrigen propsteilichen Güter, die zahlreichen abhängigen Güter des „mechtigen hofes", welche meist in der Nähe Wildeshausens lagen, eine vollständige war.

Jedoch ist hiermit die ganze Machtstellung unseres Grafen noch nicht erschöpft. Auch in weiter entlegenen Gebieten des jetzigen Herzogtums Oldenburg hatte er umfangreiche Besitzungen und Gerechtsame. So besaß er unzweifelhaft auch die Vogtei über das bekannte, durch seine Geschichtsschreibung speziell für unsere oldenburgische Geschichte hochbedeutsame Kloster Rastede, nördlich von Oldenburg. Es war, wie aus der Historia de fundatione monasterii Rastedensis[3]) und aus der Bulle Calixts II. vom 27. Sept. 1124[4]) zu entnehmen ist, von Graf Huno mit seiner Gemahlin Willa und seinem Sohne Friedrich um das Jahr 1059 begründet worden. Nach ihrem Tode finden wir als Vögte des Klosters Egilmar I. und Egilmar II.[5]) Dies sehen wir bestätigt durch die Urkunde Calixts II.: „. . . advocatum etiam predicto loco — Rastede — et suis bonis constituimus Egilmarum (II.), cuius patrem (Egilmar I.) comes Huno sibi providerat in advocatia succedere. Per succedentia igitur tempora maior natu in eadem parentela eandem advocatiam sempiterno iure possidebit." Unterliegt es hiernach noch einem Zweifel, daß wirklich unser Graf Heinrich I. als ältester Sohn Egilmars II. die Vogtei über Rastede innehatte, so wird dieser beseitigt durch die Zeugnisse einer späteren Zeit, durch Schenkungsurkunden usw., die unwiderleglich dartun, daß die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen im Besitze der Vogtei über das Kloster Rastede waren, dessen reicher Güterbesitz zum größten Teile von Graf Huno herrührte und sich zusammensetzte aus zahlreichen Gütern im

[1]) Meister, A., „Deutsche Verfassungsgesch.," S. 72 und 124.
[2]) Th. Lindner „Die Veme" 319 u. 321.
[3]) Fries. Archiv II., p. 246.
[4]) Hamb. U. B. I., p. 127.
Jaffé 5187.
[5]) Wilmans, K. U. I., S. 402.

Landesbibliothek Oldenburg

jetzigen Herzogtum Oldenburg und auch außerhalb desselben im jetzigen Reg.-Bez. Osnabrück und in Westfalen.[1])

Ebenso unterstand ihm in diesem nördlichen Teile Oldenburgs auch wohl die im Bruchhauser Lehnsregister[2]) erwähnte Gografschaft Zwischenahn. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß auch diese zu den alten Hunonischen Gerechtsamen gehörte, welche mit manchen anderen Besitzungen der alten Hunonen bei der Teilung in den Besitz der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen gelangt sind. Noch lange Zeit nachher erhoben die Bruchhauser Grafen — unzweifelhaft die Rechtsnachfolger der Wildeshauser Grafen in diesen Hunonischen Besitzungen — Anspruch auf das „Gericht und die Grafschaft in Friesland" und „alles Ingeld, Haus und Zehnten im Statlande."[3]) Hiernach konnte also auch im nördlichen Oldenburg unser Graf Heinrich ebenso wie im südlichen Teile Oldenburgs umfangreiche Machtbefugnisse ausüben.

Außerhalb der jetzigen Grenzen des Herzogtums Oldenburg besaß Graf Heinrich I. dann noch, wie oben[4]) schon festgestellt, umfangreiche Güter und Gerechtsame in dem Gebiete westlich der Weser südlich von Bremen. Sie sind wohl uralter Besitz der oldenburgischen Grafen und bildeten später einen Teil der Grafschaft Bruchhausen, wovon weiter unten noch die Rede sein wird.

Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, daß all dieser Besitz noch vermehrt worden ist durch die Heirat des Grafen Heinrich mit Salome, der Schwester des Grafen Heinrich von Geldern.[5]) Wenn wir auch über ihr Heiratsgut nicht die geringste Kunde haben, so be-

[1]) Vgl. Wilmans in der Ztschr. für Gesch. u. Altertumskunde Westfalens XXV., S. 241, 390.

[2]) Ausg. v. Oncken, S. 106.

[3]) L.-R., S. 106. Vgl. auch Onckens Vorbemerkungen zum L.-R., S. 33 ff.

[4]) S. 80 ff, 83 ff, 86 ff.

[5]) Ann. Stad. ad annum 1167. MG. SS. XVI. 346 Voigtel, Stammtafeln, Tafel 215. Eine andere Schwester dieses Grafen war Gemahlin des Grafen von Holland, vgl. Gesta episcoporum Traject. MG. SS. t. 23, p. 409, 411.

Landesbibliothek Oldenburg

kommen wir doch eben durch die Tatsache, daß eine Heirat eines Grafen von Oldenburg-Wildeshausen mit der Schwester einer der bedeutendsten Machthaber im Gebiete des Niederrheins[1]) möglich war, einen Begriff von dem Ansehen unseres Wildeshauser Grafen. Hierfür spricht auch der Umstand, daß seine Kinder zu so hohen geistlichen Würden gelangten. Sein Sohn Gerhard wurde zunächst Bischof von Osnabrück, dann Erzbischof von Bremen.[2]) Sein Sohn Otto war Bischof von Münster,[3]) seine Tochter Beatrix wurde Äbtissin von Bassum.[4]) Ferner erwähnen die Stader Annalen[5]) noch eine Tochter Heinrichs, welche Wedekind von Stumpenhusen, Geros Sohn, also ebenfalls ein Glied eines alten Grafengeschlechtes,[6]) heiratete.

Wir finden diese angesehene Stellung des Wildeshauser Grafen jedoch sehr begreiflich, wenn wir einen Rückblick werfen auf die oben dargelegten Besitz- und Machtverhältnisse. Wir sahen, wie sich eine aus Grafschaften, kirchlichen Vogteien und Immunitäten zusammengesetzte Macht in der Hand wohl des mächtigsten Grundbesitzers der ganzen Gegend, dessen zahlreiche Güter in dem weiten Gebiete der jetzigen oldenburgischen Ämter Wildeshausen, Cloppenburg, Oldenburg und der Regierungsbezirke Hannover und Osnabrück zerstreut lagen,[7]) angesammelt hatte. „Ein rechtlicher Zusammenhang dieser heterogenen Landesteile bestand aber nur insofern, als in allen der Inhaber der öffentlichen Gerichtsbarkeit ein und dieselbe Person, eben unser Graf, war. So haben wir also auch hier den Rechtstitel, der das gemeinsame Merkmal und das einigende Moment für die Insassen der 3 Grundbestandteile bildet und der deshalb

[1]) Vgl. G. Müller „Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern", S. 1—8.

[2]) Möser, Osn. Gesch. III, S. 3, Urk. Nr. 93, 96 u. a.

[3]) Ann. Stad. ad a. 1204, S. 354, Wilmans, Westf. U. B. III., Nr. 25 u. a.

[4]) Hoyer U. B. II. Nr. 10, 11, 12, 14. Hamb. U. B. I. 316.

[5]) a. a. O.

[6]) L. Weiland „Das sächs. Herzogtum unter Lothar u. Heinr. d. Löwen", S. 47 ff. Ficker, Reichsfürstenstand, § 61. (I., S. 91).

[7]) vgl. oben S. 77 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

allein als die Quelle der Landesherrlichkeit bezeichnet werden kann."[1]) Weshalb unsere Grafen trotzdem nicht endgültig zur Landesherrlichkeit geschweige denn zur Landeshoheit gelangten, wird sich im Laufe der Untersuchung ergeben.

Daß der Inhaber solcher Machtbefugnisse ein nicht zu übersehender Machtfaktor besonders im Gebiete Niedersachsens war, leuchtet wohl ohne weiteres ein. Natürlich konnte er aber neben der gewaltigen Erscheinung eines Heinrichs des Löwen nur eine sehr bescheidene Rolle spielen. Gerade sein Verhältnis zu diesem tapferen Sachsenherzog ist für uns von großem Interesse. Leider wissen wir aber so gut wie gar nichts darüber und müssen uns fast nur auf Mutmaßungen beschränken. Soviel kann man aber wohl mit Sicherheit sagen, daß er nicht dem Beispiele seines Bruders Christian von der oldenburgischen Linie gefolgt ist, der aus einem Anhänger Heinrichs des Löwen sein bitterster Gegner wurde, sich dem sächsischen Fürstenbunde, der sich um 1166 gegen die überhandnehmende Macht des großen Sachsenherzogs bildete, anschloß und Heinrich dem Löwen an der Spitze großer Streitkräfte sogar mit den Waffen in der Hand entgegentrat. Von all diesem hören wir bei Heinrich I. nichts; er scheint sich weder an dem Kampfe seines Bruders beteiligt zu haben noch an dem gewiß berechtigten Widerstande der sächsischen Fürsten und Herren gegen Heinrichs des Löwen Übergriffe und seinen Versuch, in Sachsen das Stammesherzogtum aufzurichten,[2]) teilgenommen zu haben. Zwar haben wir hierüber keine direkten Nachrichten, aber wenn wir bei Helmold[3]) die hauptsächlichsten Mitglieder des Fürstenbundes und darunter auch Graf Christian von Oldenburg aufgezählt finden, dagegen den Namen des Grafen Heinrich,

---

[1]) G. Müller, a. a. O., S. 8.
J. Tigges, „Die Entw. d. Landeshoheit der Grafen v. Arnsberg", S. 25
K. Sopp, „Die Entw. d. L. in Osnabr.", S. 16.
Brunner, R.-G., S. 140, 2. Aufl.
Schröder, R.-G., S. 600 ff.
Below, G. v., „Besprechung von Lamprecht: Dtsch. Wirtschaftsleben in M. A.", Hist. Ztschr. Bd. 63, München u. Lpzg. 1889, S. 298 ff.

[2]) L. Weiland a. a. O., S. 90.

[3]) Chronicon Slavorum, hrsg. von Leibniz, SS. rer. Brunsvic. II. p. 537 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

der doch manchem von den hier aufgezählten wie seinem Bruder Christian an Macht gleichkam, wenn nicht überlegen war, so ist dies für uns ein Zeichen, daß er an dieser Verschwörung gegen Heinrich den Löwen auch wirklich nicht teilgenommen hat. Es scheint fast, als ob Graf Heinrich, dem Beispiele seines Nachbarn, des Erzbischofs Hartwig I. von Bremen in seinen letzten Lebensjahren folgend,[1]) eine vorsichtige, abwartende Stellung in dieser kritischen Zeit eingenommen hat, um es mit keiner Partei zu verderben.

Man hat mehrfach angenommen, daß Graf Heinrich sich wenigstens für die letzte Phase des Kampfes, die Verteidigung der Burg Oldenburg gegen Heinrich den Löwen, auf die Seite seines Bruders geschlagen habe und ebenso wie dieser, in der belagerten Burg den Tod gefunden habe. Aber die Stelle in den Stader Annalen, auf die sich diese Ansicht stützt, kann viel eher zur Begründung unserer Ansicht in Frage kommen. Albert von Stade[2]) schildert zunächst den Kampf Christians mit Heinrich dem Löwen überhaupt, kommt dann auf die Belagerung Oldenburgs zu sprechen und berichtet den Tod Christians. Darauf erzählt er, wie es durch Verheimlichung des Todes des Führers gelang, die Feinde zum Abzug zu zwingen. Und nun fährt er in seinen annalistischen Aufzeichnungen zum Jahre 1167 weiter fort: „moritur etiam Heinricus, frater Christiani. Hic uxorem duxerat . . . .," um nun im weiteren Verlaufe die Familienverhältnisse Graf Heinrichs darzulegen, wie wir es bei ihm gewohnt sind.

Wir haben also durchaus keine Veranlassung, irgendeine Feindseligkeit oder Gegnerschaft zwischen Heinrich dem Löwen und Heinrich von Oldenburg-Wildeshausen anzunehmen. Auch dort, wo eine feindselige Haltung, wenn sie bestanden hätte, unbedingt hätte erwähnt werden müssen oder doch durch die Handlungsweise Heinrichs des Löwen hätte in Erscheinung treten müssen, finden wir nicht die geringste Spur davon. So fährt Albert von Stade, nachdem er den Tod der beiden Grafen und die Auflösung des feindlichen Heeres

[1]) Prutz, „Heinr. d. Löwe", S. 231.
Philippson, „Heinr. d. Löwe", S. 120.
[2]) Ann. Stad. a. a. O., S. 346.

Landesbibliothek Oldenburg

berichtet hat, weiter fort[1]): „Hernach zerfleischten sich die Oldenburger (Oldenburgenses) — es kann sich nur um die Nachkommen der Grafen Heinrich und Christian handeln — durch inneren Krieg." In diese Streitigkeiten scheint Heinrich der Löwe eingegriffen zu haben und zwar zugunsten der Wildeshauser gegen die Oldenburger, denn der Chronist erzählt dann weiter: „Daher wurde die Stadt Oldenburg in die Hände des Herzogs Heinrich gegeben und er behielt sie so lange, bis er von dem Kaiser erniedrigt wurde" — also ein klarer Beweis zum mindesten für die friedlichen Beziehungen der Wildeshauser Grafen zu Heinrich dem Löwen.[2]) Gibt uns also diese Bemerkung Alberts von Stade auch Anhaltspunkte zur Bestimmung des Verhältnisses Heinrichs des Löwen zu unserm Grafen und zu den Wildeshauser Grafen überhaupt,[3]) so ist sie uns doch besonders wichtig, weil sie es uns ermöglicht, den Zeitpunkt des Todes unseres ersten Wildeshauser Grafen festzusetzen. Da nun Albert von Stade sonst für die Oldenburgische Geschichte wohl zuverlässig ist und uns sonstige Hilfsmittel fehlen, so dürfen wir wohl mit großem Rechte das von ihm angegebene Jahr 1167 als Todesjahr Graf Heinrichs I. annehmen.

---

[1]) Ann. Stad. a. a. O.

[2]) Prutz (Heinr. d. Löwe, S. 232) faßt die Stelle ganz anders auf. Er glaubt, daß innere Streitigkeiten zwischen den Belagerten ausgebrochen seien u. daß deshalb die Burg übergeben sei, eine Auffassung, die dadurch widerlegt wird, daß schon vorher berichtet ist, das Belagerungsheer habe sich „taedio affectus" aufgelöst. Überhaupt kann man Oldenburgenses noch wohl nicht mit Oldenburgern-Bürgern oder Bewohnern von Oldenburg übersetzen, da Oldenburg damals nur eine Burg war. Die Bezeichnung Oldenburgenses gebührt für damalige Zeit nur den Oldenburger Grafen.

[3]) Ein zweifelhaftes Zeugnis für ein gutes Verhältnis der Wildeshauser Grafen zu Heinrich dem Löwen finden wir dann noch bei Arnold v. Lübeck, dem Fortsetzer Helmolds in seinem Chron. Slavorum (Leibniz SS. rer. Brunsvic. II, p. 537 ff). Er erzählt, Heinrich der Löwe habe für die Belagerung Lübecks durch die Kaiserlichen unter andern auch einen Bernhard v. Oldenburg zum Anführer in der Stadt ernannt. Nun gab es keinen Bernhard v. Oldenburg, wohl aber einen Burchard von Oldenb.-Wild. Vielleicht liegt hier ein Irrtum oder ein Schreibfehler vor. Eine bestimmte Entscheidung läßt sich nicht treffen.

Landesbibliothek Oldenburg

Graf Heinrich II.

Nicht ohne Schwierigkeit scheint sich die Übernahme der Herrschaft für den jungen Sohn Heinrichs I. vollzogen zu haben: er wurde in Streitigkeiten mit seinen oldenburgischen Vettern verwickelt. Es ist nicht gerade viel, was wir hierüber wissen. Nur eine kurze, von uns schon erwähnte[1]) Notiz Alberts von Stade gibt uns Kunde davon. Nachdem dieser nämlich den Tod der gräflichen Brüder Heinrich von Wildeshausen und Christian von Oldenburg berichtet hat, fährt er fort: „Postea Oldenburgenses bello se fodiunt intestino . . ."[2]) Welcher Art waren nun diese inneren Streitigkeiten? Worin hatten sie ihren Grund? Eine sichere und erschöpfende Antwort auf diese Frage läßt sich allerdings nicht geben, jedoch gehen wir wohl nicht fehl in der Annahme, daß es sich um einen Rechtsstreit über zweifelhafte Besitzverhältnisse gehandelt haben wird. Daß es zu solchen Besitzstreitigkeiten sehr leicht kommen konnte, ist bei dem Mangel wohl jeglicher rechtsgültiger Aufzeichnung über den Besitz und bei der bunt durcheinander gewürfelten Lage der einzelnen Besitzgruppen ohne weiteres verständlich. Zu Lebzeiten der Brüder ließen sich solche Streitigkeiten durch gütlichen Vergleich oder gemeinsame Verwaltung und Nutznießung erledigen. Ihre Söhne dagegen standen sich persönlich wohl nicht mehr so nahe,[3]) und so machte sich das Bedürfnis nach einer in allen Teilen genauen und scharfen Abgrenzung der einzelnen Besitzungen geltend. Hierbei wird es nun zu Streitigkeiten gekommen sein, in die Heinrich der Löwe, wie oben[4]) ausgeführt, zugunsten der Wildeshauser eingriff.

Dürfen wir also wohl mit Recht annehmen, daß Heinrich II. die Besitzungen und Gerechtsame seines Vaters ungeschmälert übernommen hat, so können wir nun noch weitergehen und feststellen,

[1]) S. 99 ff.

[2]) Ann. Stad. a. a. O.

Herr Geh. Archivrat Dr. Sello hatte die Güte, mich auf diese Stelle aufmerksam zu machen. Für unsere oben S. 131 dargelegte Auffassung dieser Stelle vgl. noch G. Rüthning „Oldenburg. Geschichte" I, S. 27.

[3]) Die jungen Grafen von Oldenburg standen sogar für die ersten Jahre nach dem Tode ihres Vaters unter Vormundschaft. Vgl. Rüthning, Old. Gesch. I, S. 27.

[4]) S. 99.

Landesbibliothek Oldenburg

daß er seine Gerechtsame um ein wertvolles Objekt erweitert hat, nämlich um die Vogtei über das Kloster Schinna (Amt Stolzenau in Hannover). Heinrich war vermählt — das unterliegt keinem Zweifel mehr — mit Beatrix von Hallermund.[1]) Vater dieser Beatrix von Hallermund war Wilbrand, der in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Minden vom Jahre 1148 vorkommt:[2]) „Bischof Heinrich gründet das Kloster Schinna mit den Besitzungen, welche der Edle Wilbrand von Hallermund zu diesem Zwecke, unter Vorbehalt der Vogtei, abgetreten hat." Somit war also Wilbrand Vogt von Schinna. Nun wissen wir, daß seine 3 Söhne kurz nach einander starben,[3]) daß also seine Besitzungen auf seine Töchter Adelheid und Beatrix übergingen.[4]) Auf diese Weise kam Heinrich II. in den Besitz der Vogtei des Klosters Schinna, deren Besitz sich noch lange Zeit nachher beim Hause Oldenburg-Wildeshausen feststellen läßt.[5])

So fließen gleich von Anfang an die Quellen für die Zeit Graf Heinrichs II. etwas reichlicher als für die Zeit seines Vaters. Diese Erscheinung hält auch für die Folgezeit an. Zum ersten Male wird Graf Heinrich namentlich angeführt in den Stader Annalen zum Jahre 1167, wo er unter den Kindern Graf Heinrichs I. erwähnt wird; dann in einer Heiligenroder Urkunde des Erzbischofs Hart-

[1]) Diese Beatrix wird erwähnt in der vielfach durch Urkunden bestätigten Vetus narratio de fundatione monasterii Luccensis vom Jahre 1344 (gedr. in v. Hodenbergs Calenberger U. B. III, 1. 2.) und zwar wird sie hier als Mutter von 4 Söhnen genannt, die unzweifelhaft mit den Söhnen unseres Grafen Heinrich II. identisch sind. Vgl. auch Hoyer U. B. II, S. 6, Anm.

[2]) Hoyer U. B. VII., Urk. 1.

[3]) Vetus narratio a. a. O. Vgl. auch Hoyer U. B. VII., S. 2, Anm.

[4]) Mit der Verbindung Oldenburgs u. Hallermunds hängt es zusammen, daß die späteren Wildeshauser Grafen 3 fünfblättrige Rosen, das Hallermunder Wappenbild, im Wappen führten, vgl. Sello „Das old. Wappen", a. a. O., S. 61.

[5]) Hoyer U. B. VII., 17, 18.

Unzweifelhaft stammen auch die andern Gütern bei Stolzenau, die wir später als Bruchhauser Güter verzeichnet finden, aus dieser Erbschaft. Hoyer U. B. VII., Urk. 18.

Landesbibliothek Oldenburg

wig (II.) von Bremen vom 21. März 1189,[1]) worin dieser die Besitzungen des Klosters Heiligenrode bestätigt, darunter auch ein von unserm Grafen Heinrich herrührendes Gut in Kl.-Bramstedt (Ksp. Bassum).

In demselben Jahre beteiligte Graf Heinrich sich dann an dem Kreuzzuge Kaiser Friedrichs I., zusammen mit seinem oldenburgischen Vetter Christian und seinen Hallermunder Schwagern Ludolf und Wilbrand.[2]) Er nahm teil an der Belagerung Accons und wurde wohl unzweifelhaft, angeregt durch das Beispiel der Bürger von Bremen und Lübeck sowie zahlreicher Grafen und Edler seiner Gegend, Mitstifter des Deutschen Ordens.[3]) Während aber seine beiden Schwager auf dem Kreuzzuge den Tod fanden[4]) und sein Vetter Christian auf der Rückkehr nahe der Heimat ermordet wurde,[5]) kehrte er glücklich nach Wildeshausen zurück. Bereits im Jahre 1193 finden wir ihn wieder erwähnt in einer Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Hartwig von Bremen[6]) und 1194 beschenkt er zusammen mit seinen Brüdern, dem Bischof Gerhard von Osnabrück und dem Propst Otto von Bremen, das Alexanderstift in Wildeshausen.[7])

Graf Heinrich mochte alle Ursache haben, sich dem Alexanderstifte gewogen zu zeigen; denn niemals wohl ist die Macht und der Einfluß der Wildeshauser Grafen in Wildeshausen größer gewesen als unter seiner Regierungszeit. Nicht nur besaß er die Vogtei über das Stift und die Stadt, nicht nur kann man besonders in den ersten Jahren nach dem für die Welfen so unheilvollen Tage von

[1]) Lappenberg, Hamb. U. B. Nr. 282.
Hoyer U. B. V. 4.
Vogt, mon. ined. I, 2.

[2]) Helmold, Chron. Slavorum a. a. O. Oncken, Bau- u. Kunstdenkm. I, S. 24. Rüthning, Old. Geschichte I, S. 30.

[3]) Hoyer U. B. II., S. 6.
SS. rer. Pruss. I., S. 25 ff, 220 ff, 675 ff.
v. Nathusius-Reinstedt „Die Deutschmeister vor 1232", S. 1.
A. Koch „Herm. v. Salza", S. 6.

[4]) Vetus narratio a. a. O.

[5]) Ann. Stad. ad. a. 1192, a. a. O., S. 352.

[6]) Calenb. U. B. III. 25.

[7]) Möser, Osn. Gesch. III., Urk. 93. Urk. bei Sudendorf, Ztschr. für vat. Gesch. VI., Urk. 8, S. 234.

Landesbibliothek Oldenburg

Gelnhausen und auch vorher schon kaum von irgend welchem Einfluß der Welfen, die doch allein imstande waren, überhaupt hier Einfluß auszuüben, da die kaiserliche Macht sich eigentlich gar nicht auf diese Gegend erstreckte, sprechen, sondern bei seinem Hause befand sich jetzt auch das letzte, was noch an der vollen Rektoratsgewalt fehlte, die Propstei. Somit befand sich sowohl die weltliche als auch die geistliche Macht über Wildeshausen und das Stift in den Händen der Wildeshauser Grafen. Mit Recht dürfen wir wohl annehmen, daß dieser Zustand schon längere Zeit geherrscht hatte, als uns Heinrichs Bruder Gerhard im Jahre 1190 als Propst des Alexanderstiftes entgegentritt;[1]) bereits 3 Jahre später, 1193, ging Gerhard als Bischof nach Osnabrück.[2])

Daß Graf Heinrich diese günstige Gelegenheit, seine Macht zur vollen Landesherrlichkeit für das Wildeshauser Gebiet auszubauen, unbenutzt ließ, kann uns unbegreiflich erscheinen. Der einzige, der rechtlich begründeten Anlaß hatte, eine solche Entwicklung zu verhindern, der welfische Lehnsherr, kam gerade zu dieser Zeit nach dem entscheidenden Siege der Zentralgewalt in Wirklichkeit fast gar nicht in Betracht, ebensowenig wie die Askanier, deren Einfluß hier an der äußersten Grenze ihrer Machtsphäre auch so gut wie keine Bedeutung hatte, zumal sie sich nur mit Mühe gegen die Konkurrenz Kölns in andern Gebieten und gegen die erstarkende Münstersche Landeshoheit behaupteten.[3]) So wäre für Graf Heinrich die denkbar günstigste Gelegenheit zur Ausbauung der Landesherrlichkeit gewesen. Daß es hierzu nicht kam, lag wohl einmal an der Persönlichkeit unseres Grafen, dem es an dem nötigen Unternehmungsgeist fehlte und der auch wohl für sich keinen Vorteil in der Erwerbung der Landesherrlichkeit sah, dann aber auch in den Verhältnissen Niedersachsens überhaupt, wo alles eine langsamere Entwicklung nahm und die Erwerbung der Landesherrlichkeit und ihre Entwicklung zur Landeshoheit noch in den Anfängen steckte, als sie anderswo schon vollendet war.

[1]) Boehmer „Acta imperii selecta", Nr. 177. Vgl. Philippi, Osn. U. B. I., Nr. 408.
Oncken, B. u. K., I., S. 23.
[2]) Möser, Osn. Gesch. III, S. 3.
[3]) H. Grauert „Die Herzogsgewalt in Westfalen", S. 158.

Landesbibliothek Oldenburg

So brach also Graf Heinrich seinem Lehnsherrn die Treue nicht und ließ die günstige Gelegenheit, sich von seinem Einflusse frei und selbständig zu machen, unbenutzt verstreichen. Überhaupt scheint er zu den treuesten Anhängern Heinrichs des Löwen und des welfischen Hauses gehört zu haben und ihm auch in der Zeit des Unglückes und der Verbannung die Treue bewahrt zu haben. Selbst als der neue Herzog, Bernhard von Anhalt, im Jahre 1182 die sächsischen Großen nach Artlenburg beschieden hatte zur erneuten Belehnung und Leistung des Lehnseides, da gehört unser Graf Heinrich zu den wenigen, deren Anwesenheit sich nicht nachweisen läßt.[1])

Diese Stellung Heinrichs zu den Welfen kommt auch in seinen Beziehungen zu seinem mächtigen Nachbarn, dem Erzbischof von Bremen, zum Ausdruck. Hier herrschte damals Hartwig II., früher Notar Heinrichs des Löwen und begeisterter Welfenanhänger.[2]) Zudem war Heinrichs Bruder Otto Dompropst in Bremen.[3]) Da wird es denn nicht ausgeblieben sein, daß sich eine Annäherung der beiden benachbarten Herren, des Bremer Erzbischofs und des Wildeshauser Grafen, anbahnte, zumal sie sich eins wußten in ihrer Stellungnahme zur welfischen Frage, die sie doch im Gegensatz zu den meisten andern Fürsten jener Gegend brachte. So finden wir Heinrich erwähnt in einer Urkunde Hartwigs vom Jahre 1189.[4]) Und im Jahre 1193 bestätigt der Erzbischof dem Kloster Loccum den Besitz mehrerer Güter, darunter auch eines Gutes, welches Graf Heinrich auf seine Veranlassung hin — nobis audientibus heißt es in der Urkunde — geschenkt hat.[5])

[1]) Arnold. Lubec. (Leibniz, SS. rer. Brunsvic. II., p. 537 ff).
Prutz, Heinr. d. Löwe, S. 356.

[2]) Dehio „Erzbistum Hamburg-Bremen" II. Bd., S. 104 ff.

[3]) Möser, Osn. Gesch. III., Urk. 93.
Lappenberg, Hamb. U. B., Nr. 332, 335, 337.
Bremer U. B. I, 92, Anm. 8, Nr. 93, 211.

[4]) Lappenberg, Hamb. U. B. Nr. 282.
Hoyer U. B. V. 4.

[5]) Calenb. U. B. III., 25.

So darf man wohl annehmen, daß auch Graf Heinrich sich an dem Zuge Hartwigs gegen die Ditmarschen beteiligte (1188), der von den Grafen von Holstein u. Oldenburg angeführt wurde. Dehio „Erzbistum Hamb.-Bremen" II., S. 104, 105.

Landesbibliothek Oldenburg

Auch dem Sohne Heinrichs des Löwen gegenüber, Heinrich, der durch seine Heirat mit der Tochter Konrads, des staufischen Pfalzgrafen bei Rhein, die Pläne Kaiser Heinrichs VI. gefördert und sich selbst die Pfalzgrafschaft bei Rhein erworben hatte,[1]) bewahrte er seine Lehnstreue, ohne jemals, wie es scheint, mit den Anhaltinern, die seit dem Tage von Gelnhausen doch eigentlich seine rechtmäßigen Lehnsherren waren, in irgend welche Beziehung zu treten. So nahm er im Jahre 1197 wiederum das Kreuz, um zusammen mit seinem Lehnsherrn, dem Pfalzgrafen Heinrich, und dem Erzbischof Hartwig II. von Bremen zur See über Lissabon zur Teilnahme an dem von Heinrich VI. in großartiger Weise vorbereiteten Kreuzzuge in das gelobte Land zu ziehen und kehrte von dieser Fahrt nicht wieder zurück.[2])

Überhaupt ist für das ganze Geschlecht der Wildeshauser Grafen nicht nur sondern für diese ganze Zeit ein frommer, mehr auf das Innerliche und Ewige gerichteter Zug charakteristisch. Nicht nur gehörten zwei Brüder Graf Heinrichs, Gerhard und Otto, und ebenso seine Schwester Beatrix dem geistlichen Stande an,[3]) nun wandten sich auch noch zwei seiner eigenen Kinder, Wilbrand und Egilmar, diesem Stande zu. Wilbrand scheint ein sehr gelehrter Herr gewesen zu sein. Als Domherr von Hildesheim[4]) beschrieb er eine

---

[1]) K. Hampe „Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer", S. 189.

[2]) Vgl. die Memorie im Rasteder Codex, MG. SS. XXV., 512. Vgl. auch Oncken, Bau- und Kunstdenkmäler, I., S. 24.

So ist Berchtolds Ansicht (Die Entwicklung der Landeshoheit in Dtschld., S. 24/25) für unsere Verhältnisse sicher nicht zutreffend, wenn er schreibt: Es lag nur im Interesse des Kaisers, daß sich nach dem Sturze Heinrichs des Löwen die früher ihm untergebenen Fürsten selbständig machten. Unter andern entzogen sich auch die Grafen v. Oldenburg allmählich dem Herzogtum u. setzten sich selbst in den Besitz der Herzogl. Rechte.

[3]) S. 97.

[4]) v. Alten „Chronologie der Hildesh. Bischöfe Siegfried I. und Konrad II. und der zu ihrer Zeit erscheinenden Hildesh. Dompröpste", Ztschr. d. histor. Vereins für Niedersachsen 1869, S. 8 ff, 53.

Würdtwein, Subs. VI., p. 376/77.

Ztschr. f. vaterl. Gesch. VI., S. 241.

Landesbibliothek Oldenburg

Reise nach Palästina,[1]) die er 1211 im Auftrage des Kaisers Otto IV. unternommen hatte. Vor dem 1. Mai 1226 wurde Wilbrand durch Vermittlung des Bischofs Konrad von Hildesheim zum Bischof von Paderborn gewählt.[2]) Aber bereits 1228 wurde er auf Veranlassung seines Neffen, des Grafen Florenz IV. von Flandern, an Stelle des vor Couwarden von seinen Vasallen erschlagenen Bischofs Otto von Utrecht zum Bischof von Utrecht erwählt.[3])

Nicht zu so großer Bedeutung gelangte Heinrichs anderer Sohn, Egilmar. Wir finden ihn nur als Propst in Münster urkundlich erwähnt,[4]) und zwar findet er 1209/1211 und 1217 den Zusatz praepositus Frisiae oder in Frisia.

Außer diesen beiden und den ihm in der Herrschaft nachfolgenden Söhnen Heinrich und Burchard hatte Graf Heinrich dann noch eine Tochter Sophie, welche mit dem Grafen Otto II. von Ravensberg vermählt war.[5])

Von Graf Heinrich II. selbst hören wir nach seinem Aufbruche ins heilige Land nichts mehr. So läßt sich auch sein Todesjahr nicht genau festlegen. Wir wissen nur, daß er auf dem Kreuzzuge von 1197 seinen Tod gefunden hat, also entweder im Jahre 1197 oder 1198.[6])

---

[1]) „Peregrinatio sive legatio in Armeniam et iter in terram sanctam." Hrsg. 1859 von Laurant in Hamburg.

[2]) Kindlinger, Münst. Beiträge, III. 1, 61.

[3]) Gesta episcoporum Trajectensium. MG. SS. XXIII., p. 415 ff, 424.

[4]) Wilmans, Westf. U. B. III. 57, 63 u. a.
Niesert, Beitr. zu e. Münst. U. B. I. S. 353.
Vgl. außerdem für alle Söhne Heinrichs die Vetus narratio a. a. O.

[5]) Wilmans a. a. O. 230.
Kindlinger, Münst. Beitr. III. Urk.Anh. S. 167.

[6]) Vgl. die Memoire im Rasted. Codex, MG. SS. 25, 512. Oncken, a. a. O.
Während der Regierung Graf Heinrichs II. wurde in Wildeshausen der Beichtvater Gregors IX., der bekannte Dominikanergeneral Johannes Teutonicus von Wildeshausen geboren. Vgl. Sello „Wildeshausen" S. 9.
Oncken, „Johannes Teutonicus von Wildeshausen" in d. Schriften des Oldenb. Vereins 14.

Landesbibliothek Oldenburg

Graf Burchard.

Heinrich II. hinterließ außer seinen Söhnen Wilbrand und Egilmar und seiner Tochter Sophie noch zwei Söhne, Heinrich und Burchard.[1]) Jenem gebührt in der oldenburgischen Geschichte der Name Heinrich III. Er war wohl sicher der ältere von beiden Brüdern, da er in sämtlichen Urkunden vor Burchard genannt wird und später nicht den Stammsitz Wildeshausen behielt,[2]) sondern der Stammvater einer neuen Linie, nämlich der Linie Oldenburg-Wildeshausen-Bruchhausen wurde. Zunächst finden wir aber lange Jahre hindurch beide Brüder in größter Eintracht zusammen die Herrschaft führen,[3]) eine Erscheinung, die wir auch schon unter Heinrich I. und Christian glaubten annehmen zu können. Das brüderliche Verhältnis, in welchem beide zu einander standen, wurde noch enger gestaltet dadurch, daß auch ihre Frauen zwei Schwestern waren. Die älteste Rasteder Chronik berichtet darüber, nachdem sie die Söhne der Grafen aufgezählt hat: „Jsti duo fatres Henricus et Borchardus habuerant duas sorores de Schodis, ex quibus istos prenominatus comites genuerunt.“[4])

Woher stammen nun diese beiden Schwestern de Schodis? Die Beantwortung dieser Frage, welche uns manchen interessanten Beitrag zur politischen Stellung der Wildeshauser Grafen überhaupt und zu ihrer Haltung in einzelnen politischen Fragen geben kann, führt uns zu einer der schwierigsten Streitfragen der ganzen oldenburgischen Geschichte. „Von Anfang an, schon in der chronikalischen Überlieferung des Mittelalters, wurde die Herkunftsbezeichnung de Schodis zu einer Art von genealogischem Rätsel in der oldenburgischen Grafengeschichte, dessen Lösung wunderlichem Mißverständnis und überscharfsinniger Textkritik abwechselnd preisgegeben war, wenn nicht die Möglichkeit einer Lösung überhaupt bezweifelt wurde. Ersetzt doch schon Wolters im fünfzehnten Jahrhundert den ihm anscheinend unverständlichen Ausdruck „de Schodis“ durch

[1]) Vetus narratio a. a. O.
Historia de fundatione monasterii Rastedensis (Fries. Archiv II) S. 270, 274.
MG. SS. XXV., S. 506.

[2]) Wie in andern Gebieten Niedersachsens, so finden wir auch in unserer Gegend den jüngsten Sohn als Haupterben.

[3]) Vgl. Oncken, B. u. K. I, S. 24.

[4]) Hist. de fund. mon. Rast. a. a. O.

Landesbibliothek Oldenburg

„de Scotis," und begierig greift nach ihm Schiphower diesen Gedanken auf, um ihn zu dem Satze „quae erant filiae regis Scotiae" zu erweitern. Hamelmann setzt statt „Schodis" ohne weiteres „Stotle". Hierin folgt ihm Lappenberg in seiner Ausgabe der Rasteder Chronik und auch Waitz weist diese Ansicht in der Monumentenausgabe nicht ab."[1]) So erscheint es uns ohne weiteres verständlich, wenn Schumacher in seinem Buche über die Stedinger[2]) zu der Bemerkung kommt, „daß „de Schodis" ein an sich unverständlicher Ausdruck sei, daß in den Worten ein Schreibfehler stecke."[3])

Jetzt sind es besonders zwei Ansichten, die sich in der Frage des „de Schodis"-Rätsels gegenüberstehen. Die eine hält an der überlieferten Form „de Schodis" fest, die andere sieht in dieser Form einen Schreibfehler und sucht nun nach einer richtigen Erklärung. Die erste Richtung wird hauptsächlich vertreten durch H. Oncken.[4]) Er sieht in den Schwestern de Schodis Angehörige des niederländischen Geschlechtes derer von Breda und Schooten und weiß uns seine Annahme nahe zu bringen und wahrscheinlich zu machen, ohne uns indessen eine durchaus sichere Entscheidung über diese Frage zu ermöglichen. Insbesondere gelingt es ihm nicht, die beiden namentlich genannten Schwestern im Geschlechte derer von Breda und Schooten nachzuweisen. Wir wissen nämlich, daß die Gemahlin Heinrichs Ermentrud hieß,[5]) die Gemahlin Burchards Cunegundis.[6]) Beide lassen sich in der Familie Breda und Schooten nicht auffinden.

[1]) Vgl. Oncken „Studien zur Geschichte des Stedingerkreuzzuges" S. 31. Schriften des oldenb Vereins für Landeskunde 14.

Aus dieser Annahme einer Heirat Burchards mit einer Stotelerin folgerte man die Erwerbung des Landes Würden durch Burchard, eine Annahme, die lange geherrscht hat und erst durch Sello widerlegt ist. Vgl. Sello „Beiträge zur Geschichte des Landes Würden." Old 1891. S. 4, ff.

[2]) Schumacher, „Die Stedinger" S. 169.

Oncken a. a. O. S. 27 nennt dieses Werk mit Recht „eines der besten Bücher, das unsere heimatgeschichtliche (oldenb.) Literatur überhaupt aufweisen kann".

[3]) Vgl. Sello „Land Würden", S. 4.

[4]) Studien zur Geschichte des Stedingerkreuzzuges a. a. O.

[5]) Urk. von 1222. Calenb. U. B. III. Nr. 47 nach Orig. ebenso Ztschr. f. v. G. VI. S. 258.

[6]) Urk. von 1236, abgedruckt Sello, Kloster Hude, 52 ff., Original Haus- u. Zentral-Archiv Oldenb. Doc. Kloster Hude. Abgekürzt c (ohne Datum, Hoyer

Landesbibliothek Oldenburg

Außer dem Namen ist uns noch ein wichtiges Hilfsmittel zur näheren Untersuchung der Abstammung der beiden Schwestern an die Hand gegeben: wir wissen nämlich durch eine Urkunde der Gebrüder Heinrich, Ludolf, Burchard und Wilbrand, Grafen von Oldenburg, vom Jahre 1241,[1]) daß die Gemahlin Burchards Güter „in Slavia" besessen hat. Wo sind nun diese Güter „in Slavia" zu suchen? Oncken denkt an das Slavenland im allgemeinen und macht diese Vermutung möglich durch die Feststellung, daß Heinrich von Schooten — wie er annimmt, der mutmaßliche Großvater der beiden Schwestern de Schodis — eine Reihe von Jahren unter Heinrich dem Löwen an den Slavenfeldzügen teilgenommen hat. „Es wäre daher wohl möglich, daß er damals auch einen Anteil an der Beute durch irgend eine Begabung mit slavischem Landbesitz erhalten hätte und daß dieser dann einer seiner Nachkommen als Hochzeitsgut mitgegeben wäre."[2]) Es ist dies eine der schwächsten Stellen des ganzen Beweises. Aus dem klaren Wortlaut der Urkunde von 1241 ergibt sich nämlich mit unbedingter Sicherheit, daß die Güter „in Slavia" in den Diözesen Minden oder Hildesheim zu suchen sind und zwar in einem Gebiete auf beiden Seiten der Weser zwischen der Siede[3]) im Süden und dem zur Bremer Diözese gehörigen Archidiakonat Bücken im Norden.[4])

An diesem Punkte setzt nun Sello ein, der die andere Richtung vertritt und den Ausdruck de Schodis für einen Schreibfehler hält.[5])

U. B. VII. Nr. 5.). Der Name Hildegund in der Urk. v. 1230 (Ztschr. f. v. G. VI, 246 ff.) muß in irgend einer Instanz der urkundlichen Überlieferung verderbt worden sein. (Das Original fehlt, nur eine viel spätere Kopie ist erhalten) Vgl. Oncken a. a. O. S. 30. Anm. Sello „Land Würden" S. 5.

[1]) Hoyer U. B. VII. Nr. 18. 167.

[2]) Oncken a. a. O. S. 39. Anm.

[3]) Die Siede fließt bei Siedenburg in die Aue, einen Nebenfluß der Weser.

[4]) Dieses schloß das in der Urkunde genannte saxonia, die sog. terra antiquorum Saxonum in sich. Vgl. Hoyer U. B. VII. S. 14. Anm.

[5]) Erstmals legte Sello kurz seine Ansicht nieder im Jahrb. I für die Gesch. d. Herz. Oldenb. S. 62. Anm. 4. und wiederholte sie in „Kloster Hude" S. 53. Überhaupt hat sich Sello wohl am eingehendsten und gründlichsten mit dieser Frage beschäftigt, ohne aber die einzelnen Ergebnisse seiner Forschung je zu veröffentlichen. Jetzt hatte er die Liebenswürdigkeit, mir seine handschriftlichen Aufzeichnungen hierüber zur Verfügung zu stellen und mir so wichtige Hilfsmittel zur Entscheidung dieser Frage an die Hand zu geben.

Landesbibliothek Oldenburg

Es galt nun, zunächst innerhalb der in der Urkunde von 1241 angegebenen Grenzen die bona in Slavia zu bestimmen. Einen Ort Slavia gab es nicht, und so kam Sello auf den Gedanken, daß Slavia wohl die lateinische Übersetzung einer ursprünglich deutschen Ortsbezeichnung sei. Und wirklich fand sich in diesem Gebiete ein Dorf Wenden, in dessen Gebiet noch heute die Karte Wendener Moor, Wendener Bruch, Wenden-Borstel verzeichnet.

Mit dieser Feststellung war ein wichtiges Mittel gewonnen zur Bestimmung der Familienzugehörigkeit der beiden Schwestern. Sofort ergab sich die Frage: welches Geschlecht hat früher Güter in Wenden besessen? Nun liegt Wenden im Amte Wölpe, 1¾ Meile östlich von Nienburg. In Wenden und seinem Kirchdorf Steimke waren nachmals die Grafen von Hoya begütert;[1]) beide Orte dürften daher zu der comitia in Nigenborch gehört haben, welche die Grafen von Roden in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts dem Grafen von Hoya abtraten;[2]) in dem 1241 von beiden Wildeshauser Linien, den Nachkommen Heinrichs und Burchards, gemeinschaftlich veräußerten Borthere waren die Grafen von Roden ebenfalls begütert.[3]) Es liegt daher sehr nahe, in den Wildeshauser Besitzungen in beiden Ortschaften Rhodensches[4]) Heiratsgut zu sehen. Ebenso hatten unsere Grafen später innerhalb des weit entlegenen Interessengebietes der Grafen von Roden Besitzungen in Dedensen,[5]) Harenberg[6]) und Seelze.[7])

So kommt also Sello dazu, den nach seiner Annahme unzweifelhaft verderbten Namen de Schodis durch de Rhodis zu ersetzen. Zu der Annahme einer solchen politisch bedeutungsvollen doppelten Verschwägerung des Wildeshauser Grafenhauses mit dem in jener Zeit so hervorragenden Geschlecht der Grafen von Roden, die sich auch v. Limmer und v. Wunstorf nannten, war nun Sello wirklich auch sonst durch die verschiedensten Umstände berechtigt. So

[1]) Hoyer U. B. I. Abt. IV. S. 39, 30, S. 42, 28.
[2]) Hoyer U. B I. Nr. 1. 2.
[3]) Hoyer U. B. I. Abt. IV. S. 3. 10.
[4]) Auch diese Namensform, Rhoden statt Roden, ist beglaubigt!
[5]) Hoyer U. B. VII. Nr. 5.
[6]) Calenb. U. B. VI. Nr. 6.
[7]) Calenb. U. B. III. Nr. 87.

Landesbibliothek Oldenburg

wissen wir, daß Burchards Gemahlin Conegundis hieß;[1]) ebenso hieß eine Tochter Konrads von Roden, welche 1208 verheiratet war und Kinder hatte.[2]) Kloster Marienwerder bei Hannover war eine Stiftung desselben Konrad von Roden.[3]) Demselben Kloster machten Graf Burchard und seine Gattin im Jahre 1220 eine Schenkung.[4])

Somit ist, was die Gemahlin Burchards angeht, alles in voller Ordnung. Nicht so einfach liegt die Sache aber bei der Gemahlin Graf Heinrichs. Zunächst finden wir noch eine Bestätigung unserer Ansicht, daß auch Heinrichs Gemahlin eine geborene Roden war in der Tatsache, daß Graf Heinrich Vogt des Klosters Bassum war.[5]) Vor ihm war nämlich nach den Annales Buccenses[6]) ein Graf v. Wunstorf (Roden) vom Kloster Bassum zum Vogt over dat gut to Bersen (Bassum) erkoren. Und nun heißt es, für uns bedeutungsvoll genug, weiter: „Des besat he de vogedie so lange, dat he veret ene dochter an de herschop van Oldenborg; der gaf he mede de vogedige to Bersen." Erben der Vogtei sind greve Lulef unde greve Hinrich van Oldenborg, also die Söhne jenes Heinrich III.[7])

Also auch bis hierhin ist noch alles in voller Ordnung. Nun aber kommen einige genealogische Unstimmigkeiten. Nach der Historia de fundatione monasterii Rastedensis[8]) waren Heinrichs und Burchards Frauen zwei Schwestern und Mütter von deren Kindern. Heinrichs Frau hieß zweifellos Ermentrudis. Conegundis, Konrads von Roden Tochter, Burchards, wie wir annahmen, Gemahlin, hatte wirklich 1208 eine Schwester, welche

[1]) Siehe oben S. 109.

[2]) Calenb. U. B. VI. Nr. 1. Leyser, Hist. comit. Wunst. ed. II. Helmstedt 1726, S. 25.

[3]) A. Ulrich in d. Ztschr. d. Hist. Vereins f. Niedersachsen 1887, S. 102.

[4]) Calenb. U. B. VI. Nr. 6.

[5]) Im Jahre 1207. Hoyer U. B. II. Nr. 10.

[6]) Hoyer U. B. VIII. Nr. 34.

Die Ann. Bucc. sind um das Jahr 1314 geschrieben, ihr Verfasser lebte also wohl kurze Zeit nach den geschilderten Verhältnissen. Vgl. Hoyer U. B. VIII. Urk. 32. Anm 1.

[7]) Vgl. auch L.-R. S. 105.

[8]) a. a. O.

Landesbibliothek Oldenburg

indessen Gerburg hieß.[1]) Wie ist dies nun zu erklären? Es bleibt uns nichts anderes übrig, als eine zwiefache Ehe Heinrichs anzunehmen, zuerst mit Gerburg v. Roden, kinderlos;[2]) dann mit Ermentrud, unbekannter Herkunft, Mutter seiner Söhne — eine Annahme, die durch manchen Umstand an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

Man könnte zunächst eine solche Konjunktur aus den beiden Urkunden über den schon erwähnten Verkauf von 1241 gewissermaßen herausfühlen, von welchen sowohl die Wildeshauser Grafen, die Nachkommen Burchards, als auch die Bruchhauser Grafen, die Nachkommen Heinrichs, je eine ausstellten.[3]) Die Söhne Heinrichs stehen den von der Gemahlin Burchards, Kunigunde, ihren Söhnen vererbten Besitzrechten in Wenden anscheinend so unbeteiligt gegenüber, daß ihre Abkunft von einer Schwester jener Kunigunde einem kaum in den Sinn kommen kann.

Die zwiefache Ehe ihres Vaters wird auch durch folgendes in den Bereich der Wahrscheinlichkeit gerückt. Wenn Heinrich wirklich durch eine Heirat mit einer Tochter Konrads von Roden, wie wir annehmen, mit Gerburg, die Vogtei über Bassum erhielt, so muß diese Ehe vor 1207 geschlossen sein, da er in diesem Jahre advocatus Brixensis heißt.[4]) Und wir dürfen dies annehmen. In der Urkunde von 1208, welche beide Schwestern erwähnt, werden zwar die Kinder der Kunigunde als eventuelle Erben ihres Großvaters, aber nicht ihr Mann genannt; deshalb steht nichts der Annahme im Wege, daß Gerburg damals ebenfalls verheiratet, jedoch kinderlos war, und daß ihr Mann aus demselben Grunde ungenannt geblieben ist wie der Kunigundens. Sodann urkundet 1237 Heinrich der Bogener als Vormund seiner patrueles, d. h. der Söhne seines Vaterbruders Heinrich.[5]) Der älteste kann danach frühestens 1216

[1]) Cal. U. B. VI. Nr. 1. Leyser, Hist. comit. Wunstorp. S. 25.

[2]) Letzteres steht zwar im Widerspruch mit der Hist. de fund. mon. Rast., kann aber nicht so sehr ins Gewicht fallen, wie sich weiterhin bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Verfassers der Hist. de fund. zeigen wird.

[3]) Hoyer U. B. VII. Nr. 18. 167.

[4]) Hoyer U. B. II. Nr. 10.

[5]) Urk. Heinrichs des Bogeners von 1237 im Haus- und Zentral-Archiv Oldenburg. Doc. Kloster Rastede.

Landesbibliothek Oldenburg

geboren, Heinrichs zweite Ehe mit Ermentrud also etwa 1215 geschlossen sein.

Auch diese chronologische Untersuchung macht uns also die Annahme einer zwiefachen Ehe Heinrichs sehr wahrscheinlich. Doch noch ein weiterer Umstand könnte Anlaß zu Bedenken an der Identität der Gemahlinnen unserer Grafen mit den Töchtern Konrads von Roden geben, nämlich der Umstand, daß keiner der uns bekannten Söhne Heinrichs und Burchards einen Rodenschen Vornamen trägt: sie sind alle, Heinrich, Ludolf, Burchard, Wilbrand, Otto nach Verwandten ihres Großvaters Heinrich II. und seiner Gemahlin, Beatrix von Hallermund, benannt. Nur der Name Thomas, des jüngsten Sohnes von Burchard, ist in der Ascendenz nicht nachweisbar. Heinrichs III. Enkel Hildebold führt seinen aus dem Rodenschen Geschlecht stammenden Namen von dem mütterlichen Großvater seiner Mutter Hedwig von Wölpe, Hildebold von Wunstorf, des Bruders jener Schwestern Kunigunde und Gerburg.

Natürlich ist nun in all diesem kein strikter Beweis gegen die Rodensche Heirat Heinrichs und Burchards zu sehen. Wohl aber ist der Umstand, daß eben jener Hildebold von Wunstorf mit einer Tochter des Grafen Moritz von Oldenburg, Hedwig, verheiratet war, eine indirekte Unterstützung unserer Annahme hinsichtlich jener Heirat der beiden Wildeshauser Grafen mit zwei Töchtern Konrads von Roden. Man hätte in der Veranstaltung der ehelichen Verbindung der beiden Töchter und eines Sohnes Konrads von Roden, der ein treuer Anhänger der Welfen war und die Grafschaft Stade aus den Händen Herzog Heinrichs empfangen hatte, mit den beiden Linien des oldenburgischen Hauses den einheitlich angelegten und glücklich durchgeführten Plan zu erkennen, die Wildeshauser Grafen bei der welfischen Partei zu fesseln und die Oldenburger, welche durch den Tod ihrer staufischen Gönner, des Erzbischofs Siegfried und seines Probstes Otto einerseits sowie durch die Wahl des welfischen Erzbischofs Hartwig II. andererseits in eine politisch isolierte Lage geraten waren, zu derselben hinüberzuziehen.

Zuletzt bleibt uns noch übrig, das „de Schodis"-Rätsel auch graphisch zu lösen und damit unseren urkundlichen und genealogischen

Landesbibliothek Oldenburg

Indizien bis auf weiteres auch formelle Unterlage zu geben. Der Verfasser der Historia de fundatione hat seiner Arbeit ältere, hier und da lückenhafte, unklare oder unleserliche Aufzeichnungen zugrunde gelegt, seine eigenen Kenntnisse reichten nicht aus, hier ergänzend oder kritisch berichtigend einzugreifen. Nichts beweist, daß er, der aus den beiden Egilmars eine Person gemacht hatte, der über die beiden feindlichen Brüder, nobiles Dwischena et Elmedorpe commorantes[1]) nur so zusammenhangloses wußte, der aus denen von Ammensleben erst Almesleve machte und diese wieder mit Alvensleben verwechselte,[2]) der die Erzbischöfe Adalbert und Adalbero nicht auseinanderzuhalten vermochte, in unserm Falle über die Herkunft der Schwestern richtig orientiert gewesen wäre. In seiner irgendwie beschädigten Vorlage hatte „de Rhodis" gestanden; die obere Schleife des R war verlöscht, und so las er de Schodis.

Hiernach dürfen wir also wohl annehmen, daß die Einigkeit des Bruderpaares durch ihre Heirat mit zwei Schwestern von Roden noch enger gestaltet wurde. In größter Einmütigkeit finden wir sie jahrelang gemeinsam in der Herrschaft und in der Verwaltung ihrer Güter. Während aber bei Heinrich, dem älteren von beiden, Ruhe und Besonnenheit ein Grundzug seines Charakters zu sein scheint, tritt uns Burchard, der uns als der eigentliche Graf von Oldenburg-Wildeshausen, dessen Nachkomme auch die Linie weiterführte, besonders interessieren muß, während Heinrich, der Gründer der Bruchhauser Linie, obwohl er sich von einer Betrachtung seines Bruders kaum trennen läßt, nicht in demselben Maße für uns in Betracht kommt, als ein abenteuerlustiger, kriegsmutiger Ritter entgegen. Mehrfach ist er auf Kriegszügen weit von der Heimat entfernt. So finden wir ihn im Jahre 1215 in Livland. Livland war erst 1158 von bremischen Schiffern entdeckt worden und seit dieser Zeit hatte die Bremer Kirche ununterbrochen die größten Anstrengungen gemacht, das Land zu unterwerfen, die Livländer zu bekehren.[3]) Die Versuche der ersten livländischen Bischöfe

[1]) Ausg. im Fries. Archiv II. S. 260.
[2]) Ausg. im Fries. Archiv II. S. 255.
[3]) Auch zum folgenden vgl. Kurt v. Schlözer „Livland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden" Berlin 1850. S. 29 ff., 59, 61, 69.

Landesbibliothek Oldenburg

Meinhard und Berthold waren fast vollständig am Widerstande der Livländer gescheitert, da sandte Bremen im Jahre 1198 den richtigen Mann als Bischof nach Livland, Albert von Buxhövden. Jetzt wandte sich das Blatt. Mit Umsicht und Entschiedenheit gelang es ihm, ganz Livland zu unterwerfen und zu bekehren. Aber Jahr für Jahr war es noch nötig, das Kreuz zu predigen und kriegerische Mächte aus der Heimat dem Bekehrungswerke zu Hilfe zu rufen.

Einem solchen Rufe nach dem fernen Livland leistete auch Graf Burchard zweimal Folge.[1]) Zum ersten Male war er 1215 in Livland. Wieder einmal hatten sich die immer noch heidnischen Esthländer gegen ihre christlichen Unterdrücker erhoben. Auf ihrer Seite standen natürlich die Bewohner von Ösel, einer Insel, die ihrem Lande gegenüberlag. Diese wandten sich gegen Riga und lagerten sich auf dem einen Ufer der Düna, ihnen gegenüber auf dem andern Ufer die Rigaer. Niemand wagte den Kampf zu beginnen. In lebhafter anschaulicher Weise weiß der Priester Heinrich[2]) dies alles zu erzählen. Er fährt dann fort: „Während die beiden Teile sich so gegenüberstanden, kamen vom Meere her zwei Koggen näher, in denen sich Graf Burchard von Oldenburg und zwei Brüder des Bischofs Albert von Riga befanden. Anfangs waren die Ankömmlinge ungewiß, auf welcher Seite des Flusses sie die Feinde zu suchen hätten, bis die Rigaer sie durch Fahnenschwenken aus ihrer Ungewißheit rissen. Sie richteten ihre Schiffe nun gegen die Öselaner und näherten sich ihnen mit größter Schnelligkeit, was auch einigen von Riga den Mut gab, ihre Schiffe zu besteigen und ihnen zu folgen. Aber die Feinde warteten den Angriff nicht ab, sondern flohen eiligst zu ihren Schiffen und suchten das offene Meer zu gewinnen. Die Rigaer aber nahmen die Fremden mit Jubel auf und dankten dem Herrn, daß er in dieser Bedrängnis sein Volk getröstet habe."

Nach einigen Ruhetagen kam es dann nach Weihnachten 1215 zu einem Rachezuge gegen die Esthländer. Auch hierin können wir dem Berichte Heinrichs folgen:[3]) „An dem Zuge beteiligten sich die Ritter vom deutschen Orden, und auch Graf Burchard schloß sich

[1]) Vgl. Oncken, B. u. K., I. S. 24.

[2]) Chronicon Livoniae, herausgegeben von Arndt, MG. SS. XXIII., p. 289.

[3]) a. a. O. S. 293, ebenfalls abgekürzt.

Landesbibliothek Oldenburg

an. Der Zug erreichte Esthland auf dem gefrorenen Meere. Dort teilte man das Heer und jagte die flüchtenden Esthländer vor sich her. Wer ergriffen wurde, wurde getötet, Frauen, Kinder und Vieh wurden geraubt. So erreichte man das Hauptbollwerk der Esthen, belagerte es und nahm es nach langer heldenmütiger Verteidigung der Belagerten ein. Der Aufstand war niedergeschlagen, die Esthen mußten sich taufen lassen.

Wahrscheinlich wird Burchard noch im Jahre 1216 nach Wildeshausen zurückgekehrt sein, denn bereits 1217 finden wir ihn wieder zweimal als Zeugen oder Bürgen des Erzbischofs Gerhard von Bremen.[1])

Und noch einmal finden wir Graf Burchard für längere Zeit, von 1224—1226, in Livland. Wieder einmal waren es die Öselaner, welche die Veranlassung zu einem Aufstand gegeben hatten. Ihnen schlossen sich die Esthen an, und 1223 war der Aufstand allgemein. Die Entscheidung fiel 1224: nach langer Vorbereitung und tagelangen blutigen Kämpfen fiel Dorpat, das Hauptbollwerk der Esthen. Jetzt konnte es nicht mehr allzu schwer fallen, die Empörung allenthalben gründlich niederzuwerfen.[2])

An diesen letzten entscheidenden Kämpfen wird auch Graf Burchard sich beteiligt haben, den wir zuerst 1224 und dann häufiger 1225 und 1226 teils unter den Zeugen des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena, den der Papst nach Livland geschickt hatte, um genaue Kunde über die dortigen Zustände zu geben, einmal auch als Graf Burchard von Kukunois[3]) in den Urkunden erwähnt finden.[4]) Zu Anfang des Jahres 1228 weilt er wieder in der Heimat und ist

---

[1]) Hamb. U. B. Nr. 407, 408.
Bremer U. B. I. Nr. 109.

[2]) Vgl. v. Schlözer a. a. O. S. 111 ff.

[3]) Es ist die vom Fürsten von Kukunois niedergebrannte und vom Bischof wieder aufgebaute Burg Kokenhusen an der Düna, die der Bischof 1209 dem ritterlichen Rudolf v. Jerichow übergeben hatte. Vgl. Schlözer, S. 71. Oncken, B. u. K., I. S. 24.

[4]) Hansisches U. B. I. Nr. 194.
F. G. v. Bunge „Liv.-, Esth.- und Curländisches U. B." Bd. I. Nr. 61—63, 75, 81—83. Vgl. auch Oncken, B. u. K. I. S. 24 u. 59.

Landesbibliothek Oldenburg

am 15. Mai dieses Jahres Zeuge eines Vertrages zwischen dem Herzog Albrecht von Sachsen und dem Erzbischof von Bremen.[1])

Von jetzt an beteiligt er sich nicht mehr an so kostspieligen Unternehmungen. Fast immer finden wir ihn mit seinem Bruder Heinrich zusammen in Wildeshausen, von wo aus beide mit regem Interesse die politische Entwicklung im Reiche verfolgen. Beide beteiligten sich auch am politischen Leben der Zeit, doch ist es oft recht schwer, ihre Stellung zu den Hauptfragen der Zeit gut zu erkennen. Im Mittelpunkte des allgemeinen Interesses stand damals die Welfen- und Staufenfrage.[2]) Nach dem Tode Heinrichs VI. hatte die staufische Partei Philipp, den Bruder Heinrichs, die welfische Partei dagegen, — einige Monate später — Otto, den dritten Sohn Heinrichs des Löwen, gewählt. Otto, als der schwächere Teil, schloß sich sofort an Papst Innocenz III. an, und, von seinem Einfluß gefördert, schwoll seine Macht in den ersten Jahren gewaltig an. Besonders in Norddeutschland hatte er seinen Hauptstützpunkt und suchte sich hier immer mehr zu kräftigen. Bald kam er hier in Konflikt mit den Fürsten, besonders mit dem Bremer Erzbischof. Wieder war es die konkurrierende Macht des Welfenherzogs und des Bremer Erzbischofs im allgemeinen und die Bremer und welfischen Ansprüche auf die Grafschaft Stade im besonderen, welche Anlaß zum Konflikt gaben und langjährige Kämpfe und Streitigkeiten verursachten, so daß sogar Erzbischof Hartwig II., der doch sonst zu den treuesten Welfenanhängern gehörte, ihren Gegnern beitrat.

Ganz anders dagegen die oldenburgischen Grafen von Wildeshausen. Fanden wir sie bis jetzt eng verbunden mit Erzbischof Hartwig, jetzt, als er sich gezwungen sah, sich gegen die Welfen zu erklären, kam es anscheinend zu einer Entfremdung. Noch 1199, Juni 8, also vor dem Zwist des Erzbischofs mit dem Welfenkaiser, finden wir die Grafen Heinrich und Burchard als Zeugen des Erzbischofs.[3]) Kurz darauf trat Hartwig und der Schauenburger Adolf von Hol-

[1]) Hamb. U. B. Nr. 491.

[2]) Vgl. K. Hampe „Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer" S. 203 ff.

[3]) Bremer U. B. I. 84 (unvollständig). Hamb. U. B. Nr. 320.

Landesbibliothek Oldenburg

ſtein-Stade auf die Seite des Königs Philipp, während die Grafen von Oldenburg und der Graf Bernhard von Wölpe in die Reihen der Anhänger König Ottos traten. Und nicht eher finden wir unſere Grafen wieder auf der Seite des Erzbiſchofs, bis er den Streitigkeiten mit den Welfen im Herbſte 1204 fürs erſte damit ein Ende machte, daß er die Burg Stade in Beſitz nahm.[1]) Bereits im nächſten Jahre finden wir jetzt Graf Burchard wieder bei Hartwig: 1205 iſt er unter den Zeugen einer Urkunde des Erzbiſchofs aufgeführt.[2]) Ebenſo befindet er ſich im Jahre 1207 zuſammen mit ſeinem Bruder Heinrich wieder beim Erzbiſchof, wie eine Urkunde dieſes Jahres beweiſt.[3])

Im Jahre 1207 ſtarb Hartwig. Schwere Zeiten brachen für das Erzſtift an. Es kam zu einer Doppelwahl: wer es mit König Philipp hielt, — und das waren die meiſten, auf ihrer Seite ſtanden auch die einflußreichſten Miniſterialen des Stiftes und die Bürger der Stadt Bremen — wählte Waldemar von Schleswig, welcher ſchon einmal, vor 17 Jahren, als Feind der welfiſchen Partei auf den Bremiſchen Stuhl berufen war; wer es dagegen mit dem Welfen Otto hielt, wählte den Dompropſt Burchard. Dieſer war ein Graf von Stumpenhauſen und Vetter der Grafen Heinrich und Burchard. Sicher werden dieſe, ihrer Familientradition treu, welche ſie ohnehin zum Anſchluß an die Welfen trieb, auf ſeiner Seite geſtanden haben, wenn wir auch nichts von einem bewaffneten Eintreten zu ſeinen Gunſten hören.[4])

Da brachte der Tod Heinrichs VI. einen vollen Umſchwung hervor, ſowohl im Erzſtifte als auch in der Parteiſtellung der Wildeshauſer Grafen. König Otto gelangte in den unbeſtrittenen Beſitz der Königsmacht und vereinigte außerdem durch ſeine Heirat mit einer Tochter des ſöhneloſen Königs Philipp die beiden feindlichen Häuſer der Staufen und Welfen in ſeiner Perſon,[5]) ſo daß dieſe außerordent-

[1]) Vgl. Schumacher a. a. O. S. 52 ff.

[2]) Hoyer U. B. V. 10.

[3]) Hamb. U. B. Nr. 359.
Hoyer U. B. II. 10.

[4]) Vgl. Schumacher a. a. O. S. 53 ff. Dehio „Erzbistum Hamburg-Bremen" S. 119 ff.

[5]) Hampe a. a. O. S. 210.

Landesbibliothek Oldenburg

liche Machtsteigerung im Besitze des welfischen Hauses besonders den niedersächsischen Fürsten zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß gab und sie eine Wiederkehr der Zeit Heinrichs des Löwen fürchten ließ. Und zu all dem kam jetzt im Bremer Erzstift innere Zerrissenheit. Zwei Erzbischöfe an der Spitze! Das waren unhaltbare Zustände. So kam man dazu, daß man beide fallen ließ und zu einer neuen Wahl schritt. (1207.) Die Wahl fiel auf den bisherigen Bischof von Osnabrück, Gerhard, Graf von Oldenburg-Wildeshausen, Oheim unserer Grafen Heinrich und Burchard. Bereits als Bischof von Osnabrück war er durch seine Parteinahme für König Philipp in Gegensatz geraten zu seiner Kirche und seinen Dienstleuten.[1]) Jetzt erhielt er durch die Wahl zum Erzbischof von Bremen, die unter den obwaltenden Umständen fast den Anschein einer offenen Opposition gegen alle Herrschaftsgelüste der Welfen trug, eine Würde, deren Inhaber schon durch die Lage der Verhältnisse selbst zur Gegnerschaft gegen die Welfen veranlaßt wurde. Und Gerhard I. war der Mann dazu, mit aller Entschiedenheit welfische Übergriffe zurückzuweisen.

Großen und entscheidenden Einfluß hatte diese Wahl Gerhards zum Erzbischof von Bremen besonders auch für die Parteistellung der Wildeshauser Grafen. Wie wir bisher fast immer die Wildeshauser Grafen in größter Einmütigkeit und Übereinstimmung mit den Bremer Erzbischöfen fanden, so auch jetzt: aus treuen Welfenanhängern werden sie zu Gegnern der Welfen. Allerdings mußte ein so starkes Moment, wie die Wahl eines Wildeshauser Grafen zum Erzbischof von Bremen und die Furcht vor der Ausbreitung und Überspannung der Welfenherrschaft im Gebiete Niedersachsens hinzukommen, um einen solchen durchgreifenden Wandel in ihrer politischen Stellungnahme zu veranlassen. Jedenfalls bleibt aber die Tatsache, daß von der Erhebung Gerhards zum Erzbischof von Bremen die Abwendung der Wildeshauser Grafen von den Welfen datiert. Dafür gehörten sie zu den treuesten Anhängern ihres Oheims. Sehr oft fungieren sie als seine Zeugen und Bürgen, wiederholt weilt er bei ihnen in Wildeshausen und urkundet hier.[2])

[1]) Vgl. Möser, Osnabr. Gesch., III. S. 7.

[2]) Möser, Osn. Gesch. III., Urk. 106. Hamb. U. B. Nr. 407, 408. Bremer U. B. I. Nr. 109, 116. Fries. Archiv II. S. 310. u. a. Vgl. hierzu auch Oncken,

Landesbibliothek Oldenburg

Auf dem einmal beschrittenen Wege gelangten die Wildeshauser Grafen noch weiter, ja, bis zur völligen Unabhängigkeit von den Welfen. Das Lehnsverhältnis der Wildeshauser Grafen zu den Welfen beschränkte sich überhaupt, — abgesehen von den etwaigen, wohl längst vergessenen Lehnsansprüchen, die die Welfen auf die Wildeshauser Grafen als Nachfolger der alten billungischen Vizegrafen Huno und Friedrich erheben konnten, unseres Wissen aber nie erhoben haben, — nur auf die Vogtei unserer Grafen über die Propsteigüter des Alexander-Stiftes. Auch dieses letzte Verhältnis der Wildeshauser Grafen zu den Welfen sollte jetzt gelöst werden. Erzbischof Gerhard I. starb nämlich im Jahre 1219. Ihm folgte Gerhard II., Graf zur Lippe. Er war, wie sein Geschlecht schon von altersher, ein treuer Anhänger der Welfen. Die Aussöhnung des Erzstiftes mit den Welfen mochte ihm deshalb nicht schwer werden. Noch in demselben Jahre, 1219, kam es auf dem Landtage von Stade zu einem bedeutsamen Vergleich: Der Pfalzgraf überträgt sein ganzes Erbe, welches er in der Grafschaft Stade nach Eigentumsrecht besessen, und die Propstei Wildeshausen der Bremer Kirche als eigen, empfängt es aber als Lehen vom Erzbischof zurück. Nach seinem Tode soll es an die Bremer Kirche zurückfallen".[1])

Recht eigentümlich kann es nun erscheinen, daß in dieser Urkunde mit keinem Worte weder die Propsteigüter von Wildeshausen noch die Vogtei über sie erwähnt sind. Mit dem Verzicht auf die Propstei war wohl der Verzicht auf die Propsteigüter und überhaupt der volle Verzicht welfischer Ansprüche auf Besitz und Gerechtsame in Wildeshausen verbunden. Der ganze Einfluß der Welfen erlischt beim Tode des Pfalzgrafen Heinrich. Aus der ganzen Folgezeit besitzen wir nicht das geringste Anzeichen, das dem widersprechen könnte. Da-

B. u. K., I S. 25, dessen Ausführungen über das Verhältnis der Wildeshauser Grafen zu den Bremer Erzbischöfen und zu den Welfen nur mit größter Vorsicht zu benutzen sind.

[1]) Hamb. U. B. Nr. 182.

Die für uns bedeutungsvolle Stelle der Urkunde lautet: „Palatinus comes omnem hereditatem, quam possedit in comicia Stadensi ..... et preposituram Wildeshusensem ecclesie Bremensi contulit in proprium."

Landesbibliothek Oldenburg

durch, daß nun aber unsere Grafen im vollen Besitze der Vogtei über die Propsteigüter blieben, wurde ein ganz eigenartiger Zustand begründet, der sich nur dadurch erklären läßt, daß die Wildeshauser Grafen ihre Vogteigewalt über die Propsteigüter, ursprünglich ein welfisches Lehen, allmählich zu voller Selbständigkeit ausgebaut hatten, so daß also jetzt durch den Stader Vertrag das Recht, in Wildeshausen einen Propst zu ernennen und die propsteilichen Güter rechtlich in den Besitz des Erzbischofs von Bremen übergingen, ohne daß dieser aber sofort den Besitz der Propsteigüter antreten konnte, da die Wildeshauser Grafen in voller Selbständigkeit, unbeschränkt durch die Welfen und durch Bremen die Vogtei über die Propsteigüter hatten. Vielleicht war ihnen diese Selbständigkeit durch eine Urkunde, die ihnen die Vogtei zu eigen gab, gewährleistet worden — uns liegt aber keine solche vor. In Wirklichkeit waren also nach dem Stader Vertrag vom Jahre 1219 in Wildeshausen die Machtverhältnisse folgendermaßen verteilt: Der Erzbischof von Bremen besaß nur das Recht, in Wildeshausen den Propst zu ernennen,[1]) während der Graf im Besitze der Vogtei über die Propsteigüter war, was gerade in jener Zeit fast dem vollen Eigentumsrecht gleichkam.[2]) Wollte also der Bremer Erzbischof aus dem Vertrage von 1219 einen Anspruch herleiten auf die Propsteigüter, und er hatte das Recht dazu, wie seine Urkunde vom Jahre 1236 zeigt,[3]) so konnte das mit Erfolg nur geschehen, nachdem es entweder in der Handhabung der Vogteigewalt überhaupt zu durchgreifenden Änderungen und Besserungen gekommen war — eben damals wurden staatlicherseits Versuche zur Einschränkung der Vogtei-

[1]) Daß er dieses Recht wirklich besaß, zeigt eine Urkunde Gerhards II. vom 17. Sept. 1231, (Abschr. im H. u. Z. Archiv Old., U. B. des Al.-St. S. 103. Hoyer U. B. VIII. S. 57 nur Inhaltsangabe) worin er erklärt, daß er vom Herzog Heinrich von Braunschweig und später vom Herzog Albrecht von Sachsen „omne ius, quod in collatione prepositurae de Wildeshusen habuerant et habebant" erworben habe.

[2]) Vgl. Berchtold „Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland" S. 135.

[3]) Scheidt, Bibl. hist. Gött. XXIV. mit falscher Jahresangabe 1226. Unzweifelhaft hatte der Erzbischof rechtlich Anspruch auf die Stadt Wildeshausen als Probsteigut. Es fragt sich nur, ob es ihm gelungen ist, die vogteiliche Macht zurückzudrängen und seine Ansprüche zur Anerkennung zu bringen.

Landesbibliothek Oldenburg

gewalt gemacht[1]) —, oder aber nachdem das Vogteirecht der Wildeshauser Grafen erloschen war. Unter den herrschenden Umständen gelang es ihm aber nicht einmal, die Lehnshoheit über die Grafen als Vögte des Propsteigutes durchzusetzen, und es ist eine vollkommene Verkennung der nach dem Jahre 1219 wirklich herrschenden Verhältnisse, von einer durch den Stader Vertrag veranlaßten lehnsherrlichen Stellung des Erzbischofs von Bremen über die Wildeshauser Grafen, wie sie noch Oncken annimmt,[2]) zu sprechen. Die Vertragsurkunde selbst gibt keinen unmittelbaren Anlaß zu einer solchen Annahme. Es ist hier einzig und allein die Rede von der Propstei, prepositura, und es ist gar nicht ohne weiteres selbstverständlich, daß mit der Übertragung der Propstei auch die Übertragung der Lehnshoheit über die Vogtei verbunden war, zumal man mit Recht bezweifeln kann, ob unter den damaligen Zeitverhältnissen überhaupt noch von einer Lehnshoheit der Welfen über die Vogtei in Wildeshausen die Rede sein kann.[3]) Gegen die Annahme, daß mit der Übertragung der Propstei die Übertragung der Lehnshoheit über die Vogtei ohne weiteres verbunden war, spricht schon die vollkommen selbständige Entwicklung der Vogtei neben der Propstei, ein Umstand, der es schlechterdings unmöglich macht, die Vogtei als Unterbegriff der Propstei[4]) und somit den Ausdruck „Propstei" zugleich in der Bedeutung „Vogtei" aufzufassen. Außer anderem, wovon noch weiter unten die Rede sein wird, spricht auch der Umstand gegen die Annahme eines solchen Lehnsverhältnisses, daß wir in der Folgezeit auch nicht das Geringste von einer Lehnsabhängigkeit der Wildeshauser Grafen von den Bremer Erzbischöfen spüren. Immer erscheinen sie als völlig unabhängige, mächtige Grafen der Nachbarschaft neben und mit ihnen.

Recht interessant ist es nun auch zu sehen, wie unsere Grafen als Vögte gewirtschaftet haben. Nicht allzu ängstlich und gewissen-

[1]) Vgl. Berchtold a. a. O. S. 137 ff.

[2]) B. u. K. I. S. 28.

[3]) Rechtlich bestand die Lehnshoheit natürlich noch unverändert, dagegen ist es sehr zweifelhaft, ob die Welfen ihre Lehnshoheit noch in der Tat geltend machen konnten.

[4]) Viel eher könnte man für unsern Fall das Gegenteil sagen und den Vogt dem Propste überordnen, besonders was Macht und Einfluß angeht.

Landesbibliothek Oldenburg

haft scheinen sie sich auf die Wahrnehmung ihrer Vogteigerechtsame beschränkt zu haben. Auch sie schlossen sich von der allgemeinen Ansicht jener Zeit nicht aus, daß das Vogteirecht seinem Inhaber eine reiche Einnahmequelle sein solle. Überhaupt war der Mißbrauch der vogteilichen Gewalt damals ganz allgemein. „Die Vögte mißbrauchten ganz regelmäßig ihr Amt auf die schändlichste Weise, sie wurden, wie es in einer Urkunde heißt, „ex defensoribus molestissimi offensores" der Stifter und Klöster. Saßen sie doch als mächtige Herren auf ihren Burgen, von wo aus sie nach Belieben dem Bischofe und Abte Trotz bieten, über die Kirchengüter eigenmächtig verfügen, Gerichtstage in beliebiger Zahl ausschreiben und dabei Dienste und Abgaben erpressen und von den nichterschienenen Gerichtspflichtigen Strafgelder eintreiben konnten.

Mit ihrem meist erblich gewordenen Amte schalteten sie nach Willkür, als ob es reines Privateigentum wäre; sie bestellten sich Untervögte, teilten die Vogtei in beliebig viele Teile und sogen dann gemeinsam umso gründlicher die ihrem Schutze anvertrauten Güter und Leute aus. Alle Welt drängte sich unter so bewandten Umständen zur Erlangung von Vogteien, König Friedrich II. selbst übernahme in den Jahren 1213—1220 die Vogtei über mehr als 60 deutsche Klöster und Kirchen."[1])

Ähnliche Verhältnisse werden auch in Wildeshausen geherrscht haben. Auch hier bot die Handhabung der Vogteigewalt genug Anlaß zu Klagen. So wissen wir, daß von den Propsteigütern, die der Vogtei unserer Grafen unterstanden, ein sehr bedeutender Bestandteil, der mechtige hof bei Wildeshausen mit seinen 50 abhängigen Hufen — wohl unzweifelhaft identisch mit der alten curia dominicata der Dotationsurkunde Waltberts[2]) — in ihren vollen Besitz übergegangen war.[3]) Nur die Stadt Wildeshausen selbst gehörte rechtlich noch dem Propste.[4])

Burchard ging sogar noch weiter. Er beschränkte sich nicht nur auf die Propsteigüter, sondern er griff auch über auf die Kollegiats-

[1]) Berchtold a. a. O. S. 135.

[2]) Vgl. Rüthning, Old. Gesch. I. 80.

[3]) L.-R. S. 105.

[4]) Urk. des Erzb. Gerhard II. von Bremen vom 12. April 1236, Scheidt, Bibl. hist. Gött. XXIV. mit falscher Jahreszahl 1226.

Landesbibliothek Oldenburg

güter, die „specialia bona fratrum", die vollständig außerhalb seiner Vogteigewalt standen. Hier findet er jedoch entschiedenen Widerspruch und ist gezwungen, die usurpierten Güter wieder zurückzuerstatten. So muß er im Jahre 1203 auf die Vogtei über die Kollegiatsgüter des Alexander-Stiftes, wonach er „in jugendlichem Leichtsinn und Unbesonnenheit" seine Hand ausgestreckt hat, verzichten.[1]) Ebenso muß er 1230 auf die Vogtei über einen von ihm widerrechtlich in Besitz genommenen Hof der Kanoniker verzichten[2]) und im Jahre 1232 entschädigt er das Stift für einige ihm entzogene Grundstücke.[3])

Diese letzte Urkunde von 1232 ist auch in anderer Hinsicht für uns von Interesse. Wir erfahren hier, daß Heinrich und Burchard die erwähnten Grundstücke verwandt haben zum Bau einer Burg in Wildeshausen.[4]) Bei der sonstigen selbständigen und unabhängigen Stellung unserer Grafen in Wildeshausen ist es wohl anzunehmen, daß sie auch bei dem Entschlusse, eine Burg in Wildeshausen zu bauen, durchaus selbständig verfahren sind, und so nahmen sie hier ohne weiteres ein Recht in Anspruch, wozu ursprünglich die Einwilligung des Königs erforderlich war,[5]) ein königliches Vorrecht, über welches sich die Landesherren schon frühzeitig und allgemein hinweggesetzt haben.[6]) Wie im Herzogtum Westfalen das Befestigungsrecht 1180 mit dem neuen Dukat an die Erzbischöfe von Köln überging,[7]) so ging es unzweifelhaft im nordöstlichen Teile des Herzogtums Sachsen an die Anhaltiner über oder verblieb vielmehr für das Gebiet von Wildeshausen wie manche andere Gerechtsame im

[1]) Urkunde bei Sudendorf, Ztschr. f. v. G. VI. S. 237.

[2]) Ebenda S. 246.

[3]) Ebenda S. 247. Vgl. auch Oncken, B. u. K., I. S. 24.

[4]) Oncken nimmt an, ohne jedoch Gründe für seine Ansicht anzuführen, daß „es sich damals um die erste Anlage einer Burg nicht gehandelt haben kann". B. u. K. I. S. 25.

[5]) Schröder, Lehrb. d. dtsch. R.-G. (5. Aufl. Lpzg. 1907. S. 606).

[6]) Tigges „Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen v. Arnsberg" S. 17. W. Marré „Die Entw. d. L.-H. in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jahrh.". Diss. Münster 1907. S. 23 ff. Müller, G., „Die Entw. d. L.-H." S. 33. Sopp, „Die Entw. d. L.-H. in Osnabrück" S. 61.

[7]) Wilmanns K. U. II. 240.

Tigges a. a. O. S. 17.

Landesbibliothek Oldenburg

Besitz der Welfen. Können wir somit die Tatsache der Erbauung der Burg für unsere Grafen auch nicht zum Nachweise der Landesherrlichkeit verwerten, so ist diese Tatsache für uns doch ein neuer Beweis für die völlige und allseitige Unabhängigkeit unserer Grafen von fremdem Einfluß jeglicher Art. Überhaupt fehlt den Wildeshauser Grafen — und das ist charakteristisch für sie nicht nur sondern noch auf längere Zeit hinaus für fast alle Grafengeschlechter dieses abgelegenen Gebietes, von denen nur die Grafen von Hoya und Diepholz eine Ausnahme machen — jedes Interesse für die Erwerbung der Landesherrlichkeit und jedes bewußte Streben danach.

Im Jahre 1227, nach dem Tode Pfalzgraf Heinrichs, gelangte also der Erzbischof von Bremen endgültig in den Besitz der Propstei über das Alexander-Stift in Wildeshausen, ohne daß dadurch die Stellung und Macht der Wildeshauser Grafen auch nur im geringsten verändert oder benachteiligt wurde. Bereits 2 Jahre später, im Jahre 1229, kam es zu einem weiteren, für unsere Grafen bedeutsamen Schritte, der ebenfalls bisher zu den falschesten Schlüssen über ihre Stellung zum Erzbischof von Bremen Anlaß gegeben hat. Es ist eine Urkunde Graf Heinrichs III. vom 2. März 1229, die uns Kunde hiervon gibt.[1]) Graf Heinrich III. beurkundet, daß er nach langen Streitigkeiten, die zwischen ihm und seinen Vettern, Christian und Otto von Oldenburg, wegen der Burgen Wildeshausen und Leuchtenburg bei Hatten entstanden und endlich durch den Erzbischof Gerhard von Bremen geschlichtet worden sind, dem letzteren in seinem eigenen und im Namen seines abwesenden Bruders Burchard die Burg Wildeshausen zu Lehen aufgetragen habe.

Wie ist nun diese Urkunde aufzufassen? Betrachtet man sie als solche, ohne den durch sie begründeten Zustand in näherer Beziehung zu bringen zur Vergangenheit und Zukunft, so ist der Sinn ganz klar: die Wildeshauser Grafen geraten in Lehnsabhängigkeit vom Bremer Erzbischof. Meistens ist sie auch so aufgefaßt worden.

[1]) Eine genaue Abschrift der Urkunde fand sich in dem zu Speier am 3. Febr. 1596 produzierten Rotulus in Sachen Bremen contra Münster, früher bei den Kammergerichtsakten Lit. B, Nr. 3715 jetzt Mscr. Cop. Wildesh. I. fol. 32vo im Haus- und Zentral-Archiv Oldenburg. 1596 hat fraglos die Originalurkunde vorgelegen, wie aus der in dem Rotulus gegebenen Siegelbeschreibung hervorgeht.

Landesbibliothek Oldenburg

Auch Oncken, der ja schon 1219 bzw. 1227 das Lehnsverhältnis der Wildeshauser Grafen zu Bremen begründet werden läßt, kommt zu dieser Auffassung.

Einer solchen Auffassung stehen aber doch manche schwerwiegende Momente entgegen. Zunächst die bisherige machtvolle Entwicklung der Wildeshauser Grafen, die es uns schlechterdings unverständlich macht, daß sie kurze Zeit, nachdem sie ihre volle Selbstständigkeit erhalten hatten, freiwillig wieder auf dieselbe verzichten und sich in Lehnsabhängigkeit von Bremen begeben haben sollen. Dann aber auch die Verhältnisse der Folgezeit. Und da ist es interessant festzustellen, daß diese Lehnsübertragung von 1229 ohne jede Wirkung geblieben ist, daß nach wie vor die Wildeshauser Grafen als vollkommen selbständige, mächtige Grafen in der Nachbarschaft der Bremer Erzbischöfe mit ihnen und neben ihnen erscheinen. Ja, noch mehr: als kaum 40 Jahre später der Bremer Erzbischof Wildeshausen in Besitz nahm und er sich gezwungen sah, seine Ansprüche rechtlich zu begründen, erwähnt er mit keinem Worte dieses Abkommen von 1229, obwohl ein Hinweis darauf doch in erster Linie imstande gewesen wäre, sein Tun zu rechtfertigen.

Hierzu kommt noch ein wichtiger Umstand, der uns eine Lehnsabhängigkeit der Wildeshauser Grafen vom Bremer Erzbischof wenig wahrscheinlich macht. Will es uns schon an sich unbegreiflich erscheinen, daß ein Glied eines so mächtigen Geschlechtes, wie es doch damals das oldenburgische war, ohne jeglichen Widerstand seine Selbständigkeit aufgab und dem Bremer Erzbischof lehnsuntertänig wurde, so kommt jetzt zu den übrigen Gründen, die gegen eine solche Annahme sprechen, noch ein Grund hinzu, nämlich der Umstand, daß die Wildeshauser Grafen im Besitz des Münzrechtes waren und es ausübten. So besitzen wir Münzen, welche, kenntlich durch die fünfblättrige Rose, das Wappenbild der letzten Wildeshauser Grafen[1]) mit Sicherheit unsern Grafen Burchard und Heinrich III. und Burchards Sohne Heinrich IV. zuzuschreiben sind.[2])

[1]) Vgl. Sello „Das oldenb. Wappen" im Jahrb. für die Gesch. des Hzgt. Oldbg. II. S. 61 ff.

[2]) Vgl. Buchenau „Die Münzen der Propstei Wildeshausen" in der Zeitschr. für Numismatik 15 von Alfr. v. Sallet, Berlin 1887, S. 275 ff.; ferner H. Grote „Münzstudien" Bd. VII. (Lpzg. 1871) S. 492/493.

Landesbibliothek Oldenburg

Auch der Probst von Wildeshausen besaß das Münzrecht.[1]) Aus der Zeit unserer Grafen besitzen wir von dem Propste Otto, Edelherrn von der Lippe (1231—1248) eine Reihe Münzen. Und da ist es nun für uns besonders bemerkenswert, daß auch diese Münzen alle außer einer über dem Haupte der bischöflichen Figur auf der Vorderseite die fünfblättrige Rose führen.[2]) Hiernach liegt die Erklärung sehr nahe, daß in Wildeshausen eine Münzerei bestand, welche jedoch im Besitze unserer Grafen war. Auch die Münzen der Pröpste wurden dort geprägt, erhielten aber alle das Wappenzeichen des Besitzers der Münzstätte. Es braucht nun eigentlich kaum noch ausdrücklich erwähnt zu werden, daß die Ausübung des Münzrechtes und gar das Bestehen einer Münzstätte in nächster Nähe Bremens nicht im Interesse des Erzbischofs und seiner Stadt liegen konnte und den ausgedehnten Handelsbeziehungen, die zweifellos zwischen Bremen und Wildeshausen bestanden, nur hinderlich sein konnte. Hätte der Erzbischof von Bremen in Wildeshausen überhaupt als Lehnsherr Einfluß ausüben können, so hätte er ihn sicher dazu verwandt, das Münzrecht des Grafen zu bekämpfen oder ihn doch wenigstens zur Einführung seines eigenen Münzfußes zu veranlassen und dadurch den Bremern den Verkehr mit Wildeshausen, das damals als Durchgangs- und Marktort eine bedeutende Rolle spielte, zu erleichtern und zu fördern. Von alledem merken wir nichts. Ja die meisten der uns erhaltenen Wildeshauser Münzen tragen offenbar Münsterschen oder Osnabrücker Typus,[3]) stehen also geradezu im Gegensatz zu den Bremer Münzen. So trägt auch dieser Umstand dazu bei, uns in der Ansicht, daß die Wildeshauser Grafen den Bremer Erzbischöfen und der Bremer Kirche vollkommen selbständig und unabhängig gegenübergestanden haben, zu bestärken.

Was folgt nun aus all diesem? Unseres Erachtens könnte man das Abkommen von 1229 wohl mit Recht den Scheinverträgen jener Zeit zuzählen, von denen wir auch in unserm Gebiet

[1]) Urk. vom 16. Dez. 1306 gedr. bei Hodenberg. Stader Copiar (Hannover 1850) S. 150; vgl. Buchenau a. a. O. S. 268/69.

[2]) Vgl. Buchenau a. a. O. S. 269, 273.

[3]) Vgl. Buchenau a. a. O. S. 273, 276.

Landesbibliothek Oldenburg

Nachricht haben.[1]) Der Inhalt der Urkunde selbst, die Ereignisse der Folgezeit geben uns schon Anlaß zu einer solchen Annahme. „Zwischen den oldenburgischen Grafen Christian IV. und Otto I. auf der einen Seite und den Wildeshauser Grafen Heinrich III. und Burchard auf der andern Seite war ein langwieriger Streit um die Burg zu Wildeshausen und die Leuchtenburg bei Hatten entstanden,[2]) der durch die von beiden Seiten nachgesuchte Vermittlung des Erzbischofs Gerhard II. von Bremen dahin beigelegt wurde, daß die Grafen Heinrich und Burchard ihre Burg zu Wildeshausen dem Erzbischof resignierten und sie dann von ihm als Lehen zurückempfingen."[3]) Es ist nun gar nicht ausgeschlossen, daß Erzbischof Gerhard mit Absicht es hierhin getrieben hat, um die Wildeshauser Grafen in Abhängigkeit von sich zu bringen. Wir trauen aber diesen weit vorausblickenden schlau bedenkenden Manne wohl nicht zu viel zu, wenn wir nun noch weitergehen und annehmen, daß schon ein geheimes Abkommen zwischen ihm und den Wildeshauser Grafen vorangegangen war, das den Vertrag von 1229 schon bevor er entstand, außer Kraft setzte. — Das Erzstift Bremen stand damals am Vorabend großer Kämpfe. Eben erst war des Erzbischofs Bruder Hermann von der Lippe mit den Scharen des Erzbischofs gegen die Stedinger gezogen, die nördlich von Bremen an beiden Seiten der unteren Weser wohnten und trotz der Nähe Bremens ihre volle Freiheit bewahrt hatten. Schon lange waren die übermütigen und ihrer Macht sich bewußten Bauern dem Erzbischof ein Dorn im Auge. Ihre angeblichen Ketzereien boten ihm den erwünschten Anlaß, das Kreuz gegen sie zu predigen. Als nun auch noch der Zug seines Bruders mißlang und dieser selbst von den Stedingern erschlagen wurde, da betrieb er die Vorbereitungen zum Vernichtungskriege gegen sie um so eifriger.[4]) Alles mußte ihm darauf ankommen, zu dem Kampfe gegen die streitbaren Bauern, die schon mehrfach

[1]) Vgl. Engelke im Jahrb. XV. für die Gesch. des Herz. Oldb. S. 155 ff. Wilmans, K. U. I. S. 397.

[2]) Über diese Streitigkeiten selbst, ihre nähere Ursache und ihren Verlauf wissen wir nichts.

[3]) Oncken, B. u. K., I. S. 28.

[4]) Über die Stedinger und die Kreuzzüge gegen sie vgl. Schumacher „Die Stedinger" S. 49 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

Proben ihrer Kraft und ihres Mutes abgelegt hatten, zahlreiche und treue Bundesgenossen zu erwerben. Besonders wertvoll war ihm natürlich die Hilfe der benachbarten mächtigen Grafen von Wildeshausen. Und da konnte es nicht zweifelhaft sein, daß ein bloßes Lehnsverhältnis, eben erst eingegangen, nicht imstande war, sie zu so treuen und zuverlässigen Anhängern zu machen wie eine moralische Verpflichtung, wie Dankbarkeit für sein Entgegenkommen, zumal er sie während des Krieges wohl kaum mit Gewalt an ihre Pflicht erinnern konnte und mehr auf ihre Treue und Zuverlässigkeit angewiesen war. So mochten es besonders Gründe der Politik sein, die den Erzbischof veranlaßten, einen solchen Scheinvertrag einzugehen.

Natürlich ist unsere Annahme eines Scheinvertrages eine bloße Vermutung, für die keine urkundlichen Belege beizubringen sind. Kann man sich jedoch zur Annahme einer solchen Vermutung nicht entschließen, so bleibt nichts anderes übrig als daran festzuhalten, daß der Vertrag wirklich zu recht bestanden habe, daß er aber — und dies hat wohl die größere Wahrscheinlichkeit für sich — in den wilden Kriegsstürmen der folgenden Jahre vollkommen in Vergessenheit geraten oder noch nachträglich außer Kraft gesetzt sei und so ohne jegliche Wirkung geblieben sei. Für uns ist es jedenfalls wichtig festzustellen, daß trotz des Vertrages von 1229 von irgend einer Lehnsabhängigkeit der Wildeshauser Grafen von der Bremer Kirche gar keine Rede sein kann, daß sie nach wie vor, wie neben den schon angeführten Punkten auch die Ereignisse der Folgezeit zeigen werden, in voller Freiheit und Selbständigkeit in Wildeshausen regiert haben.

Schon bald sollte es sich zeigen, daß der Erzbischof, wenn er wirklich die Absicht gehabt hatte, die Wildeshauser Grafen sich zu verpflichten, nicht falsch gerechnet hatte. Wo sie nur konnten, unterstützten ihn unsere Grafen bei den Vorbereitungen zum Kriege. Höchst wichtig war es für den Erzbischof, vor dem Kriege ein gutes Verhältnis mit den Bremer Bürgern, die ihren Erzbischöfen so oft feindlich gegenübergetreten waren, herzustellen. Es gelang ihm. Den entscheidenden Vertrag vom März 1233[1]) beschwören auf seiner

[1]) Bremer U. B. I. Nr. 172. Vgl. Rüthning, Old. Gesch. I. 45.

Landesbibliothek Oldenburg

Seite unsere beiden Grafen mit ihren Vettern. Nur ihre Siegel wurden, ganz wie die Siegel von gleichgestellten mächtigen Fürsten, neben dem Siegel des Erzbischofs an die Urkunde gehängt.[1]) Deutlich sind sie auch von den Dienstmannen und Lehnsleuten der Kirche, von denen viele ihren Namen der Urkunde beifügten, getrennt — ein klarer Beweis, daß sie im Jahre 1233, also nach zwei Verträgen, welche die Lehnsabhängigkeit der Wildeshauser Grafen von den Bremer Erzbischöfen begründet haben sollen, ihnen vollkommen selbständig gegenüberstanden.

Doch auch weiterhin zeigten sie, daß sie bereit waren, auch durch die Tat den Erzbischof zu unterstützen. Als die Oldenburger Grafen selbst von den Stedingern, die ihre Burgen gebrochen hatten, Schaden erlitten, rührten sie sich nicht.[2]) Jetzt aber, als der Erzbischof zum Kreuzzuge gegen die Stedinger rief, da gehörten die Wildeshauser Grafen zu denen, die dem Rufe Folge leisteten. Zwar läßt sich ihre Teilnahme an den beiden ersten Zügen nicht nachweisen, dafür beteiligten sie sich aber von Anfang an persönlich an den entscheidenden Zügen der Jahre 1233 und 1234. Graf Burchard brach 1233 an der Spitze bedeutender Mannschaften in Weststedingen ein, um den Trotz der Bauern zu brechen. Aber er gelangte nur bis zu ihren vordersten Schanzen, bis zum Hemmelskamper Walde. Dort traf das Kreuzheer am 6. Juli auf die Scharen der Stedinger, und unsern Grafen ereilte das gleiche Schicksal wie Hermann von der Lippe. Die Waffen der Stedinger siegten; Burchard ward im Treffen erschlagen, mit ihm fielen etwa 200 Mann, die das Kreuz genommen hatten.[3]) Im folgenden Jahre, 1234, fand auch sein Bruder Heinrich im Kampfe gegen die Stedinger in der für das Kreuzheer siegreichen Schlacht bei Altenesch am 27. Mai den Tod.[4])

Beide Grafen hatten also im Stedinger Kreuzzuge, der hauptsächlich auf Betreiben des Bremer Erzbischofs ins Werk gesetzt war,

[1]) Das Original mit den gut erhaltenen Siegeln befindet sich im Bremer Staatsarchiv, Trese C. a. Vgl. hierzu das Bremer U. B. I. Anm. zu Urk. 172.

[2]) Vgl. Schumacher a. a. O. S. 53 ff.

[3]) Ann. Stad. a. a. O. S. 361.
Schumacher a. a. O. S. 111.

[4]) Hist. de fund. mon. Rast. a. a. O. S. 270. MG. SS. XXV. p. 506.
Schumacher a. a. O. S. 120. Rüthning, Old. Gt. I, 49.
Ann. Stad. a. a. O. S. 362.

Landesbibliothek Oldenburg

ihr Leben verloren. Es ist nun aber ganz falsch anzunehmen, daß ihre Teilnahme an diesem Kreuzzuge nur ein Ausfluß ihrer lehnsrechtlichen Stellung zum Bremer Erzbischof gewesen sei. Mochte eine moralische Verpflichtung, wie wir angenommen haben, sie dazu angeregt haben, den Erzbischof in diesem Kampfe nicht im Stiche zu lassen, in der Hauptsache war es doch wohl der Zeitgeist, der früher schon die Vorfahren unserer Grafen ins heilige Land getrieben hatte, der noch Graf Burchard zweimal zum Zuge nach Livland veranlaßt hatte, der jetzt unter zahlreichen anderen Grafen und Edlen, die zum Teil aus weit entfernten Gegenden herbeigekommen waren,[1]) auch unsere Grafen dazu getrieben hatte, gegen die Stedinger das Kreuz zu nehmen. So ließen sie ihr Leben im Dienste einer hohen Idee und sicher nicht im Dienste ihres „Lehnsherrn", des Erzbischofs von Bremen.[2])

Es ist dies überhaupt das letzte Mal, daß wir einen Wildeshauser Grafen auf der Seite der Bremer Erzbischöfe finden. In der ganzen Folgezeit treten sie nicht wieder in nähere Beziehung zu ihnen. Eine tiefgehende Entfremdung zwischen dem Erzstift und den Wildeshauser Grafen ist, besonders wenn man die früheren Verhältnisse ins Auge faßt, gar nicht zu verkennen. Überhaupt sollte allmählich gründlich aufgeräumt werden mit der alteingewurzelten Fabel von der Lehnsherrlichkeit der Bremer Erzbischöfe über die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen, für die noch keine einzige Tatsache aus der Folgezeit zum Beweise angeführt ist und die sich einzig und allein auf die oben erwähnte Urkunde von 1229 stützen kann.

Also auch der Tod vereinte innerhalb ganz kurzer Zeit die beiden Brüder wieder, die ihr ganzes Leben hindurch in treuer Brüderlichkeit zusammengehalten hatten. Dennoch muß es auch hier schon frühe aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit zu einer Teilung ihres Besitzstandes gekommen sein. So ist bereits für das Jahr 1207 Heinrich III. urkundlich erwähnt als

[1]) Vgl. Schumacher a. a. O. S. 117 ff.

[2]) So möchte Oncken, entsprechend seiner Auffassung, die Sache darstellen. B. u. K. I. S. 25, 28 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

Vogt von Bassum.[1]) Im Jahre 1222 besitzt er Gerechtsame in Borthere bei Stolzenau,[2]) 1226 ebenfalls in Holwede.[3]) Dagegen hat Graf Burchard im Jahre 1220 Gerechtsame in Harenberg (Amt Blumenau),[4]) ungefähr zur selben Zeit ebenfalls in Suhlingen (Amt Ehrenburg)[5]) und in Dedensen bei Blumenau.[6])

Hiernach dürfen wir wohl annehmen, daß es schon frühzeitig zu einer Teilung des Besitzstandes der beiden Grafen gekommen ist. Auch hier wird dasselbe Teilungsprinzip zur Anwendung gekommen sein, das wir schon für die Teilung zwischen Heinrich I. und Christian angenommen haben: Teilung nicht des Gesamtgutes als solches sondern Teilung der Güter kleinerer Bezirke. Wenn wir nun auch nicht annehmen wollen, daß man bei der Durchführung dieses Grundsatzes gerade kleinlich verfahren ist, so dürfen wir doch wohl auch hier an diesem Teilungsgrundsatze selbst festhalten. Zwar sind in späterer Zeit die Grafen natürlich für die Vermehrung der in der Nähe ihres Sitzes gelegenen Güter in erster Linie besorgt gewesen, während sie entferntere Güter sich eher entfremden ließen, so daß wir in der Nähe ihrer Sitze fast geschlossene Güterkomplexe finden, aber der Umstand, daß wir auch jetzt noch überall die Güter der einzelnen Linien in Streulage finden, bestimmt uns, auch für die Teilung zwischen Heinrich III. und Burchard noch an diesem Teilungsprinzip festzuhalten. Solange die Brüder Heinrich und Burchard selbst lebten, scheint die Teilung allerdings noch nicht in allen Teilen genau durchgeführt zu sein; „vieles blieb gemeinsam, manche Besitzungen des einen lagen im vorwiegenden Interessengebiet des andern."[7]) Es erscheint uns dies auch ganz erklärlich, wenn man bedenkt, daß mit der Teilung wohl keine Trennung der Brüder verbunden war. Nach wie vor finden wir sie fast immer zusammen erwähnt, nach wie vor urkunden sie noch meistens gemein-

[1]) Hamb. U. B. Nr. 359.
Hoyer U. B. II. 10.
[2]) Calenb. U. B. III. 47.
[3]) Fries. Archiv II., S. 311.
[4]) Calenb. U. B. VI. Nr. 6.
[5]) Hoyer U. B. VII. 4.
[6]) Hoyer U. B. VII. 5.
[7]) Sello „Das oldenb. Wappen" a. a. O. S. 61.

Landesbibliothek Oldenburg

ſam, nach wie vor werden ſie einträchtig auf der von ihnen vor 1229[1]) gemeinſam[2]) erbauten Burg zu Wildeshauſen gewohnt haben.

Trotz der größten Eintracht der beiden Brüder war die Teilung an ſich wohl zu einer Notwendigkeit geworden. Beide hatten nämlich Söhne. Von Burchards Söhnen Heinrich, Wilbrand, Ludolf und Otto hören wir in einer Urkunde Burchards vom 9. Mai 1230 zum erſten Male.[3]) Heinrich, der älteſte, wurde Burchards Nachfolger in Wildeshauſen.

Wilbrand tritt nur in dieſer einen Urkunde auf, iſt alſo vielleicht ſchon in ſeiner Jugend geſtorben.

Ludolf erſcheint ſpäter als Propſt zu Elſte und Domherr in Utrecht.[4])

Otto wurde Domherr in Verden.[5])

Außer dieſen in der Urkunde von 1230 genannten Brüdern treten ſpäter noch zwei Söhne Burchards auf, Thomas und Gerhard.

Thomas war Domherr in Bremen.[6])

Gerhard iſt erſt im Jahre 1270 als Bruder Heinrichs urkundlich erwähnt.[7])

Auch Heinrich III. hinterließ Söhne, und zwar Heinrich, Ludolf, Burchard, Wilbrand.[8])

---

[1]) Urk. Graf Heinrichs III. vom 2. März 1129 a. a. O.

[2]) Urk. Burchards von 1232, Ztſchr. f. v. G. VI. S. 247.

[3]) Mitgeteilt in der Ztſchr. f. v. G. VI. S. 246.

[4]) Urk. von 1241 Hoyer U. B. VII. 167.
1259, Urk. im Haus- und Zentral-Archiv Oldenburg, Orig. Doc. Kloſter Hude.
1268, Urk. 44 in d. Ztſchr. f. v. G. VI.
1271, Abſchr. in der Hist. mon. Rasted. mscr. im H. Z. A. Oldenburg.
1279, Urk. 50 in d. Ztſchr. f. v. G. VI.

[5]) 1241, Hoyer U. B. VII. 168.

[6]) 1241, Hoyer U. B. VII. 167. 168.
1259, Orig. Doc. Kloſter Hude, H. Z. A.
1260, Bremer U. B. I. Nr. 300.
1262, Orig. Doc. Kloſter Hude, H. Z. A.
1268, Urk. 44 in d. Ztſchr. f. v. G. VI.
1272, Orig. Doc. Kloſter Raſtede, H. Z. A.

[7]) Calenb. U. B. III. Nr. 309.

[8]) Hoyer U. B. II. S. 8. Anm. zu Urk. 10.

Landesbibliothek Oldenburg

So entstanden durch die Teilung Heinrichs III. und Burchards zwei Linien des Wildeshauser Grafenhauses. Burchards Sohn Heinrich führte die Linie Oldenburg-Wildeshausen weiter, Heinrich III. dagegen wurde der Stammvater der Linie Oldenburg-Wildeshausen-Bruchhausen. Jene führte auch in Zukunft 3 fünfblättrige Rosen (2 : 1) im Wappen, — wohl unzweifelhaft das von Heinrichs II. Gemahlin herstammende Hallermunder Wappenbild, — während jene einen vierfach quergeteilten Schild in den Farben Rot und Silber führte,[1]) welchen zum ersten Male ein Reiterporträtsiegel Heinrichs III. vom Jahre 1233 zeigt.[2])

[1]) Vgl. Sello „Das oldenb. Wappen" a. a. O. S. 56 ff.

[2]) Die Entstehung dieses Grafengeschlechtes von Oldb.-Wildh.-Bruchh. und seiner Herrschaft hat zu den unglaublichsten Kombinationen und Mutmaßungen Anlaß gegeben. Allgemein war bisher die Ansicht herrschend, daß es schon vor Heinrich III. und seinen Nachkommen alte Grafen von Bruchhausen gegeben habe, die eben damals ausgestorben seien und deren Besitz und Macht dann in den Besitz Heinrichs III. und seiner Kinder gelangt sei. (Vgl. v. Hodenberg in den Verdener Geschichtsquellen II. S. 225 ff. — Hoyer U. B. II. S. 10. Anm. 5. — v. Ompteda in der Zeitschr. des hist. Ver. für Niedersachsen 1865. S. 221 ff.) Diese alteingewurzelte Ansicht basiert auf großen Irrtümern und vollkommener Verkennung der historischen Tatsachen. Sello war es, der zuerst die wirklich vorliegenden Verhältnisse erkannt hat: die Herrschaft Graf Heinrichs III. und seiner Nachkommen im Bruchhauser Gebiet beruht zunächst auf altoldenburgischem Stammgut. Von einer umfassenden Erbschaft kann gar keine Rede sein. Vor ihnen war zu Ende des 11. Jh. der Vogt des Erzbischofs von Bremen, Graf Friedrich, Gerichtsverwalter in diesem östlichen Teil des alten Largaues, dann erscheinen von 1189 bis ungefähr 1219 die Edelherren von Bruchhausen, zuerst Meinrikus, dann dessen Bruder Ludolf dort als comites liberorum oder auch als comites und als Zeugen in Urkunden der Erzbischöfe von Bremen. Später ist dann nicht mehr davon die Rede; das Geschlecht der Edelherren, dessen Mitglieder wir nun häufig im Gefolge der Grafen von Oldb.-Wildesh. finden, tritt von seiner amtlichen Stellung zurück. Wahrscheinlich mußten sie dem wachsenden Einfluß der Wildeshauser Grafen weichen. Immer aber boten sie noch Anlaß zu Verwechslungen mit den Bruchhauser Grafen, wie denn sogar Oncken eine Reihe ihrer Güter in das Bruchhauser L.-R. aufgenommen hat. (S. 111/12.) Um die Mitte des 13. Jahrhunderts besitzen dann Heinrichs III. Söhne in diesem Gebiete vorwiegenden Einfluß, u. a. auch die gogravescop zu Bassum und Lunsen (L.-R. S. 106) in jener alten comitia liberorum der Edelherren von Bruchhausen und auch die Burg Bruchhausen, selbstverständlich mit dem zugehörigen Gebiet, nennen sich aber bis zum Ende des 13. Jahrhunderts noch Grafen von Oldenburg; erst ihre Söhne nehmen zu Anfang des 14. Jahrhdts.

Landesbibliothek Oldenburg

Graf Heinrich IV. der Bogener.

Burchards Tod bei Hemmelskamp (1233) ließ keine allzufühlbare Lücke zurück. Sein Sohn Heinrich[1]) war bereits erwachsen, übernahm infolgedessen sofort die Herrschaft und konnte sich außerdem in der ersten Zeit wohl noch in allem der tätigen Unterstützung seines Oheims Heinrich III. bedienen. Noch im Jahre 1234 urkunden beide Grafen gemeinsam.[2]) Als nun aber in demselben Jahre auch Heinrich III. im Kampfe gegen die Stedinger seinen Tod fand, da ruhte die ganze Last auf den Schultern Heinrichs des Bogeners. Und nicht allein für sein eigenes Erbteil hatte er zu sorgen, sondern es kam jetzt auch noch die Verantwortung für das Erbe seines Oheims hinzu. Graf Heinrich III. hatte zwar Söhne hinterlassen,[3]) sie waren aber beim Tode ihres Vaters noch unmündig. Für sie übernahm nun Heinrich der Bogener die Vormundschaft. Wenigstens bezeichnet er sich in einer Urkunde von 1237 noch als Vormund seiner Vettern.[4]) Sicher wird es aber, sobald diese selbst mündig wurden, zu einer genauen und bestimmten Abgrenzung der Wildeshauser und Bruchhauser Besitzungen gekommen sein.

Ganz mühelos gelang ihm in diesen ersten Jahren seiner Herrschaft auch eine Erweiterung seines Hausbesitzes. Es war eine Frucht des Todes seines Vaters, die ihm so ohne sein Zutun in den Schoß fiel. Nach Beendigung des Kreuzzuges gegen die Stedinger

den Titel Grafen von Bruchhausen an. Etwa um 1325 teilen diese wieder und nennen sich nach gesonderten Besitzungen Grafen von Rien-Brochusen bzw. Olden-Brochusen. Dieses ging 1338, jenes 1384 durch Kauf in den Besitz der Grafen von Hoya über. (Vgl. auch Th. Lindner „Die Veme" S. 189/90. Hoyer U. B. II. S. 8, 10, 25. Hoyer U. B. I. Urk. 88, 266).

[1]) Ihm gebührt in der oldenb. Geschichte die Bezeichnung Heinrich IV. Er führt den Beinamen „der Bogener", bogenaere, bogenarius. Eine sichere Deutung dieses Namens ist nicht möglich. Vielleicht nimmt er bezug auf ein körperliches Gebrechen Heinrichs (der Bogener = der Krumme, Schiefe) oder er hängt zusammen mit einer Ortsbezeichnung. So gab es damals bei Wildeshausen ein Gut „Bogene" L.-R. S. 110. Vgl. Siedenbögen bei Visbek.

[2]) Hoyer U. B. VII. 14.

[3]) Siehe S. 134.

[4]) Urk. Heinrichs des Bogeners vom Jahre 1237. Orig. Doc. Kloster Rastede. H. Z. A. Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

verteilte nämlich der Erzbischof von Bremen freigebig die Beute. Auch auf unsern Grafen entfiel ein Anteil.[1]) Wieder ist es das Bruchhauser Lehnsregister, das uns über den so erlangten Besitz Heinrichs in Stedingen Auskunft gibt.[2]) Danach besaß er gemeinsam mit seinen Bruchhauser Vettern 10 Häuser in Altendorf bei Oldenbrok.[3]) Allein besaß er zunächst besonders zahlreiche Besitzungen in Süderbrook (Gemeinde Alteneſch).[4]) Außerdem hatte er hier Besitz in Hammelwarden,[5]) in Berne, in Glüsing und Ollen bei Berne,[6]) in Alten- und Neuenhuntorf[7]) und in Schlüte bei Berne.[8])

Hiermit noch nicht genug, gelang ihm einige Jahre später noch eine bedeutende Erweiterung seines Machtbereiches. Heinrich war nämlich verheiratet mit Elisabeth, Tochter des mächtigen Grafen Otto von Tecklenburg.[9]) Als Hochzeitsgut bekam sie das Gebiet von Blotho (an der Weser in Westfalen) nebst zahlreichen Gütern.[10]) Graf Otto von Tecklenburg hatte nur einen Sohn, Heinrich, der bereits vor dem 18. Juni 1252 kinderlos gestorben sein muß.[11]) Außerdem hatte aber Graf Otto noch drei Töchter: Oda war Nonne im Egidienkloster zu Münster;[12]) Heilwigis war vermählt mit Graf

[1]) Vgl. Schumacher, a. a. O. S. 126.

[2]) Vgl. Schumacher a. a. O. S. 198/99.

[3]) L.-R. S. 99.

[4]) L.-R. S. 102, 112, 113.

[5]) L.-R. S. 97.

[6]) L.-R. S. 108.

[7]) Urk. Heinrichs des Bogeners von 1246. Orig. Doc. Kloster Hude. H. Z. A. Oldenburg.

[8]) L.-R. S. 108.

[9]) Jung, hist. Ant. comit. Benthem. cod. dipl. Nr. 30. — Wilmans Westf. U. B. III. Nr. 607. — Philippi, Osn. U. B. III. 377. Oncken, B. u. K. I. S. 29 ff.

[10]) Vgl. Hist. de fund. mon. Rast. a. a. O. S. 274. Daß Blotho wirklich Heiratsgut der Elisabeth war, können wir daraus ersehen, daß immer Heinrich u. Elisabeth gemeinsam darüber verfügen u. zwar schon vor dem Tode des Vaters der Elisabeth. Calenb. U. B. III. Nr. 200.

[11]) In e. Urk. vom selben Tage überträgt nämlich seine ehemalige Gattin Jutta als Gemahlin des Edelherrn Walram v. Montjoin die ihr vom Graf Heinr. v. Tecklenburg überwiesene Morgengabe an Bischof Otto v. Münster. Osn. U. B. III. 55. Hoyer U. B. IV. S. 4.

[12]) 1265, Osn. U. B. III. Nr. 327.

Landesbibliothek Oldenburg

Otto von Bentheim[1]) und Elisabeth war die Gemahlin Heinrichs des Bogeners. Als nun Graf Otto von Tecklenburg 1262 oder 1263 starb,[2]) da erbten Heinrich der Bogener und Graf Otto von Bentheim seinen ganzen Besitz. Zu einer Teilung dieses Besitzes scheint es zwischen ihnen jedoch nicht gekommen zu sein. Beide nennen sich Grafen von Tecklenburg, aber immer urkunden sie gemeinsam über Vergabung tecklenburgischer Güter oder bestätigen sich doch gegenseitig ihre Rechtshandlungen.[3])

So konnte also Graf Heinrich der Bogener über eine Macht verfügen, wie sie in weitem Umkreise kein anderer Graf besaß. Dennoch hören wir nie von einem Mißbrauch seiner Gewalt. Besonders tritt dies hervor in seinem Verhältnis zum Alexander-Stift. Hatte noch sein Vater Burchard das Bestreben gezeigt, seine Macht auf Kosten des Stiftes zu erweitern, so läßt sich bei Heinrich dem Bogener gerade die gegenteilige Erscheinung feststellen. Fast könnte es scheinen, als seien die Maßnahmen der Reichsgewalt, Friedrichs I., Heinrichs IV. und Friedrichs II. zur Eindämmung der Vogteigewalt[4]) hier in diesem entlegenen Gebiete von Erfolg gekrönt worden. Nicht genug damit, daß wir über Heinrich den Bogener nicht die geringsten Klagen wegen Mißbrauches der Vogteigewalt hören, beschenkt er das Stift Wildeshausen reichlich mit Gütern und Gerechtsamen aller Art,[5]) ja er tritt als echter Kirchenvogt dem Kapitel des Alexander-Stiftes in seinen Rechtsstreitigkeiten sogar zur Seite und verhilft ihnen zu einem günstigen Ausgang.[6]) Überhaupt scheint Heinrich der Bogener ein sehr frommer Herr gewesen zu sein. Fast sämtliche Urkunden, die wir von ihm besitzen — und es sind sehr viele — befassen sich mit reichen Schenkungen an benachbarte oder

[1]) 1254, Osn. U. B. III. Nr. 108.

[2]) Zum letzten Male wird er als lebend erwähnt 1262, Sept. 30 (Osn. U. B. III. Nr. 264), zum ersten Male als verstorben 1263 (Osn. U. B. III. Nr. 288).

[3]) Osn. U. B. III. Nr. 298, 306, 319, 325 u. a.

[4]) Vgl. Berchtold a. a. O. S. 137 ff, 143.

[5]) 1244, Urk. 27. in d. Ztschr. f. v. G. VI.
1249 ebenda, Urk. 35, 36.
1256 ebenda, Urk. 39.
1268 ebenda, Urk. 44, 45.

[6]) Osn. U. B. III. Nr. 41.

Landesbibliothek Oldenburg

entferntere Klöster und Stifte, so an Rastede, Hude, Gertrudenberg, Versenbrück, Menslage, Schinna, Marienfee, Loccum u. a.

Kann man also Graf Heinrich im allgemeinen wohl als fromm und friedliebend bezeichnen, so zeigte er, wo es nottat, doch auch, daß er im Gebrauch des Schwertes wohl erfahren war. Wieder einmal gaben die Bremer Verhältnisse Veranlassung zu kriegerischen Verwickelungen. Von Anfang an scheint unser Graf dem Bremer Erzbischof Gerhard II. und überhaupt den Bremer Erzbischöfen nicht besonders nahe getreten zu sein und ihnen fast fremd und förmlich, zeitweilig sogar feindlich gegenübergestanden zu haben. Nur eine Urkunde nennt ihn zusammen mit einem Bremer Erzbischof, ohne daß zwischen ihnen Streitigkeiten bestanden zu haben scheinen. Es ist der Sühnevertrag zwischen dem Erzbischof Gerhard II. und dem Herzog Albrecht von Braunschweig vom 10. August 1257, in welchem auch Heinrich der Bogener in das Schiedsgericht zur Austragung künftiger Streitigkeiten gewählt wird.[1])

Nun starb im Jahre 1258 Gerhard II. Bei der Wahl seines Nachfolgers kam es zu Zwistigkeiten. Ein Teil der Wähler wählte den Dompropst Gerhard von der Lippe, einen Neffen des verstorbenen Erzbischofs, ein anderer Teil wählte den Archidiacon von Rüstringen, den tatkräftigen, schnellentschlossenen Hildebold von Wunstorf.[2]) Die Entscheidung mußten die Waffen bringen. Auch Heinrich der Bogener, dessen Einfluß in Bremen wegen der Nähe Wildeshausens wohl nicht ganz unbedeutend war, mußte sich für einen der beiden entscheiden. Auf wessen Seite er trat, das kann nicht zweifelhaft sein. Hildebold von Wunstorf war sein Vetter, ein Sohn des Bruders seiner Mutter Kunigunde von Roden.[3]) Auch Graf Johann von der oldenburgischen Linie trat aus verwandtschaftlichen Gründen auf die Seite Hildebolds, denn dieser war der Sohn der Schwester seines Vaters.[4]) Auf der Seite Gerhards stand natürlich sein Bruder Simon, Bischof von Paderborn und seit einigen Jahren Coadjutor des verstorbenen Erzbischofs. Dieser setzte sich

[1]) Sudendorf, Braunschw.-Lüneb. U. B. I. Nr. 43.

[2]) Vgl. Schumacher, a. a. O. S. 132.

[3]) Siehe oben S. 111 ff.

[4]) Vgl. Rüthning, Old. Gesch., I. S. 31.

Landesbibliothek Oldenburg

nun mit den Stedingern in Verbindung, bildete aus ihnen ein Heer und zog gegen Wildeshausen. Aber Heinrich der Bogener zog ihm mit seinen Verwandten entgegen, traf ihn bei Munderloh (Gemeinde Hatten) und brachte ihm eine entscheidende Niederlage bei, 1258.[1]) Bischof Simon mußte verkleidet entfliehen, die Sache seines Bruders war verloren.[2]) Hildebold konnte dank der Unterstützung seiner Wildeshauser und Oldenburger Vettern ohne noch Widerstand zu finden den erzbischöflichen Stuhl von Bremen besteigen.

So hatten die oldenburgischen Grafen entscheidend in die Geschicke des Erzstiftes eingegriffen und gemeinsam eine Probe ihrer Macht abgelegt. Nicht immer scheint dieses gute Verhältnis unter den verschiedenen Linien des oldenburgischen Grafengeschlechtes geherrscht zu haben. So finden wir im Jahre 1246, als es nach langen Streitigkeiten zwischen den Grafen von Tecklenburg und Ravensberg zu einem Vergleich kam, auf Seiten des ersteren Graf Heinrich von Oldenburg-Wildeshausen, auf Seiten des letzteren Graf Otto I. von Oldenburg.[3]) Dagegen scheint es zwischen den Linien Wildeshausen und Bruchhausen nie zu ernstlichen Streitigkeiten gekommen zu sein, wie denn auch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu einander bedeutend enger waren als zu der Oldenburger Linie.

Auch zwischen dem neuerwählten Erzbischof Hildebold von Bremen und Graf Heinrich dem Bogener sollte sich kein gutes Verhältnis anbahnen. Die Parteinahme Heinrichs für den Erzbischof bei der Wahl entsprang nur verwandtschaftlichen Motiven und war nur vorübergehender Natur. Dafür kam es aber schon bald zu

[1]) Schumacher a. a. O. S. 133 verlegt die Schlacht bei Munderloh in das Jahr 1259. Jedoch kann es sich nach einer freundl. Mitteilung von Herrn Geh. Archivrat Dr. Sello nur um das Jahr 1258 handeln und zwar um die Zeit nach dem 27. Juli 1258 (Todestag des Erzb. Gerhard) und vor dem 16. Dez. dieses Jahres, an welchem Tage Heinr. d. Bog. die Freien in Villstedt, Nord- u. Steinkimmen mit d. Kloster Hude über die jenen vom Bischof Simon bei seinem Marsche nach Wildeshausen auferlegte, von dem Kloster verausgabte Brandschatzung verglich.

Urk. Heinrichs d. Bog. vom 16. Dez. 1258.

(Doc. Kloster Hude. H. Z. A. Oldenburg.)

Vgl. Oncken, B. u. K. I. S. 29.

[2]) Historia archiepis coporum Bremensium, hrsg. von Lappenberg, Bremer Geschichts-Quellen S. 13.

[3]) Hoyer U. B. VIII. Nr. 54.

Landesbibliothek Oldenburg

Streitigkeiten. Der Erzbischof war wieder einmal mit den Bremer Bürgern wegen des Schlosses Versflete an der Weser zerfallen. Sofort nahm Heinrich der Bogener entschieden Partei gegen den Erzbischof und brachte die Angelegenheit auch zu einem für ihn und die Bremer Bürger günstigen Ausgang, ohne aber natürlich dadurch sein Verhältnis zum Erzbischof gerade besser zu gestalten.[1])

Im Übrigen floß aber von jetzt an seine Regierung ruhig und friedlich dahin. Er steckte sich keine allzu hohen Ziele, deren Erreichung Anstrengung verursacht hätte. Nur in Wildeshausen selbst läßt sich an ihm ein gewisses Streben feststellen, seine Macht weiter auszubauen und zu befestigen. Schon 871 (855) in der Immunitätsurkunde König Ludwigs wird Wildeshausen als oppidum aufgeführt.[2]) Es war für damalige Verhältnisse schon ein ziemlich bedeutender Ort, dessen Entwickelung durch seine günstige Lage als Markt- und Durchgangsort sowie als Sitz des berühmten Alexander-Stiftes und als Wallfahrtsort bedeutend gefördert wurde. Lange hören wir nichts mehr, was uns Rückschlüsse auf die Entwickelung Wildeshausens gestatten könnte. Wie überall, so scheint sich auch allmählich in Wildeshausen die Entwickelung zur Stadtverfassung vollzogen zu haben. Zum ersten Male treten uns 1230 cives, 1241 civitas entgegen.[3]) Wir haben aber doch Grund zu der Annahme, daß zur Zeit Heinrichs des Bogeners die Entwickelung schon ziemlich weit fortgeschritten war. So besitzen wir aus dieser Zeit schon ein Stadtsiegel und 1270 findet Erzbischof Hildebold von Bremen bereits städtische Ratmannen (consules) vor, die schon ein bedeutendes Mitbestimmungsrecht über die Geschicke der Stadt beanspruchen.[4])

Für uns ist es nun besonders wichtig, das Verhältnis unserer Grafen zu Wildeshausen festzustellen. Für die früheren Grafen ist es sehr wenig, was wir darüber wissen. Allgemein läßt sich sagen,

[1]) Urk. von 1262, Bremer U. B. I. 311.

[2]) Siehe oben S. 64.

[3]) Ztschr. f. v. G. VI. Urk. 22.

Vgl. auch Oncken, B. u. K. I., S. 32.

[4]) Vgl. Buchenau, a. a. O., S. 274. — Sudendorf, Braunschw.-Lüneb. U. B. II. S. 153. „ . . nos ad consules et cives Wildeshusenses personaliter accedentes . . "

Landesbibliothek Oldenburg

daß die Stadt als Propsteigut ihrer Vogtei unterstand und daß die Grafen ihre Eigenschaft als Gerichtsherren[1]) und bald ihre vollständige Unabhängigkeit[2]) dazu benutzten, ihren Einfluß in Wildeshausen immer mehr auszubauen, bis ihre Stellung fast der eines Stadtherrn gleichkam. So finden wir die Verhältnisse zu Beginn der Regierungszeit des Bogeners. Auf der festen, von seinem Vater und Oheim im Südosten der Stadt erbauten und nach allen Seiten, auch gegen die Stadt hin stark befestigten Burg zu Wildeshausen saß er, sicher vor Angriff und Gewalt, während die damals wohl noch unbefestigte oder doch nur ungenügend befestigte Stadt[3]) ihm wehrlos preisgegeben war. Von hier aus konnte er zu den Gerichtstagen in der Stadt hinausziehen, den Markt überwachen, Abgaben erheben.[4]) So legte er aus eigener Machtvollkommenheit der Stadt außer den vogteilichen Abgaben noch einen Weinschatz auf, der erst nach seinem Tode wieder aufgehoben wurde.[5]) Auch sonst läßt sich seine herrschende Stellung gegenüber der Stadt hinreichend feststellen, so durch den Umstand, daß in dem ältesten Wildeshauser Stadtsiegel sein Rosenwappen an bedeutungsvoller Stelle eingefügt ist.[6]) Da kann es uns nicht Wunder nehmen, wenn er und seine Brüder sich verschiedentlich Grafen von Wildeshausen nennen, wenn er selbst stolz und frei urkundet „in civitate nostra Wildeshusen."[7]) Mit Recht darf man Heinrich dem Bogener für Wildeshausen neben den Bezeichnungen Gerichts- und Münzherr auch wohl noch die Bezeichnungen Stadt- und Marktherr beilegen, so daß also in seiner Hand eine allumfassende Macht sich

[1]) Siehe oben S. 95.

[2]) Siehe oben S. 121.

[3]) Vgl. Sello „Wildeshausen. Aus der Vergangenheit von Stadt, Stift und Burg" S. 13. ff. Erst viel später hören wir von einem systematischen Ausbau der Stadtbefestigung, wozu Bürger und Ratmannen ihren bestimmten Anteil beizutragen hatten.

[4]) Siehe S. 73 ff.

[5]) Urk. d. Erzb. Hildebold von Bremen vom 8. Aug. 1270. Vgl. auch Oncken B. u. K. I. S. 29.

[6]) Vgl. Buchenau, a. a. O. S. 274.

[7]) Osn. U. B. III. 109.

Urkunden Heinrichs des Bogeners von 1259 und 1262, Doc. Kloster Hude H. 3. A., Old.

Landesbibliothek Oldenburg

angesammelt hatte. Wenn nun am Ende der Regierungszeit Heinrichs in Wildeshausen uns städtische Ratmannen begegnen und so bereits eine Art Stadtverfassung sich herausgebildet zu haben scheint,[1]) so können wir mit größter Sicherheit annehmen, daß hier die Entwicklung sich friedlich vollzogen hat, daß Heinrich der Bogener einsichtig genug war, sich einer solchen notwendigen Entwicklung nicht mit Gewalt entgegenzusetzen. Jedenfalls ist es ganz ausgeschlossen, daß die Bürger mit Gewalt Forderungen beim Grafen durchsetzen konnten. Dazu fehlte ihnen in ihrem kleinen Landstädtchen dem mächtigen Grafen gegenüber doch wohl die Macht.

Kann uns also in dem Verhältnis Heinrichs des Bogeners zu Wildeshausen seine Macht und sein Einfluß in diesem Gebiete noch einmal als recht bedeutend erscheinen,[2]) so läßt es sich im Allgemeinen doch nicht verkennen, daß die Macht und das Ansehen der Wildeshauser Grafenlinie unaufhörlich sank. Schon an einem ganz äußerlichen Umstande läßt sich dies erkennen. Während früher die Brüder der Grafen von Wildeshausen fast durchweg Bischöfe und Erzbischöfe wurden, bringen Heinrichs Brüder Ludolf, Otto und Thomas es nur bis zum Domherrn.[3])

Hierzu kommt noch eine sehr auffällige Erscheinung. Heinrich IV. scheint nämlich fast in ständiger Geldverlegenheit gewesen zu sein. Immer wieder sieht er sich genötigt, umfangreiche Güter und Gerechtsame zu verpfänden. Bereits im Jahre 1238 verpfändet er dem Kloster Schinna für 123 Mark Silber die Vogtei über die Klosterbesitzungen.[4]) 1253 verpfändet er dem Bischof Wedekind von Minden die Grafschaft Stemwede, die er kurz vorher erst von den Grafen Johann und Gerhard von Holstein als Pfand übernommen hat.[5]) 1258 verpfändet er dem Kapitel zu Wildeshausen die Vogtei

[1]) Dafür spricht auch der Umstand, daß schon ein Stadtsiegel vorhanden war. Vgl. A. Meister, Dtsche. Verf.-Gesch. S. 154.

[2]) In einer undatierten Urkunde (U. B. der Stadt Lübeck, I., p. 63) nimmt ein Graf Heinrich von Oldenburg sogar die Stadt Lübeck in seinen Schutz u. verheißt allen ihren Einwohnern sicheres Geleite. Leider läßt es sich nicht feststellen, ob es sich hier um Graf Heinrich III. oder Heinrich den Bogener handelt.

[3]) Siehe S. 105.

[4]) Hoyer U. B. VII. 17.

[5]) Würdtwein, Subs. diplom. VI. 429 ff.

Landesbibliothek Oldenburg

über mehrere Höfe.[1]) Dazu nehmen unter ihm die Verkaufsurkunden überhand.[2]) Fast kein Jahr geht vorbei, wo es nicht zum Verkauf oder zur Verpfändung bedeutender und wertvoller Güter und Gerechtsame kommt. Dies kann uns um so eigenartiger erscheinen, da wir doch wissen, welch großen Güterbesitz das Haus Wildeshausen besaß. Da bleibt uns nur die eine Schlußfolgerung über, daß alle diese Güter nicht den Ertrag abwarfen, den sie hätten einbringen müssen. So brauchen wir nicht allzu weit nach einer Erklärung für diese Erscheinung zu suchen. Wir haben hier dieselben Zustände, die wir um diese Zeit so vielfach vorfinden: Heinrich der Bogener hatte zwar sehr zahlreiche Güter, deren Wert und Nutzungsertrag auch mit der Zeit immer mehr stieg. Sie waren aber alle von altersher noch verliehen und zwar wohl immer noch an dieselben Familien und für dieselben geringen Abgaben, wie vor vielen Jahren. Damals hatten diese dem Grafen vollauf genügt, jetzt aber, unter ganz veränderten Verhältnissen, wo bedeutend mehr Geld im Umlauf war und der Wert des Geldes deshalb gesunken war, konnten sie längst nicht mehr genügen und entsprachen nicht im entferntesten mehr dem Ertrag, den das verliehene Objekt dem Nutznießer brachte. Viele Großgrundbesitzer haben sich in den vergeblichen Bestrebungen, Änderungen und Erhöhung der Abgaben von ihren Mietern durchzusetzen und auch für sich selbst den Ertrag der Güter zu erhöhen, verblutet, viele hielten von vornherein diese Bemühungen für nutzlos und sahen sich zu Maßnahmen genötigt, wie Heinrich der Bogener sie anwandte, nämlich zu Verkauf und Verpfändung zahlreicher Güter.

Unter diesen Umständen erscheint es uns ohne weiteres verständlich, wenn das Wildeshauser Grafenhaus auch in seiner politischen Machtstellung zurückging, wenn es dem machtvollen, zielbewußten Vorwärtsdrängen junger, kräftiger Grafenhäuser weichen mußte. Gerade um jene Zeit war es, als die Grafen von Hoya be-

[1]) Ztschr. f. v. G. VI. Urk. 40.

[2]) Hoyer U. B. VII. 18. 167.
Calenb. U. B. III. 87.
Fries. Archiv. II. 313.
Urk. Heinrichs des Bog. von 1242, Doc. Kloster Hude, H. Z. A., Old. und 1243, Doc. Kloster Hude, H. Z. A., Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

gannen, mit Geschick und Mut auf Kosten ihrer Nachbarn ihre Herrschaft weiter auszubreiten. Auch Heinrich der Bogener scheint davon in Mitleidenschaft gezogen worden zu sein.[1]) Zwei Plätze sind es besonders, die uns aus dem Besitze Heinrichs des Bogeners in jener Gegend namhaft gemacht werden, Rynowe und Venowe. In Venowe hielt Heinrichs des Bogeners Vater Burchard vor 1233 ein Lehnsgericht ab.[2]) 1241 verkauft Heinrich der Bogener mit seinen Brüdern und Vettern unter anderem castrum in Venowe cum omnibus attinentiis an den Bischof von Minden.[3]) Wenn wir nun den Annales Buccenses[4]) Glauben schenken dürfen, so hatten die Grafen von Hoya den Grafen Heinrich den Bogener — wohl vorher — aus Rynowe und Venowe vertrieben, so daß sich uns der Verkauf an Minden darstellen würde als die Übertragung eines Gutes, das für unsern Grafen doch nicht mehr zu retten war. Ob der Bischof von Minden sein Eigentumsrecht sofort geltend machen konnte, läßt sich nicht feststellen. Bemerkenswert ist jedoch, daß die Vogtei Liebenau, in der Venowe zu suchen ist, nachmals zur Grafschaft Hoya gehörte.

Läßt sich also auch keine unbedingte Gewißheit darüber erlangen, daß wirklich die Grafen von Hoya die oben erwähnten Besitzungen unseres Grafen besetzt haben, so läßt es sich doch mit Sicherheit sagen, daß es zu dieser Zeit zwischen beiden Häusern vielleicht eben wegen jener Expansionsbestrebungen der Grafen von Hoya zu Streitigkeiten gekommen ist. So wissen wir, daß in dem schon erwähnten Kampfe um die Grafschaft Ravensberg, 1244—1246, die Wildeshauser und Hoyer Grafen, jene als Bundesgenossen der Tecklenburger, diese als Helfer der Ravensberger, einander feindlich gegenüber-

[1]) Nach handschriftlichen Aufzeichnungen, die mir Herr Geh. Archivrat Dr. Sello gütigst zur Verfügung stellte und die für diesen Punkt der Arbeit noch verwertet werden konnten.

[2]) Hoyer U. B. VI. Nr. 12.

[3]) Hoyer U. B. VII. 18. 167.

Über Rynowe ist nichts näheres bekannt. Der Name kommt nur in den Ann. Bucc. vor.

[4]) a. a. O.

Vgl. oben S. 112.

Landesbibliothek Oldenburg

ſtanden.[1]) Die langjährigen Zwiſtigkeiten zwiſchen ihnen werden beſtätigt durch den päpſtlichen Ehedispenz vom 11. Mai 1249 zur Ehe Heinrichs des Jüngeren von Wildeshauſen-Bruchhauſen mit Ermgard von Hoya: „diu ad invicem fuere discordes" heißt es von beiden Häuſern.[2]) Daß dieſe Zwiſtigkeiten mit dem allmählichen Zurückweichen unſeres Wildeshauſer Grafen und ſeiner Bruchhauſer Vettern endete, läßt ſich ſchon aus der Tatſache erkennen, daß die Hoyer Grafen hier ſpäter ein ausgedehntes Territorium beſaßen, das auch viele Wildeshauſer und Bruchhauſer Güter einſchloß.[3])

So können wir alſo auch hier ein Zurückgehen des Wildeshauſer Grafenhauſes feſtſtellen. Überhaupt trägt die ganze Regierung Heinrichs des Bogeners, abgeſehen von dem Gebietszuwachs, den ihm die Heirat mit Eliſabeth von Tecklenburg gebracht hatte und der Vermehrung ſeines Einfluſſes in Wildeshauſen, wenn man den Vergleich mit Burchards Regierung zieht, deutlich den Charakter der Stagnation, wenn nicht des Rückganges. Wir wiſſen auch nicht von den geringſten Anſtrengungen, die er gemacht hat, um ſeine Macht zu behaupten, immer iſt für ihn ein läſſiges, paſſives Verhalten charakteriſtiſch, Faſt unbegreiflich kann uns dies erſcheinen, wenn wir die Machtfülle betrachten, die ihm doch zu Gebote ſtand. Der Grund hiervon iſt wohl neben Gründen wirtſchaftlicher und perſönlicher Art auch in ſeinen Familienverhältniſſen zu ſuchen.

Heinrich ſcheint ſich erſt ſpät verheiratet zu haben. Zum erſten Male am 18. März 1253 und von der Zeit an häufiger erſcheint in ſeinen Urkunden ſeine Gemahlin Eliſabeth.[4]) Die Ehe ſcheint nicht kinderlos geblieben zu ſein. In zwei Urkunden werden ſeine pueri erwähnt, zuerſt in einer Urkunde vom 20. Auguſt 1253[5]), dann noch einmal am 23. November 1256[6]), danach hören wir nie wieder davon. Sicher iſt, daß Heinrich der Bogener bei ſeinem

[1]) Hoyer U. B. VIII. 54.
[2]) Die Urk. iſt mitgeteilt in den Schriften des oldenb. Vereins 32, S. 35.
[3]) Vgl. die Zuſammenſtellung in den L.-R. S. 134.
[4]) Jung, Hist. antiqu. comit. Benthem. cod. dipl. Nr. 30.
[5]) Würdtwein, Subs. dipl. VI. 429.
[6]) Wilmans, Weſtf. U. B. III. Nr. 607.

Landesbibliothek Oldenburg

Tode keine Nachkommen hinterließ, denen er seinen Besitz hätte vererben können. So kommen wir leicht zu der Annahme, daß seine Kinder schon früh, vielleicht schon kurz nach 1256 gestorben sind.[1]) Hierfür spricht noch ein anderer Umstand. Hatte Heinrich der Bogener in den ersten Jahren seiner Regierung notgedrungen, wie wir annahmen, zahlreiche Güter verkauft oder verpfändet, dagegen nur verhältnismäßig recht wenige verschenkt, so sehen wir jetzt, nach 1258, wie er freigebig ein Gut nach dem andern verschenkt, und zwar sind es nicht nur kleine, unbedeutende Güter, die er verschenkt, sondern zum Teil sind es sogar recht bedeutende Güterkomplexe, die er aus den Händen ließ. So schenkte er am 16. März 1258 zusammen mit seiner Gemahlin der Äbtissin Heilwig und deren Mitschwestern vom Cisterzienser-Orden die alte Burg Segental zu Vlotho (Krs. Herford) zur Stiftung eines Klosters[2]) und dotiert dieses mit zahlreichen Gütern und Gerechtsamen, die wohl das ganze Heiratsgut der Elisabeth, die Herrschaft Vlotho ausmachten.[3]) Und nun beschenkt er fast sämtliche Klöster der Umgegend, besonders reichlich Wildeshausen, Hude, Versenbrück, außerdem Vlotho, Lahde, Osede,[4]) so daß am Ende seines Lebens zusammen mit den schon früher verkauften, verpfändeten und verschenkten Gütern ein guter Teil seines Hausbesitzes nicht mehr seiner Gewalt unterstand. Um so unbegreiflicher kann uns dies erscheinen, wenn man bedenkt, daß ungefähr zur selben Zeit sein Vetter von der oldenburgischen Linie, dessen Macht der seinigen doch kaum überlegen war, den Aufstand eines Teiles seiner Ministerialen unter Robert von Westerholte, der sich sogar in seinem Machtbereiche eine Burg erbaut hatte, mit blutiger

[1]) 1258 verpfändet Heinrich zusammen mit seiner Gattin und mit Zustimmung seiner Miterben einige Höfe, ohne jedoch Kinder zu erwähnen, obwohl 1256 sogar in einer Bestätigungsurkunde seine Kinder angeführt sind. Ztschr. f. v. G. VI. Urk. 40.

[2]) Vgl. Oncken, B. u. K. I. S. 30.

[3]) Calenb. U. B. III. 200.

[4]) Urk. Heinrichs d. Bog. von 1259, Orig. Doc. Kloster Hude, H. Z. A., Old. Ztschr. f. v. G. VI. Urk. 44, 45.
Osn. U. B. III. 431. 288. 377. 393.
Calenb. U. B. III. 309.

Landesbibliothek Oldenburg

Strenge niederwarf[1]) und so mit Erfolg seiner Landesherrlichkeit Anerkennung verschaffte und sie endgültig durchsetzte. Auch Heinrich der Bogener hätte mit etwas Umsicht und Unternehmungslust in seinen letzten Jahren dieses Ziel erreichen können, wenn er es von Anfang an vor Augen gehabt hätte; seine Stellung in Wildeshausen war an sich wohl danach angetan. Und da sind es nun, wie man wohl mit Recht annehmen darf, seine Familienverhältnisse, die ihn davon abhielten. Heinrichs Kinder waren früh gestorben, er hinterließ keine Nachkommen. Wildeshausen war der Mittelpunkt und Hauptort seiner Herrschaft, Wildeshausen hätte auch der Kernpunkt und Ausgangspunkt der zu gründenden Landesherrlichkeit werden müssen. Nun bestand aber der Stader Vertrag von 1219, wonach der Erzbischof von Bremen rechtlichen Anspruch erheben konnte auf die propsteilichen Güter, d. h. auf die Stadt Wildeshausen. Sicher wußte Heinrich der Bogener genau, daß der tatkräftige, für das Wohl und Ansehen des Erzstiftes besorgte Erzbischof Hildebold von Bremen diesen Anspruch, so bald ihm kein Vogt mehr im Wege stand, auch erheben und ihm mit den nötigen Mitteln Nachdruck verleihen würde. Eine Nachfolge seiner Bruchhauser Vettern in Wildeshausen, wofür sie allerdings auch kein Recht geltend machen konnten, war also völlig ausgeschlossen, und so wird Heinrichs untätiges Verhalten während seiner letzten Regierungsjahre, das Zurückgehen seiner Herrschaft, das Verschenken, fast könnte man sagen Verschleudern seiner Güter und Gerechtsame wenigstens in etwa verständlich.

So vollzog sich nach seinem Tode der Übergang auch ohne große Schwierigkeit. Heinrich der Bogener starb unzweifelhaft im Jahre 1270 und zwar vor dem 8. August.[2]) Heinrich urkundet selbst im Jahre 1270 noch zweimal; beide Urkunden führen kein Monatsdatum.[3]) Vielleicht starb er, wie Sello annimmt, 1270 Anfang

[1]) Hist. de fund. mon. Rast. a. a. O. S. 281/82.

Rüthning Old. Gesch. I. S. 73.

[2]) An diesem Tage erläßt nämlich Erzbischof Hildebold von Bremen dem Rate und den Bürgern zu Wildeshausen den ihnen vom verstorbenen Grafen Heinrich auferlegten Weinschatz. Urk. im Haus- und Zentral-Archiv Oldenburg. D. II. 4. (mscr. Wildesh.)

[3]) Calenb. U. B. III. 309.

Osn. U. B. III. 431. Wie in andern Wildeshauser Urkunden, so ist im Osn.

Landesbibliothek Oldenburg

Februar, da damals, am 7. Februar, bemerkenswerterweise Graf Christian von der oldenburgischen Linie in Wildeshausen anwesend war.[1]) Danach kämen als Grenzen etwa die Monate Februar und August in Frage.

Nach dem Tode Heinrichs des Bogeners trat der Bremer Erzbischof in Unterhandlung mit den Ratmannen und Bürgern von Wildeshausen und nach längeren Verhandlungen und genauer Prüfung des Tatbestandes[2]) durch die Bürger nahm er einzig und allein mit Berufung auf die von dem Pfalzgrafen Heinrich[3]) und Herzog Albrecht[4]) ausgestellten Urkunden Stadt und Burg Wildeshausen als Güter der Propstei[5]), die jetzt nicht mehr der Vogtei unterstanden, in Besitz.[6])

Die zahlreichen Güter und Gerechtsame der Wildeshauser Grafen finden wir später großenteils im Besitze ihrer Bruchhauser

---

U. B. auch in dieser Urk. die Jahreszahl unter Annahme des damaligen Osnabrücker Jahresanfanges (25. März) falsch aufgelöst in 1271.

[1]) Osn. U. B. III. Nr. 432.

[2]) Auch der Umstand, daß es längerer Zeit bedurfte, ehe der rechtlich gewiß begründete Anspruch des Erzbischofs anerkannt wurde, spricht für unsere Ansicht über die Stellung der Wildeshauser Grafen nach 1219 bezw. 1229, da nicht einmal nach dem Tode Heinrichs die Verhältnisse sich so geklärt hatten, daß der Erzbischof sofort die Herrschaft über die Propsteigüter antreten konnte. Dafür spricht auch die Nachricht, daß er sogar genötigt war, die Bürger durch Geld für sich zu gewinnen. Vgl. Hist. archiep. Brem. a. a. O. S. 14. Vgl. hierfür auch die Ausführungen von Oncken, B. u. K. I. S. 30.

[3]) 1219, siehe oben S. 121 ff.

[4]) 1228, Hamb. U. B. Nr. 491 (eine Bestätigung der Urkunde des Pfalzgrafen von 1219).

[5]) Auch die Burg ist zu den Propsteigütern zu rechnen, da sie auf den Grundstücken des Stiftes von den Vögten des Propsteigutes erbaut ist. (Ztschr. f. v. G. VI. Nr. 23) Grund zu der Annahme, daß hierzu auch Eigengüter der Grafen verwandt sind, liegt nicht vor.

[6]) Niesert, Beitr. zu e. Münst. U. B. Bd. I. Abt. II. S. 518.

Bremer U. B. I. Nr. 348.

Braunschw.-Lüneb. U. B. I. S. 153.

Am 21. März 1339 war die Burg im Besitze des Erzbischofs; Orig. Doc. Stadt Wildeshausen, H. Z. A., Oldenburg, ebenso am 14. Juli 1376. Abschrift der Urk. mscr. cop. Wildesh. I. H. Z. A. und am 16. Jan. 1377. Urk. abschr. im cop. Wildesh. I. H. Z. A. Vgl. auch Oncken, B. u. K. I. S. 30.

Landesbibliothek Oldenburg

Vettern, teilweise auch im Besitze der oldenburgischen Linie. Dagegen ging der Anteil Heinrichs des Bogeners an der Grafschaft Tecklenburg über an seinen Miterben Otto von Bentheim, so daß dieser sich jetzt allein Graf von Tecklenburg nennen konnte.[1])

Die Grafschaft Wildeshausen hatte aufgehört zu existieren.

[1]) Osn. U. B. III. Nr. 437. 441. 463. 533. 539.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Stammtafel.

Egilmar I., 1091. 1108

Egilmar II., 1108. 1142

Heinrich I., † 1167
Gemahlin Salome von Geldern

Christian I.
Ahnherr der oldenb. Linie

Gerhard
Bischof von Osnabrück,
Grzbischof von Bremen,
† 1219 August 14

Otto
Bischof von Münster,
† 1218

Heinrich II.
1167—1197/98
Gemahlin
Beatrix v. Hallermund

Beatrix
Äbtissin zu Bassum
1207. 1224

Unbekannte Tochter
Gemahl
Wedekind v. Stumpenhusen

Wilbrand
Bischof von Paderborn
und Utrecht
† 1233

Egilmar
Propst zu Münster
1209. 1217

Heinrich III.
1199. † 1234 Mai 27
Ahnherr
der Linie Bruchhausen
Gemahlin
I. Gerburg v. Rhoden
II. Ermentrud

Sophie
1252. 1260
Gemahl
Graf Otto II.
v. Ravensberg

Burchard
1199. † 1233 Juli 6
Gemahlin
Kunigunde v. Rhoden

Heinrich V.
Stammvater d. Linie
Neu-Bruchhausen

Ludolf
Stammvater d. Linie
Alt-Bruchhausen

Burchard

Wilbrand

Heinrich IV.
der Bogener
1230. † 1270
Gemahlin
Elisabeth
v. Tecklenburg

Ludolf
Propst zu Elste,
Domherr
in Utrecht
1230. 1279

Wilbrand
1230

Otto
Domherr
zu Verden
1230. 1241

Thomas
Domherr
zu Bremen
1241. 1272

Gerhard
1270

pueri
1253. 1256

Quellen und Literatur.

I. Quellen.

a) Ungedruckte:

Urkunden des Großherzoglichen Haus- und Zentral-Archivs (abgek.: H. Z. A.) in Oldenburg in den Abteilungen Kloster Hude, Kloster Rastede, Stadt Wildeshausen, Stift Wildeshausen.

b) Gedruckte:

1. Annalen und Chroniken:

Annales Buccenses, mitgeteilt von Hodenberg, Hoyer U.B. VIII, Nr. 34.

Annales Stadenses, MG. SS. XVI.

De primordiis ordinis Teutonicorum, SS. rer. Pruss., hersg. von Hirsch, Töppen, Strehlke. Leipzig 1861.

Gesta episcoporum Trajectensium MG. SS. XXIII.

Heinrici Chronicon Livoniae, hersg. von Arndt, MG. SS. XXIII. S. 289.

Helmoldii Chronicon Slavorum, hersg. von Leibniz, SS. rer. Brunsvic. II. nebst Fortsetzung von Arn. v. Lübeck.

Historia archiepiscoporum Bremensium, hersg. von J. M. Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, Bremen 1841.

Historia monasterii Rastedensis, zuerst herausgegeben und mit Vorwort versehen von Lappenberg, Fries. Archiv II., S. 238 ff., dann von Waitz, MG. SS. XXV. S. 495 ff.

Translatio St Alexandri, MG. SS. II., S. 673 ff.

Vetus narratio de fundatione monasterii Luccensis, gedruckt und mit Anmerkungen versehen in v. Hodenbergs Calenberger U.B. III., 1, 2.

2. Urkunden-Bücher.

F. G. v. Bunge, Liv-, Esth- und Kurländisches Urkunden-Buch (U.B.).

D. R. Ehmck und W. v. Bippen, Bremisches U.B., Bremen 1873.

W. v. Hodenberg, Stader Copiar, Hannover 1850.

ders., Verdener Geschichtsquellen.

ders., Calenberger U.B., Hannover 1855.

ders., Hoyer U.B, Hannover 1848.

K. Höhlbaum, Kunze und Stein, Hansisches U.B., 1876—1907.

J. M. Lappenberg, Hamburger U.B.

Niesert, Beiträge zu einem Münsterschen U.B., Münster 1823.

F. Philippi, Osnabrücker U.B., Osnabrück 1892.

Sudendorf, Braunschweig-Lüneburgisches U.B., Hannover 1859.

Landesbibliothek Oldenburg

Urkunden-Buch der Stadt Lübeck, hersg. vom Verein für Lübeckische Geschichte, Lübeck 1843.
R. Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen (abgek.: K.U.), Münster 1881.
derſ., Westfälisches U.B., Münster 1871.
Würdtwein, Subsidium diplomaticum, VI., Heidelberg 1775.

II. Werke und Abhandlungen.

J. Berchtold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschließlich zum Tode Rudolfs von Habsburg, München 1863.
H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1887, 1892. Bd. I, 2. Aufl. 1906.
G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgange der Mission, Berlin 1877.
H. Geffcken, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Friedrich II. Dissertation Leipzig 1890.
Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen, Paderborn 1877.
H. Grote, Münzstudien, Leipzig 1871.
G. A. v. Halem, Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Oldenburg 1794/96.
Hamelmann, Oldenburgische Chronik, 1599.
K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 2. Aufl. Leipzig 1912.
Jung, Historia antiquorum comitum Benthem.
A. Koch, Hermann von Salza, Leipzig 1884.
Karl Lamprecht, Deutsche Geschichte.
Leyser, Historia comit. Wunstorp, ed. II., Helmstedt 1726.
Th. Lindner, Die Veme, Münster und Paderborn 1888.
W. Marré, Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Dissertation Münster 1907.
A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert, im Grundriß der Geschichtswissenschaft, hersg. von A. Meister. Leipzig und Berlin, Teubner. 2. Aufl. 1913.
J. Möser, Osnabrückische Geschichte, Berlin und Stettin 1824.
G. Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Marburg 1889.
v. Rathusius-Neinstedt, Die Deutschmeister vor 1232. Dissertation Marburg 1888.
Nieberding, Geschichte des Niederstifts Münster, Vechta 1852.
H. Oncken, Geschichte Wildeshausens in Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg, I., Oldenburg 1896 (abgek.: B. u. K.).
derſ., Die ältesten Lehnsregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, Schriften des Oldenburger Vereins für Landeskunde 9 (abgek.: L.-R.).
derſ., Zur Kritik der oldenburgischen Geschichtsquellen im Mittelalter. Dissertation Berlin 1891.
M. Philippson, Geschichte Heinrichs des Löwen, Leipzig 1876.

Landesbibliothek Oldenburg

H. Prutz, Heinrich der Löwe, Leipzig 1865.
G. Rüthning, Oldenburgische Geschichte, Bremen 1911.
Joh Schiphower, Chronica archicomitum Oldenburgensium, Helmstädt 1688.
Kurt v. Schlözer, Livland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden, Berlin 1850.
R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Leipzig 1907.
H. A. Schumacher, Die Stedinger, Bremen 1865.
Lothar Schücking, Das Gericht des westfälischen Kirchenvogtes (900—1200). Dissertation Jena (Münster 1897).
G. Sello, Wildeshausen. Aus der Vergangenheit von Stadt, Stift und Burg.
ders., Beiträge zur Geschichte des Landes Würden, Oldenburg 1891.
ders., Das Cisterzienserkloster Hude, Oldenburg und Leipzig 1895.
ders., Studien zur Geschichte von Östringen und Rüstringen, Varel 1898.
C. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, Jena 1870.
K. Sopp, Die Entwicklung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Tübinger Dissertation (Idstein 1902).
J. Tigges, Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Arnsberg, Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, hersg. von Prof. Dr. A. Meister. N. F. XXII., Münster 1909.
L. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, Greifswald 1866.

III. Benutzte Zeitschriften.

Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, VI.
Forschungen zur deutschen Geschichte, XVIII.
Friesisches Archiv, hersg. von G. H. Ehrentraut, II., Oldenburg 1854.
Historische Zeitschrift, Bd. 63, München und Leipzig 1889.
Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 1, 10, 14, 15.
Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogtum Oldenburg, Bd. III, Oldenburg 1862.
Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichte, XXIX., Innsbruck 1908.
Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, 7, 9, 10, 14 (s. auch Jahrb. des Oldenb. Vereins).
Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (abgek.: Ztschr. f. v. G.), VI., Münster 1843. Hersg. vom Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, XXV.
Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, 1865, 1869, 1887.
Zeitschrift für Numismatik, hersg. von Alfr. v. Sallet, Berlin 1887, Bd. 15.

Landesbibliothek Oldenburg

III.

Die Oldenburger Gesellschaft im Jahre 1814.

Von W. Hayen, Geh. Oberkirchenrat, Oldenburg.

Das gesellschaftliche Leben in der Stadt Oldenburg gestaltete sich im Jahre 1814 so eigenartig und zugleich so bezeichnend für die Zeit- und Ortsverhältnisse, daß ein Bild davon, wie es an der Hand der Tagebuch-Aufzeichnungen eines Zeitgenossen entworfen werden kann, dem Freunde lokaler Geschichte von Interesse sein dürfte.

I. Frohe Feste.

Das Zeitalter rein ästhetisch-literarischer Bildung und vernunftgemäßer Aufklärung hatte den Stürmen der napoleonischen Herrschaft weichen müssen, das des behaglichen Biedermeiers fand erst in der Friedenszeit von 1815 an den für seine Entwickelung günstigen Boden; zwischen beiden lag die durch Abwälzung des französischen Joches 1813 und 1814 hervorgerufene allgemeine Erregung, welche nicht verfehlen konnte, auch auf die Oldenburger Gesellschaft eine entscheidende Wirkung auszuüben: Als die Erbitterung über die Fremdherrschaft im März 1813 zu dem verfrühten Versuch einer Volkserhebung führte, als ihre grausame Unterdrückung Furcht und Schrecken verbreitete, und so lange man dann, geteilt zwischen Sorge und Hoffnung, den Wechsel des Schlachtenglücks im fernen Osten verfolgte, konnte von geselligen Vergnügungen kaum die Rede sein; nachdem aber Ende Oktober 1813 im Anschluß an die Schlacht bei Leipzig die Franzosen von den Kosaken aus Oldenburg vertrieben waren, und wenige Wochen später der angestammte Herzog das Land wieder in Besitz genommen hatte, trat ein vollständiger Umschwung ein. Man atmete auf, wie von einem bösen Alp befreit, man glaubte sich für das bis dahin Entbehrte schadlos halten zu müssen, man wollte das Leben genießen, und die

Landesbibliothek Oldenburg

Freude über die wiedergewonnene Selbständigkeit fand ihren entsprechenden Ausdruck in einer so ausgedehnten, so heiteren und so zwanglosen Geselligkeit, wie Oldenburg sie wohl niemals, weder vorher noch nachher, erlebt hat.

Sie ging von der einzigen Klubgesellschaft der kleinen Stadt aus, welche ihr Lokal an der Langen Straße im von Hartenschen Hause (jetzt Fischers Hotel) hatte und beschränkte sich auch wesentlich auf deren Mitglieder, zu denen in erster Linie alle akademisch Gebildeten gehörten. Diese befaßten bei weitem die Mehrzahl, in welcher dann wieder die Juristen: Beamte, oder die es werden wollten, und Advokaten, überwogen. Dazu kamen einige größere Kaufleute und die wenigen Offiziere des in der Bildung begriffenen Militär-Kontingents, welche oldenburgische Beziehungen hatten. Das Offizierkorps als solches bestand vorläufig noch aus zu sehr „zusammengewürfelten, ungleichartigen, selbst ungeeigneten Elementen“[1]), um für die Gesellschaft in Betracht kommen zu können, und der Hof mußte sich noch über 1814 hinaus jeder Einwirkung auf sie begeben, da er sich, so lange die Restaurierung des zuletzt als Lazarett benutzten Schloßgebäudes dauerte, mit den bescheidensten Räumen zu behelfen hatte. Die Fühlung des Fürstenhauses mit der Gesellschaft beschränkte sich deshalb darauf, daß der Herzog und hauptsächlich der Erbprinz dann und wann auf den Bällen oder Konzerten im von Hartenschen Klubsaal erschienen.

Auf den Ton, welcher in der hiernach wesentlich bürgerlichen Klubgesellschaft herrschte, hatten diejenigen Beamten, welche schon vor der französischen Zeit im Dienst gewesen waren, infolge der ihren Zusammenhang zersetzenden und ihre Verhältnisse herabdrückenden Wirkung der Fremdherrschaft weniger Einfluß als die junge Welt, welche unbeschwert durch die Vergangenheit und in der besten Hoffnung auf eine glückliche Zukunft sich einem frohen Genuß der Gegenwart hingab. Dies zeigte sich auch darin, daß Gesellschaften in Privathäusern so gut wie gar nicht vorkamen. Desto reger war der im Lauf des Jahres sich immer noch steigernde gesellige Verkehr in den Wirtshäusern.

[1]) Mosle, Aus dem Leben des General Wardenburg, S. 116.

Landesbibliothek Oldenburg

In den Wintermonaten war das Klublokal der Mittelpunkt dieses Verkehrs. Daß die Herren daselbst allabendlich zahlreich sich versammelten, um die damals besonders bedeutsamen und interessanten Tagesneuigkeiten zu besprechen, war selbstverständlich und gab zugleich gute Gelegenheit zum Kartenspiel, meistens Boston, aber auch Whist und Rabuse. Über das dort am 17. Januar zur Feier des Geburtstags des Herzogs veranstaltete Festessen berichtet unser Gewährsmann in seinem Tagebuch:

> Um 2 nach dem Klub und um ½ drei zu Tisch; die Gesellschaft 80 bis 90 Personen stark; das Essen sehr gut, meine Nachbarschaft auch sehr gut. Man ist und ißt sehr fidel; die Pokale gehen rund herum; gegen das Ende beginnt sogar ein Gesang des Halem'schen Liedes zum Schwert. Nach beendeter Tafel und zum Kaffee diverse patriotische und Burschenlieder mitten in consilio der Philister und endlich sogar das Quodlibet[1]) aufgeführt, kurz, man genirt sich gar nicht. Fatras[2]) belustigt sehr durch Gesang und Mienenspiel.

Die Damen kamen auf den Klubbällen und den im von Hartenschen Saale stattfindenden Konzerten zu ihrem Recht. Vom ersten Klubball wird erzählt:

> Der Prinz eröffnet den Ball mit Mlle. Kellers, mit der er außerdem zweimal tanzt, zur Verwunderung der Anwesenden. Einige neue Tänze eingeführt, z. B. der tempête und die polonaise, welche in einem bloßen Marschieren bestehen, so daß ein des Tanzens ganz Unkundiger dieselben unbeschwert mitmachen kann. Anfangs geht es etwas steif her, der Prinz scheint sich gar nicht zu geniren, indeß wohl die Uebrigen. Essen sehr früh um 10. Toel als Direktor bringt Toasts aus

[1]) Vgl. Göpels Lieder- und Kommersbuch, S. 536: Der Tenor bringt ein Ständchen, kanonartig begleitet von drei Baßstimmen:

1. Jetzt komm' i grad zum Wirtshaus heraus usw.
2. Weib, Weib, geh', nimm die Latern usw.
3. O, du lieber Augustin, alles ist hin, ist hin usw.

[2]) Französischer Emigrant und Lekteur am Gymnasium bildete dort nach Meinardus Gesch. des Gymnasiums in Oldenburg, S. 128, eine komische Figur „ein eitler dabei gutmütiger Mann, der gern mit den Schülern tändelte, dadurch aber bald sein Ansehen gefährdete."

Landesbibliothek Oldenburg

mit einem Hipp, Hipp, Hipp, Hurrah. Der Prinz läßt die ganze Gesellschaft hoch leben. Bald nach dem Essen, während eines Walzers, drückt er sich.

Auf dem folgenden Ball, bei welchem der Prinz bis 1 Uhr blieb und auch der Herzog eine Stunde erschien, ging es noch steifer her, und es scheint fast, als ob die Anwesenheit der Herrschaften den Besuch der Bälle durch die Mitglieder der Klubgesellschaft beeinträchtigte.

Die Tanzmusik stellte das schon 1783 gegründete Hoboistenkorps, das dem Wechsel der militärischen Formationen standgehalten hatte und auch jetzt dem neuen Infanteriekommando unterstellt wurde; bei seiner Verhinderung mußten einige herzogliche Lakaien aushelfen, welche indes nur notdürftig aufzuspielen verstanden. Dagegen war die bei Beginn der französischen Zeit eingegangene herzogliche Kammermusik nicht wieder ins Leben gerufen, so daß die Hoboisten im Verein mit ehemaligen Mitgliedern der Kammermusik auch das einzige Orchester für die Abonnementskonzerte bildeten, welche bis Anfang März etwa dreimal monatlich an einem Mittwoch im von Hartenschen Saal abgehalten wurden.[1]) Was diese Konzerte dem Publikum boten, möge man aus folgenden Mitteilungen über sie ersehen:

Jan. 12. Buchstabensymphonie von Andre. — Violinconzert von Fuhrken; ein Mißgriff bringt ihn etwas aus der Contenance. — Ouvertüre von Beethoven. — Fagottkonzert von Mozart. — Ouvertüre aus dem Kalifen.

Jan. 26. Militärische Symphonie von Haydn; manchmal etwas grell; die Exekution nicht vorzüglich, besonders schlecht nahm sich der Triangel aus. — Flötenkonzert von Müller, vortrefflich gespielt von Fürstenau; am Ende des Rondo's hat der Alte in einer Cadence God save the king angebracht. — Ouvertüre aus der Zauberflöte, nicht besonders ausgeführt. — Violinkonzert von Petersen. — Ouvertüre von Romberg.

Febr. 2. Paukensymphonie von Haydn. — Sehr schönes Fagottkonzert von Stumpf. — Schöne Ouvertüre von Andre. —

[1]) Vgl. Wolfram, Geschichte des Oldenburger Singvereins, S. 21—26.

Landesbibliothek Oldenburg

Polonaise, von Petersen gespielt. — Polonaise für 2 Flöten von Fürstenau sen. componiert. — Ouvertüre aus Titus.

Febr. 9. Symphonie von Haydn. — Flötenkonzert von Fürstenau sen. componiert. — Ouvertüre von Paer. — Fagottvariationen über „Kind, willst du ruhig", gespielt von Petersen. — Ouvertüre aus Figaro.

Febr. 16. Symphonie von Haydn. — Einzig schönes Fagottkonzert von Stumpf; es hat fast etwas dramatisches; im Ganzen ist der Charakter militärisch; es kommt eine Stelle aus dem Kalifen darin vor. — Ouvertüre von Paer sehr schön, aus Achilles. — Variationen von Petersen mit Violoncellbegleitung, sehr unbedeutend; er spielte schlechter, als gewöhnlich. — Polonaise für die Flöte von Fürstenau sen., schlecht wie gewöhnlich, mit einem pomphaften Adagioanfang und einem erstaunlichen Paukenwirbel. — Ouvertüre von Paer aus dem lustigen Schuster, ganz à la Wenzel Müller.

März 2. Symphonie mit besonders schönem Adagio. — Flötenkonzert. — Ouvertüre. — Violinvariazionen. — Fagottvariazionen. — Ouvertüre.[1])

Schon während des Winters begnügte man sich indessen nicht allein mit dem Abendverkehr im Klub, sondern suchte auch den Nachmittag anderweit gesellig auszunützen. Bei Frost wurde eifrig Schlittschuh gelaufen, meist nach Bornhorst, einmal auch in großer Gesellschaft mit den Damen im Schlitten. Sonst war das noch jetzt bestehende Wetjen'sche Etablissement in Nadorst ein sehr beliebter Ausflugspunkt, wo sich regelmäßig verabredetermaßen jeden Mittwoch, als am „Nadorsttage" die Juristen zusammenfanden und man auch an anderen Tagen ohne Verabredung darauf gefaßt sein mußte, kleinere oder größere Gesellschaft, mit oder ohne Damen zu treffen. So heißt es z. B. unterm 29. Januar:

Mit S. und T. nach Nadorst, wo eine große Herren- und Damenkneipe vorgefunden wird. Der Kaffee ist heute besonders

[1]) Wolfram a. a. O. S. 26, klagt über gänzlichen Mangel von Überlieferungen über die Leistungen dieser Militärmusik; dem mögen diese Mitteilungen abhelfen. Aus ihnen geht auch hervor, daß wenigstens der ehemalige Kammermusiker Fürstenau die Stadt nicht verlassen hatte. Vgl. die dort S. 25 unten sich findende gegenteilige Nachricht.

Landesbibliothek Oldenburg

gut und in solcher Menge, daß es platterdings unmöglich ist, damit durchzukommen. Während des Kaffeelabsals erhebt sich ein fürchterliches Wetter, Regen Schnee und Wind. Die übrige Gesellschaft macht sich nach und nach aus dem Staube. Wir bleiben unserer acht noch da. Quodlibet und Canon's gesungen. Unterhandlungen wegen eines Schlittens. Endlich geht man zu Fuß durch das Unwetter und gelangt durchnäßt zur Stadt.

Als der Frühling ins Freie lockte, war es mit der Anziehungskraft des Klublokals in der engen Stadt vorbei und mehrere Wirtshäuser in der Umgebung traten an seine Stelle: neben Nadorst besonders Sägelken in Eversten, Schmeiers im Rothen Hause, Drielake an der Hunte usw., und die Zusammenkünfte zum Kaffee oder gemeinsamen Abendessen, zum Tanz, Kegeln, Billiard- oder Kartenspiel usw. mehrten sich. Nach Drielake, dessen Spezialität von jeher eine ausgezeichnete dicke Milch war, unternahm man gerne Schiffspartien, die zu allerlei Kurzweil Veranlassung gaben, wie z. B. aus nachfolgendem Bericht hervorgeht:

Um 3½ Uhr Nachmittags nach Schloifers Haus zur Wasserparthie. Zwei Schiffe: das große Deichschiff und das Bollmannsche, werden von 12 Damen, 8 Herren und diversen Kindern bestiegen. Bald nach unserer Einschiffung erhebt sich ein gelinder Regen, das große Schiff sitzt fest und wird, nachdem es etwas erleichtert ist, durch das Schlepptau flott gemacht. Jetzt beginnt es stärker zu regnen; wir retiriren uns unter die Büsche hinter Ahlhorns Hause. Am Ende gießt es aber gar, so daß wir, fast bis auf die Haut naß, uns in Ahlhorns Haus zurückziehen. Die Damen kleiden sich theilweise um; man trinkt etwas Kaffee und nach einigen Dubitationen besteigt man wieder die abgetrockneten Schiffe. Hinterm Canal geräth das große auf eine Sandbank; zwei Herren aus unserm Schiff kommen ihm mit einer Jölle beim Flottmachen zu Hülfe; S. und ich rudern indessen unsre Damen in dem Öljestrich herum. Endlich wird das große Deichschiff unter vielem Jubelgeschrei über die Sandbank gezogen und die Reise geht ohne Fährlichkeiten bis nach Drielake vor sich, wo noch andere Bekannte vorgefunden werden, die zu Fuß gekommen sind. Man

Landesbibliothek Oldenburg

erlangt mit Mühe und Noth Pfeiffe und Kaffee. Dann werden einige sogenannte Gesellschaftspiele losgelassen, drei Mann hoch und Blindekuh im Kreise. Dicke Milch-Speisung mit einiger Konfusion. Man raffinirt gewaltig auf ein Instrument zur Tanzmusik, allein vergebens; eine Violine, die herbeigeschafft wird, besitzt ein falsches A, und Keiner will sich als Spielmann aufthun. Endlich wird durch einen Mörser, einen eisernen Topfdeckel mit einem Nagel als Schläger und zwei blecherne Topfdeckel, begleitet vom brummenden Gesang Einiger, eine Art von Taktgetöse hervorgebracht, nach welchem man beginnt, auf der Diele zu walzen. Dann wird ein großer Kreis geschlossen und gesungen, und um 11 endlich aufgebrochen. Die Bemannung der Schiffe ist die vorige; S. und ich rudern den ganzen Weg entlang; die Damen singen; ein neuer durchnässender Regen erhebt sich. Am Stau wird um 12 Uhr ausgestiegen.

Den Haupttummelplatz dieser lebensfrohen Gesellschaft aber gab während des Sommers die Wirtschaft von Sägelken[1]) ab, sehr günstig gelegen, gegenüber dem Everstenholz, das von jeher den Oldenburgern ein beliebtes Spaziergangsziel gewesen und vor der französischen Zeit auch zu Promenaden- und sogar Brunnenkonzerten benutzt war.[2]) Schon am 27. März fand dort eine große Gesellschaft zur Feier des Frühlingsanfanges statt, bei der eine Schar von Kindersoldaten erwähnt wird, deren Leistungen ebenso bewundert wurden, wie die Fertigkeit ihres Tambours. Die tanzfähige Jugend aber empfand es als einen sehr wesentlichen Mangel, daß das Sägelkensche Haus, welches, wie alle übrigen Kaffeehäuser außerhalb der Stadt, ursprünglich in erster Linie landwirtschaftlichen Zwecken gedient hatte, keinen geeigneten Platz zum ballmäßigen Tanzen bot und war sehr befriedigt, als sich der Wirt bereit erklärte, den Stall zum Tanzsaal für eine geschlossene Tanzgesellschaft umzubauen. Am 10. April wurde der Bau begonnen, und schon am 26. Mai konnte der neue Saal durch ein Festessen mit Musik eingeweiht werden, worauf für

[1]) In der Mitte des 19. Jahrhunderts „Klubharms", bis vor kurzem „Hoyers Villa."

[2]) Vgl. Wolfram Gesch. d. O. Singvereins S. 21/23.

Landesbibliothek Oldenburg

jeden Sonnabend bis zur Mitte des Oktobers das Hoboistenkorps engagiert wurde, um nachmittags zu konzertieren und abends zum Tanz aufzuspielen. Diese Sommerbälle erfreuten sich großer Beliebtheit und waren regelmäßig, auch von älteren Herren und Damen gut besucht und sehr belebt. Gleich vom ersten am 4. Juni heißt es:

Von 8 bis 1½ getanzt; man ist sehr fidel und auf dem neuen Ballsaal ruht die Ungenirtheit des alten Kuhstalls. Die Musik fast besser, als gewöhnlich, mit mehreren recht hübschen Stücken, besonders neue Walzer und „Treibt der Champagner" als Ecossaise. Gegen das Ende gesungen, geraucht und eine Polonaise zur Recreation gegangen.

Besonders heiter ging es am 25. Juni dort her:

S., K. und ich gehen nach Sägelken ohne uns zum Tanz zu costümiren, weil wegen des trüben, unfreundlichen, Wetters wol keine Damen herauskommen würden. Es ist erst nicht viel los, indeß erscheinen doch einige Damen und nach und nach so viele, daß die Gesellschaft sehr brillant wird, indem die Tanzlust immer mehr steigt. Ich lasse mich trotz meiner Stiefel auch auf den Tanz ein. In der kleinen Stube sammelt sich eine fidele Eß- und Trinkkneipe. Es wird stark gescherzt und gelacht, indeß Alles ordnungsmäßig. Im Saal ist eine gottlose Hitze; ich will mich in das kleine Zimmer begeben, theils um meine Limonade auszutrinken, theils um zu sehen, was der dumpfe Lärm bedeutet, der von dort sogar bis in den Saal dringt. Ich öffne die Thür und siehe, da sitzt eine ganze Kneipe um den mit Punschgläsern umpflanzten Tisch, Sekretär v. H. mit einem großen Theetopf im Einschenken begriffen. Ich nehme Platz, es wird heftig gesungen und gegrölt. Die Gesellschaft mehrt sich so, daß ein Theil sich auf der Diele placirt, das Gesicht nach der geöffneten Thür gewandt, wie oft auf Auktionen der Schwanz der kauflustigen Menge. Man bemerkt T. (angeheitert) Kaufmann B. (sehr fidel, legt unter andrem den Fuß auf den Tisch), Meyer u. s. w. Die Suite wird immer ärger; der Tanz hört fast auf; indem die meisten Tänzer punschen; es wird fürchterlich gegrölt. Mit großer Mühe erlangt Meyer seinen Hut zum Weggehen. Die Damen drücken sich; und nun wird der Com-

Landesbibliothek Oldenburg

mers im Saale fortgesetzt, wobei indeß doch Einige fehlen. T.: „es müßen Präsides gewählt werden"; keiner hört ihn. Endlich 2½, nachdem sechs Bowlen Punsch verarbeitet sind, bricht man auf. Einer so sehr der philiströsen Etikette Hohn sprechenden Suite erinnert man sich nicht.

Daß solche Auswüchse der Fidelität nicht abschreckend wirkten, zeigte der nächste Ball, der eine „nie erhörte Fülle von Menschen" versammelte, auch mehrere fremde Damen und viele fremde Tänzer, unter ihnen ein hannöverscher Offizier, der, als er nicht mehr ganz nüchtern war, rule Brittannia und God save the King aufspielen ließ. Und eine Woche später hatte man sich so gut amüsiert, daß am folgenden Tage eine Nachfeier bei Sägelken zustande kam mit Tanz und lustiger Kneipe im Freien. Der am 6. August abgehaltene Ball endete damit, daß, als der Kehraus getanzt wurde, „beim Großvater die Corona den Chorus brüllte" und nach beendigtem Tanz die ganze Gesellschaft unter Anführung des fidelnden Hunstock die Nebenzimmer und das ganze Gebäude durchzog. Ein andermal, als das Essen schlecht war, „schnallte man rasch ein ganzes Rockenbrod und einen Fetttopf an, zum großen Jubel" und die gute Stimmung war wieder hergestellt.

Es würde zu weit führen, alle die kleinen Scherze wiederzugeben, welche die Gesellschaft erheiterten und ist nur noch hinzuzufügen, daß es in der Unterhaltung der Herren auch nicht an Wendungen bedenklicher Art fehlte und ferner, daß niemand Anstoß daran genommen zu haben scheint, wenn die meist an die Bälle sich anschließenden Kneipereien dann und wann mit einer kleinen Faro-Bank endeten. Unsere Zeit ist darin zartfühlender. Ist sie darum auch besser?

Gegen Ende des Sommers kam eine andere Art materiellen Lebensgenusses auf, die sich an den wohlklingenden Namen Caminada knüpft. Wer war Caminada? Ein Romane aus dem Engadin, der, wie viele seiner Landsleute die Heimat verlassen hatte, um anderen Gegenden die Wohltat einer feinen Konditorei zu bringen. Er hatte in Oldenburg am Markt seine Stätte aufgeschlagen und bediente schon seit längerer Zeit das Oldenburger Publikum mit Kuchen, Schokolade und anderen Süßigkeiten zu allgemeiner Zufriedenheit. Als nun die junge Herrenwelt sich infolge des ge-

Landesbibliothek Oldenburg

steigerten geselligen Verkehrs bei Sägelken an gemeinschaftliche Abendessen gewöhnt hatte, und Klagen über die dortige Küche laut wurden, begriff Caminada seine Zeit und führte in seinem Lokal das „souper fin" ein. Man konnte sicher sein, bei ihm des abends unter der Devise „gut aber teuer" stets die schönsten Delikatessen vorzufinden. Schnell bürgerte sich die Neuerung ein, und vom Oktober an beginnen feine Wildsoupers, Krammetsvögelkneipereien, Puter, Austern u. dgl. in der Oldenburger Gesellschaft eine Rolle zu spielen.

Und ebenso zeigt die Anziehungskraft der Freuden des Krammarkts auf sie von dem (damals noch bestehenden) Oster- bis zum Michaelismarkt steigende Tendenz:

Okt. 3 (Montag) Anfang des Markts. Vormittags dort etwas spatziert; Nachmittags Kaffee bei Meyer am Markt[1]), Boston daselbst und Abendessen an der gewaltig großen Wirthstafel. Tafelmusik der Mamsell Lacroix, welche nachher auch einige Burschenlieder mit unserem begleitenden fidelen Chore singt. Man kneipt auf diese Weise bis nach Mitternacht mit vieler Fidelität. —

Okt. 4. Man treibt sich stark auf dem Mark herum; nur schade, daß die höhere Polizei allem spielenden Getöse und aller Marktschreierei den Eingang verweigert hat, so daß der Markt sehr still ist. Kaffee sehr spät bei Sägelken und etwas Kegel; dann in der Waffelbude und später Abendessen bei Hesse. Um 11 Uhr steige ich zu Meyer, wo noch Suite ist. Famose Geschichten mit einem Emder oder Auricher Kaufmannssohn, Namens Abech, einem Dummerjan erster Größe mit einem famosen Gesicht. Er wird gewaltig aufgezogen, besonders mit einem Trichter, vermittest dessen ihm Wasser in den Nacken geflößt wird. Erst nach 1 Uhr drücke ich mich.

Okt. 5. Nachmittags Kaffee bei Meyer; dann auf dem Markt herumgestrichen, in der Waffelbude, auf dem Club und endlich bei Caminada ein Hinkel verspeist.

Okt. 6. Etwas auf dem Markt gedämmert. Nachmittags mit fünfen nach Nadorst, wo schon Gesellschaft vorgefunden wird. Bei

[1]) Hotel zum Erbgroßherzog.

Landesbibliothek Oldenburg

Hesse eingekneipt und dann, als bei Meyer nichts los ist, bei Caminada zu Abend gespeist.

Der Michaelismarkt leitete die Wintersaison ein, für welche „Clubharten" sein Lokal in richtiger Würdigung der gesteigerten Gesellschaftsansprüche rechtzeitig neu hatte dekorieren lassen. Die den Klubmitgliedern vorgelegten Subskriptionslisten für ein dort „neu zu etablierendes Tanzcasino" fanden zahlreiche Unterschriften und die vom 28. Oktober an jeden Freitag in der Woche stattfindenden Kasinobälle reihten sich würdig an die vorher jeden Sonnabend bei Sägelken abgehaltenen Sommerbälle. Auch nahmen die Abonnementskonzerte wieder ihren Anfang.

An die politischen Tageserscheinungen anzuknüpfen, fand der Verfasser des Tagebuchs nicht gerade häufig Veranlassung.

Hervorzuheben ist zunächst der Besuch der Schwiegertochter des Herzogs, Großfürstin Catharine von Rußland, der sehr wichtig genommen wurde, weil Fürst und Land von dem Einfluß auf ihren kaiserlichen Vater günstige Erfolge bei der bevorstehenden Länderverteilung erwarteten. Der Bericht darüber lautet:

1. Februar. Viel Gewühl auf den Gassen. Nachmittags versammelt sich die Welt in der Gegend der beim Posthause[1]) errichteten geschmackvollen Ehrenpforte. Blinde Lärmgeschichten, daß die Großfürstin komme. Ich treibe mich mit diverser Gesellschaft auf den Gassen umher und belustige mich an dem Gewimmel. Um 4 circa langt der junge[2]) Prinz Alexander, von ein paar Ehrengarden begleitet, an. Er salutirt aus dem Wagen, indem er die Hand an die Mütze legt. — Die Ehrenpforte wird erleuchtet; um 8 kommt endlich die Großfürstin, vor ihr her die Ehrengarde[3]), neben ihr im Wagen der Herzog, dann der Prinz, dann das Gefolge. Unter der Ehrenpforte überreichen einige Bürgermädchen ihr ein Gedicht. In Bullings Hause, wo die Großfürstin wohnen soll, haben sich circa 40 junge Damen in weißen Kleidern versammelt, die Mlle. Scholz überreicht ihr ein Gedicht und die

[1]) Ecke des mittleren Damms und der Elisabethstraße.

[2]) Damals 4 Jahre alt.

[3]) Über die Ehrengarde siehe unten.

Landesbibliothek Oldenburg

älteſte Zedelius recitirt ein ſelbſt gemachtes. Beide küßt die Großfürſtin, was ſie gewaltig in Extaſe verſetzt. Drei Jungen purzeln bis unter die Arme in die Hunte. Die Illumination war bei der Ankunft der Großfürſtin ſchon allgemein; auch das Schloß iſt erleuchtet. Die Transparente zeigen nur: Vivat Catharina oder C. P. — Die Großfürſtin iſt bei ihrem Einzuge ſehr gerührt und ſoll in Bullings Hauſe heftig geweint haben.

Größer noch war die Aufregung bei der Nachricht vom Einzug der Verbündeten in Paris und ſeinen Folgen:

April 8. Heute langt die frohe Botſchaft an, daß die Alliirten in Paris eingerückt ſind. Der Herzog erhält einen beſtätigenden Courier, ſo daß jetzt Niemand mehr daran zweifelt. Es werden Anzeigen deshalb gedruckt und (im Club) diverſe politica verhandelt.

April 10 (Sonntag). Morgens in der Kirche die gedrängt voll iſt. Hollmann redet in ſeiner Predigt von Berger und Finkh, die vor einem Jahr grade erſchoßen ſind und verlieſt eine Publikation, nach welcher das ſie verdammende Urtheil kaſſirt iſt; die Kollegien ſind ſchwarz oder mit Flor verſammelt in der Kirche. Abends langt auf dem Club die beſtätigende Nachricht des Einzugs in Paris mit Details an: daß die Schlacht bei Montmartre von den Franzoſen verloren ſei, und der Senat im Namen Ludwigs XVIII. die Verbündeten eingeladen habe. Ich verkündige dieſe Nachricht zu Hauſe; als ich zum Club zurückkehre, wird die Zeitung zum zweiten Male vorgeleſen.

April 11. Morgens wird wegen des Einzugs in Paris ziemlich ſtark geböllert. Der Rottmeiſter zeigt an, es werde in der Kirche ein te deum geſungen, Abends illuminirt werden und jeder dürfe ſo luſtig ſein, als er wolle. — Die illuminirten Gaſſen durchſtrichen; man ſieht blos die alten Transparente. Das Schloß iſt auch illuminirt und nimmt ſich gut aus.

12. April. Um 7 langen etwa 100 franzöſiſche Gefangene aus Cüſtrin an. Der alte franzöſiſche Muth und die ſonſt gewöhnliche Süffiſance haben ihre Geſichter total verlaſſen.

Landesbibliothek Oldenburg

13. April. Nachricht, daß Napoleon abgesetzt sei und abgedankt habe.
14. April. Mittagsessen auf dem Club zur Feier des Einzugs in Paris.

Später wurde der Jahrestag der Schlacht bei Leipzig „als Nationalfesttag" großartig gefeiert:

Die Kirche ist außerordentlich voll. Flor's Rede könnte die Delikatesse des Herzogs manchmal etwas verletzen. Nach ihr wird statt des schönen „Nun danket Alle Gott" ein „Herr Gott, Dich loben wir" gesungen. Dabei gesammelt für die armen Sachsen. Nach der Kirche um 12½ Wachtparade mit ganz unsinnigem, nie gesehenem, Glanze. Allenthalben Häuflein schöner Damen; in Wienkens Garten allein unzähliger Blumenflor. Das Essen bei von Harten sehr angenehm; verläuft unter fidelen Scherzen, die sich beim Kaffee, der oben im Saal eingenommen wird, noch steigern. Um 8½, als man schon tanzt, zu Hause, um mich ballmäßig anzukleiden; unterwegs bemerke ich Illumination auf eigenen Antrieb in der Langenstraße. Als ich wieder zum Club komme, ist schon ein gewaltiger Damenglanz anwesend; nur zu wenig Tänzer. Gespeist wird nicht ordentlich; nur Thee ist gratis zu haben. Um 2 verhallt die Musik und um 3 drückt sich die Gesellschaft.

Auch der Jahrestag der Rückkehr des Herzogs wurde gefeiert, am 27. November mit Illumination eines auf dem Markt erbauten Obelisken und am 28. mit einem sehr glänzenden Festball im Klub, dem auch der Herzog ein paar Stunden beiwohnte.

II. Militär und Zivil.

Frohe Feste also und die heiterste Geselligkeit kennzeichneten die Oldenburger Gesellschaft im Jahre 1814 und man könnte es auffallend finden, daß der Ernst einer Zeit, in der sich das deutsche Volk und seine Fürsten zum erstenmal zu gemeinsamem Tun in Begeisterung und Opfermut zusammenfanden, keinen größeren Einfluß auf sie ausübte. Es wird dies in folgender Weise zu erklären sein: Zunächst war das Ziel jener gemeinsamen Tätigkeit doch nur ein negatives, man wollte Deutschland freimachen von den Franzosen und diese Aufgabe erschien schon mit der Schlacht bei Leipzig so gut

Landesbibliothek Oldenburg

als erledigt. Über das, was weiter geschehen sollte, herrschte eine so große Unsicherheit, daß das Bewußtsein der Einheit Deutschlands bei der Mehrzahl seiner Bevölkerung nur ein sehr unklares sein konnte. Für das abgelegene Oldenburg lag die Sache besonders ungünstig. Die Begeisterung hatte hier zu nichts weiter führen können, als zu dem verunglückten Aufstand vom März 1813; an den Befreiungskriegen selbst war es so gut wie gar nicht beteiligt, da die wenigen Oldenburger, welche freiwillig unter den Truppen anderer deutschen Staaten am Kampfe teilnahmen, kaum zu rechnen sind; die Befreiung selbst hatten ihm die Russen gebracht. Was Wunder, daß das deutsche Solidaritätsbewußtsein und das Mitgefühl mit den Opfern der übrigen Volksgenossen zu gering war, um die Gemüter in der Freude über das bereits Erreichte sonderlich stören zu können. Daß es nicht ganz daran fehlte, beweist z. B. die Beteiligung an der Unterstützung für die mitten im Winter von Davoust aus Hamburg Vertriebenen. Nachdem im Februar nach Beendigung eines Abonnementskonzerts ein Klubmitglied dem noch anwesenden Publikum eine Beschreibung des Elends der armen Vertriebenen vorgelesen hatte, fand am 9. März zu ihrem Besten ein Konzert außer dem Abonnement statt, das sehr voll war und zu dem auch der Erbprinz erschien. Da außerdem reichliche Geldspenden einliefen, kam eine namhafte Summe zusammen. — Auch die oben berichtete Sammlung für die armen Sachsen am 18. Oktober gehört hierher.

Bei der Errichtung des eigenen Militärs dagegen versagte die deutsche Gesinnung der Oldenburger, an welche der Herzog in seiner Wehrverordnung vom 24. Dez. 1813 appelliert hatte. Die Abneigung der Bevölkerung gegen den Militärdienst sowie die allgemeine und nicht am wenigsten bei den Landesbehörden vorhandene Scheu vor dem Ungewohnten der Sache und ihren Kosten [1]), konnte auch ihre Wirkung auf die Oldenburger Gesellschaft nicht verfehlen. Vielleicht wäre ihr deutscher Patriotismus stärker gewesen, wenn sie die Überzeugung hätte gewinnen können, daß dieses Militär im Befreiungskriege noch mitkämpfen werde. Das aber war nicht nur von vornherein sehr zweifelhaft, sondern das Gegenteil schien auch immer

[1]) Vgl. Mosle, Aus dem Leben des General Wardenburg, S. 93.

Landesbibliothek Oldenburg

mehr zur Gewißheit zu werden, je mehr einerseits die Verbündeten in Frankreich vordrangen und andererseits der Fertigstellung des Kontingents sich Schwierigkeiten und Hindernisse mancherlei Art in den Weg stellten.

Es wäre ein Irrtum, zu glauben, daß schon während des Jahres 1813 der Anfang damit gemacht worden sei, trotzdem daß am 16. August 1913 das Fest des hundertjährigen Bestehens des oldenburgischen Infanterieregiments gefeiert ist. Ein oldenburgisches Infanterieregiment hat vor der Zeit des Obersten Wardenburg (angestellt im August 1814) weder der Ausbildung noch auch nur dem Namen nach existiert und alles, was das Jahr 1813 in militärischer Hinsicht für das Herzogtum Oldenburg gebracht hat, war die Unterschrift des Herzogs unter jener Verordnung vom Weihnachten dieses Jahres, welche die Aushebung eines Bataillons „regulärer Miliz" und eines Bataillons Landwehr anordnete. Es steht nicht einmal fest, ob die Verordnung im Jahre 1813 noch publiziert ist und ein Beginn ihrer Ausführung vor dem Ende dieses Jahres erscheint völlig ausgeschlossen. Das Jubiläum wäre darum strenge genommen auch wohl richtiger im Jahre 1914 zu feiern gewesen.

Unter diesen Umständen bekam das oldenburger Publikum in den ersten Monaten des Jahres 1814 von dem neuen Militär nichts weiter zu sehen als vereinzelte Uniformen von Offizieren, Kadetten und Freiwilligen. Im Januar insbesondere lag die militärische Repräsentation noch fast ganz bei der „Ehrengarde", die schon von den Franzosen im April 1813 aus den wohlhabendsten und angesehensten Familien ausgehoben und beritten gemacht war.[1]) So wird bei Gelegenheit des am 7. Januar abgehaltenen Klubballs, bei dem auch der Erbprinz anwesend war, berichtet:

> Ein großer Theil der Ehrengarde befindet sich unter den Ballgästen, ohne Mitglieder des Klubs zu sein — — Einer der Kosacken des Prinzen macht unterdeß in der Besoffenheit bei Gräper Skandal und schlägt die Fenster ein, wird aber von einigen Ehrengardisten, die vom Ball geholt werden, zur Räson gebracht,

[1]) Vgl. Runde, Oldenb. Chronik, 3. Ausg., S. 115.

Landesbibliothek Oldenburg

und am 17. Januar bei Gelegenheit der Feier des herzoglichen Geburtstages:

Gegen Mittag zeigt sich die Cavalleriegarde in Uniform in Schlitten mit 2 Vor- und 2 Nachreitern, Trompetern und dgl., welche durch die Gassen ziehen.

Auch beim Einzuge der Großfürstin am 1. Februar spielte die Ehrengarde eine Hauptrolle, indem sie beim Einholen des hohen Gastes mitwirkte. In zweiter Linie konnten der Großfürstin aber auch schon die neue oldenburgische Uniform gezeigt werden, indem zur Feier des Tages die Wache und die Posten mit den Kadetten besetzt wurden. Ganz im Hintergrunde standen dagegen dabei die Freiwilligen, obgleich man anfangs auf dieses Institut größere Erwartungen gesetzt zu haben scheint.[1]) Unser Tagebuch meldet von ihnen überhaupt nichts weiter, als zwei scherzhafte Straßenszenen im Gewühl jenes Einzugstages:

1. Kampf eines jungen Freiwilligen mit einem Civiljungen; nachdem im Boxen der Sieg unentschieden geblieben, gedenkt jener des Käsemessers, das seine Seite schmückt; er zieht vom Leder und gerbt dem Gegner mit der flachen Klinge das seinige, worauf dieser so bestürzt wird, daß er gar nicht wagt, sich zu wehren.
2. Mehrere Freiwillige im Wortwechsel mit anderen Buben: „Wult du up use Commisbrod schellen, dat givt us de Herzog."

Also schon in den unteren Regionen ein gespanntes Verhältnis zwischen Zivil und Militär.

Die Mannschaft blieb zum Teil auch deshalb länger aus, weil die Wehrpflichtigen an mehreren Stellen renitent waren. Noch am 9. Februar zogen etwa 80 Kosaken von Bremen her durch die

[1]) Schon am 12. Nov. 1813 hatte der Major von Benoit auf eigene Faust nach preußischem Vorbild Freiwillige zur Verteidigung des Vaterlandes öffentlich aufgerufen. Die Wehrverordnung vom 24. Dez. 1813 rabihabierte diesen Aufruf, indem sie in § 13 versprach, die Freiwilligen vorzugsweise zu Gefreiten, Unter- und Oberoffizieren zu befördern und ihnen im § 14 den Anspruch verlieh, nach beendeter Dienstzeit in Landwehr oder Landsturm mindestens als Unteroffiziere weiter zu dienen. Nach Meinardus Gesch. des Gymnasiums in Oldenburg, S. 150, hatten sich auch Schüler dieser Anstalt zu diesem freiwilligen Kriegsdienst gemeldet.

Landesbibliothek Oldenburg

Stadt, welche die sich der Losung widersetzenden Jader und Schweiburger zur Räson bringen sollten; von Bardenfleth wurde das gleiche gemeldet. Am 16. April endlich genoß die Residenz das Schauspiel des einmarschierenden Bataillons der regulären Miliz und jetzt bedurfte man wenigstens der Kosaken nicht mehr. Am 28. April, als die Saterländer die ihnen von der Regierung zugeordneten Vögte abgesetzt hatten (wohl in Erinnerung daran, daß sie ehedem ihre Obrigkeit selbst wählen konnten) zogen 50 Mann des einheimischen Militärs aus, um die Ordnung wieder herzustellen.

Die Landwehrmänner kamen erst am 11. Juni zur Stadt, aber einzeln, um erst zum zweiten Bataillon formiert zu werden. Zur wirklichen Ausbildung auch nur der regulären Miliz fehlte freilich noch recht viel, und wie kritisch das Publikum die militärischen Leistungen zu beobachten pflegte, zeigt sich z. B. in folgendem Bericht über eine militärische Beerdigung:

> Man hört aus der Ferne die ersten drei Probeschüsse unserer Truppen über das Grab; der erste und dritte sind gut, der zweite aber en peloton.

Aufrichtige Anerkennung aber fand die seit dem 29. Mai mehrmals wöchentlich stattfindende große Wachtparade mit Musik, deren regelmäßigen Besuch die Gesellschaft mit Befriedigung ihren sonstigen zahlreichen Vergnügungen anreihte. Ein Bild von ihr liefert folgende Briefstelle vom 26. Oktober 1814:

> Nun wir doch einmal unterwegs sind, so können wir auch, da es doch eben zwölf geschlagen hat, die Wachtparade ansehen und hören. Da spielen die 20 Musikanten bei der Wache recht artig um ein großes Pulpet, worauf ihre Noten liegen, da die Jungens sie nicht mehr halten wollen, und es versammeln sich, besonders Sonntags, wenn es schön Wetter ist, viel feine artige Leute in der Allee und auf dem Platze und hören die Musik mit der großen Trommel an, bis die Männer mit den rothen Federbüschen nach Hause gehen.

Ganz besondere Schwierigkeiten bot das Verhältnis der Oldenburger Gesellschaft zum Offizierkorps. Der Gegensatz zwischen beiden war groß: auf der einen Seite gute Oldenburger, durchweg bürgerlichen Standes und gewöhnt an eine durch keine

Landesbibliothek Oldenburg

Formen beengte, zwanglose Geselligkeit; auf der anderen, der Mehrzahl nach und besonders in den oberen, tonangebenden Chargen, Fremde von Adel mit militärischem Standesbewußtsein und dem Anspruch auf eine bevorzugte Stellung. Daß die Zivilisten sich durch sie nicht in der Gemütlichkeit wollten stören lassen, war nur zu natürlich, und doch war das Offizierkorps bei seiner geringen Stärke und dem Fehlen jeder anderen Verbindung für gesellige Vergnügungen im größeren Kreise auf die Gesellschaft der Zivilisten angewiesen und mußte es gerade wegen der Ansprüche, die ihre Stellung mit sich brachte, doppelt bitter empfinden, wenn es hier nicht auf Gegenliebe stieß. Aus der beiderseitigen Empfindlichkeit entstand ein offener Konflikt, als die Klubgesellschaft für den Sommer im Sägelkenschen Lokal (wo sonst auch die Offiziere zu verkehren pflegten) die oben erwähnten wöchentlichen Bälle arrangiert hatte. Nachfolgende Auszüge ergeben das nähere:

4. Juni. Das Offizierkorps, wovon die Meisten nicht Mitglieder des Clubs sind, fand sich hart touschirt, daß die Bälle bei Sägelken geschlossen sein sollen. Um daher die Sache zu rungeniren sind die Hoboisten beordert, heute, wo der erste Ball bei Sägelken sein soll, bei Macnamara auf Etzhorn, wo der Hauptmann von Ertel liegt, zu spielen. Wir erhalten die Herzoglichen Lakaien, und der Ball geht vor sich.

11. Juni. Man erfährt daß die Hoboisten wieder nicht musicieren. Die Offiziere nämlich haben eine Fete in Nadorst veranstaltet und davon haben die Hoboisten Sägelken erst am Nachmittag Bescheid gesagt. Der Tanz beginnt mit 2 Violinen und 1 Contrabaß, indeß kommen die Blasinstrumente bald, so daß die Gesellschaft von voriger Woche wieder complet ist. Der Ball ist sehr brillant.

16. Juni. Vormittags grassiert eine schreckliche Geschichte. Hauptmann v. E. und Secretär L. sind bei einem Gelage wegen der Sägelkenschen Tanzclubgeschichte an einander gekommen und es hat ein Duell desfalls stattfinden sollen, ist aber nicht zu Stande gekommen, warum, ist noch nicht zuverlässig bekannt. Kurz, zwei Offiziere, v. R. und v. S. rücken L. aufs Zimmer, und nach einem Wortwechsel fallen sie über ihn

Landesbibliothek Oldenburg

her, ziehen ihm das Halstuch zu, kratzen ihn am Halse und beißen ihm in die Hand. Die Sache erregt gewaltiges Aufsehen, die Schwester L.s wird von den beiden Herren zurückgestoßen, Mlle. P. ins Kleid gestochen; die ganze Baumgartenstraße kommt auf die Beine. — Der Cammerrath L. geht sogleich zum Herzog.

1. Juli. Um 10 nach der Militärkommission, wo die Sache v. R. und v. S. entschieden werden soll. Die Kommission besteht aus Menz als Präsident, Müller Rapporteur, Tenge, Beaulieu, Toel, Bäthgen und Benoit. Bürgermeister Scholtz prokollirt als Auditeurremplaçant. Das Auditorium bleibt vor der geöffneten Thür. Weber defendirt. L. erklärt, daß er jetzt, da er einen Eid geschworen, sagen müsse, er habe R. zuerst geschlagen. Beim Zeugenverhör drücke ich mich.

Welche Strafe die beiden Offiziere erhielten, ist aus dem Tagebuch nicht zu ersehen. Nach einer Mitteilung des Herrn Geheimen Archivrats Dr. Sello ist v. R. zu 2 Monaten Arrest und 32 Franks Geldbuße, v. S. zu 6 Monaten Arrest und 100 Franks Geldbuße verurteilt unter Anrechnung der Untersuchungshaft vom 1. Juli an. Das Urteil ist am 20. Juli vom Herzog bestätigt. Da indessen v. R. bereits zweimal mit Arrest bestraft und ihm angedroht war, daß im Rückfall Dienstentlassung erfolgen werde, wurde diese jetzt verfügt mit der Milderung, daß sie als auf sein Gesuch erfolgt bezeichnet wurde.

Recht schlimm waren bei diesem Streit die Hoboisten daran, die äußerlich ihren militärischen Vorgesetzten gehorchen mußten, von Herzen aber als alte Oldenburger mehr auf der anderen Seite standen und besonders auch ungern den guten Nebenverdienst anderen überließen. Und in Verlegenheit kam auch der Wirt Sägelken. Konnte er gleich sehr zufrieden sein, daß gerade um diese Zeit, zum Teil vielleicht gerade infolge des Konflikts, seine Bälle so besucht und belebt waren, wie nie zuvor, so bereitete ihm die Ungewißheit, wie es mit der Musik werden sollte, doch manche Ungelegenheit. Als er am 2. Juli, einen Tag nach der Verhandlung vor der Militärkommission, die Schloßmusikanten bestellt hatte, weil er sicher glaubte, nicht auf die Hoboisten rechnen zu können, stellten sich ganz unvermutet auch diese ein; es gab unliebsame Auseinandersetzungen; man hatte eine

Landesbibliothek Oldenburg

Weile das Vergnügen eines doppelten Orchesters; am Ende aber räumten die vom Schloß vor den überlegenen Rivalen das Feld. Eine Woche später, als er sich die Zusage der Hoboisten von vornherein gesichert hatte, erscheint nach dem ersten Stück eine Ordonnanz und ruft sie zum Appell. Sie kommen in Arrest; Sägelken aber, in großer Not, zieht zunächst eine herumziehende Bande herbei, nach deren Musik der Tanz beginnt; darauf erscheinen die Schloßbedienten. Und wiederum eine Woche später spielen die Hoboisten wieder ungestört den ganzen Nachmittag und Abend.

Sehr bezeichnend ist auch folgender Vorfall: Die Klubmitglieder wollten am 13. Juli den Geburtstag des Erbprinzen mit einem Festessen bei Sägelken feiern; als aber am Vorabend mehrere von ihnen dorthin kamen, erfuhren sie „schöne Geschichten": Der Hauptmann von Weltzien, als alter Oldenburger auch Klubmitglied, hatte den mit dem Subskriptionsbogen umhergehenden Boten veranlaßt, auch den nicht zum Klub gehörenden Hauptmann v. Benoit einzuladen. Das durfte nicht sein, und rasch wurde der Bote zurückgeschickt, um den Herrn Hauptmann wieder „abzubestellen".

Im August übernahm der Oberst Wardenburg das Kommando über das oldenburgische Militär; ihm war es vorbehalten, das verfahrene Verhältnis zwischen den Offizieren und Zivilisten allmählich zu verbessern, nicht nur indem er die ungeeigneten Elemente aus dem Offizierkorps entfernte (der Hauptmann v. E. z. B. verschwindet fortan von der Liste), sondern auch dadurch, daß er den geselligen Verkehr mit dem Zivil begünstigte und pflegte, wie er sich denn auch sogleich in den Klub aufnehmen ließ und dort während der Wintermonate des Abends mit beliebigen Mitgliedern ohne Unterschied seine Partie Boston zu spielen pflegte. Zum offenen Konflikt kam es nun nicht mehr. Doch war der Gegensatz zu groß, um nicht noch durch das ganze Jahr 1814 hindurch, wenn auch nur unter der Hand, sich geltend zu machen. So vernehmen wir vom 24. Oktober, als es sich um die Einrichtung der Winterbälle handelte:

> Allenthalben Gespräche wegen der neu zu etablirenden Casino's. Eins, vom Hauptmann v. St. entreprenirt, wie man sagt, blos für Räthe oder herzogliche Bediente, hauptsächlich wohl, um den Herren Offizieren, die sich beim Club nicht melden

Landesbibliothek Oldenburg

wollen, Zutritt zu den Amüsements zu verschaffen; ein zweites von Clubs wegen, sehr wohlfeil; und nun noch eine besondere Subscription zum Ball für diesen Winter, wofür sich der ältere Scholz gewaltig interessirt, damit das von St. betriebene Casino uns nicht die Damen entfernt. Alle guten Patrioten unterschreiben letzteres, und es kommt stark zu Stande.

Als sich nun v. St., nachdem sein Plan gescheitert war, zur Aufnahme in den Klub meldete, war es zu spät. Zu sehr war man über die Intrigue erbittert und allgemein hörte man die Vermutung aussprechen, er werde durchfallen. So hielt er es schließlich doch, wohl durch den Klub besuchende Kameraden gewarnt, für geraten, der ungünstigen Entscheidung zuvorzukommen, indem er sich in der Liste der Aufzunehmenden streichen ließ.

Erst als im folgenden Jahre der wieder ausbrechende Krieg die Bedeutung des Militärs klar vor Augen stellte, vergaß die Klubgesellschaft den Zwist und gab dem Offizierkorps am 7. Mai 1815 einen sehr glänzenden Abschiedsball. Ebenso herzlich war der Empfang bei der Rückkehr der Truppen nach beendetem Feldzug und durch viele Jahrzehnte nachher haben Militär und Zivil in Oldenburg, in Eintracht miteinander verkehrend, eine gemeinsame Geselligkeit gepflegt. Die Ungezwungenheit und Ausgelassenheit des Jahres 1814 freilich konnte dabei nicht aufrecht erhalten bleiben.

Landesbibliothek Oldenburg

IV.

Grabsteinfund in Hasbergen.

Von Dr. Th. Raspe-Oldenburg.

Oldenburg ist verhältnismäßig arm an mittelalterlichen Grabsteinen, die für die Geschichte der heimischen Kunst oder Heraldik und für die Ortskunde von Bedeutung sind. Im Sommer 1912 entdeckte ich in der Kirchenwand zu Hasbergen einen ganz übertünchten Wappenschild mit drei gekrönten Köpfen, deren Form auf das 13. oder frühe 14. Jahrhundert schließen ließ. Als ich die Gemeinde auf den Wert dieses Stückes aufmerksam gemacht hatte, veranlaßte sie die Freilegung des Wappensteins.[1]) Dabei stellte sich heraus, daß es ein fast vollständiger Grabstein war, der noch rote Farbflecke aufwies. Unter dem schräggestellten Spitzschilde erblickt man jetzt eine flüchtig gemeißelte Hand, die ein Inschriftband hält. Für den Einschnitt eines Gestühlbalkens sind einige Buchstaben der Inschrift — zum Glück recht unwesentliche — gewaltsam entfernt, alles übrige ist gut erhalten. Die 24 cm dicke Grabplatte ist aus Sandstein gearbeitet. Die Höhe beträgt 1,30 m, die Breite 0,37 m.

Die Auflösung der Inschrift[2]) führte zu dem interessanten Ergebnis, daß es sich um den Grabstein des Pastors Johann de Siden zu Hasbergen handelt. Die eingegrabene Inschrift besteht aus gotischen Majuskeln und wird von Sello folgendermaßen gelesen: „HIC IACET DNS IOHES DE SIDEN RECTO .... I? ECCE ET FVNDAVIT ISTUT ALTARE“ und aufgelöst in: Hic jacet Dominus Johannes de Siden, rector huius ecclesiae et fundavit istud altare.

Näheres über den genannten Pastor und eine Ergänzung zu der erwähnten Altarstiftung liefern uns die spärlich erhaltenen Urkunden. Zuerst wird der Pastor in einem Schreiben des Papstes Johann XXII. vom 29. Januar 1328 als Johannes de Sidem, rector

[1]) Die sehr schwierige Aufnahme ist Lehrer D. Steilen-Vegesack zu danken.

[2]) Das Urkundenmaterial hat mir Geh. Archivrat Dr. Sello liebenswürdigerweise geliefert.

Landesbibliothek Oldenburg

ecclesiae parochialis in Hasbergen erwähnt[1]) Auf die Altarstiftung geht eine Urkunde vom 25. 4. 1336 ein.[2]) Danach haben damals der Pfarrer „Dominus Joannes de Siden, rector ecclesiae in Hasbergen", sein Bruder „Gerhard de Siden" und „Gottfried Scene" den von ihnen in der Hasbergener Kirche gestifteten Laurentiusaltar dotiert. Der Bruder des Pfarrers, Gerhard (Gerd), war Bremer Bürger, wurde 1318 Ratsherr und 1338 Bürgermeister. Gottfried (Godeke) Schene, ebenfalls in Bremen wohnhaft, war mütterlicherseits nahe mit den Sidens verwandt, was die gemeinsame Altarstiftung erklärlich macht; er wird 1336 zum erstenmal urkundlich erwähnt.[3]) Noch einmal wird auf die Stiftung in Hasbergen Bezug genommen. Nach der Urkunde vom 20. Dezember 1403[4]) traf Gottfrieds Sohn, Herbord Schene (gest. als „Kellner" am Dom zu Bremen 1411), Anordnungen wegen „des von seinem Ohm, Herrn Johann van der Siden, verstorbenem Kirchherrn zu Hasbergen, Godeke Schene, seinem Vater, und Gerd van der Siden, des vorgenannten Herrn Johannes Bruder, gestifteten St. Laurentius-Altars zu Hasbergen".

Die Stiftung des Laurentiusaltars wird kaum allzu lange vor 1336 vollzogen worden sein, weil „Dotierungen" bald zu folgen pflegen. Nach der Notiz des Bremer Jahrbuchs[5]) wurde der Altar mit Land von Brookhuchtingen dotiert, das für die recht bedeutende Summe von 130 ℳ gekauft worden war; jedenfalls muß diese Stiftung der Bremer Familie als eine sehr wichtige gelten. Wenn wir auch den Laurentiusaltar als einen Nebenaltar anzunehmen haben, so erhielt doch die Hasbergener Kirche den hl. Laurentius als Kirchenpatron, ähnlich wie andere Oldenburger Kirchen (Dedesdorf, Abbehausen, Langwarden).

Im wesentlichen bestätigt also der Grabsteinfund die Angaben der Urkunden. Bestimmte Anhaltspunkte für den Bau der Kirche gibt der Stein nicht; doch darf man annehmen, daß auch die Kirche nicht allzu lange vor der Stiftung des Altars erbaut worden ist.

[1]) Oldenb. Jahrb. XVI, S. 49.
[2]) Bremer Urkundenbuch II, Nr. 397.
[3]) Bremer Jahrbuch d. Histor. Ges. XII, S. 110, 111.
[4]) Bremer Urkundenbuch IV, Nr. 307.
[5]) S. o.

Landesbibliothek Oldenburg

Bekanntlich war Hasbergen (1142 als Dorf erwähnt; um 1250 selbständig als Hasbergen villa neben „Parochia in Ganderikeserdhe" urkundlich[1]) aufgeführt) ursprünglich ein Bestandteil des Kirchspiels Ganderkesee. An dem Verhältnis zu Delmenhorst, wo Graf Otto zu Ehren der Jungfrau Maria ein Kollegiatstift errichtet hatte, trat nach dem Tode des Pastors Johannes de Siden ein Wechsel ein. Bis dahin war Delmenhorst in Hasbergen eingepfarrt und wurde pfarramtlich vom Hasbergener Pastor besorgt; auch ging noch bis 1311 die Straße Bremen—Delmenhorst über Hasbergen. Jetzt wurde umgekehrt Delmenhorst selbständig und Hasbergen in Delmenhorst eingepfarrt.

Neues bietet der Grabstein durch das W a p p e n , drei gekrönte Köpfe in Relief[2]). Daß es das Sidensche Familienwappen ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Wenn die Bremer Wappenbücher, die erst im Barockzeitalter zusammengestellt worden sind, für den Bruder „Gerd von Siden" ein gänzlich anderes Wappen angeben, nämlich einen zweighaltenden Arm und als Helmzier eine wachsende unbekleidete Halbfigur[3]), so beweist dies nichts gegen unser wirklich urkundliches Wappenbild. Man verstand schon früh, in Ermangelung einer richtigen Vorlage ein Wappen zu erfinden. Leider fehlen den sämtlichen Bremer Urkunden, die den Namen de Siden erwähnen, die anhängenden Familiensiegel. So ist das Hasbergener Wappen das einzige uns erhaltene.

Über die Familie de Siden und die durch Heirat angegliederte Familie Schene läßt sich nach den Urkunden ein ziemlich gesicherter Stammbaum zusammenstellen. Bald nach 1400 wird die Sidensche Familie nicht mehr in Urkunden erwähnt. Der Name leitet sich jedenfalls, wie mir Sello angibt, vom Grenzflusse Side im Hoyaschen Gebiete ab.

[1]) Bremer Urkundenbuch I, Nr. 247.

[2]) Es gleicht, wie mir vom Vorstande des Bremer Archivs gütigst mitgeteilt wird, dem Wappen der ältesten Bremer Ratsfamilie Gröning.

[3]) Dr. Focke-Bremen übersandte mir freundlichst dieses Wappen nach der Abbildung im „Wappenbuch der Syndici, Ratsherrn u. Elterleute" im Histor. Museum, A. 916, S. 112. Ich bemerke, daß ein solches Wappen für das frühe Mittelalter heraldisch völlig unmöglich ist.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Grabstein des Pastors Johannes de Siden, 1. Hälfte 14. Jahrhdt. Kirche zu Hasbergen.

Landesbibliothek Oldenburg

V.

Die Oldenburgische Apotheker-Taxa und Ordnung vom Jahre 1714.[1]

(Ein Beitrag zur Geschichte der Medizin in Oldenburg.)

Von Med.-Rat Dr. M. Roth.

An das Auftreten der ersten studierten Ärzte in Deutschland schloß sich naturgemäß die Errichtung der ersten Apotheken in den Städten, die ja zunächst in Frage kamen, an. So wurde in unserer Nachbarstadt Bremen 1532 die erste Apotheke gegründet, nachdem sich 1511 als erster Arzt Johannes Sybrecht daselbst niedergelassen hatte. In Oldenburg freilich besaß Graf Johann VII., der Vater Anton Günthers, bereits eine eigene Schloßapotheke, ehe sich ein Arzt in Oldenburg niedergelassen hatte, in welcher die von den aus Bremen konsultierten Ärzten verordneten Arzneien für die gräfliche Familie und deren Dienerschaft von dem Hofapotheker Julius Friederaune angefertigt wurden. Als aber im Jahre 1598 vom Grafen Dr. Hermann Neuwald aus Bremen als Leibmedicus am Grafenhofe in Oldenburg angestellt werden sollte, machte dieser zur Bedingung: „Er müßte M. G. H. auch notwendig eine Apoteke in der Stadt anrichten auf meine Anordnunge aller Materialien, neben einem Gesellen und Jungen. Daneben auch verordnen zwehe Apotekenherren, die jährlichs die Rechnungen einnehme und, wen die Visitatio angerichtet, derselben beiwohneten." Diese Bedingung war für Dr. Neuwald sehr wesentlich, da er neben der Hofpraxis auch allgemeine Praxis betrieb und der Ertrag der Apotheke zu seinem Einkommen gehörte. Die Forderung Dr. Neuwalds nahm Graf Johann an und richtete in der Stadt, „der gemeinen Land-

[1] Als Quellen sind benutzt und werden nicht ausdrücklich jedesmal wieder angeführt: 1. Rüthning, Die Apotheken der Stadt Oldenburg, Jahrb. V, S. 131. 2. Roth, Die Leibärzte der letzten oldenburg. Grafen, Jahrb. XVI, S. 292. 3. Corp. const. Oldenb., Bd. II, Nr. 63. 4. Pharmacopoea Oldenburgica 1801. Praefatio von Gerardus Antonius Gramberg.

Landesbibliothek Oldenburg

schaft zum Besten", eine Apotheke ein, die er „mit aller gebührlichen Notdurft" versehen ließ. Als Apotheker wurde Heinrich Engelhardt aus Bremen angestellt, der jedoch, weil er offenbar nicht brauchbar war, und die Apotheke in Verfall geriet, 1607 „wieder abgeschafft" wurde. Gleichzeitig wurden „die Materialien, Species und andere zur Apotheke gehörigen Sachen neben dem Supellectile" wieder eingeliefert. Der Rest der Medikamente, Instrumente usw. wurde dem Apotheker Johann Schütte übergeben, der dann 1608 die jetzige Ratsapotheke als erste der drei Apotheken in der Stadt Oldenburg einrichtete. 1620 wurde dann auf Ansuchen der Doktoren dem Schloßapotheker Balthasar Dugend vom Grafen gestattet, eine zweite Apotheke, die jetzige Hofapotheke, einzurichten, offenbar wohl aus dem Grunde, weil Schütte noch allerlei von Engelhardt übernommene schlechte Drogen führte, mit denen die Doktoren nicht zufrieden waren. Noch im Jahre 1635 bestanden nur diese zwei Apotheken, als aber Balthasar Dugend 1651 das Privilegium bei Graf Anton Günther beantragte, waren bereits außerdem noch zwei autorisierte Apotheken vorhanden. Bei der Erteilung des Privilegiums an die Hof- und die Ratsapotheke wurde deshalb ausdrücklich vom Grafen bestimmt, daß „jemandem, der bis dahin in der Stadt vorhanden wäre, aus sondernbaren Gnaden und bewegenden Ursachen die Officin noch eine Zeit lang nachgesehen würde", und zu diesen Apotheken gehörte die dritte der jetzt vorhandenen Apotheken, die Hirsch- oder Kelpsche Apotheke, deren Gründungsjahr somit zwischen 1635 und 1651 zu setzen ist.

Der Betrieb in den Apotheken in damaliger Zeit war offenbar ein ganz anderer als heutzutage. Wie wir nämlich hinlänglich aus den Bestallungen der verschiedenen Leibmedici der Grafen ersehen können, waren diese wenigstens noch in manchen Sachen ihre eigenen Apotheker und hatten zur Anfertigung von wichtigen oder schwierig zu bereitenden Medizinen sogar ihre eigenen Laboratorien. So schickte z. B. der Hofmedicus Dr. Nebelthau, der 1611 beim Auftreten der Pest in Delmenhorst Graf Anton Günthers Schwester behandelte, Heilmittel, die er selbst bereitet hatte, auch bat er den Grafen um vier große Töpfe, seine Kolben sprengten ihm die Mörser zu leicht. Auch bei der Anstellung Angelo Salas als Leibmedicus

Landesbibliothek Oldenburg

1617 wird diesem aufgegeben, sich mit Mattenklott, dem zweiten sog. Hofarzt, „freundlich und friedlich zu begehen und aines gemainen Dispensatorii, darinnen die nothwendigste und bewehrteste Arzneien zu finden, zu vergleichen und insonderheit dahin zu sehen, damit alles mit den geringsten Unkosten an die Hand geschaffen und zuberaitet werden möge". Wenn nun auch die Ärzte jedesmal mit einer jährlich wiederkehrenden Visitation in den Apotheken beauftragt waren, und es ihnen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, vorhandene Mängel und Unregelmäßigkeiten im Betriebe derselben zur Anzeige zu bringen, so waren die Apotheken doch offenbar keineswegs einwandfrei. Weil nämlich die Einnahmen aus der Apotheke, namentlich in den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges, nicht zu ihrer Existenz genügten, waren die Apotheker auf andere Geschäfte angewiesen, die ihrem eigentlichen Beruf fernlagen, wie Handlung, Weinausschank u. dgl. Den Apotheken wurde erst 1847 das Recht, Wein auszuschenken, endgültig entzogen. Daß bei derartigen Nebengeschäften die eigentlichen Apothekergeschäfte leiden mußten, ist ganz selbstverständlich. Abgesehen davon, daß die Apotheker nicht einmal beeidigt waren, fehlte es ihnen vor allen Dingen an einer genügenden Vorbildung für ihren Beruf, wie wir aus den kritischen Bemerkungen eines Ungenannten zu der Bestallung des letzten Leibarztes des Grafen Anton Günther, Dr. Ludolf Ringelmann, im Jahre 1666 ersehen. Es heißt dort: „Weiln sowohl des Patienten Gesundheit als des Medici gutem Namen ein großes daran gelegen, damit durch dienstliche Mittel die Krankheiten cito, tuto et jucunde gehoben werden, dieses aber unmöglich allemal durch schwache Medicamenta zu erhalten, sondern muß dieses zuweilen durch kräftigere, von allen Unreinigkeiten abgesonderte durchdringende Arzneien geschehen, die praeparationes chimicae arcaniores aber nicht alle Apotheken zu betrauen sind, absonderlich, da ihrer keiner beeidigt, auch einer oder der andere unter ihnen solche nicht selber machen kann, auch nicht mit den dazu gehörigen Instrumenten versehen, sondern wenn dergleichen remedia vorfallen, solche von andern Orten verschreiben muß, da man dann von derselben dextra praeparatione nicht gewiß sein kann, etzliche auch weder zu Hamburg, noch Bremen etc., zu bekommen, als wird billich dem Medico in diesem seine Gewissens-

Landesbibliothek Oldenburg

freiheit gelaßen, daß er derselben gemäß die Leute zu demjenigen rathe, welcher solcher Kunst am besten erfahren und dem Medico die Treu der Verschwiegen und Aufrichtigkeit geleistet, auch nichts ohne seine Gegenwart vornimpt.

Weiln auch zuweilen ein Medicus einige absonderliche und geheime Experienzen und Wissenschaften durch viele Mühe, Reisen tägl und nächtliche labores, auch teils aus conversation correspondenz vornehmer practicorum, teils manuscriptis paternis erlernet, wird er solche nicht einem jedweden Apotekern zu offenbaren gehalten sein, vielweniger gestatten, daß ein einiger Apoteker von seinen Recepten urtheile, in Betrachtung das judicium über solche Sachen einem gelärtern, verständigern in der Arzneykunst sattsamb erfahrenen Medico, nicht aber einem, der kaum drei Zeilen Latein oder etwa einige wenige Wurzeln und Kräuter dem äußerlichen Ansehn nach kennt, von ihrer innerlichen Kraft und Eigenschaft aber keinen oder gar schlechten Verstand hat, billich zustehen."

Da es an einer festen Taxe für Medicamente fehlte, wurde gleichzeitig vorgeschrieben: „Bei den Apotheken ist dahin zu sorgen, daß die medicinalischen Sachen auf einen leidlichen Taxt, nach der benachbarten Apotheken Exempel derart gesetzt werden, um Klagen zu vermeiden." In dem benachbarten Bremen war bereits 1644 die erste Apothekerverordnung erlassen worden.

Bei Graf Anton Günthers Tode 1667 war somit der Zustand der drei Apotheken ein recht mangelhafter, zumal da auch die Kenntnisse und Fähigkeiten ihrer Besitzer ungenügend waren und es an einer ordentlichen Apothekerordnung fehlte. Als nun auch noch die Pest in der Stadt zu wüten begann, wurde dieser Zustand der Apotheken sicher kein besserer, denn wenn sie auch wohl mehr denn je in Anspruch genommen wurden, so waren doch bei dem massenhaften Sterben zweifelsohne die Einnahmen aus ihnen keine größeren, da mancher ehrsame Bürger der Seuche zum Opfer fiel, ohne seine Apothekerrechnung beglichen zu haben. Die nach des letzten Grafen Tode folgende dänische Regierung suchte, wie in vielen anderen Dingen auch Ordnung im Apothekerwesen zu schaffen und verlangte 1671 von den drei Apothekern einen Eid auf eine neue Apotheker-Instruktion. Diese aber machten Umschweife und stellten allerhand

Landesbibliothek Oldenburg

Gegenforderungen auf, neben Steuerfreiheit für ihre medizinischen Waren Schankfreiheit für Wein usw., vor allen Dingen aber ein Privilegium für sich und ihre Nachfolger. Es wurde aber vorläufig wohl nichts Rechtes aus der Sache. Als aber nach dem großen Brande 1676, der fast die ganze Stadt in Asche legte, und dem auch die drei Apotheken zum Opfer fielen, sich ein Apotheker aus Bremen in Oldenburg niederließ, ja sogar in Ovelgönne eine neue Apotheke eröffnete, wurde auf die beweglichen Klagen der vorhandenen Apotheker hin durch König Christian V. von Dänemark ihnen 1678 das ersehnte Privilegium gegen Ableistung des Eides erteilt, nämlich 1. es dürfen außer den drei Apotheken keine weiteren in Oldenburg gegründet werden, 2. das Recht geht auf die Erben über, 3. die Apotheke kann an einen anderen geprüften Apotheker überlassen werden. Dieses Privilegium besteht für unsere drei Apotheken noch heutzutage, und seine Beseitigung, die doch wohl bei der ständigen Zunahme der Stadt einmal in Aussicht zu nehmen sein dürfte, wird wohl nur unter großen finanziellen Opfern möglich sein. Die Errichtung einer neuen Apotheke in Osternburg ist freilich bereits vor einigen Jahren zur Tatsache geworden, es war das aber nur dadurch möglich, daß bei der Erteilung des Privilegs der Ratsapotheke ausdrücklich das Recht auf eine neu zu gründende Apotheke in Osternburg zugesprochen wurde.

Die äußeren Verhältnisse der drei Apotheken waren somit nunmehr geregelt, es fehlte aber noch immer an einer festen Apothekerordnung, d. h. genauen Vorschriften für die Apotheker selbst, und an einer Pharmakopoe, d. h. einem Arzneibuch, in dem die einzelnen vorschriftsmäßig zu haltenden Arzneimittel aufgeführt waren. In der Zeit der Grafen und später während der ersten Jahrzehnte der dänischen Herrschaft war wahrscheinlich das Dispensatorium des Valerius Cordus, das dieser auf Verlangen des Nürnberger Rats 1535 herausgegeben hatte, oder die im Jahre 1564 zu Augsburg erschienene sog. Pharmacopoea Augustana in den Apotheken verwendet worden. Auch herrschte zweifelsohne allerhand Unklarheit über die Preise für die einzelnen Arzneimittel und die aus ihnen bereiteten Medizinen, eine Arzneimitteltaxe war eben nicht vorhanden. Diese Übelstände suchte die dänische Regierung unter Friedrich IV.

Landesbibliothek Oldenburg

endgültig zu beseitigen, indem sie im Jahre 1714 eine Oldenburgische Apotheker-Taxa und Ordnung herausgab, die fortan gültig sein sollte. —

Als Grund für die Einführung der neuen Apothekertaxa und -Ordnung wird in deren Einleitung angeführt, daß bislang in Ermangelung einer solchen „in unserer Grafschaft Oldenburg und zugehörigen Landen, einige von denen Patienten und andern, aus denen Apotheken geforderte Medicin und andere Waaren zu einem excessiven Geld-Preis angeschlagen, auch sonsten auf denen Apotheken in unterschiedlichen Stücken sehr unordentlich und dergestallt verfahren seyn solle, daß daraus nicht geringe Inconvenientien weiter zu besorgen."

Zur Grundlage für die neue Arzneitaxe wurde die im Jahre 1711 zu Stade publizierte Bremer und Vehrder Taxe gewählt, jedoch haben die Preise für die einzelnen Medikamente heute kaum noch Interesse für uns, und wir wollen uns deshalb hier auch nicht weiter mit ihnen beschäftigen.

In der neuen Apothekerordnung werden die Apotheker vor allen Dingen verpflichtet, nur gute und frische Apothekerwaren zu halten, bei den alle zwei Jahre durch den Physikus vorzunehmenden Visitationen „alle Sachen getreulich hervor zu bringen und censuriren zu laßen", die Preise auf den Rezepten zu spezifizieren, bei hoher Brüche zu notieren und in ein eigenes Buch einzutragen. Die Rezepte dürfen Niemandem außer dem Patienten auf Begehren gezeigt oder gar verabfolgt werden, auf keinen Fall aber einen „Tertio, um es zu einer andern, aber sich nicht damit reimenden Krankheit zu gebrauchen, davon Abschrift zu ertheilen, noch auch ein altes oder verdächtiges, von fremden unbekannten Aerzten, Barbierern, alten Weibern und andern Unverständigen entworfenes Recept ohne Consens des Physici zu reiteriren und zu verfertigen." Den Patienten soll es freistehen, den Preis der Rezepte durch einen Arzt oder andern in der Medizin Erfahrenen kontrollieren zu lassen. Dann folgt die Vorschrift, daß der Apotheker resp. dessen Gesell nur dann zugelassen werden soll, wenn er die betr. Eide, die zum Schluß unter Lit. A. und Lit. B. angeführt sind, geleistet, nachdem er das nötige Examen bestanden und sich über einen ordentlichen Lebens-

Landesbibliothek Oldenburg

wandel ausgewiesen hat. Auch soll bei der Zulassung eines Lehrjungen zum Gesellen der Nachweis der ordentlich durchgemachten Lehrzeit verlangt werden. Den Apothekern selbst und ihren Gesellen wird aufgegeben, sich vor „würklicher Trunkenheit" zu hüten, die Rezepte bei Tag und Nacht möglichst bald und auf sorgfältigste anzufertigen, sich in keiner Weise dabei stören zu lassen, sich nicht zu versehen und ja keine falschen Mörser zu gebrauchen, z. B. statt eines steinernen einen messingnen „damit letzternfalls kein Vomitus verursacht werden möge". Sind in einer Apotheke gewisse in einem Rezept verordnete Drogen nicht vorhanden, so soll der Apotheker nicht das Recht haben, andere dafür zu gebrauchen „bei hoher willkürlicher Strafe". Zu den Medizinen sollen nur gute „Simplicia" genommen, und Mörser, Kruken, Gläser usw. sollen sauber gehalten und „die Medicin in keine Schmieralien verwandelt werden". Scharfe Stoffe und Gifte dürfen nicht an unbekannte und verdächtige Personen abgegeben werden und sind unter besonderem Verschluß zu halten. „Alle vorgeschriebenen Medicamenta composita sollen nach der vorgeschriebenen Augustana Reformata Zwelferi und dem neulichst herausgekommenen Dispentario Berolinensi von den Apothekern selbst oder bei Verhinderungsfällen von ihren Gesellen, getreulich, sorgfältig und ohne den geringsten Verzug praepariret, vielweniger geändert werden.", auch nichts ausgelassen oder substituiert werden ohne ausdrückliche Befragung des verschreibenden Arztes. Bei hoher Strafe ist es den Apothekern verboten, abgesehen bei Notfällen und in Abwesenheit des Arztes, Medikamente zu verordnen und abzugeben. Dem notorisch Armen, dem auch der Medikus die Medizin umsonst verordnen muß, hat auch der Apotheker diese umsonst, oder wenigstens ohne Profit davon zu nehmen, abzugeben. Das unlautere und auf beiderseitigem Gewinn auf Kosten des Patienten beruhende Verhältnis zwischen Arzt und Apotheker bedurfte offenbar eines strengen Verbots. So wird das zu hohe Ansetzen des Rezeptpreises durch den Apotheker im Einverständnis mit dem Arzt, da es nur „zu mehrer Übersetzung und Verfortheilunge des Patienten abziehlet", auf das Schärfste untersagt. Auch wird es den Apothekern ausdrücklich zur Pflicht gemacht, den Medicis auf keinen Fall etwa zum neuen Jahr „frey Gewürtze ge-

Landesbibliothek Oldenburg

nießen zu laßen", weil auf diese Weise die Ärzte „zum merklichen Nachtheil des Patienten große Portiones von meist überflüßig, theils kostbaren und unnöthigen Medicamenten zu verordnen suchen werden", wodurch die Kranken zum Schaden ihrer Gesundheit abgehalten würden, den Arzt zu gebrauchen und sich die nötigen Medikamente verordnen zu lassen.

Es folgt nun der Catalogus nebst Taxe, unserm heutigen Arzneibuch entsprechend, der alle diejenigen Medikamente und Apothekerwaren mit ihrem Preis enthält, die in den Oldenb. Apotheken vorrätig gehalten und zu dem betr. Preis verkauft werden mußten, für letzteren haben wir heute eine eigene Arzneimitteltaxe. Er enthält etwa 3250 Medikamente und Apothekerwaren mit ihrer lat. und deutschen Bezeichnung, eine ganz gewaltige Menge; wenn man aber bedenkt, daß sich unter ihnen eine Anzahl Stoffe befindet, die heutzutage in Kolonialwaren- und anderen Geschäften gehalten werden, wie Kaffee, Tee, Reis, Tabak, Ofenlack, Siegellack usw., so darf man sich über die große Zahl nicht so sehr wundern, aber trotzalledem ist die Zahl der eigentlichen Medikamente im Vergleich zu heute noch eine enorm hohe, denn unser neuestes deutsches Arzneibuch enthält nur etwa 650 Mittel. Der Katalog ist in 30 Kapitel eingeteilt, denen noch eine Taxe für die Anfertigung von Rezepten angehängt ist.

Es hat selbstverständlich keinen Zweck, hier näher auf den Wert der einzelnen vielfach ganz wirkungslosen und deshalb heutzutage völlig veralteten Arzneimittel näher einzugehen, wissen wir doch häufig kaum, bei welchen Leiden sie verwendet wurden, und was für Stoffe der Apotheker eigentlich unter den manchmal recht sonderbar und abenteuerlich klingenden Namen ausgab, jedoch ist es immerhin von einigem Interesse, einige anzuführen, um sich ein Bild von einer Apotheke und ihren Medikamenten vor 200 Jahren zu machen.

Eine Überfülle der Medikamente sind dem Pflanzenreich entnommen, und der Catalogus dürfte deshalb für einen Pharmakologen oder Botaniker geradezu eine Fundgrube von offizinellen oder vielmehr einst offizinell gewesenen Pflanzen bilden. Allein neun

Landesbibliothek Oldenburg

Kapitel enthalten nur Pflanzen und ihre Teile, wie Wurzeln, Blumen, Samen usw., zusammen 423 Medikamente, darunter z. B.: Böhnken Holl-Wurzel (Rad. Aristoloch. fabac), Giftwurzel (Rad. Contrajervae), Idianische Zaunrüben (Rad. Mechocannae), Bährwurzel (Rad. Men.), Brasilian. Steinwurzel (Rad. Pareirae brav), Pestilenz-Wurzel (Rad. Petasititis), Frauenhaar (Herb. Nigri s. capill. Veneris), Mausohren (Herb. auricul. muris) Schlag- oder Gichtkraut (Herb. Chamaepytios s. arthetic.), Heidnisch Wundkraut (Herb. Saraceniae s. virg. aureae), Bingelkraut (Herb. mercurìal), Tag- und Nachtkraut (Herb. Tarietariae), Arabische Stächas (Flor. stechad. arab.), Idianische Spieck (Flor. spic. Indic), Vogelnest oder Möhrsamen (Sem. Dansi Vulg), Die vier ausgeschelten kühlenden Samen (Sem. quatuor frigid. maj.), Bovist (Fungor. crepit. lupi), Franzosenholz (Lign. Guajaji)[1]), Judenweyrauch (Cort. Thymiamatis), Judenpech (Gummi Asphalti s. bitumin. judaici), Serapingummi (G. sapageni serapini), Tackmahack (G. tacmahac) usw.

Interessanter noch sind die nächsten Kapitel, die die Medikamente enthalten, die von Tieren stammen, z. B. Weißer Hundekoth (Alb. graec.), Zugerichtete Kellerwürmer (aselli s. milleped. praeparat.), Gedörrte Kröten (Bufones exsiccator), Menschen Hirnschale (Cranium human crud), Wilde Schweinszähne, Hechtszähne, Wolfszähne, Getrocknete Ochsengalle, Trockene Aalsleber, Trockene Regenwürmer, Wahre Mumie, Moos von Menschenhirnschal, Hirsch-Herz-Creuz (oss de cord. cervi), Hirsch-Ruhte (Priap. cervi raspat.), Walfischruhte (Priap. ceti), Fuchslungen (Pulmon. vulp.), Bocksblut (Sanguis hirci), Trockene Schlangen (Spin. serpent.), Pfauenkoth (Sterc. pavon.), Erd-Crocodille (Stinc. marin.), Gebrannte Maulwürfe (Talpae ust.), Hühnerschalen (Test ovar.), Elendsklauen (Ungul. alcis), Einhorn (Unicornu fossilis), Getrocknete Vipern (Viperae exsiccat.) usw.

Von den arzneilichen Tieren finden sich in den Kapiteln „Schmalz und Unschlitt" viele wieder, so gibt es Aals-, Eschen-, Hunde-, Bieber-, Wildkatzen-, Vipern- und Schlangen-, ja sogar Menschenfett als Arzneimittel.

Auch unter den Mineralien, Metallen usw. sind eine große Anzahl von Stoffen, die wir als Arzneimittel kaum kennen, jeden-

[1]) In der damaligen Zeit das Hauptmittel gegen Syphilis.

Landesbibliothek Oldenburg

falls nicht mehr verwenden, z. B. Weißer Nicht (Nihil alb), Grauer Tutia (Tuccia alexandrin) usw., ebenso unter den Steinen und Erden, wie z. B. Mondmilch (Lac lun), Beinbruchstein (Lap. Osteocoll) usw. Weiße und rothe Corallen, occidental. und oriental. Bezoar[1]), Nephrit, ja sogar Edelsteine mußte der Apotheker als Arzneimittel vorrätig halten, wie Granat, Hyacinth, Saphier, Smaragd, Carneol und Rubin, ferner occidental. und oriental. Perlen, Bernstein, Moos von Corallen usw.

Wie unter den Simplicia, so sind auch unter den Composita eine Menge Arzneimittel, deren Gebrauch wir zum Teil kaum raten können. Sie haben höchstens historischen Wert, wie z. B. Froschleich-Wasser (Aq. spermat. ran), Euserlich Anhalts-Wasser (Aq. anhaltin), Flöhkrautwasser (Aq. apoplect.), Carfunkelwasser (Aq. carbunculi), Bestes Schlagwasser (Aq. apoplect.), Kaiser Carls Hauptwasser (Aq. cephalic Caroli quinti), Schreckwasser (Aq. epileptic Langii), Schwalbennester mit Bibergeil (Aq. hirund. c. castoreo), Windtreibend Wasser (Aq. Physogonae), Menschen-Gehirn Spiritus (Spirit cerebri human), Ruß-Spiritus (Spirit. fuligin), Flüchtiger Regenwürmer Spiritus (Spirit. lumpricar terestr. per se), Luft-Spiritus (Spirit. c. gummi ammon), Urin-Spiritus (Spirit. urinae), Luftelixier (Elixir. Pneumon), Elixir. proprietatis, Mynsichts Magenelixir (Elix. nitridi Mynsichtii c. acido), Mutter-Elixir (Elixir. uterin Crollii), Corallentinctur, Silbertinctur (Tinct lunae), Kellerwürmer-Tinctur (Tinct. milleped), Dantziger Jochim-Bier (Cerevisia Dantiscana), Fuchslungensaft (Looh de pulmon. vulpis), Hirschhorn-Gallert (Gelatin cornu cervi), Makrohnen, Hyacinthen-Stärkungs-Lattwerge (Confect. de Hyacintho), Himmels Theriac (Electuar. theriac. coelest.), Gemeine manus Christi Küchlein (Rotul. man. Christ. simpl.), Markgrafenpulver (Pulv. epileptic. Marchionis), Kräuter zur Schlaf-Mützen[2]) (Spec. cordial. temperat. pro cucupha), Kühlend Perlen Pulver (Pulv. de margarit. frigid.), Vipern-Küchlein (Trochisc. de viperis), Bohnenstroh-Salz

[1]) Ein im Darm verschiedener Tiere, z. B. der Bezoarziege, sich bildender aus phosphorsaurem Kalk usw. bestehender Stein, der bei den alten arabischen Ärzten wegen seiner angeblich schweißtreibenden Wirkung in großem Ansehen stand.

[2]) Es wurden damals allgemein nachts Schlafmützen getragen, in die betäubende Kräuter gesteckt wurden, um leichteren Schlaf herbeizuführen.

Landesbibliothek Oldenburg

(Sal fabar. ex stipitibus), Lebensbalsam (Balsam. vit. Schroederi), Crollii Fieberpulver (Specific. febril. Crollii), Regenwürmeroel (Ol. lumbricar. terresto), Scorpionoel (Ol. scorpionum), Ziegelsteinoel (Ol. latorin s. philosoph), Salbe wider die Zacken[1]) (Ung. de Linaria), Nerven oder Glieder Salbe (Ung. nervin), Nicht oder Augensalbe (Nihil alb), Ruhe-Salbe (Ung. somnifer), Magensalbe (Ung. stomachal), Wurmsalbe (Ung. contra vermes), Defensivpflaster (Emplastr. defensiv), Darmbruchpflaster (E. ad hernias), Froschleich-Pflaster (Empl. de spermat. ranar), Wurm-Pflaster (E. contra vermes), Crollii Stichpflaster (E. stichic. Crollii).

Nach jetzt gerade 200 Jahren ist selbstverständlich vieles in den damaligen Vorschriften für die Apotheker geändert und den Verhältnissen der Neuzeit angepaßt worden, aber noch heute können wir aus ihnen ersehen, mit wie großem Verständnis die dänische Regierung bemüht war, durch den Erlaß genauer gesetzlicher Vorschriften für die Apotheker den so wichtigen Stand in seinen Rechten und Pflichten zu ordnen.

Noch unter der dänischen Herrschaft wurden weitere Apotheken in der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst eingerichtet und ihnen ein Privileg erteilt. So wurde in Delmenhorst dem Apothekergesell Peter Dubavius das seinem Vorgänger J. G. Lotzen bereits früher erteilte Privilegium, da er die Apotheke „Erb und eigenthümlich an sich gebracht" und er von dem Landesphysikus Dr. Lentz in Oldenburg examiniert war, 1734 das Privilegium vom König Christian VI weiter bewilligt, ebenso dem Apotheker Friedrich Gottlieb Münster in Berne, der die dortige Apotheke von seinem Schwiegervater Bernh. Muhle käuflich erworben hatte.[2]) — Im Jahre 1801 bestanden im Herzogtum Oldenburg 12 Apotheken,[3]) heute nach noch weiterer Vergrößerung durch das Münsterland sind 42 Apotheken im Lande vorhanden.

Was den Catalogus, also das Arzneibuch, angeht, so hat mit der gewaltigen Entwicklung der medizinischen Wissenschaft, namentlich seit den letzten Jahrzehnten, geradezu eine völlige Umwälzung

[1]) Haemorrhoiden, plattd. = Tacken.

[2]) C. const. Oldenb. VI, Nr. XXXVII u. XXXIX.

[3]) Pharmacopoea Oldenb. 1801 Praefatio von G. A. Gramberg.

Landesbibliothek Oldenburg

auf dem Gebiet der Arzneimittellehre stattgefunden, so daß die Zusammenstellung damaliger Arzneimittel heutzutage für uns kaum mehr als historischen Wert hat. Aber auch hier gebührt der dänischen Regierung unsere volle Anerkennung insofern, als sie Ordnung und System in das offenbar ganz verworrene Gebiet der Arzneimittel brachte und gleichzeitig eine feste Taxe für ihren Verkauf und die Rezeptur einführte.

Der Catalogus hat bis zum Jahre 1772 Geltung gehabt, dann wurde als Arzneibuch die Pharmacopoea Danica verwendet, bis im Jahre 1801 der auf den verschiedensten Gebieten der Medizin verdienstvolle Landesphysikus G. A. Gramberg im Auftrage der Regierung eine neue lat. abgefaßte Pharmacopoea Oldenburgica herausgab, die er dem damaligen Landesherrn, Herzog Peter Friedrich Ludwig widmete. Sie hat bis zum Jahre 1833, als die Pharmacopoea Hannovera nova als Arzneibuch angenommen wurde,[1]) Gültigkeit gehabt. Als dann endlich das Deutsche Reich entstanden war und auf allen Gebieten möglichst einheitlich Ordnung geschaffen wurde, wurde auch für unser Land 1872 die neue Pharmacopoea germanica, zunächst noch lat. abgefaßt, 1890 aber deutsch, als „Arzneibuch für das Deutsche Reich" eingeführt.

[1]) Correspondenzblatt für die Ärzte und Apotheker des Großherzogtums Oldenburg 1863. S. 34.

Landesbibliothek Oldenburg

VI.

Ein Brief des Maire Erdmann.

Von Dr. Frels-Schwerin.

Am 4. April 1813 wurden von den Franzosen die Mitglieder der provisorischen Administrativkommission, am 7. der Oldenburger Maire Erdmann verhaftet und nach Bremen gebracht. Am 9. trat ein Kriegsgericht zusammen, um die Kommissionsmitglieder abzuurteilen, Erdmann dagegen wurde nach einigen Tagen „vor den Grafen Arberg beschieden, der ihm seinen Degen zurückgab und ihm dabei eröffnete, er könne nun wieder nach Hause reisen, habe sich aller Funktionen als Maire zu enthalten und das Weitere zu gewärtigen" (Nachlaß d. Präsid. Erdmann Jahrb. VI). Beim Durchblättern von Familienpapieren fiel mir ein Brief Erdmanns in die Hände, den dieser nach seiner Gefangennahme in Erwartung eines ähnlichen Schicksals, wie es die beiden hervorragendsten Mitglieder der Kommission schon betroffen hatte, an den Kapitän de Cousser[1]) richtete.

[1]) Über de Coussers Persönlichkeit und Verhalten s. Pleitner I, 203 und Rüthning, Old. Gesch. II, 375, 392 ff., 396, 399, 404, 411. Rüthning sagt II, 399: „Daß weitere Verhaftungen und Schädigungen am Leben und Eigentum der Bewohner unterblieben, war das Verdienst des Maires Erdmann, auch de Cousser, der im Auftrage des Munizipalrates dem Obersten Alouis entgegengeritten war und mit ihm verhandelt hatte, nahm es für sich in Anspruch." de Coussers Bericht (abgedruckt bei Pleitner I, 218) ist durchaus glaubwürdig. Er wurde laut einleitender Notiz des mir vorliegenden Manuskriptes im September des Jahres 1813, also zu einer Zeit, wo die Ereignisse noch in frischer Erinnerung waren, auf Verlangen des Obergemeinderates niedergeschrieben und diesem eingereicht. Unrichtigkeiten hätten sofort nachgewiesen werden können. Die Erinnerungen des Präsidenten Erdmann, welcher alle Verdienste dem Maire, seinem Vater, zuschreibt, sind erst weit später entstanden und möglicherweise von später eingetretenen Verstimmungen gegen de Cousser beeinflußt.

Landesbibliothek Oldenburg

Bremen, 1813, April 10.

Sie wissen, mein hochgschätzter Freund, welche Vorfälle sich hier gestern, diese Nacht und diesen Morgen ereignet haben. Mein blutendes Herz erlaubt es meiner Feder nicht darüber ein Wort zu sagen!

Mir macht man Hoffnungen, aber (doch ich bitte Sie um Gottes willen, lassen Sie weder meiner unglücklichen Frau, noch sonst Jemand das mindeste davon merken) — ich habe einige Gründe, ihnen nicht ganz zu trauen. — In einer der fürchterlichsten Stunden meines Lebens, die ich gestern bei dem General Vandamme zubrachte, habe ich gesehen, daß und wie er Sie kennt und schätzt! Ich bitte Sie um Gotteswillen, kommen Sie augenblicklich herüber, Sie können vielleicht durch Ihre Gegenwart ein ähnliches Schicksal, als unsre beiden Landsleute traf, von mir abwenden. Erhalten Sie meiner unglücklichen Frau ihren Mann, und meinen vier unversorgten Kindern ihren Vater!

Diese Nacht erwarte ich auch meine Frau. Sollte Sie noch nicht abgereist sein, so kommen Sie zusammen.

Bewegen Sie doch Frochot, daß er sich für mich bei dem Präfecten verwende. Auch bei Vandamme, wenn ers will. Die Briefe bringen Sie mit.

Bringen Sie mir doch auch ein Attest vom Brigadier Fricault über mein Benehmen bei den Gensdarmen Unruhen mit. Und ein Atteſtat von Debeer über mein moralisches Betragen, meinen Charakter und meine Amtsführung!

Ich bitte Sie nochmals um Gotteswillen, lassen Sie mich Unglücklichen nicht umsonst gebeten haben!

Meiner Frau, ist sie noch dort, so wie meinen Kindern und andern Freunden lassen Sie nichts von diesem Briefe merken.

J E
Erdmann.

Meine Frau muß sich durch nichts auf Erden abhalten lassen, sogleich aufs allereiligste herüber zu kommen. Sorgen Sie, wenn sie beim Empfang dieses noch nicht weg sein sollte, dafür,

Landesbibliothek Oldenburg

daß es geschieht. Sie muß keinen einzigen Augenblick verlieren. Jeder ist kostbar.

N. S. Eben höre ich in meinem Arrest, und Sie ermessen (?) leicht, mit welcher Freude, daß die 3 Herren ganz frei sein sollen. Ich weiß nicht, ob es wahr ist. Wenigstens ist es sehr unwahrscheinlich. Auf jeden Fall bitte ich Sie und flehe Sie, Sich dadurch von der Reise hierher nicht abhalten zu lassen. Die Gründe ausführlicher mündlich.

Der Brief ist unverändert wiedergegeben; die darin enthaltenen Fehler zeigen, in welcher Eile und Aufregung er geschrieben ist. Die Adresse trägt den Vermerk: Höchst eilig. Welche Briefe — jedenfalls entlastende — de Coulser mitbringen soll, ist nicht zu ersehen. Von der im Briefe erwähnten Stunde bei Vandamme heißt es bei Erdmann: „Der General Vandamme, dem mein Vater bald darauf vorgeführt ward, empfing ihn, aus dem Kreise einer ihn umgebenden Anzahl von Offizieren hervortretend, mit einer zu Einwendungen keinen Raum lassenden Flut heftiger Vorwürfe über seine Beteiligung bei den angeblich verbrecherischen Handlungen der Kommission, und entließ ihn dann mit den Worten: „faites votre testament, je vous ferai fusiller avec les autres!“ Daß de Coulsser, wie Erdmann hier aussagt, tatsächlich die Achtung Vandammes besaß und auf ein gewisses Entgegenkommen seinerseits rechnen konnte, geht aus vier mir vorliegenden Briefen des Generals an de Coulsser hervor. Da sie sich in der Hauptsache um geschäftliche Dinge — de Coulsser soll Vandamme ein Pferd besorgen u. ä. — drehen, erübrigt sich eine ausführliche Wiedergabe. Der erste Brief — vom 9. April ist wohl der interessanteste. Vandamme spricht de Coulsser zu Beginn seine Anerkennung für die conduite louable que vous avez tenus“ aus. „Je prouverai beaucoup de satisfaction à vous recevoir, quand vous pourrez venir à Bremen. Il me sera fort agréable de vous donner l'assurance de l'estime qui m'ont inspirés pour vous les temoignages flatteurs que j'ai recueilli sur votre compte.“ Hervorzuheben ist ein Passus des zweiten am 24. April geschriebenen Briefes: „J'ai recommandé votre pays au Prince (dem Generalgouverneur Fürsten von Eckmühl). Il le ménagera

Landesbibliothek Oldenburg

autant que possible. Quant à vous particulièrement vous avez tout à fait l'estime et la bienveillance du Prefet."

Im 4. Briefe betont Vandamme noch einmal de Couſſer's Verdienſte und ſtellt ihm eine franzöſiſche Ordensauszeichnung in Ausſicht.

De Couſſer's Hilfe wurde die Ereigniſſe überholt. Als Erdmanns Frau in Bremen eintraf, war ihr Mann bereits frei. (Erdmann, Jahrb.).

Landesbibliothek Oldenburg

VII.

Einiges über das ehemalige Schneideramt der Stadt Oldenburg.

Von K. Wilh. Weber-Hannover.

Aus der verdienstvollen Arbeit von Hans Hemmen im XVIII. Bande dieses Jahrbuches über „Die Zünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter" haben wir erfahren, daß der Zunft der städtischen Schneider laut Amtsbrief vom 25. Januar 1386 das Privilegium erteilt wurde, daß ferner die Handwerker an den Dämmen und der Mühlenstraße insgesamt — nicht für jedes Gewerk, weil dazu die einzelnen Gewerke dieses Bezirks zu klein waren — nach einer Urkunde von 1516 eine Innung gründeten. Unter diesen Handwerkern befanden sich natürlich auch Schneider. Hemmen gibt uns nach den Urkunden und Akten des Großherzoglichen Haus- und Zentral-Archivs und des Stadtarchivs zu Oldenburg eine eingehende Darstellung über die Entstehung und Entwickelung der Zünfte in der Stadt Oldenburg, über ihre gesellschaftliche Stellung und wirtschaftliche Bedeutung, ihre Abhängigkeit von der Obrigkeit und ihre Organisation. Er sieht sich verschiedentlich genötigt, zum Zwecke von Beweisführungen, so hinsichtlich der Freiheit oder Unfreiheit der städtischen und gräflichen Handwerker, eine spätere Zeit, besonders das 17. Jahrhundert, heranzuziehen. Diesen Zeitraum berühren auch die nachstehenden Mitteilungen, die Verfasser auf Grund seiner familiengeschichtlichen Forschungen machen kann, wobei ihm die im Jahre 1909 von dem inzwischen verstorbenen Obermeister der Schneiderinnung zu Oldenburg, Ludwig Neubert, durch einen glücklichen Zufall mit der alten Amtslade wiedergefundenen Amtsschneider-Innungsakten sehr zustatten gekommen sind. Vielleicht bieten wir damit einen bescheidenen Beitrag zu einer noch zu

Landesbibliothek Oldenburg

bearbeitenden Geschichte der Zünfte der Stadt Oldenburg vom Mittelalter bis zum Jahre 1861, als den oldenburgischen Zünften, die dann nur noch als freie Vereine fortbestehen durften, gesetzlich alle gewerblichen Rechte aberkannt wurden. Im großen und ganzen handelt es sich um eine Zeit, die für die Zunft der städtischen Schneider von besonderer Bedeutung war, um die Zeit der Vereinigung der Schneider des Damm- und Mühlenstraßer Amts mit denjenigen des städtischen Amts, Ende 1681. Hierbei spielte Berend Weber, ein Vorfahr des Verfassers, insofern eine Rolle, als er zu der Zeit dem Vorstande der städtischen Zunft angehörte. Wie bekannt, hatten stets zwei Werkmeister als Vorsteher der Zunft das Amt zu verwalten. Sie wurden durch den Rat aus der Mitte der Amtsbrüder meistens auf ein Jahr eingesetzt, hatten auf die Privilegien ihres Amtes einen Eid zu leisten und mußten „sich der Stadt gegenüber zur Treue und Schweigsamkeit über alle Stadtgeheimnisse, die sie in ihrer Eigenschaft als Vorstand etwa erfahren würden, verpflichten". Ihre Amtstätigkeit war eine vielumfassende; sie waren gewissermaßen die Geschäftsführer der Zunft, denen bei wichtigen Verhandlungen und Vorkommnissen, z. B. bei Beratungen über die Aufnahme von Mitgliedern, die sogenannten Morgensprachsherren und die Eltermänner zur Seite standen.

Zu Beginn des letzten Viertels des 17. Jahrhunderts war Berend Weber bereits ehrbarer Meister der Schneiderzunft zu Oldenburg. Er entstammte einer alten oldenburgischen Bauernfamilie, die schon am Ende des Mittelalters auf der Delmenhorster Geest, in der Nähe von Hude, ansässig war und dort zuerst (1490) mit Johann de Wewer auftritt. Als Sohn des Brinksitzers Dirk Weber zu Neuenkoop geboren, erlernte er, da sein Bruder die väterliche Stelle erhielt, das Schneiderhandwerk und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach in Hude. Von hier führte ihn eine — Liebesgeschichte in die Residenz Oldenburg. In Hude lebte damals die Witwe des dort früher im Amte gewesenen Pastoren Friedrich Mebesius mit ihrer Tochter Adelheid. Um die Liebe des Pastorentöchterleins hatte Berend Weber, „ein junger schneidergesell", offenbar mit Glück geworben. Die „Wittib Pastorin Hedewig, als Mutter" wollte aber davon nichts wissen. Interessanterweise erscheinen nun die Betei-

Landesbibliothek Oldenburg

ligten, die Pastorin mit ihrer Tochter und Weber mit seinen Eltern, in Delmenhorst vor Gericht, und laut Protokoll vom 28. Juni 1672[1]) muß der junge Mann an dieser ungewöhnlichen Stelle in Gegenwart seiner Angebeteten feierlichst das Versprechen geben, daß er sich „derselben hinferner gentzlich in worten undt werbben enthalten wollte". Daß diese Entsagung ihn veranlaßt hat, bald von Hude Abschied zu nehmen, ist leicht verständlich. Berend Weber geht nach Oldenburg und wird dort zünftiger Schneider, Amtsmeister. Über seinen Eintritt in das Schneideramt berichtet folgende Eintragung auf Seite 17 der Meisterrolle:

„1674 d. 5. Marty. Berendt Weber ins Amt kommen u. giebt für Brüder Kostgeld 24 ß 55 gr. u. ein halb Eimer Bier für Böhnhase und 10 ß Hande reichsthaler. Seine Frau ihr Name ist Kartrine."

Am 5. März 1674 hatte er danach bereits einer anderen die Hand zum Bunde fürs Leben gereicht. Auffallend hoch sind die gezahlten Aufnahmekosten.

Der Eintritt in das Schneideramt war damals in der Tat mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, er wurde außerdem, wie man heute wohl sagen hört, förmlich „begossen". Ja, die Völlerei nahm mit der Zeit derart überhand, daß „Ihro Königl. Majestät zu Dännemark", der Landesherr, sich veranlaßt sah, am 19. Oktober 1767 eine Verordnung[2]) zu erlassen, „wodurch die Receptions-Gebühren und andere Ausgaben der angehenden Amtsmeister, in denen Aemtern und Zünften in denen Städten Oldenburg und Delmenhorst, bestimmet werden". Sehr bezeichnend heißt es in bezug auf die so übermäßig hohen Eintrittsgebühren und über die sonstigen, mit der Aufnahme verbundenen Kosten in der Einleitung zu der Verordnung, daß „nicht nur die Receptions-Gebühren, besonders von Fremden, sehr hoch genommen, sondern auch denen angehenden Meistern noch überdem verschiedene andere, ganz unnöthige Kosten verursachet, dadurch aber denenselben die Aufnahme in die Aemter

[1]) Delm. Pfandprot. (Acc. 171/91) Nr. 12, fol. 207, Großh. Haus- und Zentral-Archiv.

[2]) Corp. Const. Oldenb. III, Supplem. S. 445.

Landesbibliothek Oldenburg

schwer gemachet, und diejenigen, so keine Mittel besitzen, gleich Anfangs bey ihrem Etablissement, in eine Schulden-Last gesetzet werden, welche sie lange Jahre und ostermals ihre ganze Lebenszeit hindurch drücket; zu geschweigen, daß viele geschickte Handwerks-Gesellen, weilen sie zu den übermäßig grossen Kosten nicht zu rathen wissen, auch keinen Credit haben, nicht in die Aemter kommen können." Es sollte nach der Bestimmung „aller unnöthiger Aufwand, mit Fressen, Sauffen, und dergleichen gänzlich abgeschaffet" werden und in der Stadt Oldenburg bei dem Schneideramt ein angehender Amtsmeister zahlen: Für das Anmelden 24 Grot. An Receptionsgebühren: Ein Fremder und dessen fremde Frau 12 Rtlr.; ein Fremder, der eines Amtsmeisters Witwe oder Tochter heiratet, 9 Rtlr.; ein Amtsmeisters Sohn, der eines Amtsmeisters Witwe oder Tochter heiratet, 6 Rtlr.; ein Amtsmeisters Sohn, der eine Fremde heiratet, 9 Rtlr. An die Amtsarmen sollte 1 Rtlr. gezahlt werden. Schließlich heißt es: „Die sonst gegebene Mahlzeit, oder der sogenannte freye Abend; das Brod und der Wein, bey Abzeichnung des Meisterstücks; die Tonnen Bier, Kringel, Pfeiffen und Toback; die 10 Rthlr. an das Amt und die 4 Rthlr. 42 Gr. Brauer-Gelder, fallen weg." Dies waren die Gebühren, die ungefähr hundert Jahre nach dem Eintritt Berend Webers in die Schneiderzunft von dem angehenden Amtsmeister zu zahlen waren. Hemmen erwähnt in seiner vorgenannten Arbeit, daß der neue Amtsgenosse in der ersten Zeit des Bestehens der Zunft „ein Kost geben" mußte. So verlangten die Schneider „ene kost, alse setelich und wantlich is", sie erhöhen ihre Ansprüche 1480 auf „vullenkamende kost, dree richte, de unsträflich sind, bottern und käse, so sick dat gehört, und eine tunne bremer beers". Während wir bei dem Vermerk über Berend Webers Amtseintritt (1674) sehen, daß dieser noch für die Kost nicht weniger als 24 ℳ 55 gr. zahlen muß, hat eine solche nach obiger Bestimmung von 1767 fortzufallen. —

Wie von Hemmen ermittelt[1]), wurde bereits 1637 eine Vereinigung der Schneider des Damm- und Mühlenstraßer Bezirks mit

[1]) Aus Urkunde v. 17. Nov. 1637, Doc. Grafsch. O., St.O. Großh. Haus- und Zentral-Archiv.

Landesbibliothek Oldenburg

dem städtischen Schneideramte angestrebt, und das städtische Amt gab auch seine Einwilligung zur Aufnahme unter erschwerten Bedingungen. Wenn nun Hemmen schreibt, „daß ca. 30 Jahre später die Schneider nicht mehr im städtischen Amt waren" und „daß die Ämter der Stadt Oldenburg in den gräflichen Handwerkern, trotz all ihrer ausgedehnten Privilegien, noch die Unfreien sahen", so muß doch wohl ca. 30 Jahre nachher ab und zu noch die Aufnahme eines gräflichen Handwerkers in das städtische Amt erfolgt sein. Eine Notiz in der wiedergefundenen Meisterrolle besagt wenigstens: „1672 ist Berendt Danklage aus der Mühlenstraßer und Dammer Brüderschaft getreten und hat unser Ampt gewonnen." Dabei ist bemerkt: „Er muß aber Todten tragen und Bote sein." Demnach hatte er „aber" die sonst von dem jüngsten Amtsmeister zu verrichtenden Arbeiten zu leisten. Hieraus und ferner gerade aus der Tatsache, daß die 1637 infolge Übereinkommens bereits aufnahmefähigen gräflichen Schneider um 1667 nicht mehr im städtischen Amte waren, möchten wir eher schließen, daß bei den Meistern des Stadtamtes weniger die Sorgfalt, dem Amte unfreie Handwerker fernzuhalten, der Grund zu dem jahrelangen widerstrebenden Verhalten gegenüber einer endgültigen Verschmelzung der beiden Ämter gewesen ist, als die Furcht vor Konkurrenz. Über die schließliche, erst nach wiederholter obrigkeitlicher Aufforderung, unter Androhen der Aufhebung der städtischen Ämter, zustande gekommene Vereinigung der Schneider des Damm- und Mühlenstraßer Amts mit dem städtischen Amte und über eine aus diesem Anlasse angefertigte neue Meisterrolle, berichtet ein in der wiedergefundenen Amtslade enthaltenes, folgendermaßen lautendes Schriftstück bzw. die Einleitung zu der Meisterrolle:

„Demnach Ihro Königl. Mayst. Christian der fünfte König zu Dennemark und Norwegen etc. unser allergnädigster König und Herr Bey dero persöhnlicher gegenwart alhie unterm 10ten May[1]) Ao 1681 ällergnädigst publiciren laßen daß umb beybehaltung desto beßerer einigkeit die meister des Damm und Mühlenstraßer Ampts mit hiesigen Stadt Schneider Ampt zusammen sollen treten, so ist darauß mit denen Morgensprachs

[1]) Hemmen gibt den 10. März an.

Landesbibliothek Oldenburg

Herrn verabredet neue Bücher zu machen, worin die nahmen aus dem altn Büchr geschrieben wurden; damit man sehn Kan waß die Nahmen der Schneider Amptsl. betroffen, sein dieselben mit desto beßerer richtigkeit nach einander in diesem Buche geschrieben, wie folgendes zu sehen: . ."

Am Kopfe dieser neuen Meisterrolle, die „Vorordent worden mit Bewilligung Unser Morgensprachs Herren. Alß Herr Jacob Brunken und Herr Martin(?) Rüttmann usw.", werden „Berendt Wewer" und Diedrich Wagner als „Wärkmeister" aufgeführt, woraus hervorgeht, daß unter ihrer Amts-Vorstandschaft der Übergang der gräflichen Schneider zum städtischen Amt „umb beybehaltung desto beßerer einigkeit" erfolgt ist. Diese Begründung verdient jedenfalls hinsichtlich des vorher Gesagten Beachtung. Bemerkenswert ist ferner, daß zu gleicher Zeit eine alte Krugordnung für die Gesellen und Lohnjungen erneuert wurde und daß nach der Abschrift dieser Krugordnung das Schneideramt vor 1652 eine Zeitlang nicht bestanden hat. Das betreffende Schriftstück beginnt: „1652 ist alhie zu Oldenburg aufs neue übereinkommen ein ehrbar Schneideramt hiesiger Stadt aufzurichten, einen Gesellen Krug, wie hiebevor wohl hergebracht gewesen auch an andern Orten gehalten wird und soll solche Krug-Ordnung wegen der Gesellen und Lohnjungen hinfürter bestehen in folgenden (29) Punkten: . . ." Die Abschrift enthält am Schlusse folgende Bescheinigung: „Die Copia oder Abschrift haben wir beiden Werkmeisters, als Berend Wefer und Diedrich Wagner den Original so wir in unserer Amtslade haben, abgeschrieben und den beiden Beisizzern, als Gerd Wefer und Lüder Ötken, und dem Schaffer Cordt Schauenburg ihnen gethan, weil ihnen vorige Copia, den sie in der Gesellen Lade hatten, einige Punkte waren versehen worden." Die Gesellen und Lehrlinge zählten zu den „Schutzgenossen" der Zunft, und wir sehen, ihre Meister wachten nicht allein in ihrem Hause über ihre Erziehung und Ausbildung zu brauchbaren, fähigen Handwerkern mit gesunden rechtlichen und sittlichen Anschauungen, sondern auch außerhalb desselben, indem sie ihnen eine Krugordnung vorschrieben. —

Schließlich mag noch eine kurze Mitteilung als Beweis dafür dienen, daß die zünftigen Handwerker um die Wende des 17. Jahr-

Landesbibliothek Oldenburg

hunderts durchaus geachtet in den ersten Kreisen der Bürgerschaft Oldenburgs dagestanden haben müssen. Der Amtsschneider Berend Weber hatte einen Sohn namens Gerhard Diedrich — er wurde später Organist und Lehrer zu Ganderkesee —. Bei der Taufe dieses Kindes, am 5. Oktober 1685, waren laut Kirchenbuch neben einem Verwandten des Täuflings eine „Jgfr Ottilia Elisabet von Krywitz" und der „Herr Amtmann von Halem" als Taufzeugen erbeten. In den ältesten Zeiten hatten die Handwerksmeister, wie ja geschichtlich erwiesen, große Mühe, sich Achtung und Ansehen zu verschaffen, und sie gelangten hierzu erst mit dem Aufblühen der Zünfte.

Landesbibliothek Oldenburg

VIII.

Von den alten Oldenburger Goldschmieden.

Von Dr. Th. Raspe-Oldenburg.

Den Herkunftsort der Silbergeräte und Gefäße erkennen wir an dem sog. „Beschauzeichen", einem eingeschlagenen Stempel zum Beweise, daß das gefertigte Stück amtlich beglaubigt („beschaut") ist. Dem Charakter dieser Beglaubigung entsprechend, besteht ein Beschauzeichen gewöhnlich aus dem abgekürzten Stadtwappen oder aus dem Anfangsbuchstaben der Stadt, wie z. B. in Nürnberg, Leipzig und Rostock. Außerdem tragen die Stücke noch das Meisterzeichen, d. h. die Initialen des Goldschmiedsnamens. Die Beschaumarke pflegte mit der Bildung der Zunft eingeführt zu werden, so daß wir seit dem 16. Jahrhundert durchweg feststellen können, wo die betreffende Silberarbeit gefertigt worden ist. Für die Kunstgewerbemuseen ist heute die zweite Auflage der „Goldschmiede Merkzeichen" von Marc Rosenberg (Frankfurt a. M. 1911) das unentbehrlichste Nachschlagebuch, da in ihm fast alle bekannten Beschau- und Meisterstempel vertreten und abgebildet sind. Um so mehr muß man sich wundern, daß aus dem ganzen Großherzogtum Oldenburg nur der Stempel von Eutin, das Bischofskreuz, erwähnt ist, während Ostfriesland durch eine stattliche Reihe von Beschauzeichen vertreten wird. Wenn nun auch das Rosenbergsche Werk, das ja großenteils auf gelegentlichen Mitteilungen beruhen muß, trotz sorgfältigster Einzelforschung Lücken aufweist, so hat es doch mit dem Ausfall unseres Landes seine besondere Bewandtnis.

Mir ist bisher bekannt geworden, daß außer Eutin vielleicht nur Jever ein Beschauzeichen besaß, nämlich den Löwen aus seinem Wappen. Am ersten sollte man sonst von Oldenburg ein Beschauzeichen erwarten, um so mehr als auf einigen Zinnsachen des Kunst-

Landesbibliothek Oldenburg

gewerbemuseums als Eichzeichen (?) ein Oldenburger Wappenstempel, die beiden Türme mit dem Grafenschild im Tor, vorkommt. Trotz aller Nachforschungen ist es mir aber nicht gelungen, auch nur ein einziges markiertes Oldenburger Silberstück zu entdecken.

Eine Aufklärung geben die Akten im Stadtarchiv und Großherzoglichen Haus- und Zentralarchiv. Daraus ergibt sich, daß es die Oldenburger Goldschmiede überhaupt nicht fertig gebracht haben, eine Zunft zu bilden und damit die nötige Grundlage für eine geregelte Beschau zu schaffen. In der Zeit vor der Mitte des 18. Jahrhunderts haben wir mit nur wenigen Goldschmieden zu rechnen, also mit Verhältnissen, wie heute in unseren kleineren Landstädten. Meistens begnügte man sich dann mit dem „Meisterstempel", wie wir ihn noch häufig auf Oldenburger Bauernschmuck sehen; eine Auflösung dieser Initialen ist nur möglich, wenn wir den Herstellungsort und die dortigen Goldschmiede kennen. Es ist dieselbe Forschung wie bei den Zinnarbeiten, Akten- und Kirchenbuchstudien müssen vorausgehen.

Trotz des völlig negativen Ergebnisses sind die Akten unserer Stadtoldenburger Goldschmiede doch so interessant, daß die wichtigsten Züge der Entwicklung mitgeteilt sein mögen. Vorausbemerkt sei, daß schon 1575, als Graf Johann auf eine persönliche Mitwirkung bei allen Oldenburger Zunftangelegenheiten bestand, ein zukünftiges Goldschmiedeamt angedeutet wird.[1])

Die Bemerkung ist an sich ohne Bedeutung, erhält aber durch die erste erhaltene Urkunde vom Jahre 1612 einigen Inhalt. Diese Urkunde[2]) ist noch in plattdeutscher Sprache abgefaßt. Sie stellt ein Schreiben der Oldenburger Goldschmiede an den Bürgermeister und Rat dar und trägt das Datum: „Oldenborch, geschreven den 3. Januarii anno 12". Wir werden über den Versuch der Goldschmiede unterrichtet, ein Amt zu bilden und dadurch die Gewähr für vollwertige Arbeiten zu erhalten. Auf Vorschlag des Rates hatte man zwei Abgeordnete nach Bremen entsandt, um die Ab-

[1]) Jahrb. f. Oldenb. Gesch. u. Altertumskunde XVIII, S. 215.

[2]) Im Stadtarchiv aufbewahrt. Der Archivvorstand (Prof. Kohl) hat mich auf diese Akte freundlicherweise aufmerksam gemacht und mir die Urkunde inhaltlich zugänglich gemacht.

Landesbibliothek Oldenburg

schrift der dortigen Amtssatzungen zu erbitten. In dem Schreiben wird nun zu dieser Abschrift, die übrigens nicht mehr dabeiliegt, Stellung genommen, indem die für Oldenburg nicht passenden Bestimmungen gerügt werden. Dabei ist es in Hinblick auf die Notlage und die dauernden Belästigungen der Bremer Konkurrenz recht bezeichnend, daß man in Oldenburg zunächst den hohen Silbergehalt beanstandete. Die Goldschmiede berufen sich auf den geringeren Gehalt der Taler und des alten „Werksilbers", das ihnen eine Verarbeitung des in Bremen geforderten 14lötigen Silbers erschwere. Aus der Begründung können wir entnehmen, daß man sich in Oldenburg derartig wertvolles Silber nur aus besonders ausgewählten Talerstücken verschaffen konnte. Die Neigung, weniger gehaltreiches Silber zu benutzen, scheint so lange vorgehalten zu haben, bis man aus dem fremden Wettbewerb und der Verachtung der Oldenburger Silberarbeiten die Bedenklichkeit solcher Geschäftspraxis erkannte. Es war dann zu spät. In diesem Punkte allein berührt sich diese älteste Urkunde mit denen des 18. Jahrhunderts.

Die beiden anderen beanstandeten Stellen beziehen sich auf die Vorschrift von Meisterstücken und auf den festzusetzenden Betrag der „Brüche". Die Goldschmiede bitten den Rat, es bei der alten Sitte zu lassen, also weder Meisterstücke zu fordern, noch die in Bremen üblichen „drei Bremer Mark" an Stelle der Oldenburger Strafsumme zu setzen.

Leider ist diese Urkunde von 1612 eine vereinzelte Nachricht aus der Grafenzeit. Wir erfahren nicht, warum die Zunftbildung nicht zustande gekommen ist. Erst aus den viel ausführlicheren Akten des 18. Jahrhunderts[1]) geht hervor, daß die Oldenburger auch fernerhin ohne Goldschmiedeamt geblieben sind. Die nächste Urkunde ist aus dem Jahre 1724 datiert. Was wir rückschließend von der ersten Dänenzeit wissen, ist sehr wenig. Wahrscheinlich haben die Oldenburger Goldschmiede, ähnlich wie es heute noch in Westerstede, Berne oder Wildeshausen geschieht, stark mit Landkundschaft gerechnet. Der Hof fehlte ja und die Beamten scheinen ihre Aus-

[1]) Die Stadtarchiv-Urkunden sind teilweise Wiederholungen der Akten des Haus- und Zentralarchivs.

Landesbibliothek Oldenburg

stattung oft von auswärts bezogen zu haben. Wir brauchen uns also nicht zu wundern, wenn die Goldschmiede über schlechtes Geschäft und Konkurrenz — natürlich von den Bremern — klagen und Versuche machen, günstigere Lebensbedingungen zu erlangen. Die Überschwemmungen der großen Weihnachtsflut von 1717 hatten sie tatsächlich in solche Bedrängnis gebracht, daß sie zum Verkauf von Silber und zur Einschränkung der Arbeit genötigt wurden.

1722 berichtet daher der Magistrat an König Friedrich IV., daß die Bremer Goldschmiede aus der Oldenburger Notlage Kapital schlügen, auf allen Kramermärkten erschienen und altes Silber kauften oder gegen fertige Sachen eintauschten; es sei wahrscheinlich, daß sich die Bremer immer mehr einnisten und ihre Waren absetzen würden. Daß der Marktandrang der Bremer erst seit der Weihnachtsflut unangenehm fühlbar wurde, bestätigt außerdem der älteste der Oldenburger Goldschmiede, Johann Dietrich Stöhr (Stöer), wie ein besonderes Aktenstück vom 3. Juli 1724 meldet.

Auf dieses „Memorial" scheint die dänische Regierung nicht weiter eingegangen zu sein. Wenigstens vermittelt der Magistrat schon 1724 ein ähnliches Bittgesuch der Goldschmiede Stöhr und Topf (Johann Gerhard Top) und setzt in seinem Begleitschreiben auseinander, daß im letzten Jahre mehr altes Silber an die Bremer verkauft, als neue Arbeit angefertigt sei: also nehmen uns die Bremer das Brot vom Munde weg und wir haben in diesen geldlosen Zeiten das Nachsehen. Freilich hatten es die Bremer nicht bequem, weil sie nicht nur die vier Kramermärkte (in der Zeit von „Ostern, Medardi, Viti und Michaeli"), sondern auch die Vieh- und Pferdemärkte ausnutzen, das nichtverkaufte Gut bis zum nächsten Markt aufbewahren und ein „begehrtes Modell", das nicht vorrätig war, das folgende Mal beschaffen konnten. Daher bittet der Magistrat um ein Verbot für die Bremer Goldschmiede „hiesige sowohl Krahmer- als Pferde-Märkte mit ihrer Arbeit zu freqentiren." Aus der Antwort, die den fremden Goldschmieden nur den Besuch der Viehmärkte, nicht aber der Kramermärkte untersagt, läßt sich schon erraten, daß in Dänemark, ähnlich wie nachher in Preußen Friedrichs d. Gr. moderne Auffassungen Platz gewonnen hatten. Insofern kann der nun folgende Schachzug der Oldenburger Goldschmiede als ein Stück vom

Landesbibliothek Oldenburg

Welttheater gelten und allgemeines Interesse für die deutsche Wirtschaftsgeschichte beanspruchen. Er illustriert nämlich zusammen mit der königlichen Antwort vortrefflich den Gegensatz von alter und neuer Zeit.

Im Jahre 1760 wiederholten die Oldenburger Goldschmiede den früheren Entschluß, noch eine regelrechte Zunft mit der nötigen umständlichen Verfassung zu bilden. Man denke sich: 1760 — also in einer Zeit, wo Freizügigkeit bereits ein Schlagwort geworden war und überall an den alten Zunftmauern gerüttelt wurde. Allerdings ist diese Verspätung doch nicht so seltsam; denn die Handwerkerkreise — natürlich nur die in fester Brotstelle sitzenden Alten, nicht die außerhalb wartenden Jungen! — hielten nach wie vor die Zunft mit all den einschränkenden Bestimmungen für das Allheilmittel gegen schlechte Arbeit. In früherer Zeit war aber an eine Zunftbildung in dem kleinen Oldenburg noch weniger zu denken, obwohl die Möglichkeit durchaus nicht ganz fern gelegen hätte. Versetzen wir uns als Unparteiische einmal zurück in diese kritische Zeit und hören die Gründe der beiden Parteien, so müssen wir beiden Seiten eine gewisse Berechtigung ihrer Auffassung zugestehen; denn einerseits mußte die Entwicklung zur „Neuzeit" ihren Verlauf nehmen, andererseits bestanden noch in ganz Deutschland die Zünfte. So saßen die Oldenburger Goldschmiede wirklich in einer Zwickmühle und wurden in gewissem Sinne ein frühes Opfer der neuen Ideen.

Die Akte vom 12. Juli 1760 enthält die vorgeschlagenen, sorgfältig zusammengestellten Amtsartikel, welche übrigens ziemlich mit den anderswo üblichen Bestimmungen übereinstimmen. Das Gesuch um Verleihung eines Amtes wird damit begründet, daß das Oldenburger Silber keinen zuverlässigen Gehalt besitze, die Oldenburger Arbeiten nirgends den „gehörigen Glauben und Absatz" fänden und die Anzahl der Goldschmiede vermehrt sei. Aus den verschiedenen Empfehlungsschreiben oder Randbemerkungen der Behörden gewinnen wir ein anschauliches Bild von der Stimmung der einzelnen Kreise. Die moderne Auffassung nimmt sozusagen mit der Nähe des Thrones zu. Graf Lynar, seit 1752 Statthalter beider Grafschaften, fühlt sich als erfahrener Weltmann bereits soweit von den neuen Anschauungen durchdrungen, daß er kurz und scharf be-

Landesbibliothek Oldenburg

merkt: „fiat. Allein alle geschlossenen Ämter geniren der industrie und wünschte ich, daß garkeine wären. In Holland haben die Goldschmiede keine geschlossene Zunft; das dort verarbeitete Silber hat doch credit. Lex poenalis hilft der Sache besser und sicherer ab als Amtsartikel. Lynar." — Ganz in diesem Sinne fällt auch die königliche Verfügung vom 3. Oktober 1760 aus: „. . . . . Wir nehmen aber billig Anstand, diesem Gesuche zu deferiren, vielmehr wollen Wir, dem bey der bisherigen Verarbeitung des Silbers sich geäußerten, in supplicis angegebenen Inconvenienti abzuhelfen, hiemit bestimmen und festsetzen, daß die dortigen Goldschmiede führohin kein geringhältigeres, als zwölflöthiges Silber, bey Strafe der Confiscation und sonstiger schwerer Brüche, verarbeiten, daneben auf alle von ihnen verfertigte Arbeit ihren Namen und Stempel setzen sollen."

Das Ergebnis ist also ganz in neuzeitlichem Sinne ausgefallen; Oldenburg bekam kein Goldschmiedeamt und das Oldenburger Silberzeug kein Beschauzeichen. Ob die Oldenburger Goldschmiede regelmäßig ihren Meisterstempel eingeschlagen haben, wie es die Verfügung verlangt, würde sich erst an einem größeren Vorrat älteren Familiensilbers feststellen lassen. Die Buchstaben dieser Stempel ergeben sich, wie oben gesagt, aus den Namen, von denen wenigstens eine größere Anzahl aus den Akten herauszuziehen ist. Ein Schreiben vom Jahre 1770 trägt als Unterschrift die Namen aller fünf Goldschmiede: 1. Samuel Neudorff sen. 2. Peter Wulff. 3. J. J. Neudorff. 4. Christoffer Meinardus. 5. Friedrich Ackermann.

Daß den Oldenburger Goldschmieden die Begründung der königlichen Ablehnung nicht einleuchten wollte, erklärt sich aus den völlig unvereinbaren Ansichten beider Parteien; außerdem hatten die sicher beschäftigten Goldschmiede auch ein persönliches Interesse an einem strenge geregelten Zunftwesen. Kein Wunder, daß sie ihre Hoffnung nicht sogleich zu Grabe trugen, sondern nach dem Tode König Friedrichs V. (1766) einen neuen Versuch unternahmen. Ein Entwurf wurde aufgesetzt und ging am 7. Februar 1770 als Bittgesuch, beschwert mit 15 Amtsartikeln, an König Christian VII. ab.

Die Amtsartikel sind für uns nur in einigen Punkten bemerkenswert. Artikel 1 bestimmt, daß es nur Zunftmitgliedern

Landesbibliothek Oldenburg

erlaubt sein solle, in Gold und Silber zu arbeiten. Der zweite Artikel verbindet mit einer Wiederholung der abgelehnten Forderung eines Beschauzeichens die Verfügung über die Grenze des Silbergehalts: man solle wie die Bremer kein geringeres als 12lötiges Silber herstellen und „zum Wahrzeichen jedesmahl dieser Stadt Oldenburg Wappen nebst seinem Namen auf seine Arbeit stempeln bei Strafe der Confiscation des ungestempelten oder geringhaltigen Silbers". Der nächste Artikel, in dem für Oldenburg höchstens drei Amtsmeister gewünscht werden, — es gab damals bekanntlich schon 5 Goldschmiede! — weil mehr kein gutes Auskommen hätten, ist typisch für den beschränkenden Charakter des Zunftwesens. Im achten Artikel wird festgesetzt, daß der jeweilige Syndikus der Stadt der „beständige Morgensprach-Herr seyn möge". Endlich ist noch der letzte Artikel durch die Bestimmung von Interesse, daß auch alle auf den Markt kommenden fremden Goldschmiede kein geringeres als 12lötiges Silber verkaufen dürften und daß das Amt das Recht der Untersuchung und Wegnahme habe. — Im Schreiben der Goldschmiede findet sich noch ein neuer Grund für die Notwendigkeit des Zunftwesens: ohne Amt könnten sich ihre Lehrburschen nirgends in Deutschland, wo es geschlossene Zünfte gäbe, als Meister niederlassen, nicht einmal ihre eigenen Kinder würden es daher zur Meisterschaft bringen.

Dieses erneute Gesuch um Amtsverleihung findet wiederum bei den Oldenburger Behörden (17. Juli 1770 mit mehreren Unterschriften, darunter der des Stadtsyndikus A. W. von Halem) Unterstützung, die sich — genau wie 1760 — nach oben hin abschwächt. So bemerkt Herr von Rössing mit einem Hinweis auf Holland und in völliger Übereinstimmung mit Graf Lynars Gutachten, daß die Zünfte den Fleiß mehr hindern als befördern und daß sie „überhaupt betrachtet, die Industrie geniren und den Wachsthum deren Manufakturen verhindern". Dagegen meint er auch, daß etwas gegen die Konkurrenz der Bremer geschehen müsse; denn diese machen das Publikum trotz der königlichen Verfügung auf die Minderwertigkeit des Oldenburger Silbers aufmerksam und weisen dabei auf die fehlende Zunftverfassung hin. Der scheinbar berechtigten Klage der Goldschmiede, daß nicht einmal ihre eigenen Kinder anderswo zur

Landesbibliothek Oldenburg

Meisterschaft gelangen könnten, begegnet v. Rössing mit dem Einwand, daß doch selbstverständlich jeder Fürst seine Landeskinder bevorzugen werde.

In der Antwort der Kgl. dänischen Regierung heißt es: „Auf das wiederholte Gesuch der Goldschmiede zu Oldenburg . . . . . der Bescheid, daß solches kein Gehör gefunden" (September 1771).

Aus dem ganzen Verlauf der Angelegenheit möchte ich nur noch eine einschaltende Bemerkung im Magistratsschreiben hervorheben, weil hier zum erstenmal ein wenig auf die Arbeitsweise der Oldenburger Goldschmiede eingegangen wird. Der Magistrat spricht die einzelnen Amtsartikel durch und verbessert den Wortlaut des ersten Artikels („in der Stadt und in dieser Grafschaft") in die Wendung „. . . in Gold oder Silber in und um die Stadt herum zu arbeiten". Sonst wäre es ja ein Ausschlußprivileg für das ganze Land; man könne aber doch von einem entfernt wohnenden Bauersmann unmöglich verlangen, wegen eines „fehlenden silbernen Knopfes an seinem Sonntags-Rocke" zum Goldschmied in der Stadt zu eilen. Wir sahen schon oben, daß die Goldschmiede damals hauptsächlich von allerhand kleinen Silberarbeiten für die Bauerntracht lebten. Das Kunstgewerbemuseum besitzt eine Reihe von silbernen Trachtenstücken aus Oldenburg, darunter auch Silberknöpfe für eine Bauernjacke (aus Wüsting).

Wieviel Eigennutz und Geschäftsneid in dieses scheinbar einmütige Vorgehen der Goldschmiede hineinspielt, beweist eine Eingabe des älteren Neudorff an den Magistrat (21. Oktober 1771). Neudorff möchte gern — scheinbar im Einverständnis mit seinem Bruder J. J. Neudorff — als „Wardein" nach Kopenhagener Vorbilde die Oberaufsicht über seine Berufsgenossen erlangen, um alle Silberarbeiten prüfen und die nicht gesetzmäßigen vernichten zu können. Natürlich erregt diese Anmaßung die Empörung der übrigen Goldschmiede, von denen ihm Wulff, Meinardus und Ackermann nachweisen, daß ein Wardein ein Unparteiischer sein und überhaupt nicht selber arbeiten dürfe. Außerdem sei ein Wardeinamt für Oldenburg eine Lächerlichkeit; denn „schon in Hamburg und Bremen, welche Städte doch Himmell weit von Oldenburg unterschieden sind, hält man es nicht vor nöthig, einen solchen Probier Meister zu besolden".

Landesbibliothek Oldenburg

Im Gegensatz zu dem, was „dieser sich so weise dünkende, dieser so stoltze Mann" für vorteilhaft hält, schlagen sie vor, daß monatlich oder vierteljährlich in abwechselnder Reihenfolge zwei Goldschmiede zur Prüfung mit Probiernadel und Stricheisen in den anderen Werkstätten einkehrten.

Der Streit ist nicht zur Ruhe gekommen, sondern wurde unter dem neuen Landesherrn und unter veränderten Verhältnissen fortgesetzt. Neudorff sen. empfiehlt sich am 11. März 1782 wiederum als „Wardein" und begründet eingehend die Notwendigkeit eines solchen Postens mit dem allgemeinen Vorurteil, daß das Oldenburger Silber geringwertiger als das Bremer, Jeverer und ostfriesische sei. Auch der Jude Cohen in Delmenhorst, der mit Einschmelzen von Silber Handel treibe, hätte die Erfahrung gemacht, daß das Oldenburger Silber „auswärts keinen rechten Glauben" besitze. Wie der Donner auf den Blitz, so folgt auch jetzt wieder die Beschwerde der übrigen Goldschmiede über dieses großtuerische Vorgehen. Das Ganze mutet uns bereits wie ein Schlußkonzert an.

Fortan interessieren uns im wesentlichen nur die Namen der Goldschmiede, weil sich auf sie vielleicht noch einmal Silbersachen zurückführen lassen. Ich bringe daher im Zusammenhang die in den Akten vorkommenden Namen unter Wiederholung der früher erwähnten:

Johann Dietrich Stöhr (Stöer) 1724 als alter Goldschmied erwähnt. — Johann Gerhard Topf (Top) 1724. — Samuel M. Neudorff sen. 1770, 1771, 1782. — Peter Wulff 1770, 1771. — J. J. Neudorff (Bruder des Samuel) 1770, 1771. — Christoffer Meinardus 1770, 1771, 1808. — Friedrich Ackermann 1770, 1771. — Philipp Muttermeyer 1782, 1793. — J. B. Beyderhase 1782, 1808. — H. Messing 1782, 1808. — J. G. Stubbe (1791 Geselle) 1793. — Weber 1808. — H. F. Renken 1808. — Wilhelm Ludwig Engels (aus Verden, 1808 Geselle bei Goldschmied Weber, heiratet eine Oldenburger Bürgerstochter, hat etwas Vermögen und findet daher Aufnahme) 1808.[1])

[1]) Die verschiedenen Beweisurkunden und Beglaubigungen finden sich im Stadtarchiv.

Landesbibliothek Oldenburg

1793 soll ein H. Ohr aufgenommen werden. 1798 wird ein Goldschmied Bunjes, Ovelgönne, erwähnt, ebenda ein Kröhn. 1798 will sich J. Fr. Wiese in Ovelgönne niederlassen und bittet um ein Zeugnis. 1808 werden folgende Gesellen erwähnt: Dunker, Hausmann, Evers, Ehrenpfort, Spille, Spierke, Kramer, Scherers (?), Schauenburg, C. Müller, H. Müller, Meßnig, Steinfeldt, Otto, Meier, Krey, Ehlers. In dem „Verzeichnis der 3ten Gewerbeausstellung in Oldenburg 1847" sind nur die Goldschmiede Spille und Wilhelm Weber jun. aufgeführt. — Über die Oldenburger würde sich eine genauere Liste mit sicheren und vollständigeren Jahreszahlen vielleicht noch feststellen lassen.

Landesbibliothek Oldenburg

IX.

Einiges aus dem alten Oldenburg.

Von Karl Dugend.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte Bremen nur eine einzige Eisenbahnverbindung, die Linie Bremen—Wunstorf, und von da einerseits nach Hannover und weiter, andererseits nach Minden und weiter. Eine Eisenbahnverbindung Bremen—Oldenburg gab es nicht. Wer auf dem Bahnhofe Bremen ankam und nach Oldenburg reisen wollte, der hatte unter den Beförderungsmitteln die Auswahl. Einige benutzten das Dampfschiff. Man fuhr dann von der Schlachte die Weser hinunter durch das Rekumer Loch nach Elsfleth und stieg in Elsfleth um auf den Dampfer „Oldenburg", Kapitän Stühmer. Wenn alles gut ging, langte man zur planmäßigen Zeit auf dem Stau in Oldenburg an. Aber es ging nicht immer gut. Die Hunte war damals noch nicht kunstgemäß ausgebaut, und nicht selten geriet der Dampfer bei Hollersiel oder Iprump an Grund. Dann soll es vorgekommen sein, daß der Dampfer so fest saß, daß die kräftigeren Passagiere aussteigen und ihn durch ihre Hilfe wieder in Bewegung setzen mußten. Manchmal aber mußte man das Auflaufen der Flut abwarten, ehe die Fahrt nach Oldenburg fortgesetzt werden konnte. Andere benutzten die Schnelldroschke, sie fuhr langsamer und war billiger als die Post.

Die beste Verbindung war die Großherzoglich Oldenburgische Post. Sie war — so lernten wir als Kinder — die schnellste Post in Deutschland und legte die gut sechs deutsche Meilen betragende Strecke Bremen—Oldenburg in vier Stunden zurück. Die Post wurde vierspännig gefahren. Zweimal fand Pferdewechsel statt, in Delmenhorst und in Sandersfeld. Die Post fuhr in Bremen in der Nähe des Rathauses ab. Der Weg vom Bahnhofe dorthin führte

Landesbibliothek Oldenburg

wie jetzt durch die Bahnhofstraße und die Sögestraße, aber das Bild der Stadt war ein ganz anderes. Damals war der neue Freihafen noch nicht gebaut, die Weser noch nicht begradigt und vertieft. Über die Weser führte nur eine Brücke, die große Brücke in der Verlängerung der Wachtstraße. Der Bürgerpark war noch nicht vorhanden, eine Straßenbahn gab es noch nicht, die Sögestraße war noch nicht verbreitert, der Dom noch nicht umgebaut, die neue Börse und die Baumwollbörse waren noch nicht vorhanden. Die Privathäuser machten vielfach einen nüchternen Eindruck. Der Markt bot noch nicht das malerische Stadtbild wie jetzt, wo man sich davon überzeugen kann, ein wie großartiges Gesamtbild sich durch eine planmäßige künstlerische Ausgestaltung der Einzelbauten erreichen läßt.

Wir steigen in die Post. Der Postillon sitzt hoch oben auf dem Bock. Das vordere Abteil des Wagens enthält drei Plätze, davon einen für den Kondukteur, das mittlere Abteil enthält sechs Plätze. Die Plätze sind numeriert. Regelmäßig werden ein oder mehrere Beiwagen gestellt. Im schlanken Trabe geht es durch die Neustadt. Doch bereits in Barrelgraben an der oldenburgischen Grenze wird gehalten, Zollbeamte erscheinen, wie jetzt in Avricourt, Wirballen, Kufstein, und stellen die bekannte Frage: Haben Sie nichts zu verzollen? Aber schnell geht es weiter, und wir erreichen Delmenhorst, damals eine kleine Landstadt mit etwa 2000 Einwohnern. Von Industrie ist nicht viel zu merken, damals gab es lediglich die Korkindustrie, welche als Hausindustrie in Delmenhorst und den umliegenden Gemeinden betrieben wurde. Delmenhorst war der Sitz eines Landvogts und eines Amts. Ein oldenburgischer Landvogt hatte mit Geßler, Landvogt von Schwyz und Uri, wenig Ähnlichkeit. Er war ein friedlicher höherer Richter, der Vorsitzende eines Landgerichts, welches außer ihm noch zwei richterliche Mitglieder umfaßte. Die Landgerichte waren zuständig zur Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert des Streitgegenstandes über 25 Taler, also über 75 ℳ betrug, außerdem waren sie das Vormundschaftsgericht für ihren Bezirk. An der Spitze des Amts stand der Amtmann. Justiz und Verwaltung waren noch nicht getrennt. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entschied der Amtmann, wenn der Wert der Streitsache bis zu 25 Taler war. Im übrigen war er nach

Landesbibliothek Oldenburg

der Beamteninstruktion der Vater seines Amts. Eine Selbstverwaltung war erst in ganz schwachen Keimen vorhanden, ein Verwaltungsstreitverfahren noch nicht erfunden. Wenn die Vertretung der Bauerschaft sich den Anregungen des Amts gegenüber ablehnend verhielt, dann kam es wohl vor, daß der Amtmann einfach das Erforderliche anordnete mit den Worten: „Dankt Gott, daß Ihr noch eine Obrigkeit habt!" Wie war das schön, denkt so mancher Amtshauptmann, aber lange, o lang' ist es her.

Daß die Post Bremen—Oldenburg von einem Kondukteur begleitet wurde, hatte das Gute, daß blinde Passagiere auf dieser Strecke nicht vorkamen. Auf den anderen Strecken, auf welchen kein Kondukteur mitfuhr, insbesondere nach dem Münsterlande hin, hielt oft der Wagen jenseits Wardenburg auf freier Strecke, und ein blinder Passagier, meistens ein stiller, bescheidener Mann, stieg ein, um kurz vor der nächsten Poststation auszusteigen und gleich jenseits derselben seinen Platz wieder einzunehmen. Damals gab es ein Gedicht: ein junger Mann und ein junges Mädchen, welche sich nicht kennen, treffen im Postwagen zusammen, sie lernen während der langen Fahrt sich kennen, und am Ende der Reise saß Amor zwischen beiden als blinder Passagier. Die Poesie der Postkutsche!

Wir nähern uns Oldenburg. Wenn an einem schönen Sommerabend die Post durch Osternburg fuhr, konnten die Reisenden in Rosenbohms Garten einen schönen mehrstimmigen Männergesang hören. Dort sang an jedem Sonnabend die Liedertafel unter Häsers Leitung. Dann fanden sich Freunde und Liebhaber des Gesangs, Herren und Damen, ein, um den Liedern zu lauschen. Besonders gern hörte man das Solo-Quartett, erste Tenöre waren der spätere Staatsanwalt Claußen und sein Bruder, der Marstalloffizier Theodor Claußen, zweiter Tenor war der Oberleutnant Strackerjan von der Artillerie, erster Baß der spätere Bankdirektor Ludwig Strackerjan, zweiter Baß der Kaufmann Julius Harbers. Beliebt war auch bei den Zuhörern der eindrucksvolle Chorgesang von Vineta, der sagenumwobenen, heiligen Stadt, welche ins Meer versunken ist; einzeln nur an stillen Tagen hört man vom Grunde des Meeres Glockengeläute und Orgelton heraufschallen und den Gesang der Gemeinde: Salve regina!

Landesbibliothek Oldenburg

Wir erreichen über den Damm die Hunte beim Schloßgarten. Die Post fährt weiter nach dem Postgebäude an der Ecke der Ritter- und der Stauſtraße, jetzt Wahnbecks Hotel.

Wir aber können die Hunte nicht überſchreiten, ohne des Dichters der Hunte zu gedenken: Karl Auguſt Mayer. Wir ſind im Begriff, in das alte Oldenburg einzutreten und können unſeren Eintritt nicht würdiger vollziehen, als wenn wir die Dichtkunſt zu Hilfe nehmen. Die Gedichte von Karl Auguſt Mayer tragen dazu bei, uns ein Bild zu geben, wie es im alten Oldenburg ausſah, was man für beſonders erwähnungswert hielt, was ſich auf der Straße ereignete. Dr. Karl Auguſt Mayer, geboren 1808, war in den vierziger und fünfziger Jahren Lehrer am Gymnaſium in Oldenburg. Das Gymnaſium befand ſich damals in der Mühlenſtraße in Graf Chriſtophers Haus, welches jetzt von der Kaiſerlichen Poſt angekauft iſt. Mayer ſchrieb u. a. ein Gedicht „Die Hunte". Er ging von Oldenburg nach Karlsruhe und war dort Direktor des Realgymnaſiums. Er war offenbar ein Freund der Vogelwelt, wie aus ſeinem Gedichte hervorgeht:

Die Vogelwelt im Oldenburger Lande.[1])

Von allen Ländern, die ich fand,
Iſt keins von Vögeln ſo geliebt,
Als, Oldenburg, dein grüner Strand;
Und wenn es arge Menſchen gibt,
Die ſo vermeſſen, dich zu ſchelten:
Die Vögel laſſen es nimmer gelten.
Es piepen, pfeifen, zwitſchern, ſchlagen
Millionen Kehlen in Frühlingstagen;
Selbſt Philomelens Triller ſchallt
In allen Gärten, durch Flur und Wald,
Bei Tag und Nacht, in jedem Wetter,
Den Schlaf uns ſcheuchend mit Geſchmetter,
So daß wohl mancher ruft mit Fug:
Frau Nachtigall, nun iſt's genug!

[1]) Poppe, Album Oldenburgiſcher Dichter, S. 56.

Landesbibliothek Oldenburg

Vielleicht, daß hier die Menschen schweigen,
Weil Sang in Fülle auf allen Zweigen,
Sind Liedertafeln auch wohlbestellt,
Stumm ist das Volk in Haus und Feld
Und macht schon soviel tausend Jahr
Das „Frisia non cantat" wahr.

Das häusliche Leben der Vögel schildert er in:

Spatz und Spätzin.[1])

Auf dem Dache sitzt der Spatz
Und die Spätzin sitzt daneben,
Und er spricht zu seinem Schatz:
„Küsse mich, mein süßes Leben!

Bald nun wird der Kirschbaum blühn;
Frühlingszeit ist so vergnüglich!
Ach, wie lieb ich junges Grün,
Doch die Erbsen ganz vorzüglich."

Spricht die Spätzin: „Teurer Mann,
Denke doch der neuen Pflichten.
Fangen wir noch heute an,
Uns ein Nestchen einzurichten."

Spricht der Spatz: „Das Nesterbaun,
Eier brüten, Junge füttern
Und dem Mann den Kopf zu kraun,
Liegt den Weibern ob und Müttern."

Spricht die Spätzin: „O Barbar,
Soll ich bei der Arbeit schwitzen,
Und du willst nur immerdar
Zwitschern und herumstibitzen?"

Spricht der Spatz: „Ich will dich hier
Mit zwei Worten kurz berichten:
Für den Spatz ist das Plaisier,
Für die Spätzin sind die Pflichten."

[1]) Poppe, a. a. O. S. 219.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Anschauung: „Für den Spatz ist das Pläsier, für die Spätzin sind die Pflichten" mutet uns im Zeitalter der Frauenbewegung eigenartig an, Karl August Mayer würde mit ihr in einer modernen Frauenversammlung wohl wenig Glück haben.

Er weiß uns auch zu berichten, was Oldenburg damals Erwähnenswertes bot, und schildert das sog. Oldenburger Wunderhorn, dessen Original sich im Schlosse Rosenborg in Kopenhagen befindet, in dem Gedichte:

Drink all ut.[1])

Drei Worte sind gegraben aufs alte Wunderhorn,
Die einen Zecher laben, wie edlen Weines Born,
Drei Worte frisch und gut: Drink all ut.

Zu Köln am schönen Rheine, da ist das Horn gemacht.
Gefüllt mit goldnem Weine hat es ihm oft gelacht,
Dem edlen Grafenblut: Drink all ut.

Es sprach der hohe Zecher zum Meister an dem Rhein:
„Auf, fertigt einen Becher und grabt den Spruch mir ein,
Zu höhn des Trinkers Mut: Drink all ut.

Dann, wann beim Zechgelage die Zunge nicht mehr kann,
Wenn sprechen wird zur Plage für manchen wackern Mann —
Dies Sprüchlein reden tut: Drink all ut.

Das schönste seiner Gedichte ist von Gustav Häser in Musik gesetzt und wurde in der alten Liedertafel oft gesungen. Zum Verständnis muß ich bemerken, daß Oldenburg wohl noch aus der dänischen Zeit her, als es Festung war, Torwachen hatte. Ich kenne noch die Dammtorwache, wo jetzt das Haus des Kaufmanns Danckwardt steht, die Haarentorwache, jetzt Café Klinge, die Heiligengeisttorwache, wo jetzt das Geschäft von Ullmann sich befindet. Das Gedicht heißt:

Selbstbeherrschung[2])

und lautet:

Zu Oldenburg im Tor, da steh ich auf der Wacht,
Schau rechts und links und vor und hab auf alles acht,

[1]) Poppe, a. a. O. S. 40.
[2]) Poppe, a. a. O. S. 47.

Landesbibliothek Oldenburg

Major und Kommandant und Hauptmann noch viel mehr
Sind mir von fern bekannt; schnell greif ich ans Gewehr.

Und kommt mit Saus und Braus der Großherzog heran,
So schrei ich gleich: Heraus! und zieh die Flinte an.

Gern rief ich, geht mein Schatz vorüber, auch: Heraus!
Sie spitzt den Mund zum Schmatz; ich — schaue grade aus.

Sie knüpft am Schuh das Band und tut nicht sehr pressiert;
Ich — rühre nicht die Hand: Mein Herz nur präsentiert.

Wie war denn das Gesamtbild Oldenburgs zu damaliger Zeit?

Wir haben den Postwagen beim Schloßgarten verlassen. Das Palais des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter am mittleren Damm und das Großherzogliche Schloß waren vorhanden. Aber das Elisabeth-Anna-Palais, das Augusteum und die sämtlichen Häuser an der Elisabethstraße waren noch nicht erbaut. Wo das Augusteum steht, war der Torfplatz, welcher sich jetzt am Hunte-Ems-Kanal befindet. Oberhalb des Torfplatzes waren Wiesen und Weideländereien. Das Gefängnis befand sich in der sog. Pförtnerei auf dem Waffenplatz, wo jetzt die Stadtknabenschule steht. Die Anlagen auf dem Schloßplatze waren noch nicht vorhanden, sie sind erst 1870 durch die französischen Kriegsgefangenen hergestellt. Das Dobbenviertel war noch nicht bebaut, zwischen dem Everstenholze und dem Theaterwall dehnten sich Wiesen und Weideland aus, welches im Winter überschwemmt war und eine beliebte Schlittschuhbahn bot. Die Stadt hatte nur zwei Türme, den Schloßturm als den höchsten von beiden und den Lappan, in welchem sich jetzt die Kunsthandlung von Oncken befindet. Das Haarentorviertel war, abgesehen von der Peterstraße, der Marienstraße und der Ofener Straße, noch nicht bebaut, ebenso nicht das Heiligengeisttorviertel, die Rosenstraße, das Gelände beim Bahnhofe und das Huntoviertel.

Für das Leben in Oldenburg spielte der Hof eine Hauptrolle. Zur Freude der Jugend und auch der Erwachsenen wurden häufig große Paraden abgehalten, meist auf dem Schloßplatze. Die Besuche, welche fremde Fürstlichkeiten dem Großherzoge abstatteten, brachten Leben in die sonst stille Stadt. Öfter kam die Königin Amalie von Griechenland, die älteste Schwester des Großherzogs Peter, eine

Landesbibliothek Oldenburg

besonders schöne Frau, eine leidenschaftliche Reiterin. Oft erschien auch der Erzherzog Stephan von Österreich, ein Verwandter des Großherzogs; die Mutter des Großherzogs Peter war eine Prinzessin von Schaumburg, ebenso war, soviel mir bekannt, die Mutter des Erzherzogs eine schaumburgische Prinzessin. Erzherzog Stephan war eine interessante Persönlichkeit, er war Palatin von Ungarn, also Stellvertreter des Königs. In Wien fand man ihn, und zwar wie Friedjung (Oesterreich von 1848—1860, Band II. 1, S. 261) bemerkt, nicht ohne Grund schuldig, durch die Förderung der Sonderbestrebungen Ungarns die spätere Erhebung des Landes vorbereitet zu haben. Als Kossuth ihm die ungarische Königskrone anbot, verließ er Ungarn, ein Befehl des Kaisers gab ihm auf, Österreich zu verlassen. Er begab sich auf sein Schloß Schaumburg an der Lahn, seine Verbannung mit tiefem Leide tragend. Den 1867 erfolgten Ausgleich mit Ungarn hat er nicht mehr erlebt, die von ihm vertretene Richtung gelangte kurz nach seinem Tode zum Siege. Ein tragisches Geschick.

Einzeln erschien auch am großherzoglichen Hofe der König Georg V. von Hannover, der Schwager des Großherzogs Peter; die Königin Marie von Hannover und die Großherzogin Elisabeth von Oldenburg waren Schwestern, Töchter des Herzogs Joseph von Sachsen-Altenburg. Der König Georg V. war eine große stattliche Erscheinung. Der König war blind. Wenn er bei Paraden die Front abschritt, wurde er von einem Offizier geführt.

Den Mittelpunkt für das gesellige Leben des damaligen Oldenburg bildete das Kasino. Besondere Offizierkasinos für die in Oldenburg stehenden Truppenteile gab es nicht. Im Kasino waren die Kunstausstellungen des Kunstvereins, die Konzerte der Hofkapelle und des Singvereins, die öffentlichen wissenschaftlichen Vorträge.

Im Kasino versammelte sich auch der literarisch-gesellige Verein. Wer damals Mitglied des Vereins war, konnte man erblicken auf einem Bilde, welches ich als Kind bei meinem Vater, der auch Mitglied des Vereins war, gesehen habe. Das Bild war gezeichnet von dem Medizinalrat Beneke, welcher 1853 bis 1855 als Leibarzt des Großherzogs in Oldenburg war; offenbar war das

Landesbibliothek Oldenburg

Bild bestimmt für Benekes Abschiedsfeier, als er von Oldenburg nach Bad Nauheim übersiedelte. Es stellte einen Besuch des literarisch-geselligen Vereins in Bad Nauheim dar. In einem großen Badesaal waren die Mitglieder des Vereins versammelt, und zwar im Badekostüm. Die einzelnen saßen in Badewannen, kenntlich an besonderen Abzeichen, z. B. hatte der Hauptmann, spätere Oberst R. seinen Artilleriehelm auf. In der Mitte des Saals standen unter einer Dusche die beiden dünnsten und die beiden umfangreichsten Mitglieder des Vereins. Unter der Dusche bemerkte man die mächtige Gestalt des Abschätzungsdirektors v. T., kraftvoll, hoch aufgerichtet, achtunggebietend stand er da wie ein alter Friesenhäuptling, neben ihm fast verschwindend die unheimlich schlanke Erscheinung des Oberappellationsgerichtsrats v. W. Beneke selbst saß auf dem Rohre, welches zu der Dusche führt, und regelte die Dusche.

Zu den Mitgliedern des literarisch-geselligen Vereins gehörte auch der Professor Dr. Adolf Laun. Laun war gebürtig aus Bremen, elf Jahre lang in Bordeaux tätig als Professor am collège royal und damals Lehrer am Gymnasium in Oldenburg für Französisch und Deutsch. Er war ein feiner, geistreicher, auch humorvoller Mann, aber leider dem Übermute seiner Schüler gegenüber hilflos. Er war ein feiner Übersetzer fremdsprachlicher Dichtungen. Hiervon gebe ich einige Proben:

Der Heimatstraum.[1])

Nach Thomas Moore.

Wem stahl sich nicht mit süßem Schmerz
Der Heimatstraum, der Heimatstraum,
Der flüchtge, ins bewegte Herz
Zu Land und See im fremden Raum?
Sei heller dort der Sonne Licht,
Sei frischer grünend Busch und Baum,
Das Schönste gleicht an Reiz doch nicht
Dem Heimatstraum, dem Heimatstraum.

Den Seemann frage, wenn er fern
Durchschweift des Weltmeers Wogenschaum,

[1]) Poppe, a. a. O. S. 196.

Landesbibliothek Oldenburg

Ob ihm nicht, ſtrahlt der Abendſtern,
Ins Herz ſich ſtiehlt der Heimatstraum,
Der ihm den Gruß der Liebe bringt
Herüber durch den blauen Raum,
Ob ihm als ſchönſtes Glück nicht winkt
Der Heimatstraum, der Heimatstraum.

John Anderſon.[1])

Nach Robert Burns.

John Anderſon, mein Lieb, John,
Als ich zuerſt dich ſah,
Wie waren ſchwarz die Locken,
Wie glatt die Stirne da!
Jetzt iſt ſo kahl dein Haupt, John,
Jetzt ſind die Locken weiß,
Doch ſegne Gott dich, Greis!
John Anderſon, mein Lieb, John!

John Anderſon, mein Lieb, John,
Wir klommen Hand in Hand
Bergan und mancher Tag, John,
Hat Freud uns zugewandt.
Jetzt aber ſtrauchle nicht, John,
Vereinigt gehn wir nun
Ins Tal, um dort zu ruhn.
John Anderſon, mein Lieb, John!

Vor allem iſt Laun der Verfaſſer des Bowlenlieds des literariſch-geſelligen Vereins. Es war Brauch, daß bei freudigen Ereigniſſen von den damit Beglückten eine Bowle geſtiftet wurde.

Bowlenlied

des literariſch-geſelligen Vereins zu Oldenburg.[2])

Mel.: Bekränzt mit Laub.

Wir ſitzen hier, die Stützen des Vereines,
Die Stimmung iſt nach Wunſch,

[1]) Poppe, a. a. O. S. 262.
[2]) Poppe, a. a. O. S. 268.

Landesbibliothek Oldenburg

Doch tranken wir genug des sauren Weines,
Es lechzt das Herz nach Punsch.

Und seht, schon winkt die Bowl' auf unserm Tische,
Ein schön kristallen Faß;
Sie birgt in sich Humor und Geistesfrische,
Drum reichet her das Glas.

Wir haben sie zum Bild des Glücks erkoren;
Wem Gutes ist geschehn:
Zulage, Braut, ein Kindlein neu geboren —
Wir sehn sie vor ihm stehn.

Es lebe hoch, wer heut mit dieser Bowle
Das Herz uns will erfreun;
Oft soll der Grund davon zu seinem Wohle
Und unserm sich erneun.

Wer ohne Grund, und bloß weil er zufrieden,
Will eine Bowl' uns weihn,
Dem ward ein hoher, edler Sinn beschieden,
Er soll willkommen sein!

So rinne denn die Quelle stets aufs neue,
Und alles geh nach Wunsch,
Daß jeder sich am Glück des andern freue
Und auch an seinem Punsch!

In hoher Blüte stand damals das Großherzogliche Hoftheater. Gepflegt wurde namentlich das klassische Drama, das Schauspiel und das bessere Lustspiel. Unter den Darstellern ragten Jenke und Berninger hervor, letzterer als Falstaff in Shakespeares Heinrich IV. und als König in Gutzkows Zopf und Schwert; Moltke und nachher Häser, beide als Romeo, waren Lieblinge der Damenwelt; Frau Gabillon war eine vortreffliche Claudia in Emilia Galotti. Besonders beliebt war auch das Ehepaar Dietrich.

Die Schilderung des alten Oldenburg würde lückenhaft sein, wenn wir nicht auch des Zyklus gedächten. Der Zyklus war ein Kreis lebensfroher, trinkfester Männer, welcher sich zweimal in der Woche um halb 9 Uhr bei Haake am äußeren Damm, jetzt Fürst

Landesbibliothek Oldenburg

Bismarck, versammelte, um bei Gesang und Scherz zusammen zu sein. An der Spitze des Zyklus stand der Zyklus-Vater, der Großherzogliche Stallmeister Rumpff, welcher in seinem Reiche wie ein unbeschränkter Herrscher waltete. Er führte als Zeichen seiner Würde den Hammer und leitete die Versammlung:

„Sind's genug der Worte, ist es wohl am Orte,
Daß der Hammer falle, frohes Lied erschalle."

Er verlieh an die um den Zyklus verdienten Mitglieder Titel und Ehren. Ein Mitglied, welches ein großer Verehrer der damals am Großherzoglichen Theater angestellten Schauspielerin Ellen Franz war, wurde zum Herzog von Franzia ernannt. Ein anderes Mitglied, welches sich öfter in Geldverlegenheit befand, erhielt seine Ernennung zum Ritter Schmerz vom Beutel. Man kam in dem langen Zimmer zu ebener Erde links vom Hauseingang zusammen. Genommen wurde Bier in kleinen Seideln, der zehnte Seidel, so viel mir bekannt, war ein Freiseidel. Jeder schrieb mit Kreide die Zahl seiner Seidel auf den Tisch. Die Zyklus-Lieder sind meines Wissens fast alle von Rumpff gedichtet. Ein Teil der Lieder wurde nach damals bekannten Melodien gesungen, ein anderer Teil der Lieder war von dem Großherzoglichen Musikdirektor Rößler in Musik gesetzt worden. Rößler war Mitglied des Zyklus. Rumpff besaß einen köstlichen, einzeln ein wenig derben Humor, es wollte ihm behagen, mit Lachen die Wahrheit zu sagen. Wie der Hauptmann der Vater, der Feldwebel die Mutter der Kompagnie ist, so wurde neben dem Zyklus-Vater der Wirt Haake, in dessen Räumen man sich versammelte, als Zyklus-Mutter bezeichnet. Haake wird auch in den Liedern aufgeführt und spricht dort Plattdeutsch. Die Mitglieder des Zyklus wurden als „Männer" bezeichnet. Die Zahl der Männer betrug reichlich zwanzig.

Die Gedichte Rumpffs waren nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Wenn jetzt, reichlich vierzig Jahre nach seinem Tode, — Rumpff ist 1870 gestorben — die nachfolgenden Gedichte mitgeteilt werden, so geschieht dies, weil die Schriftleitung des Jahrbuchs dafür hält, daß sie als Beiträge zur Geschichte unserer engeren Heimat von Wert sind. Rumpff verfaßte die Gedichte für den Zyklus, einen kleineren Kreis von Männern, welche sich gegenseitig genau kannten,

Landesbibliothek Oldenburg

und von welchen er wußte, daß er in ihrer Gegenwart die Worte nicht auf die Goldwage zu legen brauchte. Der Wirt Haake wird in den Gedichten als Vertreter einer praktischen Lebensanschauung geschildert. Als der Kommandeur den Füsilieren rät, das Biertrinken zu unterlassen, weil es ungesund mache, stellt Haake die Betrachtung an:

Könt all kien Portwien drinken un annern fienen Wien,
Wer nich lopen kann, möt hinken, wat mut'r denn doch sien!

Die Lieder Rumpffs gelangen erst voll zur Geltung, wenn sie gesungen werden. Freunden des Gesangs wird empfohlen, einmal die Probe zu machen.

Mit Rumpffs Tode verstummen die Zyklus-Lieder. Mit Rumpff hat auch der Zyklus sein Ende erreicht.

Am besten lernt man das Leben und Treiben im Zyklus aus den Gedichten kennen.

Das erste Gedicht schildert, wie die Mitglieder zum Zyklus eilen.

Die Männer vom Damm.

Mel.: Vom Godesberg.

1. Was ziehen bei nächtlicher Weile so wack're Gesellen dahin?
Sie treibet gar freudige Eile. Was haben die Wand'rer im Sinn?
Das sind ja die Männer vom Damm, :/:
Des Zyklus unsterblicher Stamm :/:

2. O, wißt ihr nicht, wohin sie reisen bei nächtlich dämmerndem Schein?
Sie fanden den Stein ja der Weisen, da kehren zum Opfer sie ein.
Das sind ja . . .

3. Was nimmer die Welt hat gefunden, so lange sie Völker gebar,
In Einigkeit fröhlich verbunden, den Männern liegt's offen und klar.
Das sind ja . . .

4. Was wollt ihr nach Teplitz und Baden?[1]) O, kommt doch zum Zyklus herein!
Bei Gottes unendlichen Gnaden, wir tränken euch Einigkeit ein.
Wir sind ja . . .

[1]) In Teplitz und Baden fanden Beratungen statt wegen der Einigung Deutschlands.

Landesbibliothek Oldenburg

Das folgende Lied legt dar, welche Eigenschaften ein Zyklusmitglied haben muß.

Kriegsartikel.

Mel.: Wer will unter die Soldaten.

1. Wer zum Zyklus will gehören, der muß haben frohen Sinn,
:/: Den muß er nach außen kehren :/:
Und ihn — juch vallera! und ihn bringen fleißig hin.

2. Er muß an der linken Seiten haben ein gemütlich Herz;
:/: Das nur kann ihn sicher leiten, :/:
Wird's mal — juch vallera! wird's mal etwas mehr als Scherz.

3. Er muß haben gute Nieren, eine Blase fest und weit,
:/: Daß er von den guten Bieren :/:
Fassen — juch vallera! fassen kann nach Möglichkeit.

Deckelglas und Hammer.

Mel.: Heil dem Manne, der den grünen Hain.

Einer.

Deckelglas und Hammer immerdar
Soll der Zyklus als Symbol im Schilde führen,
Bundeszeichen seiner Männerschar,
Stets des Frohsinns heil'ge Flamm' zu schüren,
Und dem Ernst im Leben keck entgegenstreben,
Mannhaft aller Seiten, froh zu allen Zeiten.

Chor.

Deckelglas und Hammer . . . . . schüren.

Einer.

Schäumt der edle Trank im Deckelglas,
Mahn' er euch, ihr Männer, an die Tafelrunde
Unsers Zyklus, wo ohn' Unterlaß
Herz, Gemüt und Frohsinn sind im Bunde.
Gilt's am Tag zu schaffen, sich zusammenraffen,
Abend traulich winket, Deckelglas dann blinket.

Chor.

Deckelglas und Hammer . . . . . schüren.

Landesbibliothek Oldenburg

Einer.

Tönt des Hammers fest geführter Schlag,
Denkt der frohen Lieder, so er bahnt die Wege,
Wenn bei unserm fröhlichen Gelag'
Schweigen soll die Rede, die so rege;
Sind's genug der Worte, ist es wohl am Orte,
Daß der Hammer falle, frohes Lied erschalle.

Chor.

Deckelglas und Hammer . . . . . schüren.

Zyklus-Lied.

Mel.: Studio in Saus und Braus.

1. Bringt das Ding doch mal in Schuß, Zyklus steht in Floribus.
:/: Höret ihr den Hammerschlag? Zyklus-Vater der ist wach. :/:

2. Fort jetzt mit der Politik, nützet ja den Augenblick,
:/: Keine Sonderbündlerei, fleißig bei der Melodei. :/:

3. Jakobiner, Ar'stokrat, Offizier und Advokat,
:/: Katholik und Protestant einet all' des Zyklus Band. :/:

4. Ist ihm alles ganz egal, sieht den Kern und nicht die Schal',
:/: Warmes Herz und kaltes Bier hält im Zyklus das Regier. :/:

5. Gelt, das Leben ist doch schön? Lustig sind die Zyklus-Söhn'.
:/: Und der graue Paletot.[1]) Himmeltausend Schwerenot. :/:

Damals wurde auf den Theatern ein Liederspiel gegeben: Wiener in Berlin.[2]) Darin kommt folgende Stelle vor:

Louise.

In Berlin, sagt' er, mußt du fein, sagt' er,
Und gescheit, sagt' er, mußt du sein, sagt' er,
Denn da haben's, sagt er, viel Verstand, sagt' er,
Ich bin dort, sagt' er, schon bekannt.

Diese Stelle diente Rumpff zum Vorbild für folgendes Lied.

[1]) Rumpff trug einen grauen Paletot.

[2]) Als der Großvater die Großmutter nahm. Grunow, Leipzig. S. 572.

Landesbibliothek Oldenburg

Gute Lehren.

Mel.: In Berlin sagt' er.

Kömmst zum Zyklus, sagt' er, gib wohl acht, sagt' er,
Daß nit wirst, sagt' er, heimgebracht, sagt' er,
Denn da kneipen s', sagt' er, nach dem Strich, sagt' er,
Mit der Kreide, sagt' er, fürchterlich.
Und die Seidel sind nur klein, doch das Bier ist gar fein,
G'schmorte Aale, die sind rar, dafür speist man Kaviar.
Feine Lieder haben s' auch, das ist da so der Brauch,
Kommen nur frohe Leut', die am Sang haben Freud'.
Und zuletzt, sagt' er, sei bedacht, sagt' er,
Geh' nit vor, sagt' er, Mitternacht, sagt' er,
Haben gleich, sagt' er, 's große Maul, sagt' er,
Mit'm Philister, sagt' er, sind s' nit faul.

Die Jahreszeiten.

Chor.

Bumsvallera! Die Welt, die Welt ist wunderschön,
Bumsvallera! Die Welt ist wunderschön.

Einer.

Es sind die Jahreszeiten, 1, 2, 3 und 4,
Die treulich uns begleiten zum großen Hauptquartier.

Chor.

Nur immer lustig fortmarschiert, wir sind noch lang' nicht einquartiert.
Es lebe, wer sich freuen kann! Die Welt ist wunderschön.
Bumsvallera! usw.

Einer.

Der Lenz kommt mit den Maien, hat's Mädel bei der Hand.
Da wandelt sich's zu zweien vergnüglich durch das Land.

Chor.

Nur immer usw.
Es lebe, wer da lieben kann! Die Welt ist wunderschön.
Bumsvallera! usw.

Landesbibliothek Oldenburg

Einer.

Jetzt hat das Lieben Pause, heiß ist die Sommerzeit.
Wir ruhn in kühler Klause und frischer Trunk uns freut.

Chor.

Dann wieder lustig usw.
Es lebe, wer da trinken kann! Die Welt ist wunderschön.
Bumsvallera! usw.

Einer.

Da kömmt der Herbst als Jägersmann, juch! Die Büchse knallt,
Da geht es drauf, da geht es dran durch Feld und Flur und Wald.

Chor.

Nur immer usw.
Es lebe, wer da jagen kann! Die Welt usw.
Bumsvallera! usw.

Einer.

Der Winter kommt mit Grausen, griesgram sein Gesicht.
Laßt frohe Lieder brausen, wer singt, der frieret nicht.

Chor.

Nur immer usw.
Es lebe, wer da singen kann! Die Welt usw.
Bumsvallera! usw.

Einer.

Ihr lieben Jahreszeiten, 1, 2, 3 und 4,
Wollt' uns noch oft begleiten! Geh'n noch nicht ins Quartier.

Chor.

D'rum immer usw.
Es leb'n die Jahreszeiten! Die Welt ist wunderschön.

Ordenslied.

Mel.: Bekränzt mit Laub.

1. Das Weihelied, ihr Männer laßt erschallen :/: in lautem vollem Chor. :/:
Dem Orden gilt's, dem Zeichen, das uns allen :/: der Frohsinn hält empor. :/:

Landesbibliothek Oldenburg

2. Er ist der Herrscher hier in uns'rem Reiche, :/: sein Thron ein volles Faß. :/:
Als Krone ziert sein Haupt, das nimmer bleiche, :/: ein schäumend Deckelglas. :/:

3. Sein Szepter ist der Hammer, derb und bieder, :/: wie kräftig Manneswort. :/:
Er winkt und es erbrausen frohe Lieder, :/: der Freude wahrer Hort. :/:

4. Weiß, braun und schwarz sind seines Banners Farben, :/: wie edler Stoff erglänzt. :/:
Gambrinus hoch, der uns aus trocknen Garben :/: köstliches Naß kredenzt! :/:

5. Und über diesen edlen Zeichen pranget :/: das Wort, das sie belebt. :/:
Zum Wahrspruch ward's, den Männer ihr erranget :/: in frohem Sinn' „b e s t r e b t." :/:

Trinklied.

Mel.: Brüder zu dem festlichen Gelage.

1. Hoch empor die schäumenden Pokale, singt ein frohes Lied im kräft'gen Chor!
Brauset der Gesang in unserm Saale, bricht die wahre Lust erst recht hervor.
:/: Und wenn sich die Welt — valleralla — auf den Kopf ge=stellt, — valleralla,
Singt ihr Männer singt, bis der Himmel fällt. :/:

2. Zeitung fort — woll'n nicht mehr kannegießern fort mit Interim, mit Königsbund![1])
Sitzt nicht stumm wie eine Schar von Büßern, laßt die Welt doch „roll'n", sie ist ja rund.
:/: Rund und muß sich dreh'n — valleralla, kann nicht stille steh'n — valleralla,
Vorwärts, aber froh, woll'n wir mit geh'n. :/:

[1]) Interim, Königsbund waren engere Bündnisverträge zwischen mehreren deutschen Staaten.

Landesbibliothek Oldenburg

3. Soll der Trunk, ihr Brüder, euch behagen, ſchlürft ihn ein bei hellem Liederklang!
Stiller Trunk erkältet nur den Magen, ſolch' ein ſtummes Zech'n macht angſt und bang.
:/: Laßt den Lebensquell — valleralla — ſprudeln friſch und hell — valleralla,
Hemmt nicht ſeinen Lauf, er verſiegt ſo ſchnell! :/:

4. Trinkt und ſingt, ihr wackeren Kumpane, was dann ſchwarz auch ſcheinen mag, ihr ſeht es rot!
Augen auf! Im ſchwanken Lebenskahne ſtarke Fauſt am Steuer, dann hat's nicht Not.
:/: Vivat jedermann — valleralla, der ſo will und kann, — valleralla,
Unſer volles Glas wir bringen's ihm an. :/:

Das hohe Lied.

1. Stimmt an das hohe Lied, ſtimmt an das hohe mack, mack, mack,
Stimmt an das hohe Lied! Daß unſers Zyklus Heiterkeit,
Molack, molack, vallerallera,
Ertöne weit und geck, geck, geck, ertöne weit und breit.

2. Wo in der weiten Welt, wo in der weiten mack, mack, mack,
Wo in der weiten Welt nur Frohſinn herrſcht und Biederkeit,
Molack, molack, vallerallera,
Iſt Zyklus allzeit geck, geck, geck, iſt Zyklus allezeit.

3. Doch wo Philiſtertum, doch wo Philiſter mack, mack, mack,
Doch wo Philiſtertum und Schranzen-Hoffart macht ſich breit,
Molack, molack, vallerallera,
Ein Zyklus nimmer, geck, geck, geck, ein Zyklus nie gedeiht.

4. Drum Männer haltet feſt, drum Männer haltet, mack, mack, mack,
Drum Männer haltet feſt den frohen Sinn, der euch belebt,
Molack, molack, vallerallera,
Die Loſung ſei ſtets, geck, geck, geck, die Loſung ſei „beſtrebt"!

Landesbibliothek Oldenburg

Motto. Lied.

Mel.: Et is gedahn.

1. Der Hammer und das Deckelglas vom Zyklus sind Symbole,
Und „Freiheit, Frohsinn" überdas erwählt er als Parole.
Ein freier Mann, ein froher Sinn, das schlägt durch alle Teufel hin,
Durchhin, durch alle, alle hin.
Chor: Trara, Trala, Trala, la, la, la,
Trala, Trala, Trala, la, la, la,
Trala, Trala, Trala.

2. In dieser Zeit der Reaktion da gilt es sich zu wahren,
Wir sahen manchen Zyklussohn schon eiligst rückwärts fahren.
Die Freiheit macht sie schaudern halt, der Frohsinn läßt ihr Blut so kalt.
Fahrt hin, fahrt alle, alle hin! usw.

3. Doch die von echtem Schrot und Korn, die blieben bei der Stange,
Sie stehen in den Reihen vorn beim Becher und beim Sange.
Und zeigt die Kreide auch auf 9, ein frohes Lied, sie stimmen ein.
Stimmt ein, stimmt alle, alle ein! usw.

4. O haltet Motto und Symbol, ihr Männer, doch in Ehren!
Den Hammer hoch, das Glas stets voll und fleißig sein im Leeren.
Und wenn die Welt voll Teufel wär', der Zyklus nähm' sie all' affaire,
Haltet dran, halt't alle, alle dran! usw.

Die beiden folgenden Gedichte sind Stimmungsbilder aus der Zeit von 1848.

Die Reichskommissäre.[1])

Mel.: Zwischen Berg.

1. Zwischen Frankfurt und dem alten Wien gehn zwei Kommissäre,
Langsam sie ihre Straße ziehn — wenn's nur aus erst wäre!

2. Und in Passau an der Donau Strand satzten sie sich nieder,
Grüßten artig rings in Stadt und Land all' die deutschen Brüder.

[1]) Als das Mitglied des Frankfurter Parlaments, Robert Blum, sich an dem Aufstande in Wien beteiligt hatte, schickte der Reichsverweser zwei Kommissäre, Mosle und Welcker, nach Wien, um zugunsten Blums einzuschreiten.

Landesbibliothek Oldenburg

3. Sagten auch ein ſchönes Kompliment von dem Reichsverweſer,
Der ſie beide hätt' geſend't als die Reichserlöſer.

4. Doch nach Wien — das iſt 'ne harte Nuß —, täten g'nug ſchon hören!
Weit davon, iſt immer gut vom Schuß — lufen ſie nach Mähren.

5. Einen grünen Ölzweig in dem Mund, einen in den Händen,
Und unter'm Arm ein ganzes Bund, ſie viel Worte ſpenden.

6. Wenn doch's Reden nicht und Schreiben wär', täten wir mehr Taten,
Brachten die Kommiſſär' ſtatt der Wort' — Soldaten.

Ein liſtig Lied.

Alte Melodie.

1. Ein liſtig Liedlein laßt uns ſi, ſa, ſingen,
Ins Blut muß der Geſang uns dri, dra —
Dringlichkeit ward ſtets verneint,
Wenn jemand mal was Rechts vermeint.[1])
Mauſefalln viderum, bum, bum, mauſefalln viderum.

2. Wie feindlich grimme Heeres- mi, ma, mächte
Bekämpfen ſich die Linke und Ri, Ra —
Rechnung machen ſ' ohne Wirt,
Wär'n die Grundrecht' nur erſt eingeführt.
Mauſefalln uſw.

3. Und dieſes nennt man Einheit grü, gra, gründen.
Die Einheit flieht nach allen Wi, Wa —
Windiſchgrätz und der Kroat,[2])
Die bringen Einheit in den Staat.
Mauſefalln uſw.

4. Und Freiheit treibt man jetzt in Pri, Pra, Preußen,
Im März da ward ſie hier verhi, ha —

[1]) Der Dichter verſpottet den langſamen Gang der Verhandlungen im Frankfurter Parlamente.

[2]) Der Kroat iſt Jellachich. Windiſchgrätz und Jellachich bezwangen das aufſtändiſche Wien.

Landesbibliothek Oldenburg

Heiße Wecken werden kalt,
Wenn man sie nicht verspeiset bald.
Mausefalln usw.

5. Der Wrangel tut sie oktroy, a, ieren,
Mit Bajonetten demonstrie, ra —
Richtung und nicht räsoniert,
Mehr Freiheit wird nicht pardonniert!
Mausefalln usw.

6. Und dieses ist die letzte Stri, Stra, Strophe,
Ich bin zwar gar kein Philosi, sa —
Soviel scheint mir doch heraus:
Im deutschen Reich sieht's eklig aus.
Mausefalln usw.

Der Mutter Festgesang am Stiftungsfeste 1848.

Mel.: Es ritten drei Reiter zum Tore.

1. Willkommen ihr Männer allzumal, willkomm!
In Zyklus trautem Freudensaal, willkomm!
Un helpt man biet Stiftungsfest, drinkt flietig Beer, dat is dat best'.
Willkomm, willkomm, willkomm!

2. Wat weer dat nich forn mächtig Jahr, ja, ja,
Den Jakobiner, den kostet wohl manches Haar, ja, ja,
Wenn he mit de Hanne sick faarde dadör un wenn eer kien Galgen nich hoch genug wär.
Jaja, jaja, jaja.

3. Von mintwegen kunn et maa immer so gahn, ja, ja,
Min Tappen, de schull eer nich stille von stahn, ja, ja.
Und von de Herrn Stände hab ich auch mein Teil, wenn die mir man ließen die Seidels heil,
O weh, o weh, o weh.

4. Dat hewt se wol von usen Vader sehn, o weh,
Wenn de mal is dun, denn ist ok so een, o weh.
Ick gew, ich wet nich wat darum, wenn ick em dat afgewönen kunn.
O weh, o weh, o weh.

— — — — — — — — — — — —

Landesbibliothek Oldenburg

6. Un ick kanner ja doch nix to don, ja, ja,
Wat liet' dar min egen Diſche nich von, o weh,
Doch makt mi dat eben kien grote Pien, wo'n Hammer is, möt ok en Ambos ſien.
Hoho, hoho, hoho.

7. Wat mi man freit, dat is dat Beer, ja, ja.
Dat makt ſick un geit er ſo ſchon herdär, ja, ja,
Nu do ok man jeder ſin Plicht as Mann un kriete ok jo den Freſeidel nich an.
Hoho, hoho, hoho.

8. Un nu as Moder noch den Spruch, hört to:
Dat ja in den Zyklus man kummt kin Bruch, o weh,
Wi könt et ja alle an Frankfurt ſehn, wo't hergeiht, wenn ſe kamt uteneen.
O weh, o weh, o weh.

Rückblick auf das Jahr 1867.

Mel.: Die Zeiten werden ſchlechter.

1. Laßt Männer uns begehen fein heiter unſer Feſt!
Philiſter ſollen ſehen, der Zyklus kann beſtehen,
Haake.
Un dat upt allerbeſt.

2. Jedwedes Ding auf Erden fängt mit dem Anfang an,
Wenn fern nur bleibt das Ende, heißt's bei der Jahreswende:
Haake.
Dat Ding, dat ſchall wol gahn.

3. Das Jahr, ſo heut veronnen, es war die Zeit der Not,
Kartoffeln waren teuer, im Zyklus fehlten Eier.
Haake.
Dat Stück, dat koſt twee Grot.

4. Und unſer guter Haake nahm ſich der Armen an,
Dem Wanderburſch auf Reiſen, dem gab er ſtets zu ſpeiſen.
Haake.
Ick lat nich gern een gahn.

Landesbibliothek Oldenburg

5. Und als die Not am größten, da war er voll Erbarm',
Wir opferten die Blase, er gab von jedem Glase,
Haake.
Een Groten an de Arm'.

6. Doch ging die Not vorüber; es wechseln Freud und Leid,
Es sanken bald die Preise und alles kam ins Gleise.
Haake.
Et reg'nt, wenn't nich mehr weiht.

7. Und hiemit Lied am Ende, das Ding wird sonst zu lang.
Und hat es auch geklungen, was eben wir gesungen?
Haake.
Davor ward mi nich bang.

Haakes Anklage.

Füselier-Lied.

Mel.: Es ging ein junger Jäger.

1. Die braven Füseliere, die dürstete so sehr,
Da gingen sie zu Biere — bei meiner Ehr.

2. Und als dies ist gekommen dem Kommandeur zu Ohr,
Hat er gleich vorgenommen das ganze Korps.

3. Er ließ sie alle treten in einen runden Kreis;
Dann fing er an zu reden mit vielem Fleiß.

4. Er tät sie sehr vermahnen, die jungen Füselier,
Nur auf der Tugend Bahnen zu wandeln hier.

5. „Ach Kinder," sprach er, „Kinder, das Bier macht ungesund,
Der Haak', der alte Sünder, der bringt euch auf den Hund.

6. Drum meidet seine Pforte, die zu der Hölle führt;
Mir ward's vom höhern Orte insinuiert."

Haakes Rechtfertigung.

Haake verdefendeert sick.

Mel.: Es ging ein junger Jäger.

1. Hm — dat hett gode Wege, dat Beer dat is gesund,
Dat sünd söcks narr'sche Töge, de makt s' upstund.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Könt all kien Portwien drinken und annern fienen Wien,
Wer nich lopen kann, möt hinken, wat mut'r denn doch fien.

3. Erſt gung't up den Jenever, nu geit't ok up dat Beer,
Wat bliwt dar denn noch över för de Fiſeleer?

4. Woll Peerfleſch un kolt Water? Brr — dat ſind fule Fiſch,
De litt uſ' Zyklus-Vader nich up den Diſch.

5. Drum lat ſe man geweren, dat Beer ſchall ör nix don,
Ick mag dar nicht van hören, hm[1]) — hat ihm ſchon.

Der alte graue Paletot.[2])

Mel.: Schier dreißig Jahre biſt du alt.

1. Der alte graue Paletot hat manchen Sturm erlebt,
Was da hinabgefloſſen, hat treulich er umſchloſſen,
War wacker ſtets beſtrebt.

2. Er iſt ſo manche liebe Nacht gewandelt über'n Damm
Und ging's auch manchmal ſchräge, fiel er doch nie vom Stege,
Er hielt ſich immer ſtramm.

3. Und mancher, mancher Tropfen Bier auf ihn herunterrann,
Jetzt iſt er dekatieret, mit Bier einbalſamieret,
Kein Wurm ihn freſſen kann.

4. Und hat ihn auch die böſe Welt verklatſcht bald hier, bald dort,
Fragt nichts nach böſer Zunge, er denkt wie Goldſchmidts Junge[3])
Und wandelt grade fort.

5. Komm Alter, wir zwei beiden, komm Alter, ich und du,
Was fragen wir nach den Schranzen? Wir kaufen uns 'nen Ganzen
Und kneipen immerzu.

6. Und haben wir zuletzt gekneipt, du Alter biſt dabei.
Dann macht man dich unnähtig und du wirſt wundertätig
Für die Philiſterei.

[1]) Haake ſieht, wie die Tür ſich öffnet und die Füſeliere trotz der Vermahnung des Kommandeurs in ſein Lokal kommen.

[2]) Rumpff trug einen grauen Paletot.

[3]) „Er denkt wie Goldſchmidts Junge" dasſelbe wie difficile est lectu mihi M . . s.

Landesbibliothek Oldenburg

Wir sind am Ende angelangt. Es konnte nur einiges aus dem alten Oldenburg geboten werden. Aber soviel wird man ersehen haben, daß die alte Zeit auch viel Angenehmes und Heiteres bot. Was wir geschaut haben, liegt in nebelgrauer Ferne hinter uns, aber wenn wir darauf zurückblicken, können wir mit Lynceus, dem Türmer, sagen:

Ihr glücklichen Augen,
Was je ihr gesehn,
Es sei, wie es wolle,
Es war doch so schön!

Landesbibliothek Oldenburg

X.

Verzeichnis der Beiträge und Mitteilungen

in den Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte.

Von Dr. G. Rüthning.

B. = Bericht; J. = Jahrbuch; S. = Schriften.

von Alten, F. †, Die Kreisgruben in den Watten der Nordsee. Die Ausgrabungen im Jeverlande bei Haddien. Die Ausgrabungen in Butjadingen auf der Wurth; m. 4 Taf. B. 3

— Die Bohlenwege im Flußgebiet der Ems und Weser, mit 1 Karte und 7 Taf. B. 6

— Blick auf Moor und Heide zwischen Weser und Ems. B. 8.

Arkenau, Das Oldenburger Spatenrecht. J. 17.

Bartedikt vom Jahre 1839. J. 8.

Behrmann, W., Niederdeutsche Seebücher, die ältesten kartographischen Quellen unserer Küste. J. 17.

— Die Entwicklung des Kartenbildes Oldenburgs und seiner Küste. J. 17.

Beschorner, Zur Flurnamenforschung. B. 12.

Bloch, J., Ido Wolf. Lebensbild eines oldenburgischen Arztes im 17. Jahrhundert. J. 7.

— Zu zwei Stellen in Schiphowers Chronik. J. 8.

— Der medizinische Galvanismus im Oldenburgischen im Anfange des 19. Jahrhunderts. J. 9.

— Aus dänischer Zeit. J. 12.

Bodecker, A. von, Nachrichtendienst vor hundert Jahren. J. 16.

Broering, Jul., Das Saterland. I. Teil. Mit farbigem Titelbild und 12 Abbildungen. B. 9.

—Das Saterland. II. Teil. B. 11.

Bucholtz, F., Zum Gedächtnis Friedrich von Altens. B. 8.

— Bäuerliche Glasmalereien. J. 8.

Buttel, Chr. D. von, Über die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 3./4. August 1849, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg. J. 20.

Landesbibliothek Oldenburg

Dugend, Karl, Einiges aus dem alten Oldenburg. J. 22.
Engelke, Das Gogericht auf dem Desum. J. 14.
— Das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt. J. 15.
— Alte Gerichte in dem alten Amte Cloppenburg. J. 17.
— Alte Gerichte im Gau Dersi. J. 18.
— Ein Beitrag zur älteren Verfassung der Stadt Vechta. J. 19.
Ephraim, Hugo, Skizzen aus der Mairie Oldenburg (1811/1813). J. 21.
Erdmann †, Geschichte der politischen Bewegungen in Oldenburg im März und April 1813 und der Prozessierung der provisorischen Administrativ-Kommission sowie des Maire Erdmann. J. 6.
— Geschichte des Vertrages vom 10. Juli 1853 über die Anlegung eines Kriegshafens an der Jade. J. 9.
Erinnerungen aus dem Eutiner Hofleben. J. 11.
Feldhus, C. G., Über die Fischerei im Zwischenahner Meer. J. 16.
Fimmen, Schücking, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg. J. 20.
Former, A., Die Alexanderkirche zu Wildeshausen und ihre Wiederherstellung. J. 20.
Frels, Ein Brief des Maire Erdmann. J. 22.
Frese, August, Der Prozeß um die Herrschaft Delmenhorst vor dem Reichshofrat und dem Reichskammergericht (1548—1685). J. 21.
Grün, G. von †, Die Großherzoglichen Besitzungen in Rastede. J. 8.
Hagena, O., Jeverland bis zum Jahre 1500. Mit einer Karte. J. 10.
— Der Herzog-Erichsweg. Mit einer Karte. J. 11.
— Neuere Forschungen zur Geschichte der Weser- und Jademarschen. J. 12.
— Kunstgeschichtliche Notizen. J. 15.
Hamelmann wider Lipsius. J. 2.
Hayen, W., Die Johanniter im Oldenburgischen. J. 4.
— Die Wallfahrtskapelle Unsrer lieben Frau in Wardenburg. J. 5.
— Eine Brunnenkur in Hatten im Jahre 1754. J. 7.
— Ein oldenburgischer Student der Rechte vor 100 Jahren. J. 21.
— Die Oldenburger Gesellschaft im Jahre 1814. J. 22.
Heddewig, H., Der Berg des Butjadinger Bauernhauses. J. 17.
Hemmen, H., Die Zünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter. J. 18.
Hoyer, K., Das Gastwirtsgewerbe der Stadt Oldenburg, vornehmlich in älterer Zeit. J. 20.
Jansen, Günther, Zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes. J. 2.
— Matthias Claudius und Oldenburg. J. 10.
— Aufenthalte des Herzogs Friedrich August in Oldenburg. J. 10.
— Oldenburgs erste Rekognoszierung in Birkenfeld 1816. J. 10.
— Aus den Jugendjahren des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg. J. 15.

Landesbibliothek Oldenburg

Janſen, G., Das Bauernhaus im Herzogtum Oldenburg. J. 17.

Kähler, O., Die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt in der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts. J. 3.

Kleyböcker F., Hochzeitsbittergruß aus Dingſtede. J. 7.
— Till Eulenſpiegel im Münſterlande. J. 8.
— Münſterländiſche Sage. J. 10.

Kohl, D., Das ſtaatsrechtliche Verhältnis der Grafſchaft Oldenburg zum Reiche im erſten Drittel des 16. Jahrhunderts. J. 9.
— Forſchungen zur Verfaſſungsgeſchichte der Stadt Oldenburg. I. Über fünfundzwanzig neu aufgefundene Urkunden von 1411—1643 aus dem Rathauſe zu Oldenburg. J. 10.
— Forſchungen zur Verfaſſungsgeſchichte der Stadt Oldenburg. II. Die Allmende der Stadt Oldenburg. Mit einer Karte. J. 11.
— Forſchungen zur Verfaſſungsgeſchichte der Stadt Oldenburg. III. Zur Entſtehungsgeſchichte der Stadt und ihrer Verfaſſung. J. 12.
— Bericht über die Neuaufſtellung und Ordnung des Stadtarchivs zu Oldenburg. J. 12.
— Der oldenburgiſch-isländiſche Handel im 16. Jahrhundert. J. 13.
— Das älteſte Oldenburger Stadtbuch. J. 14.
— Der Prozeß des oldenburgiſchen Bürgermeiſters Alf Langwarden. J. 14.
— Zur Geſchichte des alten Oldenburger Rathauſes. J. 14.
— Materialien zur Geſchichte der oldenburgiſchen Seeſchiffahrt. J. 16.
— Geſchichte der St. Gertrudenkapelle zu Oldenburg. J. 17.
— Die Gemälde im Chorgewölbe der St. Gertrudenkapelle zu Oldenburg. B. 17.
— Grundlagen und Ergebniſſe in G. Rüthnings Oldenburgiſcher Geſchichte. J. 20.

Kohlmann, F., Welchen Orden trägt Herzog Peter Friedrich Ludwig auf ſeinen Jugendporträts? J 13.

Kohnen, A., Die Grafen von Oldenburg-Wildeshauſen. J. 22.

Kolhoff, B., Ausgrabungen auf einem vorgeſchichtlichen Friedhof in der Gemeinde Emſtek. B. 15.

Kuniſch, Geſamtüberſicht über die im Jahre 1867 auf Grund Verfügung des Königlichen Marine-Miniſteriums vom 15. Juni cr. bewirkten Ausgrabungen auf dem Banter Kirchhof im Jadegebiet. J. 13.

Laſius, Die Ruinen des Kloſters Hude, mit 1 Tafeln. B. 1.

Loblied auf den gräflichen Luſtgarten zur Wunderburg. J. 2.

Lübben, G., Aus einer alten Armenrechnung von Holle. J. 11.

Martin, J., Über den Einfluß der Eiszeit auf die Entſtehung der Bodenarten und des Reliefs unſerer Heimat. B. 10.
— Ein ſeltener Fund. J. 15.
— Das Studium der erratiſchen Geſteine im Dienſte der Glacialforſchung. B. 14.
— Über die Ziegelſteinſärge bei Dangaſt und Varel. B. 14.

Landesbibliothek Oldenburg

Martin, J., Beitrag zur Frage der säkularen Senkung der Nordseeküste. J. 17.
— Zur Klärung der Senkungsfrage. J. 18.
— Ein Depotfund der jüngeren Bronzezeit aus Oldenburg. J. 21.

Meinardus, K., Die kirchliche Einteilung der Grafschaft Oldenburg im Mittelalter. J. 1.

Meyer, H., Der holsteinische Grundbesitz des Großherzoglichen Hauses. J. 13.

Meyer, Paul, Schicksal eines ausgehobenen Oldenburgers aus der Franzosenzeit. J. 21.

Mitgliederverzeichnis des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte. B. 13, f.

Moriſſe, Die Malereien in der Kirche zu Zwischenahn. B. 10.
— Alte Malereien in der Kirche zu Varel. J. 15.

Mosen, R., Graf Christoffers Haus in der Mühlenstraße zu Oldenburg. J. 2.
— Briefe der Gräfin von Weißenwolff (Elisabeth von Ungnad) aus Bremen und Varel 1666 und 1667 an den Rent- und Kammermeister Jürgen Heilersieg in Delmenhorst J. 6.
— Die Reichsgräflich Aldenburg- und Bentinckſche Familiengruft in Varel. J. 8.
— Heinrichs von Meißen Lobspruch auf den Grafen Otto von Oldenburg. J. 10.

Mutzenbecher, Oldenburgs Lage auf dem Wiener Kongreß. J. 5.
— Nachlaß: Die Kirchenvisitationen vor 100 Jahren. J. 5.

Narten, Ein mittelalterliches Kunstwerk aus dem Dome zu Lübeck im Schlosse zu Eutin. B. 17.

Niemann, Der Abt Castus. Die Einführung des Christentums im Lerigau. J. 4.
— Die Sachsen in Siebenbürgen. J. 4.
— Die Burgwälle im Münsterlande, mit 5 Tafeln. B. 2.

Oncken, H., Graf Christof von Oldenburg im Fürstenkriege von 1552. J. 6.
— Mitteilung betr. künftige regelmäßige Übersichten über landesgeschichtliche Arbeiten. J. 6.
— Aus alten Kircheninventarien J. 8.
— Graf Anton Günther und der Historiker Galeazzo Gualdo Priorato. J. 9.
— Zur Topographie der Stadt Oldenburg am Ausgang des Mittelalters. (Zwei Wurtzinsregister von 1502 und 1513.) J. 3.
— Umschau auf dem Gebiete olbenburgiſcher Geschichtsforschung. J. 1.
— Landesgeschichtliche Literaturschau von 1893 bis 1898. J. 7.
— Von der Mutter des Grafen Anton Günther. J. 7.
— Zu Heinrich Wolters von Oldenburg. J. 4.
— Gerhard Anton von Halem. J. 5.
— Graf Gerd von Oldenburg (1430—1500). J. 2.
— Ein englischer Paß für den Grafen Gerd von 1488. J. 4.
— Studien zur Geschichte des Stedingerkreuzzuges. J. 5.
— Der Ursprung des Vechtaer Burgmannengeschlechtes von Sutholte. J. 8.

Landesbibliothek Oldenburg

Ducken, H, Die ältesten Lehnsregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen. J. 9.
— Zu Halems Pariser Reise im Jahre 1790. J. 9.
— Aus der oldenburgisch-münsterischen Fehde von 1538. J. 10.
— Ein Gegenstück zur Bremer Taufe von 1464. J. 10.
— Großherzog Peter und die deutsche Frage im Jahre 1866. J. 11.
— Über zwei bisher unbekannte Jugendporträts des Herzogs Peter Friedrich Ludwig. J. 11.
Pagenstert, H., Zu den Leistungen des Münsterlandes im Siebenjähr. Kriege. J. 9.
— Der Einfluß des Dreißigjährigen Krieges auf den Viehbestand der Gemeinde Lohne. J. 13.
Pagenstert, H., Die Kosten einer Hinrichtung in Vechta im Jahre 1591. J. 13.
— Ein Zollkrieg zwischen Oldenburg und dem Königreich Westfalen in den Jahren 1809 und 1810. J. 15.
— Ein Soldatenexzeß in Oythe im Jahre 1744. J. 18.
Prejawa, Die frühgeschichtlichen Denkmäler in der Umgebung von Lohne im Amte Vechta. B. 10.
Prüllage, Th., Der Gau Dersi. J. 22.
Ramsauer, D., Aus Haxfens Hausbuch, Ueterlande-Dedesdorf. J. 11.
— Von den Juden zu Dedesdorf. J. 11.
— a) Ein Heilbrunnen zu Oberwarfe in Landwührden. b) Eine Reise von Dedesdorf nach Oldenburg und zurück im Jahre 1751. J. 15.
— Aus einer plattdeutschen Armenrechnung von 1609—15. J. 19.
— Pro memoria des Landwührder Amtsvogts Queccius für das Landgericht im Jahre 1668. J. 20.
Ramsauer, W., Zur Geschichte der Bauernhöfe im Ammerlande. J. 4.
— Die Flurnamen im Oldenburgischen in agrarhistorischer Hinsicht. J. 8.
— Über den Wortschatz der Saterländer. J. 11.
— Beiträge zur Flurnamenforschung. J. 14.
— Der Luginsland in der nordwestdeutschen Ebene. J. 15.
Rasye, Th., Grabsteinfund in Hasbergen. J. 22.
— Von den alten Oldenburger Goldschmieden. J. 22.
Reime vom Oldenburger Wunderhorn. J. 2.
Reimers, H., Oldenburgische Papsturkunden. J. 16.
— Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Friesland. J. 19.
— Das Karmeliterkloster Atens in Butjadingerland. J. 21.
Reinke, Der Einfall der Osnabrücker in Steinfeld (1718). J. 18.
Reisen, fürstliche, im Oldenburger Lande in alter Zeit. J. 9.
Riemann, Fr. W., Das Marienläuten in Jever. J. 5.
— Das Gräberfeld bei Förriesdorf. B. 10.
— Der Schakelhaverberg. J. 5.

Landesbibliothek Oldenburg

Riesebieter, O., Beiträge zur Geschichte der Fayence-Fabrikation in Jeverland und Ostfriesland. B. 16.

Roth, M., Das Barbieramt in Oldenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des ärztlichen Standes und des Zunftwesens. J. 13.
— Die Geschichte des Wechselfiebers im Herzogtum Oldenburg. J. 15.
— Die Hof- und Leibärzte der letzten oldenburgischen Grafen Johann VII. und Anton Günther. J. 16.
— Die Oldenburgische Apotheker-Taxa und Ordnung vom Jahre 1714. J. 22

Rüthning, G., Die Apotheken der Stadt Oldenburg. J. 5.
— Hunrichs Karte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. J. 7.
— Der Gütertausch der Herren von Elmendorf und der Grafen von Oldenburg. J. 11.
— Verzeichnis der Bibliothek und der Zeitschriften des Vereins. B. 12.
— Die staatsrechtliche Stellung der Lechterseite des Stedingerlandes. Anlage: Deich- und Spadenrecht des Stedingerlandes von 1424. B. 12.
— Wertangaben im Mittelalter. B. 12.
— Die Pest in Oldenburg. J. 13.
— Graf Gerds Begräbnisort. J. 13.
— Ein Ehrenhandel in der Grafenfehde 1535. J. 13.
— Über die Kirche zu Zwischenahn. J. 13.
— Graf Antons I. Anteil am braunschweigischen Silberbergbau im Harz. J. 14.
— Seeraub im 16. Jahrhundert. J. 14.
— Ein Brief des Pastors Gleimius zu Waddens, 1718 Okt. 17. J. 14.
— Die Hoheitsgrenze zwischen den Inseln Spiekeroog und Wangeroog. J. 15.
— Regierungswechsel der Grafen von Oldenburg im 14. Jahrhundert. J. 15.
— Graf Antons II. Eisengießerei J. 15.
— Die Renaissancedenkmäler in Jever. B. 14.
— Bericht über die Ausgrabung auf dem Hexenberge im Drantumer Esch. B. 14.
— Romanische Säulen aus dem Kloster Rastede. B. 15.
— Ein Originalbrief Voltaires an den Baron von Bielfeld. J. 16.
— Zwischenbrücken eine Sondergemeinde der Stadt Wildeshausen. J. 19.
— Graf Johanns V. Münzordnung. J. 19.
— Die Adelsfamilie Rusche. J. 20.
— Die Reformation in den Kirchspielen der Grafschaft Oldenburg. J. 20.
— Ein Brief eines Oldenburgers von Napoleons russischem Feldzug. J. 20.
— Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg von Dr. Walther Schücking, Professor an der Universität Marburg. J. 20.
— Ein Teil des Oldenburger Schloßgartens Johannitergut. J. 21.
— Nachricht von Joh. Friedrich Manye aus Mansie, einem Conscribierten von 1812. J. 21.
— Weitere Nachrichten und Briefe von Lambert Oncken aus Großenmeer. J. 21.

Schauenburg, L., Geschichte des Oldenburgischen Armenwesens von der Reformation bis zum Tode Anton Günthers. J. 7.

Landesbibliothek Oldenburg

Schauenburg, L., Zur Geschichte der Kirchenbücher in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von 1573—1667. J. 8.
— Aus Haus, Hochzeit und Familienleben im 17. Jahrhundert. J. 9.
— Der Geist der Arbeit im Gebiete der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Ein sitten- und kulturgeschichtlicher Versuch unter Bezugnahme auf das 16. und 17. Jahrhundert. J. 13.
— Die wirtschaftliche Gesamtlage in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst unter den Grafen Johann VII. und Anton Günther. J. 13.

Schnippel, Über einen merkwürdigen Runenkalender des Großh. Museums zu Oldenburg, mit 2 Taf. B. 4.

Schütte, H., Der Standort der Kirche auf dem Ahm. B. 12.
— Sind die Kreisgruben unserer Watten Gräber oder Brunnen? J. 13.
— Neuzeitliche Senkungserscheinungen an unserer Nordseeküste. J. 16.
— Zur Frage der Küstensenkung. J. 18.

Sello, G., Der Denkmalsschutz im Herzogtum Oldenburg; Übersicht über die Literatur der Altertumskunde des Herzogtums Oldenburg. B. 7.
— Das oldenburgische Wappen, mit 3 Wappentafeln. J. 1.
— Über die Widukindische Abstammung der Grafen von Oldenburg und Hamelmanns Quellen für dieselbe. J. 2.

Sichart, K., Der Kampf um die Grafschaft Delmenhorst (1482—1547). J. 16.

Sophia Katharina, Ein Liebesbrief der Verlobten des Grafen Anton Günther von 1635. J. 3.

Strackerjan, L. †, Zur oldenburgischen Stadtgeschichte im 16. und 17. Jahrhundert. J. 7.

Tenge, Die Altertümer und Kunstdenkmäler des Jeverlandes; zur Frage der Datierung der Renaissancedecke im Schlosse zu Jever, mit 3 Taf. B. 5.

Uhl, B., Arkeburg und Sierhäuser Schanzen. J. 16.

Wanke, Josef, Die Vitalienbrüder in Oldenburg (1395—1433). J. 19.

Weber, J., Zur Geschichte des Wildeshauser ehelichen Güterrechts. J. 4.

Weber, K. Wilh., Einiges über das ehemalige Schneideramt der Stadt Oldenburg. J. 22

Wentzcke, P., Erinnerungen Maximilian Heinrich Rüders aus der deutschen Bewegung der Jahre 1848 bis 1850. J. 20.

Wiepken, Über Säugetiere der Vorzeit im Herzogtum Oldenburg, mit 1 Tafel. B. 4.

Willoh, K., Nekrolog für Pastor Dr. L. Niemann. J. 5.
— Die Stadt Vechta im Siebenjährigen Kriege. — Mitteilung. J. 6.
— Die Stadtglocke in Vechta. J. 9.
— Der Chronist Johann Christian Klinghamer. J. 9.
— Die Verschuldung und Not des Bauernstandes im Amte Vechta nach dem Dreißigjährigen Kriege. J. 10.

Landesbibliothek Oldenburg

Willoh, K., Funde römischer Münzen in der Nähe von Arkeburg. J. 11.
— Konkurs einer Bauernstelle (Langmeyer zu Halter, Gem. Visbek) vor 300 Jahren, oder: Ein Konkursverfahren zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. J. 12.
— Die münsterschen Ämter Vechta und Cloppenburg hundert Jahre oldenburgisch. J. 12.
— Das Scharfrichterhaus bei Vechta. J. 12.
— Die Löninger Wassermühle. J. 7.
— Der Wiederaufbau der Stadt Vechta nach dem Brande von 1684. J. 7.
— Das Gefecht bei Altenoythe am 25. (24.) Dezember 1623. J. 8.
— Das Adventsblasen im Kirchspiel Löningen. J. 13.
— Bohrungen nach Salz bei Oldenburg. J. 13.
— Der Birkenbaum bei Endel. J. 14.
— Die Pest in Langförden im Jahre 1667. J. 15.
— Fränkische Gräber bei Einen. J. 16.
— Brüchtengerichtsurteile und Verwandtes. J. 16.
— Vagabondenjagden im Münsterlande. J. 17.
— Kollektenbüchlein. J. 21.

Wulf, Erntegebräuche in Lastrup und anderen Orten des Amtes Cloppenburg. B. 5.

Landesbibliothek Oldenburg

XI.

Vereinsnachrichten.

Die 37. Hauptversammlung fand am 29. Juni in Dedesdorf statt. Der Vorstand hatte sich für einen Sonntag entschieden, um auch denjenigen Vereinsmitgliedern, die in der Woche durch die Berufsgeschäfte verhindert sind, Gelegenheit zu geben, das Vereinsfest mitzumachen. Aber der Besuch war, wohl wegen des unfreundlichen Wetters, nicht stärker als wir ihn sonst gewöhnt sind. Herr Gemeindevorsteher Lünschen hatte die Vorbereitungen in zuvorkommender Weise getroffen, und die Herren Landwirte stellten nach Tische bereitwillig ihre Fuhrwerke für eine Wagenfahrt durch die gesegnete Marsch nach Rechtenfleth, wo Hermann Allmers Marschenheim ein Besuch abgestattet wurde. Besonders dankbar waren die Gäste auch Herrn Pastor Ramsauer, seiner Frau Gemahlin und Fräulein Tochter für ihre freundlichen erfolgreichen Bemühungen, die Stimmung zu beleben und zur Unterhaltung beizutragen.

Von der Hauptversammlung wurde an Stelle des Herrn Prof. Narten, der verzogen ist, Herr Dr. Raspe, Direktor des Landesgewerbemuseums, in den Vorstand gewählt.

Die Rechnungsablage für das Jahr 1912 ergab folgendes:

das Vereinsvermögen betrug:	5660,48 ℳ
die Ausgaben:	1476,50 „
der Bestand am 1. Jan. 1913:	4183,98 ℳ.

Der Vorschlag des Vorstandes, auf Kosten des Vereins mit dem Drucke des von Herrn Prof. Dr. Kohl verfaßten Urkundenbuches der Stadt Oldenburg zu beginnen, wurde von der Hauptversammlung angenommen. Die Ausführung dieses Beschlusses ist inzwischen soweit vorgerückt, daß dieser erste Teil des Oldenburgischen Urkundenbuches im Laufe des Jahres erscheinen wird. Das Urkundenbuch der Grafschaft Oldenburg bearbeitet Prof. Dr. Rüthning. Das Großherzogliche Museum hat folgende Erwerbungen gemacht: 1. Einen Bronzedepotfund: Schwert, Hängegefäß und Schmuck in Glockenform, vermutlich Gürtelverschluß. 2. Ein Steinbeil, Geschenk des Herrn Ziegeleibesitzers Harbers-Woppenkamp. 3. Ein Bronzebeil.

Landesbibliothek Oldenburg

Mitgliederverzeichnis

des

Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte.

Protektor: Seine Königliche Hoheit der Großherzog.

Seine Hoheit der Herzog Georg Ludwig.

Vorstand:

1. Oberkammerherr Freiherr v. Bothmer, Exz., Vorsitzender.
2. Prof. Dr. Rüthning, Schriftführer.
3. Verlagsbuchhändler P. Stalling, Schatzmeister.
4. Geh. Oberkirchenrat Hayen.
5. Prof. Dr. Kohl, Stadtarchivar.
6. Prof. Kühn, Oberbibliothekar.
7. Landesökonomierat Linnemann.
8. Prof. Dr. Martin, Direktor des Großh. Museums.
9. Prof. Dr. Pagenstert.
10. Dr. Raspe, Direktor des Landesgewerbemuseums.

Mitglieder:

Auswärtige:

1. v. Alten, Baron, Polizeipräsident, Magdeburg.
2. Bartels, R., Prof., Hannover, Hildesheimer Straße 26.
3. Bibliothek, Großherzogliche, Eutin.
4. Bibliothek, Königliche, Berlin.
5. Bloch, Dr. med. Charlottenburg, Leibnizstr. 104.
6. Broering, Prof., Dr., Emmerich a. Rh.
7. Bucholtz, Ober-Regierungsrat, Eutin.
8. Burdach, Kgl. Sächs. Hofbuchhandlg., Dresden.
9. Burlage, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
10. Christiansen, Steuerrat, Eutin.
11. Engelke, Dr. iur., Senator, Linden b. Hannover.
12. Former, Dr. ing., Augsburg, Stettenstr. 6.
13. Frels, Dr., Schwerin, Friedrich Franzstr. 24.
14. Frese, Dr., Göttingen, Feuerschanzgraben 10 I.
15. v. Friesen, Baron, Oberkammerherr, Exz., Karlsruhe.
16. Gerold & Co., Buchhandlg., Wien.

Landesbibliothek Oldenburg

17. Gerriets, Joh., Posen W 3, Karlsstraße 23 III a.
18. Grönloh, Chr., Hofbesitzer, Grönloh b. Badbergen.
19. Heincke, Prof., Dr., Geh. Regierungsrat, Ehrenmitglied.
20. Hinrichs, J. C., Buchhandlg., Leipzig, Grimmaischestr. 32.
21. Höhnk, Frl. Helene, Heide i. H., Waldschlößchenstr. 26.
22. Holtzinger, Dr., Prof., Tenever-Hemelingen b. Bremen.
23. Hoyer, Dr., Karl, Wissenschaftlicher Hilfslehrer, Eutin.
24. v. Hugo, Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat, Limburg a. L.
25. Janssen, Bergassessor, Cappenberg b. Lünen a. d. Lippe.
26. Klockgether, Richter, Bremerhaven, Keilstr. 9.
27. Koch, Oberbürgermeister, Kassel.
28. Krito, Forstrat, Wiesbaden, Kaiser-Franz-Ring 43.
29. Krüger, Marineoberbaurat, Wilhelmshaven.
30. Martens, G., Bremen, Oberdeich 135.
31. Oncken, H., Dr., Prof., Heidelberg, Ehrenmitglied.
32. Plettke, Lehrer, Geestemünde, Buchtstraße 10.
33. Plötz, Fabrikant, Nordhausen.
34. Poppen, H., Dr., Jena, Erfurter Straße 82.
35. Probst, Bankier, Bremerhaven.
36. v. Rhaden, Baron, Maihof b. Mitau, Kurland.
37. Rother, Rektor, Billerbeck i. W.
38. Runde, Landgerichtsdirektor, Lübeck.
39. Schaefer, Dr., Univ.-Prof., Geh. Reg.-Rat, Berlin-Steglitz, Friedrichstr. 7.
40. Scheer, Regierungsrat, Eutin.
41. v. Schorlemer, Frhr., Rittmeister der Res., Rittergutsbesitzer, Schloß Schlichthorst, Fürstenau.
42. Sichart, Dr., Wissenschaftl. Hilfslehrer, Hildesheim, Bergsteinweg 26.
43. Sommer, Dr., Wissenschaftl. Hilfslehrer, Lingen.
44. Steudel, Pastor, Bremen, Hohenlohestraße 9.
45. v. Thünen, R., Hannover, Artilleriestraße 28.
46. Timerding, Dr., Prof., Braunschweig.
47. Uhl, Dr., Göttingen, Lotzstr. 21.
48. Undütsch, Fr., Konsul, Bremen, Georgstr. 54.
49. Universitäts-Bibliothek, Königliche, Münster i. W.
50. Verein mittl. Reichs-, Post- u. Telegraphen-Beamten, Ortsgruppe Wilhelmshaven.
51. Wachter, Dr., Geh. Archivrat, Aurich.
52. Weber, Bankbeamter, Hannover, Wedekindstr. 29.
53. Wempe, Oberlehrer, Gaesdonck-Goch, Rheinland.
54. Wentzcke, Archivdirektor, Dr., Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorfer-Straße 192.
55. Werft, Kaiserliche, Wilhelmshaven.

Accum:

56. Schipper, Georg, Landwirt in Langewerth.

Apen:

57. Behrens, W., Gastwirt.
58. Bremer, H., Gastwirt, *korresp. Mitgl.*
59. Meyer, G., Gemeindevorsteher.
60. Ohrt, G., sen., Kaufmann.
61. zu Klampen, Carl, Gutsbesitzer, Klampen.

Bakum:

62. v. Frydag, Freiherr, Oberhofmeister, Exz., Daren.
63. Ruholl, Vikar.

Landesbibliothek Oldenburg

Barßel:

64. Götting, Paſtor.
65. Meiners, Dr. med.

Berne:

66. Hergens, H., Hausmann, Ranzenbüttel.

Blexen:

67. Mengers, G. C., Gemeindevorſteher.

Bockhorn:

68. Harbers, Garlich, Ziegeleibeſitzer, Woppenkamp.
69. Lauw, A.
70. Willers, Dr.

Brake:

71. Bortfeldt, Direktor.
72. Butz, Konſul.
73. Clemens, Konſul.
74. Glendenberg, Regierungsaſſeſſor.
75. Gollin, Hafenmeiſter.
76. Gräpel, Dr. med.
77. Haſchenburger, Reg. Geometer.
78. v. Heimburg, Stadtkämmerer.
79. Kokenge, Kaplan.
80. Kuhlmann, Geheimer Baurat, *korresp. Mitglied.*
81. Lehmann, Redakteur.
82. Lührs, Lehrer.
83. Meendſen-Bohlken, Baurat.
84. Meyer, Bankvorſteher.
85. Müller, J., Konſul.
86. Nicolai, Konſul.
87. Ohlrogge, Konſul.
88. Plaßmann, W., Kaufmann.
89. Ricklefs, Oberamtsrichter.
90. Roſe, Profeſſor.
91. Seitz, Dr. med.
92. Schrage, Lehrer.
93. Sönnichſen, Apotheker.
94. Tantzen, Amtsrichter.
95. Thyen, H. D, Konſul.
96. Töllner, Amtstierarzt.
97. Tobias, Freddy, Kaufmann.
98. Tobias, E., Kaufmann.
99. Weber, Amtshauptmann.
100. Wempe, Dr, Bürgermeiſter.

Cappeln:

101. Johanning, Paſtor.
102. Markus, Hauptlehrer, Elſten.
103. Oſtendorf, Fr., Lehrer, Sevelten.

Cloppenburg:

104. Badde, Nic., Kaufmann.
105. Borchers, Regierungsbaumeiſter.
106. Bruſt, Dechant.
107. Caſſebohm, Amtshauptmann, *korresp. Mitglied.*
108. Cropp, Reg.Aſſeſſor.
109. Dieckhaus, Geometer.
110. Göttcke, Vikar.
111. Heumann, Oberförſter.
112. Heyder, Direktor.
113. Klünemann, Vikar.
114. Knoke, Kaufmann.
115. Leiber, Kaufmann.
116. Meyer, Bernh., Kaufmann.
117. Meyer, Joſ., Gemeindevorſteher, Hemmelsbühren.
118. Peus, Apothekenbeſitzer.
119. Roter, Herm., Kaufmann.
120. Röter, Ant., Kaufmann.
121. Schmedes, Ratsherr.
122. Schopen, Steuerrat.
123. Willers, Dr., Regierungsaſſeſſor.
124. Witte, Steuerinſpektor.

Damme:

125. Böcker, Dr., *korresp. Mitglied.*
126. Gillmann, Gaſtwirt.
127. Kaphanke, Aug., Hofbeſitzer.
128. Meyer, F., Hofbeſitzer, Holte.

Landesbibliothek Oldenburg

129. Nieberding, Pastor, Osterfeine.
130. Prüllage, Rektor.
131. Robert, Gastwirt.
132. Zuhöne, Dr., Sanitätsrat.

Dedesdorf:

133. Lünschen, Gemeindevorsteher.
134. Ramsauer, Pastor.

Delmenhorst:

135. Bartschat, Oberlehrer.
136. Behme, Fabrikdirektor.
137. Borchard, Dr., Oberrealschuldirektor.
138. Büsing, C., Kaufmann.
139. Dauelsberg, B., Buchhändler.
140. Gericke, Fabrikdirektor.
141. Grundig, Oberlehrer.
142. Harmjanz, Fortbildungsschulleiter.
143. Hempelmann, Zollinspektor.
144. Hoyer, H. C., Fabrikant.
145. Jenke, Oberlehrer.
146. Kluckhohn, Oberlehrer.
147. Langhorst, Dr. med., *korresp. Mitglied.*
148. Lindhorst, Amtstierarzt.
149. Lürßen, B., Korkfabrikant.
150. Oltmann, Hauptlehrer.
151. Rabben, Geh. Regierungsrat.
152. Rein, Kaplan.
153. Rieck, S., Buchdruckereibesitzer.
154. Tönjes, K., Fabrikdirektor.

Dinklage:

155. Arens, Rektor.
156. Driver, C., Apotheker, *korresp. Mitglied.*
157. Graf von Galen, Erbkämmerer, Burg Dinklage.
158. Lohaus, Direktor.
159. Mäkel, Franz, Kaufmann.
160. Moorkamp, Pfarrer.
161. Schwarte, H., Zeller, Wulfenau.
162. Wempe, Lehrer, Märschendorf.
163. Westerhoff, Kaplan.

Dötlingen:

164. Osterloh, Hauptlehrer, Hockensberg.
165. Pleus, G., Lehrer, Ostrittum.

Edewecht:

166. Heinje, Hausmann.

Elsfleth:

167. Achnitz, Hotelbesitzer.
168. Ahlhorn, Amtshauptmann.
169. Battermann, Frau, Landwirt, Oberrege.
170. Fesenfeld, Kapitän.
171. Fittje, Amtsrentmeister.
172. Frels, Landwirt, Oberrege.
173. Glüsing, Dr., Medizinalrat.
174. Glüsing, Gemeindevorst., Deichstücken.
175. Harms, Landwirt.
176. Heye, Alfr., Neuenfelde.
177. Heye, G., Rentner, Lienen.
178. Heye, H., Frl., Lienen.
179. Hinrichs, Chr., Landwirt, Lienen.
180. Hinrichs, G. D., Landwirt, Lienen.
181. Koch, Pastor.
182. Köster, Oberlehrer.
183. Kuhland, Apothekenbesitzer.
184. Meiners, Landwirt, Oberrege.
185. Meyer, Gerichtsaktuar.
186. Möller, Dr., Direktor, *korresp. Mitgl.*
187. Schiff, Ad., Bankdirektor.
188. Schiff, W., Fabrikbesitzer.
189. Schröder, Landwirt, Lienen.
190. Spille, Lehrer.
191. Steenken, Dr., Medizinalrat.
192. Tielke, G., Landwirt.
193. Zander, Kapitän.
194. Zwerg, Rektor.

Landesbibliothek Oldenburg

Emstek:

195. Frilling, Kaplan, Bühren.
196. Niemann, B.
197. Vorwerk, Gemeindevorsteher.
198. Wempe, Pfarrer.

Esenshamm:

199. Töllner, J.F., Gutsbesitzer, Heuberg.

Essen:

200. Diekhaus, Josef.
201. Meyer, August.
202. Rössing, Freiherr v., Oberschloßhauptmann, Exz., Lage.
203. Schade, L., Kaufmann.

Eversten:

204. Boedecker, Diedr., Wehnen.

Friesoythe:

205. Bitter, Hotelbesitzer.
206. Meyer, Pastor.
207. Rösener, Vikar.
208. Schohusen, Assessor.
209. Schulte, Winterschuldirektor.

Ganderkesee:

210. Hoyer, Lehrer, Adelheide.
211. Ramsauer, Pastor, *korresp. Mitglied.*

Garrel:

212. Piening, Pfarrer.

Großenkneten:

213. Hellbusch, J. D., Kaufmann.

Hammelwarden:

214. Menke, Georg, Landwirt, Oberhammelwarden.
215. Menke, Joh., Landwirt, Oberhammelwarden.
216. Syamken, Ziegeleibesitzer.

Holle:

217. zur Loye, Direktor, Blankenburg.

Hude:

218. Krüder, Hauptlehrer a. D.
219. Maas, Oberförster, Hasbruch.
220. v. Witzleben, Baron, Hofjägermeister.

Jever:

221. Boblenz, Professor.
222. Cornelius, Bankvorsteher.
223. Fissen, Rektor.
224. Gramberg, Pastor.
225. Hohnholz, Hauptlehrer, *korr. Mitgl.*
226. Jürgens, Ökonomierat.
227. Kleiß, J. C., sen., Kaufmann.
228. Mettcker, E., Buchdruckereibesitzer.
229 Mücke Amtshauptmann.
230. Minssen, Dr., Medizinalrat.
231. Schauenburg, Dr., Professor.
232. Scherenberg, Dr., Medizinalrat.
233. Tiarks, Regierungsassessor.
234. Zöllner, Obervermessungsinspektor.

Krapendorf:

235. Schulte, Kaplan, Kneheim.

Langförden:

236. Averdam, Heinr., Hofbesitzer, Stukenborg.
237. Bohmann, Aug., Kaufmann.
238. Götting, Vikar.

Lastrup:

239. Heuer, Kaplan, Hemmelte.
240. Wanke, Jos., Dr., Schnelten.

Lindern:

241. Klostermann, Andreas, Großenging, Post Lindern.
242. Moorkamp, Pfarrer.

Löningen:

243 Albers, Kaplan.
244. Boog, Postmeister.
245. Burlage, Chr., Kaufmann.
246. Burlage, Gemeindevorsteher.
247. Grave, Frl. Lehrerin.

Landesbibliothek Oldenburg

248. Gößling, Kaufmann.
249. Holzhaus, Vikar.
250. König, B., Apotheker, *korresp. Mitgl.*
251. Schade, Dr. med.
252. Tepe, Pfarrer.
253. Varrelmann, Lehrer.
254. Wiese, G., Brauereidirektor.

Lohne:

255. Beckmann, B., Fabrikant.
256. Bitter, J., Hotelier.
257. Clodius, F. A., Fabrikant.
258. Clodius, Jos., Fabrikant.
259. Engelmann, A., Fabrikant.
260. Heitmann, A., Fabrikant.
261. Holzenkamp, Dechant.
262. Krogmann, Fabrikant.
263. Meyer, Heinr., Fabrikant.
264. Romann, M., Weinhändler.
265. Stegemann, Kaplan.
266. Taphorn, Fabrikant.

Molbergen:

267. Brunklaus, Lehrer a. D., Ermke.
268. Kolhoff, Kaplan, Peheim.

Neuenburg:

269. Möhmking, Rich., *korresp. Mitglied.*
270. Reimers, Apotheker.
271. Röben, W., Ziegeleibesitzer.
272. Röben, J., Kaufmann.
273. Stöver, Pastor.

Nordenham;

274. Thomas, Vermessungsinspektor.

Ohmstede:

275. Hanken, A.
276. Hullmann, Gustav, Brennereibesitzer in Etzhorn.

Oldenbrok:

277. Friedrichs, Pastor.

Stadt Oldenburg:

278. Ahlhorn, Geheimer Rat.
279. Ahrens, Wiesenbaumeister.
280. Albers, Inspektor.
281. Albrecht, Professor, Dr.
282. Amann, Professor, Dr.
283. Averdam, Dr., Sanitätsrat.
284. Backhaus, Architekt.
285. Ballin, Dr., Rentner.
286. Ballin, K., Bankier.
287. Barnstedt, Dr. med., Medizinalrat.
288. Barnstedt, Forstmeister
289. Bibliothek, öffentl.
290. Blase Professor.
291. Block, Kaufmann.
292. Bödecker, Geh. Oberfinanzrat.
293. Böhmcker, Landgerichtsrat.
294. Bolte, Lehrer.
295. Borcholte, Buchhändler.
296. Boschen, H., Bildhauer.
297. v. Bothmer, Frhr., Oberkammerherr, Exz.
298. Brandorff, F, Kaufmann.
299. Brauer, Luise, Frl.
300. Brauer, Emma, Frl.
301. Brauer, Geh. Justizrat.
302. Brauer, Th., Kaufmann.
303. Bruhn, A., Kaufmann.
304. Bruns, Baumeister.
305. Bulling, Frau, Rentnerin.
306. Bultmann, Pastor.
307. Bültmann, Enno, Buchhändler.
308. Burmester, W.
309. v. Busch, Chefredakteur.
310. Busse, A., Registrator.
311. v Buttel, Geheimer Rat, Präsident.
312. v. Buttel, Professor, Dr.
313. Calmeyer-Schmedes, Geh. Oberregierungsrat.
314. Carls, Lehrer.
315. Christians, Dr., Landrichter.
316. tom Dieck, Konservator.
317. Drees, Postdirektor.

Landesbibliothek Oldenburg

318. Droſt, Oberregierungsrat.
319. Dugend, Oberverwaltungsgerichts-Präſident.
320. Durſthoff, Dr., Profeſſor.
321. Engelbart, Muſikdirektor.
322. Engelbart, G. W., Hauptlehrer a. D.
323. Ephraim, Dr., Profeſſor.
324. Erk, Landgerichtsdirektor.
325. Eſchen, Buchhändler.
326. Fahrenkamp, Dr., Oberlehrer.
327. Feldhus, Rechtsanwalt.
328. Fimmen, Dr., Landgerichtsrat.
329. v. Finckh, Präſident, Geh. Ober-Regierungsrat.
330. Fiſchbeck, K., Kaufmann.
331. Fiſchbeck, K. jr., Kaufmann.
332. Fiſcher, Drogiſt.
333. Fiſcher, Marie, Frl.
334. Fortmann, Oberlandesgerichtsrat.
335. Fortmann, W., Fabrikant.
336. Franckſen, Theod.
337. Franckſen, J., Fabrikant.
338. Freeſe, Geh. Oberbaurat.
339. Geber, Frau, Dr.
340. Gehrels, Kaufmann.
341. Gewerbe- u. Handelsverein.
342. Gradhandt, Dr., Oberlehrer.
343. Graepel, Eiſenbahndirektions-präſident.
344. Graeper, Helene, Frl.
345. Gramberg, Kirchenrat.
346. Gramberg, Kaufmann.
347. Gramberg, Geh. Oberfinanzrat.
348. Greving, Rechtsanwalt.
349. Haake, Oberkirchenrat.
350. Hallerſtede, Franz, Hofſattlermeiſter.
351. Hanſen, Dr. Geh. Oberkirchenrat, Oberhofprediger.
352. Harbers, Karl, Kaufmann.
353. Harbers, Geh. Juſtizrat.
354. Harms, A., Uhrmacher.
355. Haus- u. Centralarchiv.
356. Hayen, Geh. Oberkirchenrat.
357. Hayſſen, Medizinalrat.
358. Heddewig, Rentner.
359. Hegeler, Frl.
360. Hoffmann, Geh. Oberbaurat.
361. Hoffmann, K., Hofmundkoch.
362. Hoppe, Kammerfourier.
363. Hornung, Oberlehrer.
364. Hoyer, Ernſt, Rentner.
365. Hullmann, Steuerrat.
366. Hullmann, Organiſt a. D.
367. v. Humann, Kammerherr, Oberſtleutnant a. D.
368. Janßen, Landgerichtsrat.
369. Jaspers, Bankdirektor.
370. Iben, Oberkirchenrat, Hofprediger.
371. Immel, Hofgärtner.
372. Johannſen, Apotheker.
373. Kammerherren-Amt.
374. Kickler, Architekt-Witwe.
375. Klingenberg, Geh. Baurat.
376. Klusmann, Marie, Frl.
377. Klusmann, Dr., Landrichter.
378. Koch, J., Fabrikant.
379. Kohl, Profeſſor, Dr.
370. Koopmann, Baurat.
381. Koopmann, Rentner.
382. Krahnſtöver, Bankdirektor.
383. Krahnſtöver, Juſtizrat.
384. Krauſe, Profeſſor, Geh. Schulrat.
385. Kröger, Kaufmann.
386. Kühn, Profeſſor, Oberbibliothekar.
387. Landsberg, Hofantiquar.
388. Langholz, Oberverme ſſungs-Inſpektor.
389. Lauw, C., Ziegeleibeſitzer.
390. Laux, Dr. med., Sanitätsrat.
391. Lehmann, Hofkorbmacher.
392. Linnemann, Landesökonomierat.
393. Littmann, Hoflieferant, Buchdruckereibeſitzer.
394. Martin, Dr., Profeſſor, Muſeumsdirektor.
395. Mehrens, Kaufmann.

Landesbibliothek Oldenburg

396. Meiners, Landesökonomierat.
397. Meyer, Th., Kaufmann.
398. Meyer, Dr., Rechtsanwalt.
399. Meyer, Staatsrat.
400. Meyer, Paul, Wissenschaftlicher Hilfslehrer.
401. Möhlenhoff, Eisenbahninspektor.
402. Morisse, Kirchenmaler.
403. Müller, Bertha, Frl.
404. Müller, Dr., Oberlehrer.
405. Müller, H. G., Kaufmann.
406. Mutzenbecher, Oberregierungsrat.
407. Mysing, Frau Anna, Wwe.
408. Neumann, Bildhauer.
409. Neumüller, Professor.
410. Noell, Major a. D.
411. Oberrealschule, städtische.
412. Oehmcke, Dr., Professor.
413. Oltmanns, H., Fabrikant.
414. Oncken, W., Kunsthändler.
415. Orlopp, Hofküchenmeister.
416. Ocken, Lehrer.
417. Oelljen, Gutsbesitzer.
418. Ovye, Rentner.
419. Petersen, Dr., Professor.
420. Pille, Prälat.
421. Pleitner, Seminarlehrer.
422. Poppe, Franz.
423. Propping, Ratsherr.
424. Pöker, A., Hoflieferant.
425. Rabeling, Ratsherr.
426. Ramsauer, Oberlandesgerichtsrat.
427. Ranasier, Geh. Oberbaurat.
428. Raspe, Dr., Direktor des Landes-Gewerbemuseums.
429. Rauchheld, Baurat.
430. Reil, Seminarlehrer.
431. Reinke, Dr., Rechtsanwalt.
432. Rickleſs, O., Fabrikant.
433. Rieken, Oberbaurat.
434. Riesebieter, Erster Staatsanwalt.
435. Ritter, Dr., Geh. Obermedizinalrat.
436. Ritter, J. Th., Rentner.
437. Ritter, Regierungsbaumeister.
438. Rogge, Divisionspfarrer.
439. v. Rössing, Frhr., Amtshauptmann, Exzellenz.
440. Roth, Frau, Baurat.
441. Roth, Dr. med., Medizinalrat.
442. Rüder, Geh. Justizrat.
443. Rüthning, Dr., Professor.
444. Ruhstrat, Franz, Minister, Exzellenz.
445. Ruseler, Georg, Rektor.
446. Scheer, Minister, Exzellenz.
447. Scheer, Dr., Obermedizinalrat.
448. Schlodtmann, Baurat.
449. Schmeden, Dr., Sanitätsrat.
450. Schmidt, Dr., Postrat.
451. Schmidt, Max, Buchhändler.
452. Schmidt, Dr., Professor.
453. Schütte, Rechnungsrat.
454. Schütte, H., Rektor.
455. Schultze, Geh. Kommerzienrat.
456. Schwarting, Obervermessungsdirektor.
457. Schwartz, Rechtsanwalt.
458. Schwartz, R., Verlagsbuchhändler.
459. Segelken, Hof-Buchhändler.
460. Seminar, Großh.
461. Speißer, Zeichenlehrer.
462. Stadt Oldenburg.
463. Stalling, H., Kommerzienrat.
464. Stalling, P., Verlagsbuchhändler.
465. Stalling, Dr. med.
466. Stallmann, Sekretär.
467. Stein, Oberfinanzrat.
468. Steinvorth, Gymnasialdirektor.
469. Stolle, Hauptlehrer
470. Strohschnieder, Tischlermeister.
471. Syassen, Dr. med., prakt. Arzt.
472. Tappenbeck, Oberbürgermeister.
473. Tenge, Oberlandesgerichtsrat.
474. Tenge, Oberregierungsrat.
475. Tesenfitz, Archivregistrator.
476. Thorade, Frau, Bankdirektor.
477. Thorade, Willa, Frl.

Landesbibliothek Oldenburg

478. Timpe, Hofbuchbinder.
479. Treiß, Landesökonomierat.
480. Weber, Kaufmann.
481. Weinberg, Oberlandesgerichtsrat.
482. Wicke, Dr., Sanitätsrat.
483. Wienken, Johanne, Frl.
484. Wigger, Dr., Oberlehrer.
485. Will, Johannes.
486. Willers, Aug., Rentner.
487. Willers, G., Dr., Medizinalrat.
488. Willms, F., Ziegeleibesitzer.
489. Winderlich, Oberlehrer.
490. Winter, Bernh., Professor.
491. Würdemann, Hans, Redakteur.

Osternburg:

492. Uhlhorn, A., Hauptlehrer.
493. Wintermann, Dr. med.

Ovelgönne:

494. Ramsauer, Pastor.

Ramsloh:

495. Willenbrink, Pastor.

Rastede:

496. Bertram, G., Direktor.
497. Blum, Georg Richard.
498. Bremerkamp, Schloßverwalter.
499. Folte, Gutsbesitzer, Barghorn.
500. Freels, Dr. med., prakt. Arzt.
501. Funch, Geh. Ökonomierat, Loy.
502. Habekost, Garteninspektor, *korresp. Mitglied.*
503. Hagendorff, Proprietär.
504. Janßen, Pastor.
505. Janßen, Joh., jr., Hausmann, Hankhausen.
506. Kraatz, Handelsgärtner.
507. Pape, Fräulein.
508. Ruperti, Lehrer.
509. Töpken, F., Kaufmann.
510. Wächter, H., Kaufmann.
511. Wächter, C., Fabrikbesitzer.
512. Wigresse, Gutsbesitzer, Rehorn.
513. zur Windmühlen, Bankdirektor.

Rüstringen:

514. Arkenau, Dr., Rechtsanwalt.
515. Fortmann, Amtsrichter.
516. v. Gayl, Frhr., Amtsrichter.
517. Janssen, G., Rentner, Siebetsburg.
518. Ibbeken I, Pfarrer.
519. Lyzeum, Städtisches.
520. Meentz, Gemeindevorsteher.
521. Müller, Hinrich, Alinenhof.
522. Nathenstedt, H., Rentner, Peterstr. 27.
523. Stukenberg, Kreisschulinspektor.
524. Tönniessen, Pastor, Rüstringen-Neuende.

Schönemoor:

525. Lübben, Pastor.

Schwei:

526. Nieberding, C., Dr. med.

Schweiburg:

527. Meiners, Schuhmacher, Rönnelmoor.

Seefeld:

528. Oetken, Pastor.

Strückhausen:

529. Kuhlmann, Pastor.

Varel:

530. Acquistapace, W., Buchhändler.
531. Allmers, Dr., Fabrikdirektor.
532. Bartel, Amtshauptmann, *korresp. Mitglied.*
533. Bischoff, Diedr., Realschullehrer.
534. Brauer, Herm., Rentner.
535. Eilers, Buchhändler.

Landesbibliothek Oldenburg

536. Euler, Professor.
537. Gabler, Dr., Direktor.
538. Gramberg, C., Besitzer des Nordseebades Dangast.
539. Hammie, Hauptlehrer, Langendamm.
540. Haneberg, Rentner.
541. Heinen-Hollerorth, Lehrer.
542. Lehrhoff, Geh. Justizrat.
543. Nielsen, Professor.
544. Oltmanns, Bürgermeister.
545. Praß, Landwirt, Jeringhave.
546. Pundt, Rechtsanwalt.
547. Realschule.
548. Schwabe, Gust., Kaufmann.
549. Schwabe, Max, Fabrikant.
550. Tepken, Amtstierarzt.
551. Voigt, Hauptzollamtsrendant.
552. Wegener, Dr. med.
553. Witjen, Lehrer.
554. Wiemken, J. D., Landwirt, Jethausen.
555. Wilken, D., Gemeindevorsteher, Borgstede.

Vechta:

556. Anneken, Gymnasiallehrer.
557. Bartel, Rechtsanwalt.
558. Bauer, Oberlehrer.
559. Brackmann, Zahnarzt.
560. Braegelmann, Dr., Professor.
561. Brand, Kaufmann.
562. Cromme, Apotheker.
563. Düser, Pastor.
564. Frye, Professor.
565. Grobmeyer, Geh. Oberkirchenrat.
566. Gymnasium, Großh.
567. Heinz, Dr., Amtsarzt.
568. Hermanns, Bierbrauereibesitzer.
569. Ibbeken, Bankvorsteher.
570. St. Josephs-Konvikt.
571. Kokenge, Dr., Arzt.
572. Kösters, Oberlehrer.
573. Kotthoff, Gymnasialdirektor.
574. Krapp, Vikar.
575. Krone, Konvikts-Präses.
576. Kückens, Geh. Regierungsrat.
577. Middendorf, Kaufmann.
578. Mönnich, Pastor.
579. Ostendorf, Geh. Justizrat.
580. Overmeyer, Kirchenrat.
581. Pagenstert, Dr., Professor.
582. Pille, Seminarlehrer.
583. Prüllage, J., Seminarlehrer.
584. Kl. Quade, Professor.
585. Reinke, Dr., Oberlehrer, *korresp. Mitglied.*
586. Roth, Direktor der Strafanstalten.
587. Schnellrath, Obervermessungsinspekt.
588. Schrandt, Lehrer.
589. Siemers, Vermessungsinspektor.
590. Sommerfeld, Geschäftsführer der Oldenb. Volkszeitung.
591. Struck, Professor.
592. Teping, Oberlehrer.
593. Thole, Kaplan.
594. Thomé, Dr., Oberlehrer.
595. Umbach, Oberschulrat.
596. Vieson, Zahntechniker.
597. Westhoff, Bankvorsteher.
598. Willoh, Pfarrer.
599. Zerhusen, Dr., Amtsrichter.

Vestrup:

600. v. Elmendorff, Frhr., Pastor.

Visbeck:

601. Engelmann, C.
602. Reinke, Cl., Zeller, Rechterfeld.
603. Salen, Vikar.

Westerstede:

604. Addicks, Lehrer.
605. Averdam, Rentner.
606. Barelmann, Pfarrer.
607. Böhlje, Baumschulenbesitzer.
608. Bruns, Obergärtner.
609. Carstens, Dr., Apotheker.

Landesbibliothek Oldenburg

610. Cording, Hotelbesitzer.
611. Deye, Herm., Hausmann, Halstrup.
612. Ficken, J. Fr., Brennereibesitzer, Lindern.
613. Gerdes, Georg, Bankbeamter.
614. Heintzen, H., Kaufmann.
615. Hilsberg, Postmeister.
616. Hornbüssel, Amtsrichter.
617. Höfft, Fr., Kaufmann.
618. Hoffmann, Rentner.
619. Hümme, Hausmann, Linswege.
620. Jaspers, sen., Rentner, Fikensolt.
621. Lamken, D., sen., Rentner, Gießelhorst.
622. Lanje, Gemeindevorsteher.
623. Münzebrock, Amtshauptmann.
624. Ries, Eb., Buchdruckereibesitzer.
625. v. Römer, Rektor.
626. Siefken, J., Hausmann, Seggern.
627. Stukenborg, Oberamtsrichter.
628. Thalen, Marine-Oberstabsarzt, *korresp. Mitglied.*
629. Thye, Otto, Hausmann, Mansie.
630. Ulken, Heinrich, Hausmann zu Eggeloge bei Westerstede.
631. Wallrichs, Proprietär.
632. Wettermann, Auktionator.
633. Wilken, Dr. med.
634. Zieje, A., Architekt.

Wildeshausen:

635. Berens, Pastor.
636. Cornelius, Tierarzt.
637. Glup, Dr. med.
638. Hoopmann, Ratsherr.
639. Huntemann, Direktor.
640. Klingenberg, Dr. med.
641. Knutzen, Lehrer.
642. Löschen, Joh., Redakteur der Wildeshauser Zeitung, Buchdruckerei und Verlag der Zeitung.
643. Lübben, Frl.
644. Murken, Lehrer.
645. Mutzenbecher, Amtshauptmann.
646. Schetter, Bürgermeister.
647. Steenken, Oberinspektor.
648. Stegemann, Hotelbesitzer.
649. Strahlmann, Dr., Medizinalrat.
650. Stührmann, Hotelbesitzer.
651. Tietjen, Direktor.
652. Wehrkamp, Auktionator.

Zetel:

653. Gramberg, Pastor.
654. Hanken, Diedr., Landmann.
655. Schmidt, Diedr., Ziegeleibesitzer.

Zwischenahn:

656. Bischoff, Hauptlehrer in Elmendorf.
657. Bothe, Gutsbesitzer, Eyhausen.
658. Brader, F., Proprietär.
659. Droste, Fabrikant.
660. Feldhus, Gemeindevorsteher.
661. Fricke, Lehrer in Elmendorf.
662. Heinen, Direktor in Zwischenahn.
663. Meyer, O., Hotelbesitzer.
664. Oeltjen, D., Hausmann, Halfstede.
665. Ohmstede, Hotelbesitzer, Dreibergen.
666. Püschelberger, Geh. Kirchenrat.
667. Sandstede, Heinrich, *korresp. Mitgl.*
668. Töpken, Diedr., Hausmann, Querenstede.
669. Willers, Hauptlehrer in Rostrup.

Landesbibliothek Oldenburg